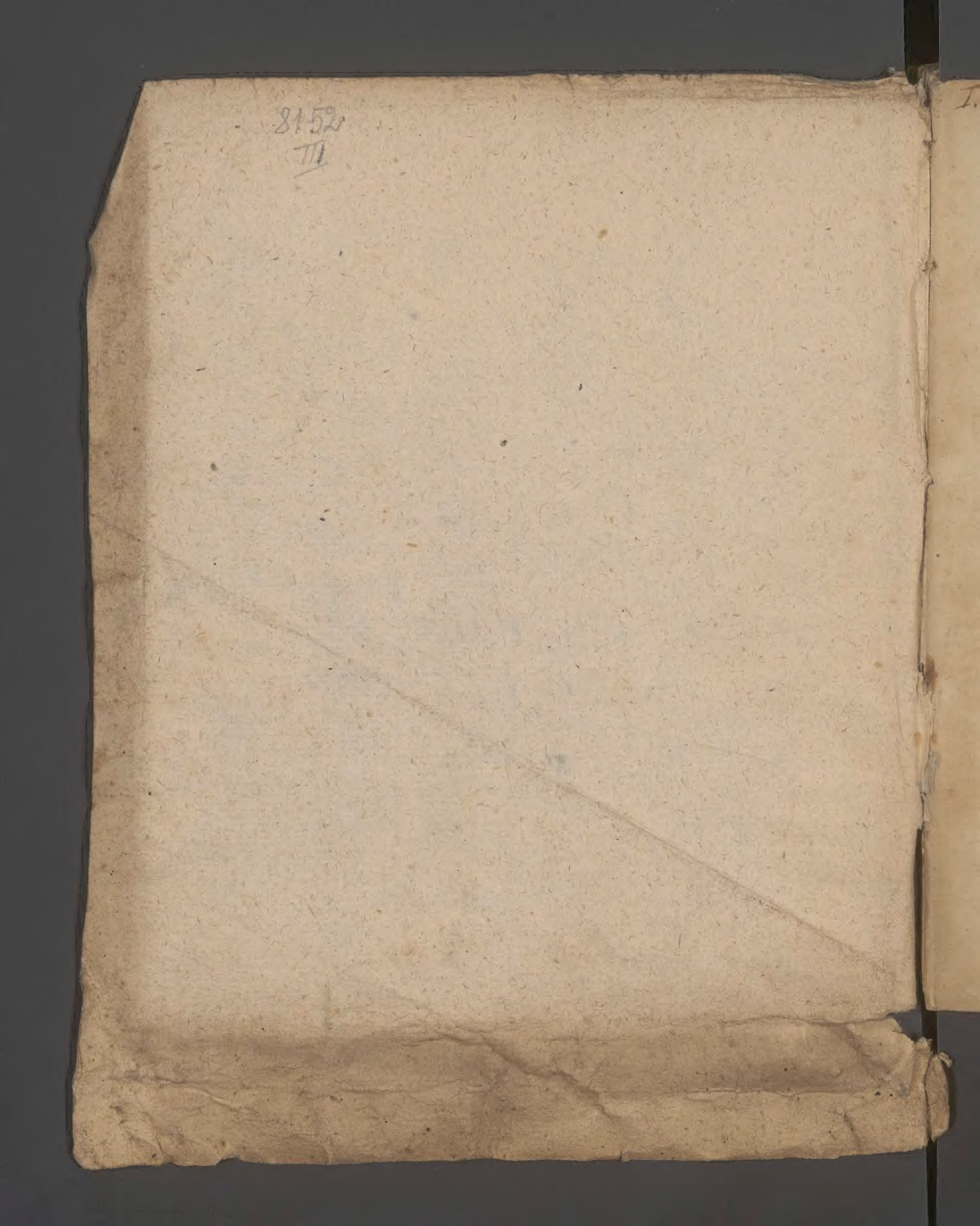
13

System Prawa Rzymskiego.

w Wrocławiu 18 15/16.

Unterholzner.

l. 63. D. de r. jud.
res inter alios jud. aliis
v. praejudicare.



I. 1

Adnotatiunculae in πανδέκτας

Einleitung der Pandekten Vorlesungen

ausführlicher Vorträge über das R. Recht.

1. diese Vorträge enthalten bloß Römisches Recht das Deutsche und Canonische Recht ausgeschlossen. (von usu moderno müssen wir etwas mit nehmen)

2. diese Vorträge enthalten bloß das R. Privat Recht nicht aber das öffentliche weil das öffentliche zu großen Veränderungen erlitten, daher muß es bloß periodenweise vorgetragen, welches am besten im Collegio [Historiae] Juris Romani am besten geschehen kann.

3. Auch die Bestimmungen des R.R. über das Verfahren im Prozesse bleibt in der Regel ausgeschlossen, doch etwas muß man mit nehmen,

(practischen Grundsätze wären sehr unpractisch.)

4. Ich schränke meine Vorlesungen nicht bloß auf die practischen Theile sondern vorbereiten wollen wie so viel mit nehmen wie viel es nöthig wird. Das Antiquarische aber so viel es nöthig ist. —

5. Auch schränke ich sie nicht auf das Justinianeische, sondern bey allen Stücken muß das Ante et Post Justinianeische berücksichtigt werden. denn
a) das ante Justinianische Recht muß der Wissenschaft wegen schon berücksichtigt werden, weil das Justinianische eine Compilation dessen ist; weil etwas desswegen doch nicht ausmacht hab
b) das Quellen Studium ist ohne dem Studio des ante Justiniani nicht gedenkbar.

~~c)~~ aber Periodenweise das Ante-Justinianische Recht zu studiren ist nicht rathsam, sondern es muß mit dem Studio

der Pandekten verarbei-
den werden.

Ueber die Quellen des Rechts und deren Behandlung

Was die Art der Behandlung der Quellen (Critik, interpretatio) betrifft, so theilen sie sich in die Allgemeine (s. Unterholzners Einleitung) und practische die man exegetisch behandeln muß.

Ueber den Nutzen des Quellen studiums

1. Das formellen Interesse dabey ist das Wissenschaftliche; aber ausgenommen das theoretische hat das RR. auch einen practischen Nutzen, es enthält viele Stellen die bis heute anwendbar sind (besonders in allen kleinen deutschen Staaten) auch wenn man Landrechte hat; denn in Preußen müssen alle Prozesse nach dem Römischen Rechte entschieden werden die noch aus der Zeit der vor Landrechtlichen Perioden abstammen.

2. Das RR. ist die Basis aller Rechte, und muß daher besonders in den jetzigen Zeiten studirt werden. wo ohne die Kenntniß eigner positiven Wissenschaft man sich ~~auf~~ keineswegs in dem †

† Chaos dieser Gesetz-Verwirrung finden würde.

Ueber die Bücherkunde

Haubold { Institutiones Historiae Literariae Juris Romani T. 1.

Institutiones Juris Romani, Leipzig 1804. 8.

Quellen

Corpus Juris (1663.) mit geschlossenen Händen; 1688 ist ein Nachdruck.

Elzeviriana 1664. Pars secunda (2. Theil der Pandekten)

Leipziger 1720. alte soll sehr gut seyn

Göttinger. (Spanenbergsche, Gebauersche) sehr gut weil da zu ein grossen apparat dazu gehören wollt. Eine Critische Ausgabe die aber zuerst gegeben nicht bequemlich.

Anti Justianeische R.

Ulpiani Fragmenta. Ausgabe von Hugo.

Schultings Jurisprudentia Antejustinianea. da kommt alles von was uns außer dem Corpore Juris bekannt ist mit Ausnahme des Codicis Theodosiani; die Noten hat Schulting compiliert

Theodosianus Codex von Jacobo Godofredo.

Hugo in Verbindung mit Savigny Beck, Haubold, giebt ~~ab~~ einen Codex Theodosianus

Post Justinianisches Recht.

Codex Theophilianus einer mit Arbeitern der Pandekten compilatoren,
Ausgaben von Reiz (Ignorer) von Godofredus. etc.

Exegetik (Comentarii Exegetici)

Was die Institutionen betrifft so haben wir einen von den Glossatoren Vinnius, Otto, Joannes à Costa

~~Aber~~ Bey den Pandekten haben wir keinen perpetuum Commentarium (fortlaufenden von A–Z)
Aber einzige Tittel von Pandekten, sind z.B. von Cujacius. in seinen operibus (Opera priora) die er selbst herausgab

über den Codex bloß ein Commentar von Azo. Comentarius in Codicem.

Dogmatische Comentarii practici

Höpfner's Comentar, in den leichten Materien ist er zu breit, in den

schwierige zu klein, (z.B. über die Gradus) und seine Noten sind auch nicht gut denn Höchstens war ein Vir doctus sed proprio judicio carens

Geordnete nach der Pandekten Ordnung

Westenbergii Principia Juris Romani, Berolini 1814.

Noodt Comentarius ad Pandectas. aber nur über die 27 Bücher von Pandekten, über die andern Bücher soll ein Comentar in Manuskripten vorhanden seyn in Holland.

Glücks Comentar zu den Pandekten 17 Bände (18 Bücher D)

Nach selbstgewählter Ordnung

Comentarii Juris Civilis von Hugo Donellus. (vollständig)

Thibaut System des Pandekten Rechts

Hofacker.
Günther.
Madihn.

Sammlungen von Juristischen Schriften

Meermanni Thesaurus.

Hugo's Civilistisches Magazin

Savigny et Göschen Zeitschrift für Rechtliche Wissenschaft 1. Heft bis dato. Alle Jahre sollen 6. Hefte. à 12 ggr.

Einzelne Abhandlungen

Ueber einzelne Theile und Materien will ich bey den Materien selbst die Schriften beysetzen.

~~Ueber~~

I.

Allgemeiner Theil der R. R. L.

~~Caput~~ 1. Hauptstück

Von den momenten wesentlichen d. R. R. im genauen Verhältnissen ~~§ 1. Einfluß sind~~

Von Zeitablauf

(§. 1. Zeitablauf in Rücksicht)

Die Zeittheile die juristisch wichtig sind, sind

1. das Jahr (365 Tage) da aber der Schalttag soll darf der die VI ante Kal. Martias einen Tag ausmachen bis sextum I. 14.
Macrob Saturnal. der 24 Febr. als der einzige Schalttag anzusehen sey, kein Schwierigkeit:
Fr. (lex) 98. de V. S. der Vorletzte Titel des Buchs. posterior dies intercalatur non prior.
Fr. 3. §. 3. IV. 4. posterior dies Calend. (ante Kalendas) intercalatur. Aber Ulpian Fr. 3. 4. §. 3. (IV. 4.) sagt: si bisexto natus sit sive priore sive posteriore die. †

2. Monath

Ein Zeitraum von 30 Tagen. wenn aber an einem bestimmten Tage etwas festgesetzt wird so muß man auch auf die natürliche Folge der Zeiten Rücksicht nehmen. z. B. die Zinsen b. den Römern. der Schalttag

eintritt, und an die Rechnung nicht anspannen, so

† VII. Tag ante Kal. (24, der nach Scaliger 23 Febr.)

Die Zeit der Pubertät
a. [illegible]
b. Titel
c) Erlöschung der Pup. Substitution.
Minderjährigkeit
actio [illegible] extr. [illegible]
— natur. a momento ad momentum.

L. der [illegible] der Testam. fähig.
L. der acquis. Verjährung.
L. der [illegible]
L. der [illegible]
L. der abl. der Fideicom.
— Civil. dies ceptus pro completo habetur.

[illegible]

4. [illegible]

[illegible] 24 [illegible]

[illegible]

Comparatio naturalis [illegible] momento [illegible]

Computatio civilis [illegible]

[illegible] ipso esse pro [illegible]

[illegible]

† Momentum in [illegible] Anth. Govean. Variar. lect. I.10.

NB De tempore inter Kalendi vide Ciceronem de Leg. II.12. et Comentarium ill. Davies ad hunc locum

† D. O. (11. 12.) ce frais etc.

[illegible] so auch in [illegible]

VI. [illegible] VIII.

[illegible] VII–VIII.

[illegible]

den Tag auf den 1. Januar [illegible]

so [illegible]

VI. [illegible]

Aber [illegible]

[illegible] 2. [illegible]

Einwürfe

1. [illegible] ? [illegible]

[illegible] qui [illegible] passent.

2. [illegible]

[illegible]

Fr. 134. de V. S.

1. Die Besonderheit ist also daß [illegible] bald natural. bal civil [illegible] wird

2. Das tempus ist nicht bloß continuum [illegible] utile. [illegible]

~~[illegible]~~ [illegible] utile [illegible]

Die [illegible] [illegible] utile tempus ratione [illegible]

[illegible]

Fr. 1. § 7. quando appellare tempus ad aliquid utile

[illegible] continue [illegible] tempus utile [illegible]

[illegible] Actione [illegible] utile [illegible]

[illegible] vorbehalten [illegible]

[illegible]

Nach ~~ein~~ Justinian [illegible]
[illegible] com-
[illegible] ; aber [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible]
der constitution in [illegible]
[illegible] konstituiert, [illegible]
der [illegible] in [illegible]
[illegible]
bloß [illegible] . —

II.

1. Von dem [illegible] (§.1.

2. [illegible] Ursprung §2.

Von dem ~~§. 2.~~ Zustand

3. [illegible] Eigenschaften [illegible] Alter [illegible] §3.

~~§.4.~~

4. [illegible] ~~§.4.~~ §.4.

5. Alter §.5.

6. Beschäftigung §.6.

7. Religion §.7.

8. [illegible] §.8.

9. [illegible] §.9.

Von den Personen.

Personae.

Personae in sp. tales. | (Personae fictae: | (Hereditas iacens:

A. Mares.

B. Feminae.

Tam Feminis quam masculis eadem Iura suppetunt, et quoad Integritatem quidem, Genus et Cognationem.

A. Respubl.

B. Collegia, quae fiunt vel
a) Privilegio princ. confirmata, vel
b) lege. licitum corpus.

I. Integritas

A. [illegible] B. [illegible], ae.

1. In sp. tales.
   a) Ostentum.
   b) Monstrum.
   c) Portentum.
2. Morbosi, ae.
   a) quoad corpus
      α) hermaphroditi
         αα) mares
         ββ) Feminae
         γγ) Nec mares nec feminae (gen. mixti)
   b) quoad animum.
      α) mente capti
         αα) in sp. tales.
         ββ) fixis diis labor.
      β) furiosi
         αα) cum dil. intervallis.
         ββ) sine dil. intervallis.
         γγ) prodigi.

II. Genus.

a) nasciturus, (embryon)
b) natus.
c) infans.
   α) in sp. talis.
   β) infantia major.
   γ) infantiae proximus.
d) Pubes.
   α) femina (12.)
   β) mas. (14.)
      αα) minus plena pub. (minor aetas)
      ββ) plena pub. (...ida aetas.)
e) Major.
   α) major XXV. annis
   β) minor XXV. annis.

III. ~~Genus.~~ Cognatio

A. Cogn. in sp. talis (com. ...)
   a) Naturalis
   b) Civilis
      I. in sp. talis, fit
         αα) Procreatione sobolis,
            α) inter liberos et parentem (in matr.)
            β) matrem et liberos.
            γ) patrem et liberos ex concubinatu procreatos

2. mere Civilis (adoptio)
a) Adoptio in specialis
α) plena.
β) minus plena.
b) Arrogatio.

5. Affinitas.
a) primi gradus [illegible]
b) secundi gradus [illegible]

II.

II.

[illegible]

Personen sind [illegible] Menschen [illegible] Sklaven [illegible] personae [illegible] die Sklaven [illegible] derselben keine Personen sind.

[illegible] Person [illegible]

1. [illegible] universitas [illegible] juristische Person [illegible]

1. [illegible]
2. corporationes, collegia, [illegible] die als ein Rechtssubjekt vom Staate [illegible] werden. [illegible]

   a) [illegible] Privilegium [illegible]

[illegible] zu [illegible] Privilegien [illegible]

I bedeutet.

[illegible]
[illegible] Conkdert [illegible]
[illegible] ist ganz nöthig [illegible]
[illegible] kann auch in
[illegible] (z. B. die
[illegible] compagnie. die Continuo)
2. [illegible]
[illegible]
3. Die [illegible] in [illegible]
[illegible]

[illegible]

§. [illegible] Von den [illegible] der Militär.

Die [illegible]
der M[illegible]
1. [illegible]
[illegible] 3
[illegible]
[illegible] (Octa-
ven) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Vo. [illegible] [illegible] Diss. de jure monstror. [illegible] 712. Romulus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Hal. [illegible] II. 66.

*[illegible] [illegible] [illegible] Castraten.

[illegible] [illegible]

2. Die [illegible] [illegible]
& die [illegible] [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]

1. bleibende: vitium, angeboren [illegible] Taubheit, Stummheit [illegible]
2. [illegible] morbus.

Spadonität [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Das vitium kann [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]

Die Krankheiten sind [illegible]
a) körperliche
b) geistes[illegible]

Die körperlichen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]

Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
a) mente capti, [illegible]
b) furiosi, [illegible]

[illegible] [illegible] Krankheiten

Die [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Die [illegible] [illegible] [illegible]:
[illegible]) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

Die [illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible]* [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

[illegible] [illegible] [illegible]:
a) [illegible] [illegible]
b) [illegible] [illegible].
([illegible] [illegible])

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] ([illegible] [illegible] dicere)
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].
Wir können [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], und wenn
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]*
[illegible] [illegible] [illegible]. Aber [illegible]
[illegible] N. N. [illegible] [illegible] [illegible].

*[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

*[illegible] [illegible] [illegible] N. N.

S. 4.

Die Rechte d. b. Geschlechter sind [illegible] [illegible] Rechten [illegible] [illegible] so sind d. b.

a) die Rechte [illegible] der Männer in [illegible] [illegible] [illegible]

b) Zur Privatrechtsfähigkeit [illegible]* [illegible] [illegible] ~~[illegible] [illegible] [illegible]~~

c) Es giebt auch [illegible] [illegible] [illegible]

α) Weiber. — oder

β) [illegible] Männer, [illegible] [illegible] Weiber [illegible]

γ) [illegible] Männer [illegible] Weiber
(die [illegible] [illegible] [illegible])

Der dritte Fall ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zurückhalten in

die Rechte [illegible] [illegible] [illegible]

* Fr. 10, D. de [illegible] hom.

* [illegible] [illegible] für einen Mann, der [illegible] [illegible] halten will.

* [illegible]

[illegible]

§. 5.

Das Alter des Menschen ist die Zeit seiner Entwicklung [illegible] [illegible] Stufen.

Die verschiedenen Stufen können bestimmt werden, theils
a) nach den Jahren, [illegible]
b) theils nach der Art wie sich die Entwicklung† äußert.

Die [illegible] Stufen [illegible] [illegible] sind.
1. Die Zeit des Neugeborenen [illegible] [illegible] [illegible] für solchen Neugeborenen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und unbeholfen†

2. Die Zeit des jüngeren Alters [illegible] jüngeren Alter [illegible] [illegible] [illegible]

† der menschliche Kräfte

† [illegible]

† geborene Kind.

2) infans

β) infantia major.
(der Schwachheit kommen.)

... den gewöhnlichen Ansicht ... an die infantia bis zum vollendeten VII. Jahre ... ~~sollten nun~~ ... ~~erst~~ ...

Fr. 1. §. 2 de administr. tutor.

Auch noch:
Fr. 14. C. de jure deliberandi (VI. 30.)
Theophil ad §. 8. Inst. de inut. stipulat.

... Sprachgebrauch ist.

(V. Savigny's Zeitschrift ... etc.)

6.

H. Die Zeit des ... Alters

5. die Zeit der ... ; ...

[illegible]

[illegible] Brüste [illegible]
kommt bei der pubertati proxima.
[illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Theorie
[illegible] [illegible] im 7. oder 8. Jahre
proxima sagen. —
Man [illegible] 3 also tritt die
Entwickelung [illegible].

~~7.~~ 6. Pubertas.

pubes — mannbar
impubes — unmannbar
auch zieht pubes [illegible] pilles, Män-
[illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. Diese
Deutung [illegible] [illegible] nicht natu-
raliter.

Aber man sagte einen ge-
wissen Grenzen der [illegible]
b. Mädchen 12. Jahr
b. Knaben 14. Jahr [illegible]
in Italien [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ exceptionen [illegible].
z. Cicero und Macrobius finden
sich schon die termine [illegible]
Sprachgebrauchs.

[illegible]

[illegible] wurde [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]:

1. in [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] bloß [illegible] des [illegible]
z. B. bei der ~~[illegible]~~
[illegible], [illegible] [illegible].

2. Aber in der materia de tutela wenn die Verwaltung d. Geschäfte schon vom [illegible] [illegible]; die [illegible] auf die [illegible], [illegible] des Alters. [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] der [illegible] [illegible].

7. Die Zeit des 18. jährigen Alters [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible] Materien war, wo es ~~bloß~~ [illegible] Mündigkeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
z. B. wenn einem ~~Alimente~~ [illegible] [illegible] [illegible] Alimente [illegible] [illegible] [illegible] z. B. [illegible] Adoption.

8. Die Zeit des ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible].
Verschiedenheit im R. R. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist ~~nicht~~ [illegible]. [illegible]

später auf seinen Ganzen des [illegible] Rechts des [illegible], und

1. im Alter von 20 Jahren

2. im Alter von 25 Jahren und dies ist häufig, daß man von 25. Jahren Minderjährigkeit [illegible]
25. Volljährigkeit [illegible]
also minores 25. annis
und maior. 25. annis. —
[illegible]

Laetoria Dieß scheint besonders durch die lex Laetoria sehr wichtig.

Noch von prima und secunda aetas [illegible] Jahren.
die prima bis zur pubertas, von pubertate bis zum 25. Jahre hieß die secunda aetas.

§. 6. —

Der Beschränkung nicht zielbar verschiedene Stände welche etwas von andern [illegible] sind. So z. B. können in späteren Zeiten die Soldaten [illegible] der Soldatenstand. Daher hatten sie besondere privilegia, [illegible] Testamenten, wenn sie [illegible]

x [illegible]

[illegible]

auch die Apostel, selbst einzelne Kirchentheile z. B. in-sci tiam [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

§. 7.

Daß den Römern kam die Religion selbst in Betrachtung [illegible] auf den Einfluß der Christl. Religion. Denn nachher wurde ~~[illegible]~~ das Judenthum und Christenthum verfolgt, bis Constantin den Thron bestieg.

Dann entstanden die haeretici Ketzer, ~~die~~ welche vordem die Christen verfolgten, aber von nun an wurden die Apostaten verfolgt. also

Juden
Pagani
haeretici
Apostaten.

Im Mittelalter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§. 8.

Der [illegible] [illegible] [illegible] zu einem [illegible]. Man kann in

dieser Rücksicht übereinstimmen oder
nicht überein[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] auf [illegible] gebracht, so [illegible]
[illegible] das Domicilium [illegible]
[illegible]. [illegible]
Wesen [illegible] haben, und kein [illegible]
[illegible] z. B. die Vagabunden. (nicht
immer [illegible] [illegible].)
Die Absicht der Veränderung kann [illegible]
durch Entschluß [illegible] werden
es muß wirklich geschehen. Wo
also die Absicht fehlt hier
auf immer zu bleiben, so [illegible]
ich [illegible] annehmen zu [illegible]
[illegible] ([illegible] dem [illegible].)

§. 9.

[illegible]

(Communis stirpes.)

[illegible]

Undulations in Merc. Wxs (Det. hereditat

jus [illegible] in [illegible] jus personalissimum [illegible] non [illegible]

jus competen[illegible] [illegible] bonis [illegible]

Usus fructus [illegible]
expilatio [illegible]

1, filius familias [illegible]
2, pater familias (peculium castrense)

in t [illegible] § 40. (c)

[illegible] bewirkt einen juristischen [illegible]
[illegible]
[illegible]

Durch [illegible]
[illegible] agnatio [illegible]
[illegible] civilis.

[illegible] Wirkung sondern bloß die [illegible] Rücksicht [illegible]
([illegible]nestum)

Die cognatio civilis ~~[illegible]~~ in [illegible]
[illegible]

Folgen [illegible]
[illegible]

1. [illegible]
   [illegible] (die cognatio servilis [illegible])

2. [illegible]
   [illegible] pater est quem nuptiae demonstrant.

[illegible] den [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] daß auch
die [illegible] [illegible] concubinat
[illegible] [illegible] in einem
[illegible] [illegible] [illegible]
zu ihrem Vater [illegible] [illegible]

2. Was die durch die Geburt
erzeugten Verwandtschaft
betrifft, so kann hier die
Regel nicht gelten, denn hier
entsteht doch eine cognatio
civilis nam mater semper
certa est

Zwischen dem Vater und
einer Concubine erzeugten
Kindern ist eine cognatio civilis, aber
zwischen den eigentlichen spurius
[illegible]

Zwischen den Kindern aber von
einer Concubine bloß und den
Verwandten ist [illegible] cognatio
Civilis

Die Rechte der Cognation äußern
sich besonders im jure hereditario
aber auch in den [illegible] [illegible]
zu [illegible], und [illegible] hat man
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
solchen Personen gewisse Kosten

die [illegible] als [illegible]
[illegible]
[illegible]
cognatio [illegible] civilis. — Nämlich
die adgnation [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] durch adoption

Die adoptirten bekommen alle Rechte der Cognation, also auch später die die cognaten in sp. [illegible] Rechte bekommen, so [illegible] von dem Satz: quibus quis adgnascitur, iis et cognatus fit, quibus vero non adgnascitur iis nec cognatus fit.

Also in vielen Fällen wird [illegible] agnation [illegible] als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] cognation.

Die adoption kommt im römischen Recht schon in [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] adoption

X [illegible]

X [illegible]

wodurch man ipso Adoptivkinder Cognation haben. [illegible] cognatio sine adgnatione

2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in der Regel [illegible] sollten adoptirte [illegible] [illegible] von einem Ascendenten, dennoch würden von einer solchen ungültigen Adoption [illegible]. Den Kindern beschränkte Cognationsrechte [illegible] [illegible] auf den Vater [illegible], also würden fingirte cognatio sine adgnatione.

Diese beiden Fälle der Adoption nennt man [illegible] adoptio minus plena

Die Affinität ist [illegible] Verhältniß [illegible] [illegible] zu den Blutsverwandten des andern Ehegatten, [illegible] der beiden Ehegatten. Also [illegible] [illegible]

1. [illegible] [illegible]

2. das Verhältniß des [illegible]
Ehegatten zu den [illegible] des andern
[illegible] Schwägerschaft.

3. das [illegible] zu den Stief-
verwandten [illegible] Schwägerschaft

Der Römer kannte allein diese Affi-
nitas

4. das Christenthum dehnte die Affini-
tät auch weiter [illegible]
Geschlecht [illegible]
[illegible] der affinitas [illegible]

1. auch das Verhältniß zu den
Schwägern des andern Concum-
benten gehört [illegible]

2. das Verhältniß zu den [illegible]
[illegible], also die dritte
Potenz

Aber die ganze Affinität in der
dritten [illegible] so viel Bedeutung
als [illegible] die Sitten verlangt.
[illegible] jüngst [illegible] ist die
Affinität in [illegible] Be-
ziehung.

X [illegible]
[illegible]

X die [illegible] in Schwägerschaft

III.

[illegible]

1.

[illegible] §10.

2.

Von [illegible]

a) im Allgemeinen §. 11.

b) von Eventual [illegible] §. 12.

c) von bedingten — §. 13.

d) von [illegible] §. 14.

e) Von accessorischen [illegible] §. 15.

3.

Von gesellschaftlichen [illegible] §. 16.

4.

Von [illegible] §. 17.

IV.

Von den [illegible] Staatsgewalt.

1.

Von [illegible] §. 18.

2.

Von [illegible] §. 19.

[illegible] §. 20.

Nr. C 10.

XXII. [illegible]

C. 1. 18. [illegible]

[illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

(aedictio Debiti)

c) [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu unterscheiden [illegible]
[illegible] der error juris et error
facti [illegible] oder ignorantia
juris und ignorantia facti.

Es gelten nun die Regeln:

1. Der error juris [illegible]
[illegible] [illegible], und
durch ignorantia juris non pro-
dest.

Ausnahmen

a) Wenn jemand ein
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

b) Wenn jemandem dies er-
laubt ist, nämlich: minores
25 annis, impuberes. Weiber
haben [illegible] [illegible]
[illegible] der error
juris zu Gute [illegible]
wird

2. Die ignorantia facti wird
zu Gute gerechnet, doch
soll eine supina ignorantia
nicht nützen (non prodest). [illegible]
[illegible] [illegible] ignorantia [illegible]
[illegible], nimis secura, summa [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

([illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible])

Die [illegible]
[illegible]

Es giebt [illegible]
[illegible] die [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Die [illegible] der Culpa [illegible]
[illegible]

(Löhr Theorie der Culpa Gießen
1806. [illegible] 1808.)

Der größte Theil dieser Materie
[illegible] zu Obligationen [illegible]
[illegible]
[illegible]

Es [illegible] daß [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Die [illegible]
[illegible]
[illegible] einen Handlung mehr zu thun
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] culpa,

1. dolus und culpa lata
2. culpa levis
3. [illegible]

[illegible] eingetheilt

a) culpa levis in abstracto
b) culpa levis in concreto.

[illegible]

1. [illegible] dolus, [illegible]
2. [illegible] culpa.

[illegible]

[illegible] dolus [illegible]
[illegible] dolo [illegible]
[illegible] also dolus [illegible]
[illegible]

[illegible]
Kollision eigenthümlich [illegible]
[illegible]

[illegible] dieser Ausdruck [illegible]
[illegible]
[illegible] (also [illegible]) [illegible]
[illegible]

[illegible]
Fr. 44. Mandati (17. 1.)
Fr. [illegible] (44. 4.)
Fr. 25. pr. de adopt. (1. 7.)
Fr. 25. de donat. (39. 5.)
Fr. 32. depositi (16. 3.)
[illegible] culpa lata

Fr. 7. §. 7. de dolo mal. (4. 3)
Fr. 8. §. 10. Mandati 17. 1.
Fr. 7. [illegible] positi (16. 3. 16. 3)
Fr. 32. depositi.

Zum Dolus gehört [illegible]
1. die [illegible]
2. (Schuldner [illegible])
2. [illegible]

[illegible]

Die Ursachen [illegible]
1. [illegible]
2. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] culpa. [illegible]

[illegible] vere (error juris) [illegible]

[illegible]

Error juris non nocet [illegible] vidantibus

Fr. 7. de jur. et f. ign.

§. 11.

Die Rechtsgeschäfte [illegible]

a) [illegible]

b) von den Verträgen (conventiones)

[illegible] jus Quir. ziemlich schon [illegible] bloß das jus gentium.

[illegible] XII. [illegible]

[illegible]

Fr. 77. de R. J. (Regulis juris) [illegible]

[illegible]

Fr. 6. de [illegible]

[illegible] so gehört da zu

1. [illegible]

2. [illegible] Bürgsch[illegible], und [illegible]

[illegible]

quoad 1 also:

Die Militairverfassung [illegible] 2 [illegible]

[illegible]

[illegible] z. B., [illegible] in [illegible]

Militairverfassung ~~[illegible]~~ enthalten

[illegible] 2.

Also [illegible]

[illegible]

) [illegible]

vergegenwärtigen [illegible]

[illegible] intervallo

b) Kinder [illegible]

[illegible]

[illegible]

c) Jünglinge, und

d) [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

) die Militair ~~[illegible]~~ [illegible]

~~[illegible]~~ [illegible]

b) [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~

[illegible]

zu einem [illegible]

[illegible]

also [illegible] negotium [illegible]

[illegible]

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

[illegible]

~~[illegible]~~

ˣ zur [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

ˣ z. B. [illegible]

Die [illegible] Willenserklärung [illegible] kann sein

a) ausdrücklich [illegible]

b) stillschweigend

Wo die ausdrückliche Willenserklärung durch Gesetz nothwendig [illegible], da gilt keine stillschweigende.

Die ausdrückliche Willenserklärung kann [illegible] durch Worten, und zwar durch

a) mündlich, oder

b) schriftlich, ~~oder~~

oder [illegible] Zeichen, ausgedrückt werden.

Stillschweigende: [illegible]

[illegible]

Protestatio besteht in der Willenserklärung, [illegible] ~~Wille~~ [illegible]

*) [illegible]

Die Quellen von dem R.G. war beson-
ders in den ältern Zeiten sehr noth-
wendig weil ~~[illegible]~~ viel auf die
Formalität ankam, in den neueren
Zeiten wird dieß nicht so sehr
beachtet. doch:

Was die Form der R. Geschäfte betrifft, so ist die Regel, daß:
1) eine Form für die R.G. ~~ist~~ nicht gerade vorgeschrieben [illegible] (ausgenommen bey den Formen der Rechte ex jure Quiritium)

2) [illegible] R. Geschäfte ~~[illegible]~~ die Mitwirkung einer Obrigkeit; [illegible] die Zuziehung von aes et libra [illegible] [illegible] in den späteren Zeiten kam besonders eine gerichtliche insinuatio vor, das protokolliren, und ~~[illegible]~~ das R. Geschäft [illegible] wird

* von den [illegible] [illegible] die insinuatio [illegible] nicht das [illegible]

In den alten [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]

225

Hindernisse der Gültigkeit bey den Rechtsgeschäften sind angegeben Irrthum, Betrug

A ~~aber~~ Irrthum besteht darin daß [illegible] sich in dem Zustande der Unwissenheit befindet, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bei den Rechtsgesch. [illegible] Wirklichkeit [illegible] [illegible] [illegible] die Willens Erscheinung aufhebt. [illegible] [illegible] [illegible]

1. ob das Irrthum schon vorhanden ist, oder
2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ Irrthum (error essentialis)

Wann ist der Irrthum ein wesentlicher Irrthum?

Er ist dann,

1, Wenn er den Gegenstand des Willens betrifft, und in solcher Weise betrifft daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], als [illegible] der bezeichnete Gegenstand [illegible] [illegible].

Also:

a) Wenn es ein error in corpore ist. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] in error in sub-
[illegible], ein Geschäft
[illegible]
Merkmale [illegible]
[illegible] wirklich [illegible]
[illegible]

[illegible] der [illegible]
[illegible] in der
Vorstellung [illegible].

[illegible]:

[illegible] über ein goldenes
Geschäft [illegible]
[illegible] silbern [illegible] ist, so ist [illegible]
[illegible] Objekt des [illegible].

error in sexu macht auch das
Geschäft ungültig [illegible].

[illegible] [illegible] einen
[illegible], ist
das [illegible] ungültig z.B. [illegible]
[illegible]
2. ein error in persona [illegible]
auch ein wesentlicher [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible] Person
[illegible]
[illegible]
[illegible] der Person
wird [illegible] z.B. in der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Kreyson [illegible]

3. [illegible]
[illegible]
[illegible]
1, [illegible]
2. [illegible]
2. [illegible] Aufhebung der Quantität [illegible] speziellen [illegible] (error in [illegible])

[illegible] in [illegible]
[illegible]

B. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

a) [illegible] dolus [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
b. [illegible]

b) Dolus incidens [illegible]
[illegible]

[illegible]

~~[illegible]~~

Bei dieser Theorie ist also das Resultat, daß:

Die Leistung an einen [illegible] für den [illegible] [illegible] negativ [illegible] ist, während [illegible] unmöglich ist.

Es kann anerkannt werden daß die dolus [illegible] [illegible] ungültig

Fr. 35. [illegible] ~~[illegible]~~ pro socio (17.2.)
Fr. 16 § 1. [illegible] minor.

Die [illegible] [illegible] [illegible]:

Fr. 3. De dolo malo IV. 3.
aber die Stelle ist corrupt(?)

Der Bereicherung [illegible]

[illegible] die [illegible] R.G. bloß [illegible] [illegible] ist [illegible] ist [illegible]. x

Aber [illegible] sagen daß [illegible] R.G. nicht zu [illegible] gekommen [illegible] dolus c. dans.

Doch [illegible] beschränkt [illegible] doppelten [illegible]:

1. auf Begründung der R.G.

2. Auf negotia b. f.

Und nun ist daraus gekommen [illegible] Interpretation [illegible] Kr. in den [illegible]

Man muß zugeben daß [illegible] nur [illegible]:

1. Aufheben der R.G. negotia dissolutiva [illegible] für negotia [illegible] non [illegible]

Fr. 21. D. 4. quod metus causa (IV. 2)

2. Daß negotia stricti juris [illegible] [illegible] bewilligt werden

Die [illegible] Regel

Fr. 116. [illegible]

x [illegible] Restitutio in [illegible] R.G. [illegible]

Gegen diese Stellen sind:
Fr. 21. §. 5. ~~et~~ quod metus causa
Fr. 22. [illegible] (v. 3. 2)

Dies ~~[illegible]~~ aber beruft sich auf
C. 8. C. De rescind. vend. IV. 44.
aber die Stelle beweist
auch das Gegentheil denn
[illegible] natura non
habebat [illegible]
[illegible]
[illegible] restitutio in
integrum [illegible] 2.

Man beruft sich auch die
[illegible] aus dem dolo
(wegen in dem [illegible])

Fr. 21. §. 5. quod metus causa
[illegible]
[illegible] zitiert (welche
nichts beweist)

Über die [illegible] restitutio [illegible]
a. G. [illegible]
[illegible]
Unterscheidungen unter der nego-
tii b. f. et negotiis stricti
juris.
Die negot. b. f. die [illegible]

[illegible] R. R. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] vollzogen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] sind. Die [illegible] 6. x
[illegible]
[illegible] Willen [illegible]
[illegible].

[illegible] nun auf die [illegible]
[illegible] tation [illegible]
[illegible] die Valuta, als auf die V-
ba [illegible], [illegible]
[illegible]
[illegible] klar sind, [illegible]
[illegible] Absicht [illegible]
[illegible].

Es sind auch [illegible] Exceptionen [illegible]
[illegible] [illegible]

1. [illegible] R. G. [illegible]
[illegible] gültig [illegible].

2. [illegible] der Natur des R. G. [illegible] ist
(qui [illegible] [illegible])

3. [illegible]
[illegible]
[illegible] Willen [illegible].
doch diß gilt [illegible] 6. [illegible]
[illegible]

[illegible] (margin note)

[illegible] (margin note)

III.

[illegible]

Ius futurum etiam delatum in genere et eventuale vocatur delatio est eventus quo alicui relinquitur iuris cuiusdam acquisitio facienda, eaque, vel ita est comparata, ut is, cui competit, ius deferat, vel a tertio facta est delatio, qui de hoc iure sub eventu hoc disponere potest.

(auf den eventus)

gilt immer der Gegensatz, [illegible]

§. 12.

[illegible]

[illegible]

[illegible] nxiz [illegible]

§. 12.

[illegible] conditio

[illegible]

(immediata ex negatio)

[illegible]

1. [illegible] ditio [illegible]

bloß [illegible] daß ein [illegible]
[illegible] (spes implementi conditionis) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] conditio
[illegible] accessio. [illegible] die
[illegible] die [illegible]
[illegible] daß die [illegible]
[illegible] und
[illegible] R. G. [illegible] null.

2. Die [illegible] kann [illegible]
[illegible] genannten conditio resolutiva. Das R. G. [illegible]
[illegible]
von Anfang [illegible] (negotium [illegible] ab initio purum est.) Aber [illegible]
[illegible] ~~und~~ daß ~~[illegible]~~ [illegible]
R. G. [illegible] dieses [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ sub conditione resolvitur.

[illegible] die [illegible] nicht [illegible]
[illegible] R. G. [illegible]
[illegible] bloßen [illegible]
[illegible]
resolutio ex nunc.

[illegible] conditio
[illegible]
[illegible] R. G. rückgängig
[illegible]
[illegible]
provisorisch [illegible] ~~und~~ definitiv [illegible].

[illegible] verwandelt sich in das

X ein für [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] Bedingung als suspensive [illegible] resolutive [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] kommt auf die Umstände an. X [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (a+x conditio)

[illegible] [illegible] – muß [illegible] [illegible] daß man [illegible] eine Suspensive als eine resolutive Bedingung annehmen soll.

Entstehungsgründe der B. [illegible] für [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sollen

[illegible] [illegible] [illegible]:

a) daß eine B. an sich gültig sey. – [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]:

α) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] für [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

fr. 77. de [illegible] [illegible] ([illegible] [illegible])

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Xe. [illegible]

([illegible] [illegible])

[illegible] ungesehen [illegible] daß sie [illegible] [illegible] ist das R. G. ungültig.

B) Über die Bed. [illegible] daß sie das R. G. ungültig [illegible] 3 [illegible]:

1) b. der [illegible] perplexae

2) b. der [illegible] impossibiles. Es fragt sich, daß die Unmöglichkeit absolut oder relativ [illegible].

([illegible])

a) [illegible]

b) das Unbekannte

c) das Unsittliche ([illegible] mores)

[illegible] daß

1, [illegible] bloß [illegible] [illegible] resolutiva [illegible] pro non [illegible])

2. Die [illegible] R. G. [illegible] Bedingungen [illegible], pro non scripto gehalten.

Facti cond. quae a testatore exprimitur nec a lege subintelligitur, juris, quae a lege subintelligitur

b) [illegible]

[illegible]:

1, [illegible]

Fr. [illegible] (35. 1.)

[illegible] conditio [illegible]

[illegible]

c [illegible]:

a) [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

1, [illegible]

Fr. 85. [illegible] (XXX — XXXII. III)

[illegible]

1) [illegible]

[illegible]

Oder:

[illegible] ratio [illegible]

[illegible] (quia [illegible] autem [illegible] videtur est)

Wenn der Modus einen Zusatz hat so [illegible] die Anderen modus [illegible].

[illegible] rerum est non sub ordine [illegible] [illegible]

1, [illegible] causam non [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] die actio ex [illegible]

[illegible] ~~actio ex~~ cautione, [illegible]

cautio [illegible] die [illegible]

[illegible] actio ~~ex~~ [illegible]

ex [illegible]

[illegible]

3. [illegible]

[illegible]

a) die [illegible] Conditionen

b) [illegible] Conditionen [illegible]

[illegible]

x d) [illegible]

[illegible] einer Rechtsveränderung abhängig gemacht wird,

und die Erfüllung nicht eine neue Rechts-Frage [illegible]

Also [illegible]

[illegible] werden soll

Hier wird [einleuchtend] angenommen daß die [illegible] Veränderung in Folge des neuen R. G. eintritt.

Fr. 9. § 1.
et Fr. 11 (pr.) qui potiores in pign.

[illegible] intercedirt [illegible] pendente [illegible] conditio [illegible]

Also [illegible]

§. c) die [illegible] muß [illegible]

[illegible]

[illegible] voraus zu setzen

[illegible]

[illegible] voll

Zur resolutiven [illegible]
und dann:
[illegible]

[illegible]

Die Entkräftung der Wirkung der resolutiven Bedingung.

Wenn ein Geschäft die Wirkung [illegible] resolutiv [illegible] soll, so [illegible]

[illegible]

[illegible]

Eine [illegible] kann [illegible]
1, positiv [illegible]

2, [illegible] negativ [illegible] existirt [illegible]

[illegible]

Wird vorgenommen [illegible]
so [illegible] sich ob [illegible]
[illegible] Alternative [illegible]

Wenn sie [illegible]
eine verschwindend [illegible] (z. B.
bloß nicht [illegible])

*) hier erfüllt betrachtet, wenn sie es auch nicht ist

Es wird nemlich die *) condicio gebilder pro im [illegible] [illegible] und
dieß trillt [illegible]

a) Wenn [illegible]
Nachtheil d [illegible]
möchte [illegible]
[illegible] ist [illegible]. (Wenn hier [illegible]
eine potestative [illegible] ist, [illegible]
ich [illegible] Erfüllung ver-
[illegible])

(die Einmischung [illegible])

b) Wenn die [illegible]
[illegible]
Nachtheil [illegible]
[illegible]
[illegible].

§. 14.

Wenn [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] z. B. [illegible]

[illegible] übertragen, das die [illegible]
[illegible] Anwendung [illegible]
[illegible]

[illegible] wo [illegible] Gesichts[illegible]
[illegible] Erstimmung des [illegible]
[illegible] in [illegible] Ablesen [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~

[illegible] die [illegible]
von den [illegible] Abl[illegible]

so [illegible] wenn das [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] stark

ex die
in diesem [illegible] [illegible]
~~[illegible] Wirkung [illegible]~~
~~[illegible] die Erhaltung~~ [illegible]

ad diem

~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]

Die [illegible] wird [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] so gleich [illegible]
das [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] von dem [illegible]
[illegible] [illegible]
so [illegible] [illegible] dann [illegible]
[illegible] [illegible] des [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible], so findet die
[illegible]anwendung statt

[illegible]

1. [illegible]

die adjectio diei

Fr. XX. [illegible] (s. O. 17.)

[illegible]

2. [illegible] per exceptionem [illegible] (servitutes [illegible] ad diem [illegible] exceptio [illegible])

§ 15.

J. F. Malblanc de iureiurando, [illegible]

[illegible]

[illegible]
[illegible] ungültig
a. [illegible] G. G. [illegible]
[illegible]
[illegible] gültig

(Justinian)

die A. G. [illegible]

1. Genehmigung ratihabitio
[illegible] besteht darin daß ein
[illegible] geschlossene A. G. durch
ein[illegible] [illegible] der Vollend[illegible]
[illegible] bestätigt wird. Dies
[illegible] [illegible]:
1. wenn das A. G. [illegible]
nicht gültig war, so wird
es jetzt gültig. (die Ehe ohne Mitwirk[illegible])
2, wenn das A. G. [illegible] ein
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] dieses [illegible]
[illegible] ratihabiten [illegible].

[illegible] die Rati-
habitio [illegible] daß die
schon das die ratihabitio [illegible]
wo das G. G. geschlossen [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] die Zeit zu der
[illegible] G. G. [illegible]
[illegible] die ratiha-
bitio [illegible]
(die Ehe ohne dispensation)

[illegible] gültig [illegible]
[illegible] die

6) Wenn ein [illegible]

[illegible]

2. [illegible] a. [illegible]

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

[illegible]

Nach dem R. R. würden [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] dies [illegible]
[illegible] unverändert

Der Charakter [illegible]
[illegible]
[illegible] gehalten werden [illegible]
[illegible] Dritten ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] Dritten [illegible] sind, jura
[illegible] est servandum.

[illegible]
[illegible],
[illegible]

S. 16

Wenn eine Verbindung [illegible] ein
Corpus [illegible] ist, so sind die
Angelegenheiten bloß Privatangelegenheiten. Aber wenn die Gesellschaft
eine res publica ist, so [illegible]
die Veränderungen von solchem Gesellschaft Statuten [illegible]
[illegible].

Ein Statut ist eine Vorschrift
[illegible]
Corporation [illegible]
[illegible]

[illegible] Corporation [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible]
[illegible]
1, eine Autonomie

[illegible] 4. [illegible] (4 [illegible] 2 [illegible])

2. das Statut muß nicht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

3. das Statut [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Fallen der Anstalten

[illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]
[illegible]? Die [illegible] [illegible]
Statuten [illegible] [illegible] [illegible],
aber das [illegible] [illegible]
[illegible] sich bloß durch die [illegible],
[illegible], daß sie [illegible] [illegible]
Gesellschafts [illegible]
[illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

§. 17.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] gefunden [illegible] worden ist.

[illegible] g. R. [illegible]

[illegible] d. g. R. gekannt hat oder nicht.

[illegible] daß:

1, durch die Gesetze [illegible] die g. R. [illegible] ausdrücklich bestätigt werden können (usus [illegible])

a) [illegible] x [illegible] Gesetze bestätigt, und

b) [illegible] eine [illegible], also [illegible]

α) consuetudines

β) [illegible] consuetudines contra leg[illegible]

Fr. 32. § 1. de LL. (1.3.)

[illegible]

C. 2. C. quae sit longa con. (VIII. 5.

[illegible] Mißbrauch [illegible]

[illegible]

Marginal notes: x [illegible] g. R.; x [illegible]

[illegible]

[illegible]

i. m. [illegible]

Aus diesem folgt [illegible]:

1. [illegible] soll
N. 34. [illegible] 1.

2. [illegible] interpretirt [illegible]

(Usuali [illegible] interpretato!)

3. [illegible]

✗ gefälschten

α) in sp. talis
αα) in corpore
ββ) in Substantia
γγ) in sexu.
β) in persona
αα) cum qua negotium contrahatur
ββ) quae usui capiatur.
γ) praestationes
αα) quo ad genus negotii
ββ) in pretio.
γγ) in causa.

B. Dolus. (fraus)
a) dolus causam dans.
b) dolus incidens.

C. Vis.
a) metu incidente
b) dolo causam dante.

Interpretatio Juris

Interpretantur vel
A. Negotia b. f.
(juxta vol. agentium)
B. Negotia stricti juris
verba tantum spectanda, et quidem talia tantum interpretantur negotia quae
a) ipso jure valeant
b) verum qui sei aptior sit \ Negotia simpl.
aa) commodo
bb) accipientis qui

III. Congregationes quaedam sunt vel
a) Respublicae
b) Collegia (v. Tab. II.)

Reipublicae leges vocantur Statuta vel Observationes, quae valent ut sint
a) Autonomiam habeant
b) leges et Constitutiones non offendant.
c) ad certam formam sint constituta.

Nota. Observationes in strictissimo jure idem sunt quod Jus Singulum in verum gram.

IV. Consuetudines

Jus quodlibet ita vocatur quod usu convenit, quibus Jura vel
a) derogantur
b) feruntur.
autem fiunt.
α) Consuetudines in sp. tales.
β) Consuetudines contra leges. (Mißbräuche)
Quaelibet Consuetudo ut consistat debet a congregatione vel cadu quidam communem observari, praeterea ne sit
a) Abusus.
b) ne falsa Interpretatione nitatur
c) ne sit nova, sed inveterata.
Magni quoque momenti est
a) Autoritas rerum simul judicatarum, et
b) rerum extra judicatarum.

Nota. Universalem Consuetudinem plus valere quam specialem.

(Tab. III.)

De factis [illegible] nonorarum.

[illegible] tam licito quam illicito [illegible] oriuntur, et [illegible] oriuntur semper vel ex

Ignorantia (legis)

Ignorantia legis nonnunquam vel

A. prodest (non nocet) cum agitur de

a) [illegible] cum [illegible]

b) condictione indebiti.

c) omissione. ([illegible])

B. nocet, et quidem

a) facti.

Exceptiones tamen reservantur, et quidem qui ad ignorantiam facti [illegible] ignorantia aliqua [illegible] minores fiunt [illegible].

b) juris.

Nonnullis et Jus ignorare concessum est vel ii

α) militibus

β) Rusticis.

γ) Impuberibus et minoribus XXV. annis.

Nota. Nec maribus nec feminis, cum de lucro captando agatur, ignor. juris vel facti prodest, cum autem de damno vitando, non nocet.

Culpa

[illegible] in [illegible] dividitur [illegible] Culpa lata et [illegible]

A. Culpa lata

a) Levis

aa) in abstracto

bb) in Concreto.

b) Levissima.

B. Dolus (cum animo nocendi [illegible] facinus committitur, fit) est vel

a) vis, (metus)

b) Culpa lata ([illegible])

aa) gratia.

bb) [illegible]

Jure.

Jus est vel Privatum vel Publicum. Nos [illegible] de privato;

[illegible] Juris privati doctrina sequentia capita [illegible] recensendum, videlicet I. Caput de Jure Recepto in specie tali. II. Caput de Impedimentis juris. III Caput. de Congregationibus, et earum juribus. IV. de Consuetudine in [illegible].

I Jus privatum in specie tali.

1. Quiritium,

Quo cives Romani tantum gaudent; [illegible] et [illegible] sequentibus vicibus [illegible] debet

1. Voluntate declarata ([illegible]) cujus incapaces habentur;

a) furiosi (dilucidis intervallis laborantibus exceptis v. Tab. II.)

b) Infantes.

c) Prodi.

d. hebetes.

Nota. Voluntas quaevis ita declaranda alias pro [illegible] habebitur.

2. Significata voluntate. ([illegible])

Haec [illegible] potest vel

a) aperte

b) tacite ([illegible])

Aperte [illegible] voluntas explicatur [illegible] agatur et [illegible] aut

[illegible]

[illegible]

γ [illegible].

[illegible] confirmatio [illegible] semper [illegible] saltem rei [illegible] partem rei praesumitur, ubi tamen [illegible] confirmationi [illegible] confirmatio tacita praesumi negatur. Quapropter [illegible] si voluens semper praesidiari debet. Attamen et hic quae sunt Exceptiones [illegible]!

3 Formulis legi describendis aptis, quibus Jus tantum Quiritium gaudet hic.

a) Si Jus Vetus spectes, fiunt

aa) per aes et libram

bb) coram testibus. (5. 7.)

b) verum si Jus Novum

aa) per Insinuationem

bb) coram Judice.

Plurima iterum complectitur capita Jus Quiritium privatum et quidem.

A. Jus eventuale, quod fit:

a) mortis causa.

b) nuptiarum causa.

c) Causa rerum nondum existentium.

B. Jus Conditionale (Conditio)

a) Suspensivas (quae implenda conditionis praedita conditio trahitur retro ad initium actus)

b) Resolutiva ([illegible] deficiente conditione mutatur Jus Indefinitum in Definitum)

Conditio Resolutiva sequitur cum sit Jus

a) firmum.

b) quod recipiat conditionem

2. Peregrinum.

(β) Quod jus non infirmet, et quidem
αα) Conditionibus perplexis.
ββ) Impossibilitate.
ααα) physica.
βββ) vetita.
γγγ) Contra bonos mores.
Observa tamen hæc omnia spectare indicare
α) Conditionem ausp. non resolvi.
β) Nonnunquam cond. pro non scripta habeti.
b) Congruum cum Iure, et quidem
α) ex Jure ut profluat Fr. 21 (35.1).
β) sit in specie talis, et exprimatur: vel
αα) verbis cond. nisi. si. vel
ββ) tacite (silentio)
ααα) demonstrative Fr. 85. (30. 3.)
βββ) sub modo.
γγγ) conditione reciproca. [illegible]
γ) incerta sit [illegible]
α) in sp. talis.
β) in præsens vel prt. collata.
δ) sit objectum conditionis.
(cond. promiscua quid?)
ε) ne pro adjecta non habeatur:
Nota Conditionem quamlibet fieri:
a) positive (cond. consistit.)
b) negative (cond. existit)
(cumul. alternative quando?)
Conditionem pro impleta haberi:
a) Cum de facto impediris.
b) Si lucrum alter accipere negabit.

C. Ius tempore circumscriptum ([illegible])

Negotium quodlibet pendet a
a) die certo. } ex die et
b) die incerto } ad diem.
Negotia sunt quoq. alia
a) quæ diem non recipiunt (infirmantur adjectione diei)
b) quæ ipso jure semper manent, (nisi in tempus definitum
datæ sint, e.g. servitutes prædior.)

D. Adcessorium.

duplex est, cujus sequentes Virtutes sunt:
a) ratihabitio
aa) negotium infirmum mutatur in firmum.
bb) quodlibet negotium ratihab. confirmatur.
Ratihabitio semper retro trahitur, exceptis
aa) Negotiis illicitis.
bb) a principio injustis.
b) Iuramentum, (expressum
a, tam Scriptura, quam
b) verbis.) quod duplex est
α) Adsertorium
(actio ex jure)
β) promissorium
(Ius Canonicum!)

II Impedimenta Iuris sequentia sunt.

A. Error. sive
a) in re lateat,
b) essentialis sit. et quidem

werden.

Die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] universale
[illegible] [illegible] wird [illegible] kann
[illegible]
[illegible], [illegible].

IV.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

a) bloß [illegible] [illegible]
b) [illegible] [illegible] [illegible]

§. 18.

Die [illegible] [illegible] [illegible]
1. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Antheil [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

durch [illegible]
[illegible] definitio [illegible]
[illegible] gemein[illegible]
[illegible] definitio
[illegible]

Die [illegible]
[illegible] wirken bloß nicht die
[illegible] sententia jus facit
inter partes.

(Die [illegible]
[illegible])

Die [illegible]
[illegible]

[illegible] punct
[illegible]
[illegible]:
[illegible] definitio.

[illegible]

a) ohne vorhergehende Untersuchung sine causae cognitione.
b) nach vorhergehender causae cognitio [illegible])

[illegible] so [illegible]
1, in den Fällen, wo [illegible]
[illegible]
[illegible] wenn
der [illegible]
[illegible] in dem

[illegible] ex [illegible]

b. [illegible]

1, [illegible] bonor. in [illegible] ex [illegible]

2, b.d. [illegible] in [illegible] possess.

ex edicto

3, b.d. datio actionis ex edicto [illegible]

4, b.d. datio exceptionis ex edicto

[illegible]

7, [illegible] causae cognitio

[illegible]

[illegible] tio bonor. possessio [illegible] ex decreto.

missio in possess. ex decreto

b. der interdictio bonor. prodigi

[illegible] separatio

b. der cognitio extraordinaria

§. 19.

[illegible] privilegium [illegible]

Die Abhülfe [illegible] besteht in

1, einem [illegible] Privilegio, oder einem einzelnen Fall.

2, einen ganzen Classe von Personen ~~oder Obrigk~~

im 1. Fall hat es den Character singulairer Obr. [illegible]

im 2. den Character eines Gesetzes.

Zu den Privilegien der 1. Art gehören beneficia legis

Zu den Priv. der 2. Art die Dispensationen die sich auf einzelne Fälle beziehen

Die Privileg. [illegible] ~~[illegible]~~ Fürst [illegible] doch in der Regel soll kein Privat Vermögen [illegible] [illegible] können auch die [illegible] [illegible] die Moratorien.

daß die meisten Fälle [illegible] den [illegible] im [illegible] 15. Rechts.

Die Rev. Schrift [illegible]

[illegible]

IV. Adnotationes in πρακτ...

1. dingliche, oder
2. persönliche

Die ... sind ... die einen Dinge betrachten, (Vermögen, Geschicklichkeiten etc.)

[illegible]

Aber ... [illegible]

... Imperativ ... [illegible] ... Also ... [illegible]

§. 20.

Die Gesetze sind also die ... Bedingungen allen ... [illegible]

betrachten, ... [illegible]

Die Gesetze sind

1. [illegible]
2. [illegible]

[illegible]

[illegible] fictio

[illegible]

[illegible] Analogie [illegible]

Oft finden die [illegible]

1. [illegible] Analogie [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible] fictio [illegible] fictio [illegible] Corralis(?) [illegible]

(Tab IV.) De Constitutionibus seu Jure (Rechtsverfügungen)

Juris natura duplex est, nam est vel Jus Peregrinum vel (Civium) Quiritium, quod iterum in duas dividitur partes nam est:

1. Jus in sp. xale (seu Constit. Princ.)
quod (quasi!) originem suam trahit, aut:
1. Ex Analogia
2. praesumptio juris.
3. fictione. (Analogia in sensu strictissimo!)

Est autem vel

A. Sententia
(Nota. Sententia jus facit inter partes.)
. Mandatum (etc. Institutio. Anordnung)
a) ad interim
b) definitum.
quae semper fit vel
α) sine causae cognitione (Interdictum praet.)
cum agatur
αα) datio bonor. in possessionem ex Edicto.
ββ) missio in bonor. possessionem ex Edicto
γγ) datio actionis ex edicto.
δδ) datio exceptionis ex edicto.

β) cum causae cognitione
αα) datio bonor. in possess. ex decreto.
ββ) missio in possess. ex decreto
γγ) interdictio bonor.

II. Privilegium
A. Personale. B. Reale
utrumque genus privilegiorum tribuitur vel
1. Personis singul. ut dispensat.
2. Collegio cuidam benef. legis.

Nota Moratorium!

δδ, sequestratio [illegible]
εε, cognitio extraordinaria

Und die Jurisprudenz [illegible]
[illegible]:

[illegible]
[illegible] ex ratione legis [illegible]
[illegible]
jurisprudentia.

(Die Jurisprudenz hat Grundsätze v. Unter- [illegible]
[illegible] [illegible])

[illegible]

[illegible] im allgemeinen

1.

Von dem §. 21. Arten der Rechte §. 21.

2.

Von der Rechtsfähigkeit. §. 22.

3.

Von der Entstehung u. d. Aufheben der [illegible] Rechtsfähigkeit. [illegible]

§. 21. Die [illegible] Rechte [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]:

1. [illegible]
2. [illegible]

Dabei gehört alles [illegible]
[illegible]
[illegible]
als letztes Objekt eines Rechts
[illegible]

1. Rechte an Sachen, [illegible] in [illegible] dingliche Rechte [illegible] dingliche Rechte [illegible]

2. Schuldforderung obligation [illegible] Objektiv persönliche [illegible] Rechten, [illegible]

([illegible])

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]

† [illegible] Mitbürger als verpflichtet annehmen kann, und dazu

~~[illegible]~~

~~[illegible]~~

durch Umgestaltung [illegible] auf den neuesten Rubrik
gänzlich umgearbeitet
[illegible]

a) [illegible], und
b) [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
zu den relativen R.

Zum Vermögensrecht gehört die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] relativen [illegible]

[illegible]

1. [illegible]
a) [illegible]
[illegible]
[illegible] ([illegible])
b) [illegible]
[illegible]
[illegible] bestimmten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]

~~daß~~ die [illegible] Rechte in jeder Art sich äußern können.

[illegible]

1. in rem: dinglich
2. in personam: persönlich

[illegible] Verbindlichkeit [illegible] Vermögens [illegible] [illegible] [illegible] Mittel [illegible]

Der Form nach [illegible] [illegible] Klagen [illegible]

1. Vindication (in rem) [illegible]
2. [illegible] (in personam) [illegible]
3. Interdicta (eine [illegible] Edict.)
4. [illegible] actiones [illegible]
5. cognitiones extraordinariae

2. [illegible] [illegible]

(Judices Selecti)
Centumviri. Centumvirale:
jus
judicium

[illegible]
judicium auf ein [illegible] Stell.

Recuperatores.

a) [illegible]

b) [illegible] obü[illegible] [illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

§. 22

[illegible]

) [illegible]

[illegible]

X [illegible]

[illegible]

a) [illegible]

b) [illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

Die Lebendigkeit wird erkannt nicht bloß aus dem [illegible] [illegible]

2. [illegible]

[illegible]

Pauli [illegible] IV. t. 9. 5. 5.
([illegible] a. g.) [illegible] 124. & [illegible]

[illegible]

(septimo pleno – plenus).

und von [illegible] Greisen daß er
[illegible]
[illegible]
[illegible], ob er [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] 70 jähr
[illegible] angekommen, wie auch [illegible]
60 jährige [illegible] 71.
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
aber wenn etliche auf ein-
mal nicht werden sterben, wird
[illegible]
Gestorbenen angenommen?

Wenn etliche Menschen geworden
[illegible]
beisammen sind, so werden sie angesehen als
lagen alle in einer Stunde ge-
storben.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] 97 [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]

[illegible] für todt Verstorbenen fragen.

[illegible]

3) [illegible] Unveräußerlichkeit [illegible]

[illegible] homines dei juris [illegible]

[illegible]

homines alieni juris [illegible] nihil habentes quo ad jus civile.

§. 23.

[illegible] traditione [illegible] praetoria [illegible]

a) [illegible] jus honorario, [illegible]

b) [illegible] V.C.[illegible],

[illegible] actio praetoria, [illegible]

[illegible] actio [illegible] traditio publica.

[illegible]

[illegible] eintritt, so [illegible]
[illegible]

a) [illegible]
b) [illegible] exceptio [illegible]
[illegible] actio, aber
exceptio [illegible]

[illegible] Verhältniß per exceptionem ungültig

Wenn die Aufhebung des Rechtsgeschäfts betrifft:

so ist zu unterscheiden:

1, ist es vom Civilrechte [illegible], so erlischt es ipso jure

2. [illegible] exceptio.

Wenn es bloß vom Civil[illegible] so [illegible] ipso jure, aber es wird wieder hergestellt [illegible] restitutio in integrum.

[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] exceptionem [illegible]

[illegible] in einzelnen Arten
[illegible] sind noch zu bemerken:

1. die [illegible]
Vorziehung, und

2. [illegible] Collision, Confusion [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 30 [illegible]

[illegible]

[illegible] (Παράγραφή – Exceptio.)

[illegible]

1. [illegible]

[illegible] Verjährung (praescriptio possessionis) Dieses Ersitzen ist vom grössten Einfluss in der Lehre von dem Objektiven [illegible] praescriptio [illegible] 30 vel 40 annorum

([illegible])

2. [illegible]

[illegible]

X [illegible]

[illegible] Obliga-
tion [illegible]
[illegible]
[illegible] Anwendung.

[illegible]
[illegible]
[illegible]
([illegible] 1815.)

Collisio [illegible] Confusio [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
(auch hier Collisio befindet)
[illegible]
[illegible]
[illegible] in der Regel
[illegible]
begründeten Rechte die Ent-
stehung eines neuen

[illegible]
[illegible] Neuen Begünstigt
ist, und das Alten getilgt
wird, durch das Entstehen eines
neuen.

(Tab. V.)

De Jure Privato

Jus privatum vel dies in sp. tales vel Jura Privata in strictissimo sensu [illegible] spectat, quaeritur dividi potest, in

I. Jus Rerum

et hoc autem in
A. Jura Realia (absoluta)
B. Obligationes. (relativa.)

Vindicatur autem vel
1. actione directa
   a) in rem.
   b) in personam (act. [illegible])
   (Nota [illegible] ex act. [illegible])
2. actione indirecta.

II. Jura Personalia.

exsequuntur autem vel
A. active (et quidem
   a) naturalia
      quod si ratum haberi velis [illegible]
      α) partus vivus
      β) maturus } nascatur.
   b) Civilia (v. Tab. III.)
B. passive

Jura Realia et Personalia actiones suas habent vel
A. Ex jure honorario [illegible] aut
   a) ipso jure
   b) actione praetoria
   c) tuitione praetoria et tum aut
      α) actio datur aut
      β) datur exceptio.

B. Ex S. C^to

Intereunt vero

A. Certis modis
- a) ipso jure
- b) per exceptionem

{ vel restituuntur in integrum.

B. Singulis modis
- a) praescriptione
  - α) praescript. longi temporis (30. 40.)
  - β) derelictio.
- b) Collisione
  - α) Iure et oblig.
  - β) Iuribus varii gen.
  - γ) variis cap. [illegible]

{ [illegible]

3.
[illegible] §. [illegible]

IV.

Vom Status familiae §. 32.

V.

Vom Rechtszustand der [illegible] §. 33.

VI.

Vom Rechtszustand der bürgerlichen Ehren

1.

Ehrenhaft §. 34.

2.

Infamia §. 35.

3.

[illegible] nota [illegible] §. 36.

§. 24.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1. maxima
2. media
3. minima

[illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kr. 5. [illegible]

[illegible]

quo[illegible]

S. 26

[illegible]

und sie ~~[illegible]~~ theilen den Status ~~ihn~~

Status Naturalis

Status Civilis

und diese gründen sie auf einer Eintheilung der Statu hominum. (D. 1. 5.)

Aber [illegible]

[illegible]

Der Status famil. ist in [illegible] verwaltet, und er wurde von vielen Rechtsge[l]. [illegible]

1. die capit. dem. minimam [illegible], die salvo statu [illegible]

[illegible]

familiae [illegible] nicht [illegible] ein Status angesehen werden könnte.

[illegible]

primus [illegible]

eingetheilt, so daß die minima [illegible]

[illegible]

Wenn die Wirkungen des Status [illegible] so besteht die [illegible]

[illegible]

[illegible]

quaestio [illegible]

[illegible] des Status auch ca[illegible]

so sagt man (daß er) auch (caussa) (capitis) [illegible]

§. 5. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] und [illegible]

[illegible]

[illegible]

vor Justinian (auch) [illegible]

dritte geschieht Folgendes [illegible] aufgenommen daß

x [illegible]

7.

[illegible] in Π[illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

[illegible]

die quaestio de aetate [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]

[illegible]

§. 37.

~~[illegible]~~

[illegible]

[illegible] utilitates [illegible]

[illegible] libero se [illegible] (Ulpianus.) (D. 1. 14.)

[illegible] liberi [illegible] vel [illegible]

[illegible]

Die Vergleichung der Sklaven geschichte

[illegible] gegen den [illegible]

b. [illegible] (Vgl. Divi [illegible])

1. [illegible]

c. [illegible] (vide [illegible] Divi [illegible])

[illegible]

[illegible] zu [illegible]

[illegible] in seinen Fragmenten

Ulpiani Fr. Tit. 1. §. 16.

[illegible] in [illegible]

[illegible]

× mancipatio per

× [illegible]

[illegible] × [illegible]
[illegible] tum [illegible] nicht [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible] XX [illegible] die
[illegible]
[illegible] XVII [illegible]
[illegible]
b) [illegible] Lex [illegible] ×
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Schuldenstand [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible]
[illegible] in den [illegible]
[illegible].

[illegible] die Lex [illegible]
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] den [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] können. [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] mancipatio
[illegible] ~~[illegible]~~
[illegible]

Zu den [illegible] unter einer [illegible] die

Manumissio per censum, und die

Manumissio [illegible] vindicta

Die Manumissio censu ist eine [illegible] [illegible] [illegible]. Die [illegible] [illegible] [illegible] Censor nicht [illegible].

Die Manumissio [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Der Ausdruck kommt von der Vindicatio in libertatem.

[illegible] [illegible] in libertate morari

[illegible] inter amicos

[illegible]

[illegible]

β) [illegible]

[illegible] Con[illegible] [illegible]

[illegible]

a) [illegible] ([illegible] XII [illegible])
b) [illegible]

[illegible]

eine gültige
a) [illegible]
b) eine [illegible] derselben [illegible]
c) eine gültige [illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

[illegible] Codicil stiften (also vom Instrumente getrennt)

[illegible]

(stellen

[illegible]

§. 28.

Den idealen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]:

1. [illegible]

aber [illegible] [illegible] [illegible]

α) in [illegible] [illegible]
([illegible] [illegible] [illegible] [illegible])
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

2. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]:

α) bey [illegible] [illegible] [illegible] x

β) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. Ex [illegible] Claudiano.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible];

γ) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

x [illegible] [illegible] [illegible], die
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible].

x besonders im [illegible]

* [illegible]

δ) [illegible] contum [illegible] x [illegible]

ε) [illegible] der [illegible]

γ) [illegible] Dings. Italie. [illegible]
aerv. [illegible]
Lex Voconia [illegible]

Auch gehört hierher noch:

x [illegible]

Die Conditio coloniaria [illegible]
[illegible]
in [illegible]
die [illegible]:

Daß [illegible]
[illegible]

[illegible]
dieselben als Zugehörungen ange-
sehen werden.

§. 29.

Das Edictum Aedilitium [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Diese [illegible] zum Theil
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Allein negotia [illegible] liben
[illegible] juris quaerit. [illegible]
[illegible]

[illegible] Civitatis [illegible]

1. [illegible] Civität aber [illegible] jus Caeritum, [illegible] optimo jure. [illegible])

2. [illegible] Civitätis [illegible] im Latio, [illegible] Conditio Civium Latinorum. [illegible] Cives, [illegible] peregrini [illegible]

Also giebt es bei den Römern

Cives optimo jure

~~Caeritum~~

Cives — cum jure Caeritum

Cives Latini, und

Cives — peregrini

Wort des Italiener (Italiana!) [illegible]

[illegible]

[illegible]

1. Die [illegible] und [illegible] Römische Bürger [illegible] optimo jure. [illegible]

Tusculanus [illegible] Arpinas.

Aber eine Römische Bürger [illegible]

2. Die [illegible] Colonie und [illegible]

α) Cives optimo jure

β) [illegible] cum jure Latinum, oder

γ) [illegible].

3. [illegible] jus sociorum, und [illegible]

α) jus Latii

β) oder die [illegible]

Die [illegible] jura [illegible] Latinum [illegible]

(Edict im Corpus
[illegible])

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] blieb den Namen der
[illegible], die [illegible] [illegible]
nannte Civil Romani, so die Edict
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] dieser [illegible] noch [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
dieser waren:

1. die [illegible] Edicte, die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] edicti [illegible]
[illegible].

2. Edicta Juriani [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Civitäts Edict
[illegible] [illegible]. (Lex Julia [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible])

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Grund [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

v. 20.

[illegible]:

1. [illegible] qui [illegible] conditionem [illegible] qui [illegible] conditione [illegible] (z. B. [illegible]) [illegible]

qui [illegible] conditio-nem [illegible].

2. [illegible]

[illegible] Quisitionem

b) [illegible]

[illegible]

[illegible]

1 [illegible]
a. [illegible]
b. [illegible]

[illegible] XXX [illegible]

2. [illegible] Lateini.

[illegible]

7. [illegible]

[illegible] Civitas [illegible]
(Consul[illegible]) [illegible]

[illegible]

[illegible] Civitäts[illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] Ulp. Fr. tit. 3.

§ 71.

Die Capitis deminutio media [illegible]

1. [illegible] aqua et igni interdictio [illegible] Cicero pro Domo. ed. Ernesti. p. 30. Vol. II. p. 2.

2. [illegible] deportatio in insulam. ([illegible] aqua et igni interdictio [illegible])

Die Relegatio [illegible] (Ovidius). Ovid. Trist. II. 137. V. 11. 21.

[illegible] Civität bloß vermindert werden, und zwar

1. durch Abschiebung in eine Colonie welcher bloß jus Latii bleibt..

2. [illegible] (tabulas movere [illegible] tribu moveri) [illegible]

§. 22.

[illegible] capitis [illegible] minima)
[illegible] Status [illegible]
[illegible] cap. dem. 1.

[illegible]

1. [illegible] einer neuen familie [illegible] z. B. [illegible] adoptionem.

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] worden?
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible] so [illegible]
[illegible] [illegible] emancipatio
[illegible] capitis deminutio
gelten solle?

[illegible]
status familiae [illegible]
[illegible] status civitatis [illegible]
[illegible], so Cicero [illegible] l. 40. [illegible]
[illegible] [illegible] den [illegible] Status [illegible].

[illegible] ordo
[illegible] ordo plebejus [illegible]
[illegible]
[illegible] capitis deminutio [illegible]
[illegible]
[illegible] patri-
[illegible]

1. [illegible]
[illegible]

2. [illegible]
patria [illegible]
[illegible] durch adoptio Arrogation, emancipation.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] die adoptiven [illegible]

[illegible] in den Familien [illegible]

§. [illegible]

Die [illegible]

[illegible]

[illegible] Patrone [illegible].

§. 34.

[illegible] status existima-tio [illegible]:

[illegible] Status [illegible] zu haben.

[illegible] causa capitis [illegible], Cicero pro Cluentio.

[illegible] nota. [illegible]

1. [illegible] ex notatur.
2. [illegible] edi in notat[illegible]
3. [illegible] notatur.

x Status existima-tionis.

Zu der letzten Art rechnen wir die notam Censoriam.

Die Nota ist von [illegible] Art.

1. [illegible] (infamia) [illegible] daß [illegible] [illegible] Beschreibung. [illegible] [illegible]

Die [illegible] [illegible] Carmen famosum in ali- [illegible])

2. Die [illegible] (Schimpf) levis notae maculae [illegible] [illegible]

§. 25.

[illegible] [illegible] infamie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Edict [illegible] die [illegible]
quellen für die Infamie.

[illegible] [illegible] [illegible] 2. Classen
[illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] für [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], die für [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
Fr. 1. §. 5. et 8. De postulando (III. 1.)
Fr. 1. De his qui not. (III. 2)

~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] dieß nicht allein [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Fr. 1. §. 6. De postul. (III. 1)
[illegible] und [illegible].

[illegible] ([illegible]) [illegible] [illegible]

1. Zeugnis eines Mannes ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]

2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible].

3. [illegible] [illegible] [illegible] judicio pu-
blico (Criminalverbrechen)

VI. [illegible]

[illegible]

2. [illegible] expilatae [illegible]
3. [illegible] stellionatus

4. [illegible] militärisch [illegible]

5. [illegible]

6. [illegible]

7. [illegible] calumnia oder praevaricatio.

8. [illegible]

a) actio furti

b) vi bonor. raptor.

c) actio injuriarum

d) actio doli

9. [illegible] contracts [illegible]

a) actio [illegible]

b) [illegible] depositi

c) [illegible] tutelae

d) [illegible] pro socio

[illegible] [illegible] die act. directa nicht die contraria [illegible] die directa ~~[illegible]~~ [illegible] die [illegible] nicht [illegible] propria [illegible] wird.

10. [illegible] der [illegible] (10. [illegible]) [illegible] und diese [illegible] [illegible] ist, [illegible] [illegible] zu [illegible] (z. B. [illegible])

([illegible] in pedestis, [illegible] [illegible] ist [illegible].)

11. [illegible] [illegible]

[illegible] dieser [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] lex. [illegible] Heraclea × [illegible] [illegible] 6. [illegible], [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ in [illegible] lege [illegible] [illegible] bekannt:

1. [illegible] der lege Plato [illegible]

2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ([illegible]) der [illegible] [illegible].

Ex Heracl. ([illegible] magazin III. [illegible]) [illegible] infam[illegible]

3. [illegible] das [illegible], [illegible] [illegible] ex dicto possessa sunt. Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

4. [illegible] zum Morde eines [illegible]

5. [illegible] ([illegible]) [illegible]

Auch [illegible] [illegible] sind [illegible] [illegible] folgenden Fällen

1. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible] d. den Advokaten.
4. Abgaben [illegible] der [illegible] b. [illegible]
5. [illegible]

[illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]

[illegible]

[illegible]

S. 26.

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

[illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible] judicio publico [illegible]
4. [illegible] Adulterio [illegible] quasi publico [illegible]
5. [illegible]

[illegible]

1. [illegible]
2. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Tit. 5. §. 2. de Extord. [illegible]

[illegible]

1. [illegible] relegare,
2. ordine movere
3. fustibus caedere

[illegible] III. 2. [illegible] Tit. 22. [illegible] 11. 12. [illegible]
L. 14. de his qui [illegible] inf. [illegible] fustibus caedere [illegible] infamis.

[illegible]

1.

[illegible]

1.

[illegible]

A. Natur §. 37.

B. Eingehung der Ehe §. [illegible]

C. Aufhebung der Ehe [illegible]

II.

Vom Concubinat §. 40.

3.

Vom [illegible] §. 41

§. 37.

Die Ehe ist eine [illegible]

[illegible]

Das [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] zwischen zweien Personen.

Die Ehe [illegible] ist eine [illegible]

1. matrimonium [illegible]
2. [illegible] injustum.

[illegible]

[illegible] Mann.

In dem matrimonio justo [illegible] liberi [illegible]

[illegible]

[illegible] matrimonium [illegible]

[illegible]

befonders in der Lehre [illegible]

§. 4.

[illegible] Matrimonio) [illegible] matr. injusto, [illegible]

[illegible]

Lege [illegible]

[illegible] Matrimoni[illegible]

injustum, [illegible]

Also [illegible] matrimonium justum [illegible]

[illegible] Jure Quiritario [illegible] Matrimonium [illegible] iniustum [illegible]

[illegible] Vollziehung [illegible]

* Matrimonio

[illegible]

1. Cum conventione in manu
([illegible])

2. Sine conventione in manu
([illegible])

[illegible] XII [illegible] [illegible] patri [illegible] XII [illegible] coemptio [illegible]

[illegible] conv. in manu [illegible]

[illegible]

[illegible] filia loco [illegible]
[illegible]
[illegible] ihren [illegible]
[illegible]
[illegible] durch der [illegible]
[illegible]

Dieser Unterschied der beyden Ehen ist im Just. Rechte an-tiquirt und [illegible] durch den Abgang der [illegible] desuetudo. Doch scheint es daß schon zur Zeit Ulpians die [illegible] Ehe nicht im Gebrauch, [illegible] aber daß sie schon zur Zeit der Justiniani nicht im Gebrauch, [illegible]

Uxor conventa, statt uxor [illegible] in [illegible]

§. 38.

[illegible]

71

[illegible]

a) die [illegible] der [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
daß die Absicht [illegible]
[illegible] Constitution [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
des Patronen

Der [illegible] 2 [illegible]

α) die Bewilligung des Patronats [illegible]

β) die [illegible] Mütterchen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

Die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] dem [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] reductio in
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Fr. 5.6.7. ~~VI~~ VII. [illegible] [illegible]
23.2.

Paul. [illegible] [illegible] 11. [illegible] 9. §. 8.

[illegible] [illegible] ist die [illegible] [illegible]

Fr 66. [illegible] donat. [illegible] v. [illegible]
24.1.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

1. allg[illegible] [illegible] [illegible]
2. [illegible] matr. [illegible]

Dieser [illegible] [illegible]:

a) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] (daß [illegible] [illegible]
[illegible] Consens[illegible])

also zwischen den descenden-
ten und den Geschwistern des
ascendenten. Zwischen Geschwi-
ster kindern ist die Ehe nicht
verboten. Zu bemerken ist
daß [illegible] bei den Römern [illegible]
[illegible] die [illegible] unmöglich zu
[illegible] unter den Geschwi-
stern [illegible] daß diese [illegible]
[illegible] abgeschafft.

Merkwürdig ist nur daß unter
[illegible] Claudius [illegible]
erlaubt wurde daß der
Onkel die Tochter seines Bru-
ders zu heirathen. Aber dieß
[illegible] patruo.

Zwischen [illegible] daß dieß
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] ad libitum [illegible].
[illegible] der adoptirte die Ehe
ex filio [illegible] adoptiven Bru-
ders [illegible] heirathen darf.

Fr. 55. §. 1. de rit nuptiar. 23.2. ~~24.1.~~

c Affinität. b. den Römern [illegible]
[illegible] publicae hone-
statis.
Die [illegible] Affinität also

[illegible] Verhältnisse [illegible]
[illegible]

2. [illegible]
[illegible].

3. [illegible]
[illegible]
[illegible] 1. [illegible]
[illegible]
[illegible] (Code Napol. [illegible])

[illegible]

1. [illegible]

[illegible]

lichen Affinität.

3. Das [illegible]
[illegible]
[illegible] gekommen [illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

keinen [illegible]

[illegible]

[illegible] zu beobachtenden [illegible] nicht [illegible]

Tit. 12. p. ad §. 3 de [illegible]

§. [illegible] Verhältniß

([illegible])

[illegible]

b) [illegible] possible [illegible]

[illegible]

[illegible] §. 4. [illegible]

[illegible]

Jeder [illegible] Besen- [illegible]

1) Wenn die Verlobung [illegible] bei [illegible]

Sponsalien geschieht.

2) [illegible] der Fam-

ilie [illegible] Willen

[illegible]

3) Wenn das [illegible]

[illegible]

2, Wenn [illegible] prov. [illegible]

[illegible]

[illegible] consens [illegible]

[illegible]

[illegible] auch auf das injuriam

matrimonii. [illegible]

[illegible], so [illegible]
noch ein matrimonium auf [illegible]
[illegible] brauchen.

[illegible] Folge [illegible] mat[illegible]
[illegible]:

1. [illegible]
[illegible] bloß [illegible]
können sich [illegible] so daß
[illegible]
[illegible] peg.
[illegible]
[illegible]
[illegible] Latin[illegible]
[illegible] peregrina [illegible]

2. [illegible] Civität [illegible] maximam
[illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] peg. [illegible]
[illegible] conn. [illegible]
[illegible]
[illegible]. Aber es kann auch
[illegible] ganzen Civität geschehen
(Civitatem [illegible] concessam [illegible])

4.) [illegible] der [illegible]
[illegible]:
a) [illegible]
[illegible] Lex
[illegible] (G. 4. 1.)

Tr. 44. De situ nupt. (22. 1.)

zu leben

[illegible]

so soll sie [illegible]

[illegible]

2. [illegible]

[illegible] sollten [illegible]

[illegible]

zurück [illegible] wenn sie ihr [illegible] auf geben will [illegible]

[illegible]

[illegible] zu haben.

[illegible] hat er [illegible]

[illegible] Unterschieden völlig auf durch

[illegible]

§. 39.

Die [illegible]:

1. durch den [illegible] Minister [illegible]

[illegible] Person [illegible]

2.

[illegible]

[illegible] sich [illegible]

so soll [illegible]

Cont. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 14.

[illegible]

[illegible] daß der Mann in der [illegible] [illegible]

[illegible]

Nr. 6. de divort (24. 2.)

([illegible])

[illegible]

7. [illegible]

[illegible] divort. und repudium [illegible]
[illegible] b. den Sponsal. [illegible] bloß b. dem
Matrimonio gebrauchen.

[illegible] Def. [illegible] die [illegible]
[illegible] 2 [illegible] Obri
judic. b. dem [illegible] bloß privatim.

[illegible]

1. [illegible]
[illegible]
[illegible] pater fam. [illegible]
[illegible]
[illegible] 3
[illegible]

2. die [illegible] pater fam
[illegible]
[illegible] 19.
[illegible]

3. die [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
reativ [illegible] ([illegible])
[illegible] !)

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] ativ. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Augenblick [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] völlig [illegible]
[illegible]
[illegible]

× dazu

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] (224. v. 2.)
[illegible] 2. S. ult.
[illegible]
[illegible] 7. [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

VI. Adnotationes in [illegible]

Übrig[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] Scheidung ist bloß [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] jeder [illegible] und die Ehe wird [illegible] Zeit [illegible] [illegible] unter [illegible] [illegible] [illegible] abzusprechen [illegible] [illegible] worden ist.

4. Die Scheidung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zulässig [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] zwischen [illegible]

1. [illegible] [illegible], [illegible]

2. [illegible] [illegible] Scheidung

Durch die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] Ursachen, [illegible] [illegible] daß die Ehe als eine Societas [illegible] gemeinschaftlichen [illegible] [illegible] aufgelöst werden [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible], wo [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]:

1. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] so soll sie [illegible]
[illegible]
[illegible] nur Nothfall [illegible]
[illegible]
Patron selbst [illegible]
[illegible]

2. [illegible]
[illegible] Billigkeit [illegible]
[illegible] Concu-
binat [illegible] zu [illegible]
[illegible] Cont[illegible]
[illegible] Concu-
bin [illegible]
Honorar [illegible]

1) Wenn die [illegible]
[illegible]
[illegible]
so soll sie das Concub.
selbst [illegible] den Mann die [illegible]
[illegible] Wenn sie [illegible]
[illegible]
so soll sie [illegible] § 5.
[illegible]
Geb[illegible]

2. Dem M[illegible] die [illegible]
[illegible]
soll [illegible]
[illegible] die [illegible]

[illegible]

Theod. [illegible]

[illegible] soll [illegible]
[illegible]

[illegible] soll [illegible]
[illegible]
[illegible] Mille [illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible] Theil [illegible]
[illegible]
[illegible] doch [illegible]
[illegible] bona gratia
[illegible] soll [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible] soll [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

§. 40. (XXV. 7. D.)

Das Concubinat Verhältniß war wohl ursprünglich b. den Römern [illegible] [illegible] b. [illegible] die Geschlechtsverbindung mit einer [illegible] ist d.h. eine Verbindung mit einer [illegible] Person zu einem [illegible] bleibenden Zwecke jedoch ohne den animus maritalis.

Eine eigentl. Bedeutung bekam der Concub. durch die Lex Jul. et Pap. Popp. [illegible] [illegible] insbesondere eine Beziehung [illegible] [illegible] auf die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Personen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Concubinat [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]

1. [illegible] [illegible] [illegible] wurde.

[illegible] [illegible] [illegible] Concubin [illegible] [illegible] [illegible] den Con- [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Constan. will, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] daß die Kinder legitimirt werden soll[illegible]

Nach der N. 91. Leonis. ist der Concubinatus verboten.

§. 41. (XXIII. I. D.)

Das Sponsali[illegible] [illegible] über [illegible] [illegible] sponsalia [illegible] obligatio [illegible] [illegible] Cicero [illegible] [illegible] die Sponsal. [illegible] [illegible] ([illegible]) [illegible] [illegible]

[illegible]

1. [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] die Sponsalien [illegible]
knüpft werden. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
2. Der Willen der Braut-
leute [illegible]
lich [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
keine gültigen Gründe hat.

c. Der Willen [illegible]
[illegible] der Braut-
leute [illegible]
die Brautleute selbst
die Sponsal. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

4. Die Einwilligung [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible].

[illegible]
[illegible].

Das Sponsal. Verhältniß [illegible]
[illegible]

1. durch die Eingehung der
Ehe
2. durch die Aufkündigung [illegible]

[illegible] (Tabulae [illegible]) [illegible]

[illegible]

[illegible]

II. (I. 6 Dig. I. 9. de P. potest.)

Von dem Verhältniß [illegible]

1.

Natur der väterlichen Gewalt. § 42.

Entstehung der väterlichen (älterlichen) Gewalt

a) durch Zeugung § 43.

b) durch Adoption § 44.

II.

[illegible]

~~[illegible]~~ [illegible]

kommenden despotischen Herr-
schaft [illegible] Völ-
ker früher an Gehorsam sich ge-
wöhnen.

Und [illegible] dieser Theorie
[illegible]
[illegible] (oder [illegible]) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

1. [illegible]
[illegible] despotische
[illegible]
[illegible]
Dominium [illegible] gehalten.

2. [illegible]
[illegible]
[illegible] männliche [illegible]
[illegible] Geschlechts, [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible] gehalten
[illegible] für ein imperi[um]
(patria potestas) [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] für
[illegible]

[illegible]

x [illegible] propria

[illegible]

I. [illegible]

[illegible]

[illegible] Vermögen entstanden, und daraus folgt:

[illegible]

[illegible]

[illegible] Eltern [illegible]

[illegible] agiren [illegible] bloßen [illegible]

[illegible] allein [illegible]

[illegible] fratres et matres [illegible])

4. daß [illegible]

[illegible]

x in äußerem [illegible]

5. daß [illegible]

[illegible]

6. [illegible] Civile) [illegible]

[illegible] der Vortheil [illegible] bloß auf [illegible] [illegible] diesen [illegible] dieses [illegible].

II. Die [illegible] über die [illegible] fil. familias [illegible] Folge, daß sie [illegible]

[illegible] die [illegible] völlig [illegible] über [illegible] Hadrian [illegible]

[illegible] die [illegible] über die fil. [illegible] pater familias [illegible] Alle, was [illegible] vide [illegible] über [illegible] [illegible]

In dem [illegible] pater. fam. [illegible] fil. fam. [illegible] daß [illegible] [illegible]

[illegible] Recht [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Recht [illegible]
[illegible]
[illegible] in [illegible]
[illegible]
[illegible]
liberos sanguinolentos [illegible]
~~[illegible]~~ verkaufen können.

III. Das dritte Recht des pater
fam. ist [illegible]
dandi.

Was die Rechte in [illegible]
des Vermögens betrifft so [illegible]
[illegible]
[illegible] des fil. fam. [illegible]
der pater fam. [illegible]
[illegible] über ihr Vermögen
[illegible]
[illegible]
völlig [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
1. [illegible] Vermögen [illegible]
fil. fam. [illegible]
[illegible]
[illegible] zugestanden [illegible]

[illegible] mandati [illegible]
[illegible] (…) [illegible] peculio adven-
ticio.

2. [illegible]
fil. fam. [illegible]
[illegible]

1. [illegible]
fil. fam. [illegible] peculium [illegible]
[illegible]
[illegible] peculio [illegible]
q. castrensi

a. [illegible] fil.
fam. [illegible]
[illegible]
[illegible] patr. fam. [illegible]
[illegible] peculium [illegible]

[illegible]
1. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

bekommen, und von Hause aus [illegible] der fil. fam. [illegible] irgend ein Vermögen [illegible] [illegible] [illegible] ex re patris sui [illegible]. (peculium adventicium.)

Von dem Entstehen der väterl. (Väterl.) Gewalt.

§. 43.

Die väterliche Gewalt wird begründet [illegible] [illegible] [illegible]: pater est quem justae nuptiae indicant. [illegible] in An[illegible] [illegible] Kind.

[illegible]

[illegible]

[illegible] patr. pot. in [illegible]

[illegible] natis à pat. [illegible]

[illegible] haben.

[illegible] Kindes [illegible]

[illegible] ob das Kind [illegible] Conception

Zeit anbefohlen, geschieht einen Natur-

[illegible] [illegible] Regel. [illegible]

Rechtsgelehrte würden angenommen:

1. daß ein reifes Kind am Ende des 7 Monaths geboren werden kann.

2. Es wird angenommen: daß nach 10 Monathen kein Kind mehr geboren werden.

[illegible] [illegible] actio

[illegible] praejudiciales Status [illegible]

die [illegible] actiones de paterni-

tate affirmativa et negativa [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] die

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

actio [illegible] fictione, [illegible] [illegible]

[illegible] die actio affirm. oder neg.

[illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1. [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]

[illegible] [illegible] so soll [illegible]

[illegible] [illegible] die [illegible]

[illegible]

C. u. C. de Natural. Lib

[illegible]

[illegible]
[illegible] legitimatio.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Tr. L. VII. S. 4.

[illegible] causae probatio kommt [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] verwischen.

[illegible] Legitimatio [illegible].

1. per subsequens matrimonium
2. per oblationem curiae
3. per rescriptum principis.

[illegible] vulgo quaesiti [illegible].

[illegible] per subsequens matrimonium [illegible]

O. 10. A 11. C. [illegible]

N. 89. c. 8.

[illegible] per [illegible]

[illegible]

Die legit. per rescriptum principis [illegible] legitimiren, wenn man [illegible] ein ehelich [illegible] die concubine [illegible] können, weil sie [illegible]

[illegible] rescript [illegible] Kinder für ehelich erklärt [illegible]

[illegible]

§. 41. (I. 7. D.)

[illegible]

[illegible]

* [illegible] (… …) [illegible] … v. Xr. 23. [illegible]

…ären.

Wird die [illegible] [illegible]

1. [illegible] das adoptirte [illegible] … so wird [illegible] die [illegible] Adoptirenden über. Aber bleibt [illegible] des Adoptirten [illegible] Kindern, wenn sie nicht besonders adoptirt sind. [illegible] Adoption [illegible].

2. Wenn [illegible] Adoptirende [illegible] [illegible] seinen Kindern [illegible]

+ von Kindesstatt

Die [illegible] sind folgende:

1. Derjenige der an Kindesstatt [illegible] ein Mann seyn [illegible] (… …)

2. [illegible] gehörig [illegible] ob [illegible] [illegible] Adoptio [illegible]

Die zu einer adoption gehören

[illegible]

3. Muß noch ein öffentlicher Akt hinzu kommen. in älterer Zeit geschah dieß per magistratum und per populum;

Die wesentlichen Erfordernisse für die Arrogation sind:

1. Einwilligung des Arrogirenden und des Arrogirten. (Cajus und Gellius [illegible])

2. ein öffentl. [illegible] Act [illegible] die Genehmigung der Comitia calata. [illegible] die [illegible] principibus [illegible] fixed)

3. Causae cognitio vom Collegio Pontific. angestellt, [illegible] zu [illegible]
 a) ob der Arrogirende nicht selbst Kinder bekommen kann? [illegible] in der Regel [illegible] bis zum 60. [illegible]
 b) oder ob er schon Kinder habe?
 c) ob nicht eine schändliche Absicht zu Grunde der Arrogation liegt? —

[illegible] zugefügt [illegible] Kündigung [illegible]

[illegible]

[illegible]:

1. Die [illegible] des [illegible] [illegible].

2. Causae cognitio, [illegible] [illegible] werden.

3. [illegible] satisdatio. Der Arrogator [illegible] daß er den Arrogirten [illegible] Vermögen [illegible] durch die Arrog. [illegible] [illegible] den adoptirten [illegible] [illegible] [illegible].

4. Der Arrogirende muß [illegible] daß er auf den Fall der Arrogirten ohne [illegible] ihn [illegible] [illegible] [illegible] Theil [illegible] [illegible] wollen. (Quarta Divi Pii [illegible] Parte) [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Claudius [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gesetzt.

[illegible] adoption [illegible]

1. [illegible] adoptirt [illegible]
[illegible]
2. [illegible] der adoption [illegible]
[illegible]
[illegible]
3. [illegible] Akt. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] magistratus [illegible]
[illegible] actionem [illegible],
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Alten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] adoptivkinde
[illegible] adoptirte [illegible]
[illegible] judex [illegible]
[illegible]

... die Sache ...

... Adoption ...

... Adoptirten ...

Adoption ...

C. 10. C. de adopt.

Die Hindernisse der Adoption ... Arrogation ... Adoptio imitatur naturam ... adoptio ...

... soll ...

... sollen ...

VIII. [illegible] in πανδέκτας.

[illegible]

[illegible]

B

Aufhebung derselben
a) auf ordentlichem Wege S. 45.
b) auf außerordentl. S. 46.

III

[illegible] (XXXVIII. 16. D.) S. 47

IV.

[illegible] S. 48.

V.

[illegible] S. 49.

VI.

[illegible] (XXVI. 1. 6. et XXVII. 10. D.)
[illegible] derselben S. 50.

2.

Die [illegible] der Schulden

A. im Allgemeinen § 51.

B. aus dem [illegible] Willen

a) [illegible] Testamenten [illegible] § 52.

b) [illegible] [illegible] [illegible] § 53.

C. Aus Ungültigkeit [illegible] [illegible] [illegible] § 54

D. Aus [illegible] [illegible] § 55.

3.

Aufhebung der Schulden § 56

§ 45.

[illegible]

§ 46

Die [illegible] [illegible] [illegible]
aus [illegible] [illegible]

a) durch die datio in adoptionem

b) durch die emancipatio.

Die [illegible] emancipatio [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] emancipatio [illegible]

[illegible]

[illegible]

durch die Emancipatio tritt [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die [illegible] der Emancipation [illegible]

1. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

2. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

c) [illegible]

1. [illegible] consules [illegible]

2. [illegible]

α) [illegible]

β) [illegible]

[illegible]

B. ~~[illegible]~~ (153.1)

[illegible]

113! denuo randi ex indulgentia Principis per omnia i.e. plenissime restituti pristinum statum recipiant. S.1. I. quib. m. p. p. salv.

[illegible] [illegible] [illegible]
C. 16. C. [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible].

§. 47.

[illegible] [illegible] sind zwey Patronate
a) das Patrizische, und
b) das gemeine Patronat.

1. Das Patriziat — Clienten — Plebejer (Stände?)

Das Patrizische bezieht sich bloß auf die Clienten gewöhnlich [illegible] [illegible], jeder Plebejer habe sich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Patrone. Aber in den ersten Zeiten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 3. Stände [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] welche [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Stelle selbst [illegible] [illegible]. [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu den [illegible] [illegible] [illegible].

Das gemeine Patr. ist [illegible] zwischen Patr. und Plebejern. [illegible] [illegible] XII. Tafel [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Respekt der [illegible] Patrone [illegible]

[illegible]

[illegible] (Kaiser Claudius) [illegible]

[illegible] inter vivos [illegible] mortis causa.

[illegible]
[illegible] kommen.

§. 118.

Die Adgnation [illegible] Familie [illegible] gehören und in der Regel einen gemeinschaftlichen [illegible] [illegible] [illegible] Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Adgnaten.

Die Adgnation [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]; also verbindet nicht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Cognatio civilis. Diese Adgnation ist die dem R. Rechte eigenthümliche Civil Verwandtschaft, die Cognatio juris Quiritium, welche [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] konnten.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 49.

[illegible]

[illegible]

a) [illegible] gentilicia

b) nomen gentilicium

c) [illegible]

d) [illegible]

Der Grund der Gent.-Unglücks [illegible] [illegible] [illegible] bei den [illegible] [illegible] [illegible] einer Verwandtschaft [illegible]. Doch ist dies [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] die [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Dafür spricht:

1. die Analogie der [illegible] [illegible] [illegible] C. [illegible]atricii [illegible] [illegible]atricia [illegible] den ein[illegible] gens [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Daraus [illegible] die [illegible] [illegible]

[illegible] und [illegible] verschieden
und gleichwohl gehörten sie
einer [illegible] oder [illegible] aber
in keine Φρατρια oder γενος.

2. Der Umstand daß sich die [illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

[illegible] b. Livius die
[illegible] allein
[illegible] für [illegible]
die Gentilität. Weil [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]
deren [illegible] Gentilität aufnahm, wenn es
nicht verwiesen worden, daß einer von ihnen

§. 50.

Die Titel [illegible] in den [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] angezogen [illegible]
[illegible] daß die Unvollkommenheit [illegible]
[illegible] durch die Objekt [illegible]
[illegible] den [illegible]
vorzüglich werden.

[illegible] Objekt [illegible] auctoritas
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] autoritas [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die autoritas [illegible]
[illegible].

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible].

[illegible] (nexus)

[illegible]
[illegible] Civile [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] nach der Lex Claudia

Tit XI. §. 1. 9. Ulp.

([illegible] sustinet [illegible])
(Constantinus [illegible] die Lex Claudia. L. 3. C. de eg. tut.

[illegible]

Die Tutel [illegible]

1. [illegible]
([illegible])

2. [illegible]

7) [illegible]

8) [illegible]

[illegible] tutor [illegible] [illegible]!

S. 51.

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible] einer Personen, die andern [illegible] 3 [illegible]

3. Zu einem Obrigkeitlichen Akten. Man [illegible] die Zettel der [illegible] (bewiesen!)

Aber [illegible]

a) [illegible]

b) [illegible] Civitati.

[illegible]

[illegible] die [illegible]

[illegible] (Kl. [illegible])

[illegible]

d) [illegible] Zubehören.

2. [illegible] (Exemtio)

1. die Exemtio [illegible] necessaria [x]

2. Exemtio vol[untaria], [illegible] kann.

[illegible] ex. necess[itate] [illegible]

α) [illegible] x

[illegible] die Titel [illegible] die [illegible]

β) [illegible] x

γ) [illegible]

δ) [illegible]

a) [illegible] die [illegible]

x [illegible]

b) [illegible] mit dem Alter [illegible] (so [illegible])

c) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]. ([illegible] 3. [illegible])

[illegible] der [illegible]. Volk [illegible]

a) Absolute [illegible]

b) [illegible] [illegible]

Die [illegible] [illegible] die [illegible] 2. Umgebung die [illegible] [illegible] beziehen

Die der Absolution [illegible]:

α) Wenn man schon tria omnia [illegible] [illegible] praestanda

β) Ein Alter von 70. Jahren [illegible] [illegible]

γ) [illegible]

δ) [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible]

ε) [illegible] [illegible] [illegible] und Ämter.

αα) [illegible] die [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] die Majorates minores [illegible] exempti.

ββ) Die [illegible]

Rusticitas.

[illegible] principiis [illegible]. Auch die Exactores tributorum und die Coloni patrimoniales und die Geometrae, welche im Dr. [illegible] [illegible]

γγ) JCti welche [illegible] [illegible] [illegible]

δδ) [illegible]

εε) Professores Doctores medici, welche in Rom [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

γ) einer gewissen Anzahl Kinder [illegible] in der Provinz 6. Aber Adoptiv Kinder [illegible] bloß die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

δ) [illegible] Veteranen (XVII. 46.) oder [illegible] Abschied erhalten. — die welche die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible]

i, [illegible]
[illegible]
[illegible]
Rückkehr [illegible]
[illegible]
k, [illegible] Abtheilungen [illegible]
[illegible] gekerbt werden.

[illegible]

Relative absolut [illegible]
[illegible]
[illegible]

α) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Zettel [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die Zettel [illegible]
[illegible]!

[illegible]
[illegible]
[illegible] Kugeln [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

β) [illegible]
[illegible] Zettel
[illegible]

8) Senatoren können die Zettel
[illegible]
[illegible] einschlagen.

[illegible]

[illegible]

[illegible] (50 [illegible]) [illegible]

[illegible] beisetzen; [illegible].

§. 52

[illegible] XII. [illegible]

[illegible]

1. [illegible] vertr [illegible]

werden.

2. [illegible]

3. [illegible] (... [illegible]) !?

Persona certa

4. Der Tutor [illegible]

SC. Libonianum.

5. [illegible]

[illegible] condicione [illegible]

[illegible]

§. 58.

[illegible]

cum inquisitum [illegible]
sive [illegible] inquisitione

[illegible] 2. [illegible]

[illegible]

1. Wenn der [illegible] [illegible] [illegible] gefunden worden, [illegible] [illegible]

2. Wenn der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] genannte [illegible]

3. Wenn der Zeuge [illegible] [illegible] in verdächtigen [illegible] [illegible].

4. Wenn der [illegible] [illegible] ex [illegible] [illegible]

5. Wenn [illegible] [illegible] [illegible] Zeugen [illegible] worden ist.

6. Wenn die fehlerhafte Vernehmung [illegible] ist.

Die Confrontatio cum inquisitione ist [illegible] [illegible] Identität [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1. Wenn die Mutter der Kinder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ist.

2. Wenn die [illegible] [illegible] [illegible] ihren [illegible] hinterlegten.

§. 54.

[illegible] kein Tutor testamentarius, [illegible] die sogenannten tutela legitima [illegible] principis [illegible]

I [illegible] die Tutel der ingenui [illegible] XII. Tafeln [illegible] Agnaten [illegible] Agnaten. [illegible]

[illegible] 118.

[illegible] Cognaten [illegible] übrig [illegible]

[illegible]

[illegible]

N. 94. c. 1.

[illegible]

N. 118. c. 5.

[illegible]

2. [illegible] Patron [illegible]

3. [illegible]

a) [illegible]

[illegible] Ulp. [illegible]

IX.

Adnotatiunculae in πανδέκτας.

Diese [illegible] der Tutel [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] durch die Emancipation [illegible] die Adgnation [illegible] die Emancipation [illegible] [illegible] die Tutel [illegible] ja immer bloß auf der Cognation!

[illegible] [illegible]:

1. [illegible] legit. tutela [illegible]

2. [illegible] legit. tutela patronorum.

[illegible] die Tutel [illegible] so wird [illegible] daß:

1. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] confirmandus [illegible] so [illegible] die tut. leg. [illegible]

2. [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§. 55.

[illegible] die tutel [illegible] [illegible] werden.

1. [illegible] [illegible] reclamen. [illegible]

2. [illegible] [illegible]

in dieser oder ... die geschehen ... nicht aber ein indefinite ... tutor nominatus ist.

3. die Obr. ... das Recht haben den Tutor zu nennen.

4. Manchmal Obrigkeit kann auch solche nennen die in der ... ipso ... auch kann sich die Obr. Person selbst zum tutor nicht ... nennen.

5. die Obr. [illegible] ... in der ... einen Vormund.

6. die [illegible] geschieht cum inquisitione.

Die Neuern sprechen [illegible] einen Tutel ... partialia aber die ist nicht eine partialia sondern eine voluntaria ... nur an den oben erwähnten 3. ... ; ... aber auch ... ausdrücklich ...

§. 56.

Die Tutel fällt weg ... fallen ipso jure weg

1. wenn der Grund weg fällt. (mit der ... Mündigkeit arroga... Cap. dem. media und maxima der Pupillen)

2. wenn die ... weg fällt

a) mit dem Tode des [illegible]

b) (nach der) Ablauf der Zeit oder aetas.
(Beendigung)

3. Mit dem Eintritt solcher Umstände, die die Unfähigkeit des Tutors begründen.
(die Mutter und Großmutter, sobald sie sich wieder verheirathen, verlieren die Tutel)

4. Die Folgen einer Obr. Verfügung (tritt immer ein)
a) einer Absetzung remotio suspecti.

Diese kann eintreten:
α) wegen Untüchtigkeit (segnities, rusticitas.)
β) wegen (des) bösen Willens dolus.

Auch kann die Absetzung eintreten, wenn nur die Suspicio einer schlechten Verwaltung, und sie kann nicht durch die Cautio und Ersatz des Schadens reparirt werden.

b) Wenn eine Ablehnung aus einem Grunde stattfindet, der nach einer übernommenen Tutel begründet ist (allgemeine Entschuldigungen):
α) die Excusatio necess. nach übernommener Tutel
β) wegen eintretender Gebrechlichkeit oder Armuth
γ) Veränderung des Wohnorts mit Erlaubniß des Königs
δ) Anstellung in K. Geschäften in die [illegible]. Jurisdict.

ε) Wenn man in öffentl. Angelegenheiten abwesend ist, so kann man sie während der Abwesenheit niederlegen, doch gleich nach der Zurückkunft muß man sie übernehmen.

γ) Senatoren die es nicht noch über einen Monat geworden, können die Tutel über nicht Senat. Kinder niederlegen.

Das Vermögens Recht selbst wird in zwey Haupttheile, in einen Allgemeinen und einen besonderen Theil.

Iter allgemeiner Theil

Einleitung

Von den natürlichen Verschiedenheiten der Sachen

1.

Verschiedenheit der Natur= Kunst= und Begriffs= Grenzen §1.

2.

Verschiedenheit der Hauptsachen und deren Zugehörungen §2.

3.
Von Schädlichkeit der Verzehrlichen und Unverzehrlichen Dinge §. 3.

4.
Der Verdaulichen und Unverdaulichen Dinge §4.

5.
Der Unzerstörlichen und Zerstörlichen Dinge. §5.

Erster Allgemeiner Theil

Einleitung

Alle Dinge Corpus können zuerst betrachtet werden nach der Art des Zusammenhangs nämlich

1. Es kann die Zus. herrühren aus einer natürlichen Verbindung der Bestandtheile, diese entsteht ein Natur=Ganzes,

Fr. 30. de Usurpat (41. 3.)

(wo auch allen D. Naturreichen [illegible] zitirt wird.) Von diesem heißt Corp. uno spiritu continentur, und heißt gut, weil die Verbindung den ganzen Körper durchdringt und eine gewisse Gleichförmigkeit im Ganzen hervorbringt. Diese [illegible] nun an der organischen Körper

x wie aber wenn diese Sachen quod uno spiritu non continentur z.B. [illegible] von den [illegible] — Oder der [illegible] Karten [illegible]?

x Zu bemerken ist aber

b. den Thieren besonders, [illegible] minder schon b. den Pflanzen, u. d. noch weniger b. den Mineralien.

2. die Zus. beruht sich einer künstlichen Verbindung der Bestandtheile und dem entsteht ein Kunstganzes oder ein Komp. (künstl. ~~Körpersaar~~) z.B. aedificium, navis, armarium.

~~Συστήματα~~

3. die Zus. beruht sich einer bloßen Zusammenstellung im Begriffe, und hiedurch entsteht ein Begriffsganzes. Dieses ist wieder zweierley.

1.) Es werden in dem Begriffe solche Sachen zusammengestellt die eine äußere Gleichartigkeit in Beziehung auf den Gebrauch haben. Hier sprechen die Römer von einer Universitas facti oder hominis.

2. die im Begriffe zusammengestellten Dinge sind solche, daß sie an sich zwar nicht gleichartig sind, aber immer deshalb zusammengestellt werden weil sie einer und derselben Person rechtlich angehören z. B. zu einem Vermögen auch machen. Die Neuern nennen es Universitas rerum oder juris. Die Al. Juristen aber nennen es vorzugsweise universitas rerum. weil sie die universitas facti nicht kennen (z. B.)

In Bezug hierauf [illegible] die Univ. Juris [illegible] muß noch bemerken:

1. das ganze Vermögen eines Lebenden unverheiratheten Person heißt Hab und Gut. patrimonium, omnia bona, bona. pecunia.

2. das Vermögen einer gestorbenen Person heißt ~~eine~~ Verlassenschaft haereditas, bona haereditaria

3. das Vermögen einer abhängigen Person, das nach alten Rechten nicht als [illegible] gedacht werden kann heißt ein ~~[illegible]~~ Sondergut, peculium.

§. 1. Den Unterschieden nach muß man noch bemerken, über das Wirkliche Ganze und Zubehör

I. Das Wirkliche ganze, es sey nun Sachen oder Rechts ganze (res [illegible]) hat als ganzes sowohl eine physische als eine rechtliche Existenz [illegible] in Ansehung so eines [illegible] können die Rechts [illegible] ~~[illegible]~~, die auf physischen Bedingungen beruhen.

Auf der anderen Seite haben die Bestandtheilen so eines ganzen so lange die Verbindung besteht, weder eine physische noch ~~[illegible]~~ eine rechtliche Existenz.

Mit der Auflösung des ganzen in seinen Bestandtheilen wird das Ganze zerstört, so daß es

† NB Nach meiner Ansicht muß man hier unterscheiden zwischen Lebendigen und Unleb-endigen Dingen!

nicht allen [illegible] folgen [illegible]-lich, aber dennoch [illegible] ein-mal sowohl physischer als begriff-liche Einheit. Diese aber bey der eigent-lichen Auflösung in die Bestand-theile, nicht aber bey der Zerle-gung des Ganzen in einzelne Thei-le, indem hier die Theile wieder sich noch zusammenfügen und das Ganze darstellen, und das Ganze [illegible] noch [illegible] in den Theilen†

Die eigentliche Zerstörung des Dinges tritt ein:

1. b. Natur Ganzen durch Scheiden oder Zerstreuen nicht aber durch Zerschlagen ~~[illegible]~~ Zerbrechen.—

2. b. Kunst Ganzen durch Zerlegen und [illegible] durch Zerbrechen. NB und durch Zerbrechen!

3. Das Begriffs Ganze hat als Ganzes zwar keine physische aber eine begriffliche Einheit. Die Bestandtheile aber haben eine Einheit nicht bloß eine physische, sondern auch eine begriffliche Einheit aber das Ganze und [illegible] keine physische [illegible] begriffliche hat, so kann der keine Wirkungen entstehen die von einem physischen Ganzen herrühren

† Wirkung

die wesentliche Eigenschaft [illegible] und der Erhaltung des Ganzen und dessen Auflösung in dem [illegible] ~~unzählichen~~ immer erkannt gegründet wird.

§. 2.

Fructus est vel
a) Naturalis
b) Civilis. pensio, merces servi.

Man unterscheidet partes, accessiones rei, Bestandtheile.

Ein wesentlicher ist derjenige, welcher von dem Ganzen nicht getrennt werden kann, ohne dass das Ganze ~~[illegible]~~ verändert würde.

Ausserwesentlich accessio ist derjenige, ~~welcher der~~ [welcher] getrennt werden kann ohne dass das Ganze im ~~gänzlichen~~ ganzen dadurch verändert werde.

Als accessiones sind zu betrachten:

1. die Erzeugnisse einer Sache, bey einigen Rechtslehrern heissen alle Sachen sind Fruchtbringende!

I. Die fruchtbringenden sind:

a) Grund und Boden.

Hier ist als Erzeugniss zu betrachten

α) das Mineral, das sich hier befindet in so ferne als das Mineral noch ~~möglich~~.] (Beym Mineral aber unterscheiden sich die partes:)
~~αα) als Abwachsende (crete fod. argent.)~~
~~ββ) die Steine sind zuwachsende (lapides)~~

[Die Mineralien unterscheiden sich aber
αα) als Abwachsende (crete fodinae)
ββ, als Zuwachsende, (lapides)

Fr. 7. §. 13. 14. Soluto matrimonio.
(24.3.)

v. Cujac. Observ. 15. 21.

[illegible]

6) Ackerland (Acker) ist also Eigenthum und nicht der Acker nützt [illegible] zu verschwinden, da etwas darauf ~~[illegible]~~ gebaut werden können, und etwas bringt nützt. (nicht so b. den Minen!)

c) Bey Wäldern sind nicht alle Bäume als Vergnügungen zu betrachten, denn wenn alle Bäume gehauen wären so bringt der Wald nichts, sondern er vernichtet ihn. und also ist der bloße Eigenthum was von Zeit zu Zeit abgehauen werden kann.
Wie ist es b. den Windbrüchen — kann der Usufructuar sich dieselben zueignen?

d) Bey einigen Thieren besteht die Nutzung in Wolle, Milch, Jungen, dagegen Fleisch, Häute etc. sind Bestandtheile

e) b. Heerden ist nicht Wolle [illegible] und so absolute Eigenthum [illegible] die foetus pecorum in so fern als der Zuwachs ~~[illegible]~~ kleiner [?] ist, als der Abgang.

f) Der partus ancillae ist unstreitig auch Eigenthum. da der partus dem Usufructuar nicht zufällt so sagen die R. Jur., der partus ancillae ~~[illegible]~~ non est in fructu; doch ist der partus ancillae und der partus pecoris sich ganz gleich.

Fr. 4. de usuris (22.1.)
Fr. 12. quod metus causa. (4.2.)

Als Zubehör kann betrachtet werden: alles, was Erd- Wand- Mauer- Niet- und Nagelfest in einem Grundstück ist, muß für ein Zubehör desselben gehalten werden. Doch dieß ist keine allgemeine Regel siehe Fr. 17. pr. de Act. emti, vend. (XIX. 1.)

2. Das Zubehör; Pertinenzstücke.

Im Allgemeinen gilt die Regel: daß alles das ein Zubehör ausmacht, was zum beständigen Gebrauche einer Sache bestimmt ist, u. so fern sich diese Beziehung in Rücksicht zu einer Sache erträgt. Daraus folgt, daß:

a, Wenn etwas als Zubehör angesehen werden soll, so muß es nicht als temporell (vorübergehend) angesehen werden, es muß aber auch etwas [nicht] bloß angeschafft haben, wirklich [damit] verbunden seyn. In der Regel wird immer eine physische Verbindung erfordert, daher Vincla als Pertinenzstücke angesehen werden, aber der rechtlichen Beziehung gemäß gilt [doch] in vielen Fällen als eine physische Verbindung.

/b. Häuser die nicht gebraucht werden.

b, Was bloß temporell an einer Sache gebunden ist, und für dieselbe verwendet werden soll, bleibt für diese doch immer als ein Zubehör zu betrachten.

Tradition

§. 3.

Die Sachen sind theils beweglich theils unbeweglich, nach dem ~~[illegible]~~ die sie zu einem Raume haben.

1. Bewegliche Sachen sind solche welche in sich den Grund der Bewegung haben res moventes, sese moventes, z.B. die Thiere
2. Bewegliche Sachen sind auch solche die bloß durch einen Anstoß bewegt werden. z.B. navis.

Die <u>Unbeweglichen</u> Sachen sind b. den Römern solum und res soli, auch prædium. Begriffen darunter sind:

a) der Grund und Boden für sich in so fern er nicht mit Bäumen besetzt ist, und dann heißt er im Allgemeinen prædium rusticum.

b) die Gebäude welche mit dem Boden festzusammen hängen, also die ædificia cum areis. Diese ædificia heißen im Gegensatz mit den prædiis rusticis, <u>prædia urbana</u>

c) die Früchte welche mit dem fundus zusammen hängen, fructus pendentes a solo non separati, arbores.

(Civiliter mobilis und immobilis!)

§ 4.

Die Römer unterscheiden res quae functionem recipiunt magis in genere quam in specie ~~in einzelner~~ von denen welche, hieraus haben nun die Neueren die Ausdrücke fungibiles und non fungibiles hergeleitet. Zu den vertretbaren gehören die, quae pondere, numero mensura continentur.

res quae functionem non recipiunt in genere,

(Bezug der anderen [illegible] gilt das ~~nicht~~ allerdings ~~und es~~ ist von gewisser Wichtigkeit z.B. ein Haus etc.)
denn ein Haus, das Besitz einer mehr derselben kann nicht durch ein anderes vertretbar sein!

§ 5.

Die Römer unterscheiden

1, res quae usu minuuntur, und
2, die durch den Gebrauch abgenutzt aber nicht zerstört werden.

Die Neueren sprechen auch hier de rebus fung. und infung. doch hier gilt das nicht obgleich hier sich auch Sachen befinden quae usu consumuntur vel minuuntur.

I.tes Hauptstück

Von dem Vermögens-Recht u. Erbfolge

I

Gegenstände des Vermögens-Rechtes

1.

Verschiedene Arten der Beziehung des Rechts auf das Vermögen § 6.

2.

Rechtliche Fähigkeit einer Sache Gegenstand des Vermögens zu seyn § 7.

II.

Subjekte des Vermögens-Rechtes

1.

Verschiedene Art und Weise wie man Subjekt des Rechts seyn kann.

2.

Subjektiven Rechts-Fähigkeit § 9.

§ 6.

Gegenstände des subjektiven Rechtes sind Sachen.

Die Sachen sind aber von doppelter Art. Sie sind entweder

1. Unmittelbare, und zwar
   a) in jeder Hinsicht

Res corp. Wenn ich etwas von einer bestimmten Gattung, Gelder, Sorten, verlange.
Incorp. wenn es einerlei ist, ob ich von dieser oder jener Gattung das Quantum bringe, z. B. 200 rthl. 10 Wispel(?) Korn, 2 Quart Wein ~~ist~~ sind res incorp.
Die res corpor. welche in der letzten Willens Verordnung bestimmt sind, und also solche weggekommen ist der heres nicht verpflichtet zu entschädigen, wohl aber wenn sie als incorp. bestimmt worden.

oder
b) zur Aufhebung gewisser Ver-
~~Gegen~~ bindungen: namentlich in Ansehung der Ausübung eines Servi-
tuts

2. Mittelst eines gegen [illegible] be-
stimmte Person gerichteten Schuld-
forderung d. h. sie sind in obligatione.

Wenn die Sachen unmittelbar und in jeder Hinsicht Gegenstand des Rechts sind, so läßt sie sich immer als Gegenstand des Rechts ~~betrachten~~, und dann heißt sie res corporalis

Wenn sie aber ~~un~~ nur gewisser oder ~~un~~ mittelbarer Gegenstand des Rechts ist, so wird sie eine res incorporalis.

Daher sagen die Röm. Jur. [illegible] und obligat. sind res incorporales

Körperliche und Uncorp. Dinge kann ich unterscheiden auch den Rechten [illegible] sagen, denn: ~~[illegible]~~ ist [illegible] unterscheiden, einen

a) Proprietät wenn man einen Recht [illegible] der Natur gemäß so wohl über den Körper als Unkörperlichen.

b. Usus fructus wenn man [illegible] die Nutzungen beziehen kann, die möglich sind, ohne daß der

Vortheil der Sache aufgehoben wird.

c) in pignore in pactum nur bleibt der Vortheil der Sicherheit daran haben kann.

Noch der [illegible] ist zu bemerken daß in der [illegible] bloß auf körp. Sachen ausgedehnt sind so sind sie auch auf unkörperlichen Sachen ausgedehnt.

(und [illegible] pignoratione)

[illegible]

§. 7.

Jede Rechtsfähigkeit einer Sache ist dadurch [illegible] daß sie in Commercio steht

die res Extra Comercio sind um diejenigen [illegible] allen Vermögens Rechten oder die wichtigsten nicht fähig sind

diese sind:

1. die freyen Menschen

2. Res divini juris. diese sind im correlato mit rebus humani juris die einer gewissen Art und [illegible] Religiosität Beziehung stehen. Eigentlich ist der Begriff de reb. sac. heiliggehaltene Sachen die Sache, welche sind entweder:

a) res sacrae
res religiosae, und gewisse Menschen
res sanctae

Die <u>Res Sacrae</u>

Sacrae sind alles was nach herge- brachter Weise den Göttern ge- weiht ist. Hier gehören also die Gotteshäuser aedes. und geweihte Plätze, Geld, den Göttern geweiht. Sacramentum. (Sacramentum Gelder)

Res <u>Religiosae</u>

Die nach [illegible] der R. R. jenige Plätze wo eine Leiche begraben war. — Wenn eine Leiche ohne Einwilligung des Eigenthümers an einem fremden Platze begra- ben wird so wird so ein Platz nicht locus religiosus. Eben so wo ein Leichnam provisorisch beigesetzt ist.

Wenn ein Platz locus religiosus geworden so ist er extra commercio sey es denn daß die Leiche weg- gebracht war, welches mit Er- laubniß des [illegible] geschehen müßte

<u>Sanctae</u>

Die Stadtthüren und Mauern waren res sanctae doch nur quodam modo divini juris.

Durch die Einführung der Christlichen Religion wurden die Res Religio- sae nicht ihrer Rechte beraubt

~~die~~ als Res sacrae würden aber nur durch bereits ... mit Consecration (durch geistl. Riten) geweiht werden.

3. die Res publicae d. h. die Sachen welche dem Staate gehören (entweder dem populus Rom oder einer ... dazu) ... wären Res publicae populi Rom. oder Civitatum

Dazu findet sich aber darin gleich das die ihnen zugetheilten Sachen extra commercio sind. Hierher gehören insbesondere

1. Res publicis usibus inservientes. diejenigen Gegenstände welche obgleich dem Staate als Eigenthum gehörend doch dem allgemeinen Gebrauch erlaubt sind da hin gehören

a) die Dinge welche schon nach dem Jure Gentium res comunes sind. die Luft, das vorüberfließende Wasser. die Ufer. etc.

b. diejenigen Sachen die ... der ... ... den allgemeinen Gebrauchs Rechten ... ... die Flüße, die Ufer der Flüße; die Straßen ... Wege, die Heerstraßen die (Urbane Wege aber waren nicht ausschließend populi Rom. ... ...)

2. der Ager publicus d. h. das öffentliche Grundeigenthum, das zum Besten des Staats benützt wurde. — Dieß ... ... daß man ... ...

gehören

*) diese erhielt insonderheit wenn man einer Nation bekriegte und ihr dann die eroberten Äcker überließ gegen einen bestimmten Ertrag.

*) Aber auf eine gewisse Art ~~ihnen~~ theils ver-gönnt wurde.

Ager zur Nutzung, [illegible] [illegible] [illegible] dazu gingen die [illegible] Agri vectigales: Die Usufructuar hatten davon kein Eigenthum, aber ein Eigenthums ähnliches Recht, possessio.*) Das allmählich geschah es ~~gewöhnlich~~ lich, daß den*) Ager vectigales theilte: daß man ihnen erlaubte den Ager occupare wenn sie eigentlich dazu berechtigt ~~zu seyn~~ waren.

2.) Späterhin gehörten diejenigen Sachen welche zum Gebrauch des Bürgers bestimmt sind zu den res publicis. Noch zur Zeit des Standrechts sind diese nicht res publicae obgleich sie in einigen Rücksicht so beurtheilt würden, aber später wurde Staatsgut und Privatgut völlig [illegible] und derselbe.

§. 8.

Man kann Vermögens Rechte an einer Sache haben

1. für sich allein
2. oder mit einem andern, und in diesem Falle, entweder
   a) pro diviso
   b) pro indiviso.

Wenn man pro diviso eine Sache besitzt so sind die Antheile der Theile abgesondert. Wenn aber pro indi

(wenn einer das solidum die ganze Sache einzuklagen zu fordern berechtigt ist.)

reo, so ist ein [illegible].
Dagegen findet man in den Rechte
daß jeder davon (einen intellectuellen Antheil
hat, oder daß jeder von den Theilhabern das solidum in Anspruch zu
nehmen befugt ist.

Man muß den Fall des R. G. nicht gleich mit dem Falle verwechseln x wo
die Sache einer Corporation gehört,
denn die Einzelnen können da nicht
als eigentliche Theilnehmer angesehen ~~werden~~ werden.

§. 9.

Wird wiederum das Jus Naturale
von dem Jure Civili unterschieden

Jure Naturali sind alle Menschen des
Vermögens mächtig

Das Jus Civile macht hier eine Ausnahme b. den Hausunterthänigen,
die zwar ein peculium haben können,
das aber von dem Hausoberhaupte
abhängt.

Diese Unfähigkeit bleibt uneingeschränkt
in Ansehung der Sklaven, in Ansehung
aber der filii fam. erhielt sie einige
nach den Neueren Rechten Beschränkung

Diese Ausnahmen kann man in das R. R. zu-
sammenfassen:

Durch die constit. der Kaiser
wurde bestimmt daß die Erwerbung
den Soldaten gehören sollen, in

der Art d. 3, 2 für b. [illegible]
das Kriegsrecht Soldaten darüber zu ver-
fügen [illegible] ein Testam. oder letzte
Willensverordnung zu besorgen.
Wenn aber der Soldat über
sein peculium Castrense kein
Testam. machte, so nahm das pecul.
Castrense einen gewöhnlichen peculium
~~der Gewalthaber~~ an. Dieser Grund-
satz gilt auch noch ~~[illegible]~~ jetzt.
[illegible], obgleich die Anwendung
[illegible] ändern muß, denn
[illegible]. [illegible] [illegible]
das eingeschränkte Occupationsrecht
des patris fam. durch neuere Rechte
aber es sich über die Adven-
ticien nicht verstrecken.

1. Zum pecul. Cast. gehören:

a) Erwerbung durch den Kriegsdienst.

b) Erwerbung b. Gelegenheit des Kriegsdienst

α) was man v. Kameraden des Kriegsdienst von Freunden und Verwandten erhalten.

β) Geschenke und Erbschaften von Kameraden.

c) Erwerbung aus dem peculio Castrense.

Nach einem besondern Rescripte von Hadrian steht ein Erbschaft [illegible]
L. 13. de Castr. pecul.

-men von der Kirche erkennt das
Recht dieß erhalten als ein pecul. castrense
anbehalten soll, ist ein Ausnahme.

2. In manchen Fällen wo die Kinder
(vom Kriege) dienten nicht ist, aber doch
das erworbene Vermögen für ein peculium ca-
stren. gelten soll. d. heißt peculium quasi castrense

Die ersten Spuren von peculio quasi castr. (ad.)
se findet sich in der Zeit von Hadri-
an. dieser betrachte den Verschiedenheit
Natur die Erbschaft. oder Vermögen gleich
auf der Stellen den Sohn ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ausgestatten wenn er der Verschwen-
dung des Vaters u. der Obrigkeit bewiesen
hatten

Späterhin ging man hierin noch weiter
den - dem [illegible] durch Kaiser [illegible]
und es gleichgesetzt den pecul. quasi castren.
~~und~~ zuvor
a) der Erwerb durch Hofdienste.
b) der Erwerb der Assessoren.
c) der Erwerb derjenigen, welche im Bureau
des Präf. Praetorio arbeiteten
d) der Consulen Proconsul und Provin-
zial Statthalter und überhaupt
öffentlich besoldeten Beamten wie
von Justinian ~~[illegible]~~ so wie Erwerb mit
einem Charakter pecul. castrens.
versehen.
e) eines jeden aus Schenkung des
Regenten oder Kaiserin
f) der Erwerb der Geistlichen.

Bestritten ist noch gegenwärtig ob
zu dem pecul quasi cast. müßen

genießen weder des pecul. adventicium, extraordinarium.

Nämlich wenn beym pecul advent. ord. dem pater fam. der usus fructus gesetzlich zusteht, so fragt man daß der pater fam. an einem pecul.* den Ususfructus nicht haben soll. Das [illegible] [illegible] zu dem pecul. castrense. Doch man muß noch eine Ausnahme [illegible] pecul quasi castrense, weil man [illegible] ob der filius fam. [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]. Und dabey ist nichts bedenklich!

Zum pecul extraord. rechnet man folgende:

1. Wenn der filius fam. eine Angefallene Erbschaft gegen den Willen des pater. fam. erworben, so hat der pater fam. den Ususfructus nicht.
2. Wenn ein ascendent des fil. fam ihm etwas [illegible] mit der Bedingung daß er es unabhängig von dem pater fam. besitze N. 117. c. 1.

so kann er (der pater fam.) den Usumfructus nicht haben.

Auch rechnet man hierher doch mit Unrecht! einen 3. Fall, denn nach der N. 118. c. 2. (3)

soll der pater fam. wenn er mit dem fil. fam. zugleich ab intest.

* adventicio extraord.

[illegible] so soll er die Nutzung [illegible] haben.

Durch diese Lehre wird [illegible] ein Mißbrauch [illegible]!

3. Zum weiteren Aufschub[x] wurde unter den Consul. [illegible] gemacht [illegible] Vortheile aller [illegible] die pat. [illegible] jedoch wurde [illegible] den pat. [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]
Dann

1. [illegible] Constantin [illegible] mütterlichen Gut [illegible] Abintestat [illegible] Kindern [illegible] sollte nur [illegible] [illegible] pater, [illegible] Kindern [illegible].

2. Unter Arcadius und Honorius wurde [illegible] alle bona ex materna linea venientia [illegible] zu [illegible] ob den [illegible][x] den Kindern inter vivos oder ab intestato [illegible].

3. [illegible] unter Theodosius und Valent. [illegible] [illegible] [illegible] sollten.

4. [illegible] [illegible] [illegible]

[x] [illegible] [illegible] [illegible]

X. [illegible] in [illegible]

Filio fam. extrinsecus [illegible] [illegible], sollten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] das [illegible] [illegible] patrem [illegible]. [illegible] Fil. fam. [illegible] [illegible] dahin [illegible], [illegible] [illegible] von dem Fil. fam. ex [illegible] [illegible] [illegible] kommen. [illegible] [illegible] [illegible]:

1. In dem [illegible] von [illegible] Fil. fam. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] hat.

2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] hat. [illegible].

3. [illegible] [illegible] Fil. [illegible] in [illegible] (welcher patris fam.) [illegible] [illegible]. z. B. ich will dem Vater [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dem Filio [illegible] [illegible], [illegible] *[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Fil. [illegible] vom Vater [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] reale. advent.* [illegible] [illegible] repetitum.

*[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

III.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] §. 10.

A. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden § 11.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

§. 10.

Man theilt nun Nachfolge und Aufhebung der Vermögens Rechte theils

a) in Rücksicht auf die Rechte selbst.

Wenn ein Recht das [illegible] begründet wird, oder [illegible] möglich ist. und theils

b) in Rücksicht auf die Subjekte.

Wenn das Recht von einem Subjekt auf das andere übertragen wird; und diese heißt successio.

Was die Nachfolge betrifft, so ist sie

a) dem Gegenstande des Rechts nach

α) universalis

β) singularis

~~Gegenstand~~ wenn sie ein Univ. [illegible] betrifft, und sonsten ist sie

b) dem Gründe nach ~~ist sie~~ entweder

α) eine vollkommen begründete, oder

β) unvollkommen begründete Recht.

1. Das erstern Recht b. derjenigen Successio welche nach dem Privat Rechte entsteht und hier wird eine actio utilis angenommen.

Ad 2tens bey der Cession.

Die Cession ist hier nicht zu verwechseln

-nicht der Cessio im ganzen, denn sie
besteht darin, daß man die Aus-
übung der Rechte nur überläßt,
eigentlich besteht sie in cessione actio-
nis

Da eine Cessio act. zuerst bloß die
Rechte einer Vollmacht, so, daß
man als procurator in rem suam
auftreten kann. Nur wenn diese Cess[ion]
nur Kauf zu Grunde liegt [illegible]
eine Actio utilis in Anspruch zu [illegible]
bestehen.

Die Cess. actionum ist im allgemeinen
beschränkt worden durch die lex Anast-
asiana, welche den Zweck gehabt
diese redemptio litium (Prozeßkrämerei)
in den Weg zu versperren. Die
Hauptbestimmungen derselben sind folgende:

a) Wenn Schenkungsweise eine Cessi[on]
vorgenommen wird, so soll sie
vollgültig seyn.

b) Wenn Kaufsweise eine actio an
sich gebracht hat, soll man so viel
fordern, als er gegeben hat.

c) Wenn eine Cession zum [illegible]
der Theilung [illegible] statt findet und
sich b. einzelnen Erbschaften,
oder gemeinschaftl. [illegible]
gilt sie alsdann.

d) Wenn eine Cession an Zahlungs
statt oder zur Auslösung
eines [illegible] statt findet, so
ist sie ebenfalls vollgültig

Hier entstehen aber die Fragen.

1. Wie ist es mit dem bon. Käufer? der ist nicht [illegible] ob die Cession vollgültig [illegible] [illegible] wenn der Käufer nicht eine Umgehung der lex Anastasiana ist.

2. Wenn die Cession zum Theil ungültig ist so daß nur der gezahlte [illegible] gefordert werden kann so fragt sich ob der übrige Theil ganz [illegible] gefordert werden, so daß der [illegible] von dem Anspruch frei wird?
Nach der l. Anast. soll offenbar der [illegible] nicht frei werden, sondern der [illegible] seinen Anspruch behalten. [illegible] aber Justinian macht durch die
C. 23. C. Mandati (4. 35.)
[illegible] jedoch nur für einen [illegible] Schenkung [illegible].

3. Wenn eine Cession zum Theil Schenkung zum Theil Kauf ist?
Die l. A. sagt davon nichts, und [illegible] Mittel diese Verordnung zu umgehen. Justinian fand daher nöthig [illegible] Schenkung gänzlich zu verbieten. Er [illegible] aber auch [illegible] Umgehen [illegible] Theils
a) durch [illegible] des Mittelsmanns
b) durch theilweise Cession
So bestimmt er daß [illegible] Cession [illegible] so viel [illegible] gezahlt [illegible] erhielt

werden und das übrige vollzügig verlöschen.

4. Wenn man aber zur Umgehung der gesetzten Schuldenfrist [illegible] werden [illegible] sich [illegible] ge-ben ließ?

Auch hier sollten die Landes Schuld-[illegible] verlöschen.

Insonderheit [illegible] der Cessionen [illegible] in [illegible] Personen

1. Schon unter Arcad. und Honor. wurde bestimmt daß die Cession in [illegible] nicht gelten solle

2. Justinian verordnete daß keine Action gegen den Mündel an den Vormund zediert werden soll.

Nota! Nach den [illegible] sollen die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§ 11.

Die Gründe aus denen die Vermögens Rechte [illegible] und [illegible] sind folgende: wenn sie

1. durch den [illegible] daß eine besondere Willens Erklärung nicht [illegible] die Rechts Veränderung immediate [illegible]

2. Sie besteht in besondern [illegible]

a) Schuld von Seiten der Privat. Pers.
b) Schuld von Seiten der Obrigkeit

Wenn nun Feilschaften des Vermögens
Rechts durch die Handlungen der priv. pers. die Rede
ist, so wird dabei außer der ~~Willens~~
Erklärung noch immer auf jeden Fall
eine rechtlich gebilligte causa er-
fordert.

x Allgemeine Vermächtnisbezug ~~[illegible]~~

Diese causa ist eine rechtliche Absicht
die einer Willenshandlung zu Grunde
liegt diese ist

1. mortis causa.

Wenn man die Absicht hat daß die
Handlung verbindlich und den Tod [illegible]
eintreten

2. inter vivos

Welche wieder ist, entweder

α) lucrativa

Wenn man die Absicht hat einem
einen Vortheil zu zu wenden ohne
die Aufopferung zu erwarten

β) onerosa

Wenn man die Absicht hat gegen
einen eingeräumten Vortheil einen
einen andern zu verlangen. Hier
gehört auch die causa aleatoria
die bey riskirten Rechtsgesch.
vorkommt wo man einen ungewissen
Vortheil überlässt um einen ge-
wissen zu ~~[illegible]~~ erhalten, und um-
gekehrt.

3. ~~Die~~ Causa poenalis.

dieser besteht darin daß ein Vor-
theil überlassen wird der zugleich
als Entschädigung oder eigentlich Stra-
fe dienen kann.

§ 12.

Die Restitutio in integrum (integri restitutio) ist jedes [illegible] durch [illegible] Rechtsverhältnisse in ihr früheres(?) [illegible] der obige(?) [illegible] wird.

Also jede rest. in integr. braucht eine obige(?) Hülfe. Diese aber besteht wieder in —

1 einer Rest. des vorigen Rechts, so daß auch die Klage wieder eintritt(?), die mit jenem Rechtsverhältnis verbunden war. (Vetus actio restituitur) [illegible] utiliter.

2. In einer Exception die der Prä[illegible] [illegible] actio [illegible], exceptione tollitur.

3. Die Hülfe kann bestehen in der [illegible] eines [illegible] oder [illegible] oder auch eine poena in der ist, von der [illegible] restitutio [illegible] Wirkung ist. [illegible] nova actio kann [illegible] instituitur adversus eum qui in iniquitate versatur.

Aus dem ersten Fällen (1.) kann eine restitut in rem, aus dem 2. und 3. bloß in personam. [illegible] ~~[illegible] die nova actio die~~ [illegible] gelten, kann [illegible]

Fr. 9. § 3. quod met. c. (IV. 2.)

[illegible]

Das Rest. Recht ist gänzlich Praetorischen Rechts und ist gänzlich neu, wenigstens die Restitutio in integrum wegen dolus war noch zu Zeiten Cicero's unbekannt (Cicero de Off.) und de natura deor. lib. 3. erklären ganz klar daß es erst der Aquilius eingeführt hat.

Späterhin haben die Kaiserl. Constit. mehrere [illegible] Beyspiele oder gewiße Fälle bestimmt, denn:

[illegible] schließen von einer restitutio civilis, die [illegible] nicht bekannt war.

Die Erfordernisse der Rest. sind folgende

I. Es müßen [illegible] Umstände vorhanden seyn, die jemandem nachtheilig ist.

1. Wenn eine Rest. in integrum angebracht werden kann, muß ein Nachtheil nicht geschehen.

2. Wenn das Rechtsgeschäft ipso jure null ist, dann bedarf es keiner Obrigkeitl. Hülfe.

2. Der Nachtheil muß bedeutend seyn und es wird Rücksicht genommen auf das Rechtsgeschäft, das angefochten werden soll.

3. Muß ein besonderer Billigkeitsgrund [illegible]

a) ein bey den persönl. Eigenschaft
(der [illegible])

b) eine besondere Art der laesion

4. die Rest. muß in der gehörigen Zeit nachgesucht werden. Vor Justinian war dieß in den verschiedenen Provinzen nicht einerley,

a) in Rom und Italien annus utilis

b) in den übrigen Provinzen mehr.

Justinian selbst hebt dieß alles auf und bestimmte ein quadriennium continuum aber daraus folgt nicht daß es von der Zeit an gerechnet wird wo das Rest. Recht gültig ist, sondern es gilt denn wenn ich es von Neuem dieß bekommen.

5. Die Rest. muß geschehen durch [illegible] klagen eine höhere Obrigkeit. Vor Just. konnten dieses nur jene die Jurisdict. cum imperio hatten aber nicht die die jurisd. delegatam hatten. Nach Just. sollen auch die Judices delegati in integr. restitution recht haben, sie seyen generaliter oder specialiter ernannt worden

von Klägern

Die Rest. in integr. findet statt gegen diejenigen zu deren Gunsten die dem restituirten nachtheilige der Rechts Veränderung [illegible], so wie auch gegen denjenigen welcher aus [illegible] Nachlässigkeit und durch die [illegible] [illegible] worden. Gegen den dritten Besitzer wird dagegen findet die Rest. in integr. nicht statt.

doch diese leidet auch Ausnahmen welche folgende sind:

1. bey der Rest. wegen Zwang. der die actio quod metus causa ist nur actio in rem scripta. ~~Der~~

2. Außerdem würkt sie gegen Dritte
   1. Wenn diese 3 besitzer ~~auch~~ nur ~~[illegible]~~ cum mala fide, Fr 13. §.1. de minor. (IV. 4.) etwas besitzt.
   2. Wenn auch dem c. b. f. ~~ist~~ aber dem wahren besitzer nicht im Stande ist Genüge zu leisten dabey muß aber erwiesen werden daß der B. sich bereichert findet.

§. 13.

Die Rest. in integr. der Minderjährigen gebühret an sich denjenigen die noch nicht 25 Jahre alt sind, sie seyen Mündig oder nicht, sei gewiß oder nicht. diese Privileg. der Minderjähr. ist auch ausgedehnt worden auf Resp. nam respubl. habet jura minorum. nicht aber am Collegio! (auch die Kirch.)

Diese Restitutio haben nicht bloß die Minderjährigen sondern auch diejenigen welche für die Minderj. ausdrücklich angestellt sind d. h. die Bürgen und die [illegible] [illegible] [illegible] den die Pupill.

unternehmens verbunden ist. (wenn er eine contempl. juris publ. gehandelt.)

(Aus)schluss des Rechts auf Restitution

I. Aus einer (in der) Minderjährigkeit liegenden Grunde wird [illegible]

1) Wenn von Seiten des Minderj. die vollsten Überlegung statt gefunden, und er dabey nicht betrogen worden.

2. Wenn der Minderjährige selbst sich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] für volljährig ~~[illegible]~~ [illegible] x [illegible]

3. Wenn der Minderjährige einen x Eyd abgelegt.

x körperlichen

4. Wenn der Minderjähr. veniam aetatis erlangt hat, so kann er die Rest. nicht verlangen.

(Die Neueren sagen wenn man Handelsherrn zu einem Kunst (Gewerbe) angehalten, so kann man sich nicht in integr. restituieren.)

5. (Wenn der Minor schon in diesen Fällen einmal die Rest. nachgesucht hat, so bekommt er sie zum zweitenmale nicht.)

II. Aus einer in dem Gegner liegenden Grunde. Nämlich wenn dieser selbst minderjährig ist und die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] x [illegible] [illegible] würen (melior causa eius qui accepit et vel dilapidavit vel perdidit)

x des geschlossenen Rechtsgeschäfts zu bewahren.

III. Zu Folge der [illegible] [illegible] Natur [illegible] [illegible] Rechtsg. [illegible] doch mit Aus-nahmen [illegible] [illegible]

1. Gegen [illegible] (Fugen [illegible]) [illegible]

2. [illegible] [illegible], die [illegible] ([illegible] [illegible])

3. Gegen [illegible] Aufsehung, [illegible] [illegible] nicht ([illegible] [illegible])

4. Gegen die Käufer in [illegible] [illegible] den Tutor oder [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder keine [illegible] gradia [illegible] zu [illegible].

6, Wenn der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dass der [illegible] collision mit dem Käufer die Sache vorsätzlich [illegible]

5. Gegen [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] die Rest. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bevollmächtigt [illegible].

Auch gegen die [illegible] der Minoren [illegible] die Rest. [illegible] ([illegible] [illegible] [illegible])

Von Justinian ist bestimmt dass die [illegible] continuum von 26 Jahren [illegible] [illegible] werden soll [illegible] die Rest. in integrum [illegible].

[illegible] ist die Rest. [illegible] [illegible] [illegible]

x [illegible] wird

§. 14.

Die Rest. in integrum wegen dolus fin-
det statt wo in dem Verhältnisse [illegible]
~~[illegible]~~ noch möglich ist eine
Wiederherstellung des vorigen Verhält-
oder in eines solchen Verhältn. wo kei-
Rest. sondern bloß ein Ersatz mö-
glich ist.

Bloß zu erst die Rest. betrifft die
nicht eine Ersatz. gemischt ist, so gilt
bloß der Fall gegen einen Betrüger
und nicht auch gegen dritten Person.
Die Rest. geschieht alsdann durch das
Einräumen der actio doli, die als
eine actio famosa ~~[illegible]~~ eine Infamie
zu Folge hat. Von einer Unmittel-
baren Rest. ist zwar nicht die [illegible]

Übrigens wird die actio doli nur
causa cognita gegeben diese geht:

I Auf das Interesse. Auch schuldig bedarf
Benutzung†), Gegen personas reveren-
~~[illegible]~~ das ~~[illegible]~~ kann die actio nicht
zugelassen werden, und die actio
wird durch eine actio in factum
ersetzt.

2. Si de his actio alia non sit wenn
kein anderes Mittel da wären
nicht wäre, daß man es auf andere
Weise verhindern.

II Wenn die Rest. wegen dolus statt
finden wo sich eine Berichtigung zugleich
aber eine Rückgabe möglich ist, so
geht die Rest. nicht bloß gegen den
Betrüger sondern auch gegen den Dritte
Auch kann man behaupten daß man

† [illegible]

x) die [illegible]

hier auch gegen einen Dritten diese zuständig ist (Vetus actio restitutur)

So lange noch nicht geleistet worden ist, muss man die Rechte als eine solche ansehen welche gegen den [illegible] schützt. Und die Rechte sind folgende:

1. Gegen den Cedenten auf dem Wege der Exceptio doli;
2. Gegen den nicht Cedenten [illegible] bezüglich den Cessionar.

Wenn die Exceptio doli betrifft so kann sie nicht in rem sondern in personam gestellt werden. Zunächst kann sie begründet werden auf dem dolus des Klägers, der, als, als Cedent in eigenen Sachen, oder als Stellvertreter;

1. wenn er als procurator omnium bonor. auftritt, so trifft ihn *) dolus praesens, praeteritus, ~~futurus~~. [oder]
2. Ist der ~~pro [illegible]~~ Stellvertreter ein procurator in rem suam, so gilt dasselbe so wie oben.
3. Ist aber ein procurator in rem alienam, und zwar ein procurat. specialis, so kommt bloß der dolus praesens in Betracht.

Außerdem hindert Gründe kann dem Kläger auch der ~~[illegible]~~ fremde dolus schaden: nämlich, dem Pupillen schadet der dolus des Tutoris und das [illegible] des Curators, in so fern ~~[illegible]~~ eine Bereicherung

*) die Klage in

[illegible] [illegible].

2. Derjenige der als procurator [illegible] stellt, schadet der dolus desjenigen den welchen er aufstellt.

3. Der im eigenen Namen [illegible] schadet der dolus desjenigen von welchem er sein Recht hat, dies gilt aber nur wenn er sich auf eine lucrativa nicht aber onerosa stützt; dolus auctoris nocet vel non nocet.

Die Exceptio doli ist von der größten Wichtigkeit im R. R. denn

1. sie führte zum Theil an das strenge R. Recht vom Jus Gentium [illegible] und die praxis [illegible] sich für das Jus Gentium erklärt, denn wenn man sich [illegible] auf das Jus Civile berufen wollten wären ein Dolus.

2. Sie schliesst alle andern Exceptionen daher sie die R. Jur. [illegible] eine Except. generalis nennen, wo ein Dolus ist wenn man sich [illegible] bewahren will (welches Exceptio doli schon von selbst ist), so wurde die Exceptio pacti begr. in der Exc. d. doli

Daher war es vortheilhaft wenn [illegible] sich vom Praetor die Exc. doli geben liess weil in ihr [illegible] alle Exceptionen stecken.

(vide Titul. de doli mali exc. 44. 4.
und [illegible] Tit. de dolo malo.)

Die Rechtsm. in [illegible] wegen Dolus [illegible] dem [illegible] Recht [illegible] [illegible] für [illegible] [illegible]

continuus so [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] aber sollten man nur anderweit biennium. Nach Justin. Rechten sollten man ein quadriennium so daß die Dauer in [illegible] biennio [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Diese Einschränkung der actio de dolo auf so eine kurze Zeit kann daher nur keinen andern Blick haben [illegible] ist. Wo sie aber [illegible] [illegible] der sich bereichert [illegible] [illegible] wird, so ist sie auf solche Zeit nicht beschränkt.

§. 15.

Die allgemeine Voraussetzung [illegible] [illegible] ist daß durch Zwang [illegible] Umstand [illegible] gegeben hat. Dieser Zwang ist ein schon gesagter [illegible] dolus i. dans vel dolus incidens.

Der Zwang kann hervorgehen von einer vis corporis, compulsiva etc. Man muß nur

1. Widerrechtlichkeit fragen.
2. Der Zwang muß von der Art seyn, daß man ein unabwendbares [illegible] übel [illegible], metus [illegible] medens.
3. Es muß ein metus non vani hominis sed qui constantissimum cadit [illegible] [illegible].
4. [illegible] mit einem bedeutenden Übel.

Die Rest.-rungen Zwang geht übrigens nach besondern Grundsätzen, je nachdem

1. Die [illegible] ist, gegen eine solche der [illegible] im Vortheil ist durch den Zwang,
2. der [illegible] Zwang im Vortheil ist ([illegible] dolus)

Im 1. Falle geht die Rest. bloß in personam [illegible] gegen die Erben, [illegible] für [illegible].

α) Vetus actio rescissoria, [illegible]
β) Nova actio in rem.

und diese actio ist quod metus causa

Im 2. Falle geht sie gegen seine Erben und endlich gegen jeden Dritten der sich im Vortheil befindet.

Die Restitutio in diesen beiden Fällen geschieht

1, theils durch [illegible] Vetus actio rescinditur, doch diese [illegible]
2, theils durch die actio selbst quod metus causa. Diese ist eine actio in rem scripta und kann [illegible] auch [illegible] gegen den Dritten [illegible] die actio [illegible].
3. Der dritte Weg [illegible] Exceptio quod metus causa.

Es [illegible] in der Regel [illegible] zu [illegible] ?

† und man muß noch untersuchen den Zeit-Ablauf

1. Anfangs war es bloß eine actio utilis. Hernach aber eine ordentliche verliehen zu trennen die Strafe [illegible] von dem Zwange befriedigt würde.

2. Auch hernach x findet die Restitution statt.

α) Wenn einem ob (zur) Erstattung bestimmten Rechtsgrund nachgelassen ist, so wird die actio quod metus causa als eine actio in quadruplum gegeben. Nicht bloß gegen den Zwingenden sondern auch gegen jeden dritten Besitzer gerichtet ist.

β) Es fragt sich aber auch ob die Restit. subsidiarisch seyn soll.

Die Restit. quod metus causa ist [illegible] in der Regel nicht subsidiarisch, in so fern dieses nicht das quadrupl. gegeben wird. In so fern sie aber nicht das einfache x erreicht wird ist sie ~~nicht~~ subsidiarisch.

x nach dem Ablauf der Zeit [illegible]

x von der Restit.

x dim. hom.

§ 16.

Durch die Capit. deminutio [illegible] wurden [illegible] durch die [illegible] verloschen die civil. Oblig. gegen denjenigen der die Capit. deminut. erlitten hatte, wenn auch nur in geringem Fällen. Der Prät. stellte aber die Actionen wieder her, wenn nicht die Restitut. wieder hergestellt hatte, die durch die cap. dem. verloschen gingen.

x und Rechten

§ 17.

[illegible] in integrum [illegible] alienatio judicii mutandi causa [illegible]:

1. [illegible] die Sache [illegible]

~~2.~~ [illegible] die Sache [illegible], oder verschwiegt

2. [illegible] ein [illegible] verschuldet;

3. [illegible] der Cession [illegible] in den [illegible] alieno [illegible] ist. [illegible]

[illegible] die alienatio [illegible]

a) von der litis contestatio [illegible] der litiscon. [illegible]

b) [illegible]

Die restitutio [illegible] nova actio [illegible] restituitur.

[illegible]

× [illegible]

die [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] weiß [illegible] [illegible] [illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] Exercitien gehalten wird

§ 18.

[illegible]

(Wann ist aber die Möglichkeit [illegible] in integr. [illegible] Rechts [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]?

1. Wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] folgende Fälle:

α) [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible]

β) Wenn [illegible] öffentliche Aergernisse [illegible] [illegible] (von aber die böse Absicht [illegible]!)

γ) Wo einer in [illegible] öffentlichen [illegible] [illegible] [illegible]

x etwas gesetzt

δ) Wenn einer sich in [illegible] [illegible] begeben.

Außer diesen Fällen kann die [illegible] ex clausula generali nachgesucht werden.

2, Wenn die Nothwendigkeit [illegible] dringend, daß einer im gegenwärtigen Augenblicke [illegible] x ~~[illegible]~~ so ertheilt man unbedingt die Rest. in integrum.

3. Wenn der Grund in [illegible] liegt.

4. Wenn der Grund in einem äußeren Umstande liegt (z. B. wenn die servitut [illegible] [illegible] [illegible] nicht) [illegible] nicht durch Unmöglichkeit [illegible] [illegible] kommen)

x vergnügt wird

§. 19.

Das praet. Edict enthält zuletzt den Bestimmungen der Rest. in integrum noch andern Bestimmungen.

Aber über die Bedeutung dieser [illegible] [illegible] x [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Rest. in integrum [illegible] [illegible] Absentia; und sie [illegible] x weil die Vorschriften der [illegible] [illegible] aus der Rest. de absentia hergenommen sind. — Auf der andern Seite [illegible] sind folgende Gründe [illegible]

1. die Allgemeinheit der Worte,

2. die Unwahrscheinlichkeit einer so

x unter den R. Gelehrten noch bis jetzt

vorhandenen Erklärung des Creditors.

3. Der Umstand daß nicht und [illegible].

Tit 2. De in integrum restit.

[illegible] einer Restit. in integr. [illegible] wissen [illegible] daß die über- [illegible] Stelle [illegible] Edikt [illegible].

Einige gehen gar so weit daß die Restit. [illegible] bloß auf den [illegible]

L 1. § ult. D. quod falso [illegible]

einzuschränken.

Absentia gehört zu den Restit. ex clausula generali diejenige [illegible], welche in dem [illegible] absentia gegründet [illegible] wird, und genau [illegible] der [illegible] Grundsätze beobachtet:

1. Wenn die absentia [illegible] nothwendig und keine freiwillige war, so muß ~~[illegible]~~ der Absens wirklich in integrum restituirt werden gegen die Nachtheile dieser seiner Abwesenheit. Wenn sie ~~[illegible]~~ aber freiwillig war, so [illegible] Restit. ~~nicht~~ nicht. Überall wird aber vorausgesetzt daß dem Absens keine Nachlässigkeit zugerechnet werden kann.

2. Wenn die Abwesenheit eine freiwillige war, so wird die Restit. [illegible] nur ertheilt, wenn [illegible] absens, [illegible] geschehen

in dem Nachtheile war zu bew...
Wenn sie aber ein Todesfall ...
so fällt das Recht gänzlich weg.

§. 20.

Die Priv. Rechtsgeschäfte in ihrem Einfluß auf das Vermögensrecht, gilt aber dieses alles —
(~~Man gilt das~~) schon aus der Un-gültigkeit der Priv. Rechtsgesch. d... Personen gesorgt werden ist. Sie besonders aber wird erwähnt ...

1. Ein gültige Causa privata
2. Ein dispositive Recht von ... das jenige das dem andern im Vermögens Rechte einen Nachtheil einräumt

Man kann dessen disposition ... haben, theils:

1. In eigen... Nahmen, theils ...
2. In fremden Nahmen

Das letztere fällt im Vermögens... Verhältnissen. ... in eig... N...
zu disponieren

1. muß man ... prodigus erklärt seyn ... einen Curator haben.
2. Man muß nicht als Minder... ohne einen Curator haben ... in diesen Fällen ... die M... der jenige Prod. ... der aber + einen Curator nicht haben ... können ... Disposition geben. Dort ...

+ nur allein, welcher

Adnotationen [illegible] in πανδέκτας.

[illegible]
Fr. 3 [illegible] de minor,
[illegible]

§. 21.

[illegible] in Beziehung auf [illegible]
1. [illegible]
2. [illegible]
1. [illegible]
2. [illegible]
a) [illegible]
b) [illegible]

[illegible]

* vide Dig. liber 27. 10.
Ulp. tit. XII.
Caji Inst. I. 8.
Dig. 42. 7

Tutor die Geschäfte des Pupillen besorgt.

2.) das Verhältn. der Curatel. (Curatio) Diese ist nemlich ein Stellvertr. Verhält., welches auf ein nothwendiges Bedürfniß begründet und durch obrigk. Autorität hergestellt wird.

Die Curatel setzt voraus

1. Ein Bedürfniß (auch der Nothwendigkeit) dieses in Rücksicht gründet sich, theils

α) in dem Subjekt. welches Jemand [illegible] eines Menschen [illegible] verhindert wird ~~sich~~ seine Sache selbst zu besorgen (wenigstens [illegible] nicht [illegible] familiär [illegible]!) Aus dieser Rücksicht tritt die Curatel ein

αα) aus dem Objekt. Wenn außer dem Tutor noch besonders ein Curator eingesetzt werden muß, wo der Tutor provisorisch nicht verhandeln kann.

αβ) in Ansehen der Minderjährigkeit tritt in Folge der Lex Plaet. eine Curatel ein; nothwendig war diese Curatel nicht, und auch zur Zeit Justinians nicht.
§. 2. J. de Curat.
Fr. 13. de Tutor. datis.

aber später wurde es hier den Minderj. nothwendig, weil ihnen nicht [illegible] die admin. bonor. ertheilt [illegible] werden.

γγ. im Falle des Nachsuchens [illegible] der Deutschen [illegible], schon bis die XII. Tafeln.

δδ, im andern Falle wo die Gebrechlichkeit des Körpers und Geistes dieses erfordert z.B. bey Tauben, Stum[illegible], [illegible] kranken und schwachen Menschen. Allein auch diesen [illegible] auch Vormündern.

εε, im Falle des Minderjährigen [illegible] Curator [illegible]

X besondere

β. In der Lage [illegible] in [illegible] sich etwas Vermögen [illegible] befindet. Wenn der Dominus [illegible] nicht [illegible] und [illegible] die Curatel [illegible].

αα) hereditate vacante, wenn die heredi nicht [illegible] oder [illegible] (im [illegible])

ββ) Wenn der Eigenthümer abwesend z.B. [illegible]

γγ) wenn missio in possessione [illegible] und die Gläubiger einen Curator [illegible].

2. Eine besondere Art [illegible] endlich die Tutel [illegible] Bey der Curatel aber ist [illegible] die sie [illegible] ex testamento, [illegible] ipso jure. Es giebt nur eine Curatela per confirmationem in den Fällen: wo der Tutor eine inquisitione oder [illegible] bestätigt wird.

Bloß die Cura legit. bez. [illegible] die in iure ex lege ein [illegible] zu dem daß sie sich bezog auf

Cura prodigi

Cura furiosi.

Nach dem lege XII Tab. sind nur die Adgnaten. Nach [illegible] sind [illegible] die Agnaten als [illegible] Curatoren zu betrachten. In allen andern Fällen [illegible] werden [illegible] auch z. legitima Cura [illegible] [illegible] eine Cura dativa ein.

[illegible] auch [illegible] der [illegible] die [illegible] zum 18ten [illegible] [illegible] sind, und [illegible] zu [illegible] [illegible] der Curatel für [illegible] [illegible] werden müssen.

Die [illegible] der Cura ist verschieden. [illegible] der [illegible]

1. Mit dem [illegible] der Curator [illegible] die Cura minoris mit dem XXV. Jahre [illegible] in außerordentlichen Fällen, [illegible] auch der [illegible] die Cura furiosi und prodigi [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] so ein 6. der [illegible].

2. [illegible] [illegible] [illegible] Curat. [illegible]
a) mit dem Tode des Curat.
b) mit dessen Cap. dem. maxima und media
c) Mit dem Eintritte des Zeitpunkts [illegible] bis [illegible] die Curatel [illegible], oder [illegible]

[illegible]

[illegible]

Die [illegible] [illegible].

d, zu Folge eines richterl. Geheißes

e, durch Vergleich zwischen ... (?)

aa) durch Abschaffung des Curators

bb) im Falle einer Excusatio

Von Pers. Verhält. welche doch im eig. (?) persönlichen Rechte eine Beziehung sind wollen wir folgende annehmen:

1. Zug der einfreiwilligen (?) Übernahme fremder Geschäfte b. der negotiorum gestio ist besonders wenn man defensor geworden ist die gerichtliche defensio übernimmt.

2. durch die Übernahme fremder Rechtsgeschäfte zufolge eines Übertragungsgeschäftes welches die Rechtsbestellung desjenigen welchem die Rechtsgeschäfte betreffen dominus negotiorum gestor. Die eine Bestellung heißt Mandatum. Und derjenige der das Rechtsgeschäft übernimmt heißt Procurator.

Ein solcher Proc. kann bestellt sein:

1. für ein einzelnes Rechtsgesch.

2. für die Verwaltung der Rechtsgeschäfte im Allgemeinen procurator omnium bonorum.

Besondere Arten der procuratorum sind folgende:

1. der Procurator in rem suam, der bloß in forma im fremden Namen auftritt, aber eigentlich [illegible] eigene Sache betreibt.

2. der actor, welcher zur Besorgung der gemeinschaftl. Geschäfte von einer [illegible] bestellt wird der selbst bestellt sind …

Der Procurator ist verschieden von dem Advocatus. denn der adv. ist kein Stellvertreter, sondern ein bloßer Gehülfe, wesentlich kommen die Adv. bey gerichtl. Verhandlungen vor.

Was das Verhältn. Recht der Proc. betrifft so muß bemerkt werden daß in den ältern Zeiten man nicht so leicht einen Proc. zuließ und [illegible] immer von solchen Rechtsgesch. die Rede war, die dem strengen Civil Rechten angehören u. den Negotiis jur. gentium (?) geringere Aufsicht.

Zum Entstehen so eines Stellvertretungs Verhältnisses wird erfordert nun:

1. die Fähigkeit einen proc. od. Actor zu bestellen. im allgemeinen kann man [illegible] unter denen man selbst die Handlung nicht vornehmen kann, einen Actor oder Procur. bestellen.

?!

2. die Fähigkeit procur. zu seyn. Auch Sklaven können dieß werden, [illegible] Sklaven und filii fam. können in vielen Fällen procur. seyn, wo er selbst gar nicht zugelassen kann seyn z. B. bey der [illegible].

3. eine Vollmacht von Seiten des [illegible] die Geschäfte betr. (?) Stellen diese Vollmacht heißt Mandatum. Wenn sie aber an [illegible] personen verlassen (?) wird heißt sie jussus.

Insbesondere wenn man einen Proc. in rem suam macht, so besteht hier

des Mand. in einer Cessio actionis.
In allen diesen Fällen kann der Auftrag ertheilt werden auch auf irgend einer Weise, bedingt, unbedingt mit beliebiger Zeitbestimmung

4. Eine Willenserklärung dessen welcher das Mandat übernimmt eine Annahme des Mandatum

Insbesondere ist zu bemerken daß eine stillschweigende Willenserklärung auch darin liegt daß man dem filio ~~und~~ oder servo ein peculium (von pater fam.) ~~zugestanden~~ zugesteht.

§. 22.

Recht betrifft

Was den Einfluß des Mandats ~~dies~~ betrifft so gilt nach dem R. R. die Regel: daß der Stellvertreter sich selbst verbinde, und sich selbst erwerbe und das erworbene Recht erst weiter übertragen müsse; so wie auch, daß er sich seine Verpflichtungen erst durch einen übernehmen lassen.

Ausnahmsweise ist zu bemerken

a) man erwirbt allerdings Rechte ipso jure durch Pers. welche in der x unmittelbaren Unterthänigkeit leben.

b) Wenn ein Rechtsgeschäft die Rede ist welches nicht von fremden Personen leicht geschlossen werden können, kann durch Rechtl. Wirkung entstehen, wo der Mandator als Actor auf ~~[illegible]~~.

c) Besitzerwerbung kann allemal auch durch einen unabhängigen Dritten erlangt werden.

x unmittelbaren

Weg der Tod. und Curat. Ursach
wenn man [illegible] schon endl. [illegible]
[illegible] Oblig. entgegen für den [illegible]
[illegible] gegen dem [illegible].

<u>Nota!</u>

2<u>tes</u> Hauptstück

Von Lucrativen Contracten Veränderung

I.

Einleitung § 23.

II.

Von Commodatum §. 24.

III.

Vom Mutuum §. 25.

IV.

Vom Precarium §. 26.

V.

Von der Schenkung.

1.

Überhaupt § 27.

2.

Von der Schenk. durch Insinuation §28.

3.

Von der Schenkung der Ehegatten

A. Vor der Ehe §. 29.

B. Während der Ehe §. 30.

§ 23.

[illegible] die [illegible] R. [illegible] [illegible] [illegible] unter vivos [illegible] die [illegible] zu [illegible]

R. [illegible]

Die [illegible] R. [illegible] Vortheil zu [illegible] Theils

1. den [illegible] [illegible] [illegible] Com. des [illegible] Rechtum

2. Theils [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in diesem Falle ist der R. [illegible]

Von diesem R. [illegible] muß [illegible] [illegible] werden, weil [illegible] (Oblig.) [illegible] werden.

~~Von die [illegible]~~

§. 24.

~~Das Contradatum [illegible] [illegible] Objecte [illegible] zu [illegible]~~

Als einen deutschen Ausdruck für Com. hat man gebraucht verleihen* Gebrauchsdarlehn (prêts à usage / prêts de consomption)

* der Ausdrucke

Derjenige der eine Sache entlehnt zum Gebrauch, heißt Commodant. der Entlehner heißt aber (auch der Nießer) Commodatar. Unser der N. aber is ein commodatar.

Die mögl. Gegenstände des Comodaten ist alles, alle Sachen beweglich und unbeweglich. Nur nicht eine Sache der Gegenstand (welche des Com.) wenn der Art sind, daß sie nicht zu den Vergebl[illegible] gehören. Denn diese sind nicht Gegenstände des Com. [illegible] nigen aufnehmen.

Unstreitig [illegible] Menschen [illegible] nicht ein Gegenstand des Com. [illegible] dessen der K. Recht nicht.

Verwahrung

Die Art des gebrauchenden Sache welche überlassen wird ist von der Art daß ein [illegible] an der Sache selbst vorausgesetzt wird. d. h. es muß ein quodammodo dare sagen.

§. 25.

Das Mutuum besteht in der [illegible] Sachen überlassen eine Sache zum Gebrauch welche man die Sache Absicht hat die Sache nebst [illegible] zu erhalten [illegible] nebst dem [illegible] Verbrauchbarer Darlehen.

Darlehn

Mutuare borgen (
Mutuo dare verborgen)

Der überlassende heißt mutuo dans. der N. Mutuans.

Zu bemerken
~~Gläubiger~~ ist nach der Terminologie Creditor (dem schuldig ist.) Debitor (dem man schuldig ist.)

Mutuum, meum ex tuum. Gegen aber von mutuare.
Die möglichen Gegenstände des Mutuums sind solche Sachen, welche pondere numero mensurave constant. oder solche Sachen die vertretbar sind.

§. 26.

Das Prec. besteht in der unentgeldlichen Überlassung einer Sache jedoch ohne die Sache zu schenken.

Man bemerkt hier* um das Prec. vom commod. zu unterscheiden, daß
1. das Prec. ~~habe~~ den Nutzen von dem Bitten ~~die welchen die~~ ~~...~~ erhalten habe oder haben soll.

2. aber das Prec. bedarf sich die ~~...~~ ~~und ...~~ bewegl. und unbewegl. Sachen?

3. Das Prec. geht sowohl auf bestimmte als auf unbestimmte Sachen?

Alles dieß ist wahr und richtig.
Aber der wesentliche Unterschied liegt außer dem daß das Prec. schon wesentlich vom Commodat unterschieden werden daß b. d. Prec. ein Leihen auf eine bestimmte Zeit nicht statt finden und dadurch wird es der Schenkung ähnlich. Daher hatten sie es auch nach dem R. Jure auch nicht auf eine oblig. ausgedehnt. und wenn man den Prec. bewilligt bis man endlich in späteren Zeiten in diesem Interdict Klagen einführte.

* nach der Theorie der Neueren

x nicht obligatus, und wenn auch er blos für den Dolus und nicht für die culpa obligatus.

zu [illegible]

Dann gehört [illegible] in dem [illegible] wo man die [illegible] geschenkt [illegible] Sache den [illegible] läßt! Dieß aber sollte billig [illegible] geschehen, weil ich ihm ja eigentlich seinen eigenen [illegible] verleihe.

§. 27.

Die Schenkung besteht in dem Übertragen einer Sache ohne die Absicht sie wieder haben zu wollen. Übertragen kann man eine Sache überlassen [illegible] quoad servitutem oder quoad obligationem.

Die Schenkungen sind [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] causa. [illegible] werden [illegible]

[illegible]

[illegible]

1. Die [illegible] zu schenken. — [illegible] ist nicht genug daß man [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

~~A~~ [illegible] als [illegible] (Acceptation!)

2. Die [illegible]

a) [illegible] lex [illegible] [illegible] manifestatio oder traditio [illegible] donatio [illegible]

[illegible]

(Ulpianus de lege imperf[illegible]) cf. fr. Ulp. Tit. I.

*es fragt sich ob bloß das Maaß bey diesen erhöhet oder die donatio schlechterdings verboten war

in einem [illegible] Verhältnisse die [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] welche b. den [illegible] [illegible] sind.

d) [illegible] der [illegible] [illegible] in Ansehung der [illegible] zu [illegible] war, die in der lege Cincia aufgenommen wurden ~~[illegible] die donatio [illegible]~~

Über das ganze [illegible] [illegible] Umstand

a, C. 4. C. Theod. de donat (VIII. 12)

b, die wichtige donatio ist von [illegible] in Ansehung der [illegible] [illegible] werden. [illegible] sollen die [illegible] Schenkung allemal [illegible] aufgezeichnet werden und [illegible]

c, Es soll die Wirklichkeit der Übergabe [illegible] Zuziehung der Nachbarn als Zeugen.

d, Es muß die Schenkung von der Obrigkeit protokollirt werden. Dieses kommt [illegible] nach [illegible] in das Justin. Recht übergegangen.

Denn schon Constantin selbst [illegible] die Schenkung [illegible] Kinder [illegible]

ließ man schon auch ohne Manc. und Trad. gelten.

C. 4. C. Theod. de donat. (VIII. 12.)

Bey den übrigen Personen aber sollten diese Bedingungen noch immer bleiben.

Ingleichen wurden die Vorschrift. dadurch umgangen daß man sich den Usus fructus vorbehielt. Zwar beschränkte Theod. den [illegible] Exceptio usus fructus sollte nicht als Trad. gelten doch man mußte davon bald abgehen.

2. Unter Valent. und Theod. wurde die Nothwendigkeit einer scriptura abgeschafft.

3. Zeno ließ b. den schriftlich aufgesetzten Schenkungen noch einige nach. Nemlich wenn dergleichen Schenkungen gerichtlich insinuirt wären so solle es nicht nöthig seyn Nachbarn oder andere Zeugen mitzuziehen, aber auch andere Schenkungen die nicht insinuirt sind sollen dann schon gelten wenn sie durch einen Notar oder Zeugen aufgenommen würden, wenn nur der Schenkende selbst sie unterschrieben hat.

4. Unter Justinianus wurde die Nothwendigkeit einer Manc. oder Trad. völlig aufgehoben indem Just. die Schenkungen zu Folge eines bloßen Übereinkunfts gelten ließ

C. 35. § 5. C. de donat. (VIII. 54.)

5. Unter Just. wurde ein gewisses Maaß bestimmt innerhalb dessen die Schenkungen einer gerichtlichen Aufnahme nicht bedürfen sollten.
Zu erst bestimmte Justin als Normal Summe 200 solidos (ein ganzer Aureus) das änderte er aber bald und bestimmte bald 300. mit Ausnahme der Schenkung zu frommen Zwecken wo er 500. als Normal Summe festsetzte; doch bald setzte er dieselbe Summe für alle Fälle fest.

Nota! Hier gilt nicht keine absolute sondern bloß eine partiale [illegible]

Es wird die Insinuation nicht erfordert:

1. bei den Schenkungen an Kaiser
2. Schenkungen in causas pias
   a) zur Loskaufung der Gefangenen (Captivorum)
3. Schenkungen von beweglichen Sachen die von Generalen an die Soldaten gemacht werden.
4. Schenkungen von Geldern die zur Erneuerung eines Hauses gebraucht werden.

Alle andern Schenkungen bedürfen einer Insinuation.
Der [illegible] ist [illegible] zu [illegible] wie berechnet die Normal Summe gerechnet wird:
1. Wenn zu derselben Zeit an dieselbe Person mehrere Schenkungen geschehen, so werden sie nicht zusammen gezählt —
Auch versteht sich daß wenn die Schenkungen dolose entstehen, ~~daß~~ sie

alsdann nicht gülten.

2. Wenn eine Schenkung von der Art ist, daß sie sich bei wiederholenden Leistungen [illegible] gerichtet ist, so wird hier noch diese(?) unterschieden [illegible]

a) Wenn die Schenkung [illegible] zu geben oder des [illegible] gestellt ist, alsdann bloß die einzelnen praestationen in Betrachtung gezogen werden sollen.

Wenn aber die Leistung von beyden Seiten auf die Schenkung [illegible] so wird alsdann eine Zusammenrechnung erfordert(?) müssen.

Was die allgemeinen Grundsätze über die der Gültigkeit einer Schenkung im Wege Rechtens betrifft, so ist zu bemerken

daß die Freiheit der Person die Schenkungen zu machen, dahin die Schenkung [illegible] pater fam. [illegible] – Wenn jedoch der pater [illegible] so kann sie doch gelten als eine Schenkung mortis causa.

Eine solche Schenkung [illegible] eines [illegible] nicht gelten

Fr. 1. § 1. pro donato. (41. 6.)

Fr. 2. § 2. pro haerede

allein es wird [illegible] familiae herciscundae [illegible] genommen.

C. 18. C. fam. hercis. 3. 36.

Paul. R. Sent. Lib V. Tit V. §. 11.

[illegible] collationibus

C. 13. C. de [illegible]. 6. 20.

[illegible] daß eine solche Schenkung [illegible] nicht gelten sollen, es

sich entstehenden ~~Vertrag~~ Übereinkunft deutlich zu
macht worden und den besten [illegible]
den [illegible] [illegible] [illegible]
daß diese Constit. bloß von ab
intestato spricht.

Die erste Schenkung enthaltene Vortheile gegen andere [illegible]
verlohren:

a) durch Revocation der Schenkungen
[illegible] [illegible] behandeln [illegible]
[illegible] von den revocat [illegible]
nemlich aus

1. wegen [illegible] [illegible] der Schenkung
nicht statt finden
2. bey den Schenkungen [illegible]
[illegible] an ihre Descendenten

Dieses rev. Recht ist schon von
Constantius gestattet [illegible]
gilt für alle Ascendenten ohne
Unterschied. bey der Mutter aber
[illegible] nach der Anordnung von Con-
stantius [illegible]

a) daß sie nie [illegible] [illegible]
[illegible] den Kindern [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] nicht im Cod. [illegible]!
b) daß die Mutter wieder [illegible]
[illegible] [illegible]
c) die Mutter muß eine ordentl.
Lebenswandel führen.

[illegible] noch [illegible]
die Mutter, daß sie [illegible]
[illegible] an Constantius [illegible]
zur Gültigkeit der Schenkung [illegible]
konnte, doch [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ihr
die ganze Schenkung zurück zu [illegible]
[illegible]

eben so [illegible]
~~descendenten~~ Ascendenten und Descendenten.

c, Noch einer Verordnung von Justinian können Schenkungen wegen Undankbarkeit widerrufen werden. Als ~~[illegible]~~ hinlängliche Gründe des Undanks sind angegeben worden.

α) Gröbliche Verletzungen injurias atroces z.B. manus impias infere dem Schenkenden

β, Schadenstiftungen ~~g~~ dem Schenkenden

γ, Nachstellungen gegen das Leben des Schenkenden.

2. Wegen nicht Erfüllung der Bedingungen, frey nun daß sie schriftlich oder bloß mündlich gemacht worden.

3. Wegen Nachgeborener Kinder allein es scheint daß bloß Theodosius gefühlt zu haben b. denen bloß Schenkungen die der Patron dem ~~Clienten~~ gemacht hat, und wird bloß auf das ganze Vermögen oder die Hälfte.

C. 9. C. Theod. de ~~rev~~ donationibus
C. 8. C. Just. ejusdem tit. ~~ibid.~~

Die Gründe der Unverträglichkeit sind:

1. Schenkungen [illegible] werden im allgemeinen widerrechtlich [illegible] also [illegible]

im Voraus [illegible]

in Augustin erzählt uns ein Fall wo jemand sein ganzes Vermögen an die Kirche geschenkt und [illegible]

X Vorausgelassene
X Entwurf etc.
X revocandis

Kinder hinterlassen und denen [illegible] der [illegible] jure celi [illegible] [illegible] das Vermögen herauszugeben
~~L.~~ c. ult. Causa in quaest. v. Decret. Grat.

§. 28.

Bloß die Gültigkeit der Intercessio Feminae hat manches besondere im Römischen Recht. Schon unter dem [illegible] wurde bestimmt, Weiber sollten [illegible] für [illegible] nicht intercediren. Ex S.C. Vellejano wurde bestimmt, daß jede Intercession des Weibes gegen den Mann nicht statt finden sollte. Non dabatur actio, dabatur exceptio ex S.Cto Vellejano.

Auf der andern Seite konnte auch die Intercession [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] obgleich die Intercession gegen das S.C. Vellejan. [illegible] dinglichen [illegible] actio utilis [illegible] [illegible] aufrecht erhalten.

Der Grund warum das S.C. Vellej. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Weibern eine Leichtsinn [illegible] [illegible] zugemuthet wird.

Justinian bestimmte noch Folgendes, was die Intercession [illegible]
1. Wenn die Intercession [illegible] in judicio publico et tribus testibus [illegible], sollen [illegible] ipso jure null seyn. Nur [illegible]

x das Reichsgesetzbuch

daß diese Intercess. bloß von solchen SC. [illegible] gilt die eine Schenkung enthalten.

2. daß alle Intercess. der Weiber für ihren Mann nicht statt finden sollen, wenn ~~[illegible]~~ eine versio in rem statt findet.
N.134. c. 8. ~~(134)~~

und daraus hat man die berüchtigte Authentik herausgezogen:
Authent. si qua mulier ad S.C. Vell.

Als eine Intercess. wird alles angesehen, wodurch man sich ursprünglich für eine fremde oblig. verbindlich [illegible] ~~[illegible]~~ dies geschieht immer:

1. auf directem Wege
a) durch Übernehmen einer fremden obl. [illegible] daß man den obligirten durch eine novation frey macht
b, durch accessorische Verpflichtung bei einer fremden oblig. nemlich durch Bürgschaft, durch Verpfändung seiner Sachen für einen andern. (p. 6.)

2. auf indirectem Wegen indem man für einen andern eine Verbindlichk. eingeht. z.B. wenn man Geld für einen [illegible].

~~[illegible]~~ [illegible] ist abl[illegible] [illegible] wenn die Intercess. zugleich eine Wohlthätigkeit ist*) [illegible] [illegible]: [illegible] die Frau [illegible] ein Interesse zu ~~[illegible]~~ intercediren hatte; oder ~~[illegible]~~ zur eignen Causa daran läge.

*) für sich

(Ich habe hier die [illegible] allerdings nur nicht intercedere von causa)

[illegible] die [illegible] des S.C. Vell. [illegible] [illegible] [illegible], daß immer eine solche Intercession vorliegen gegen das SCtum Vell. gerichtet ist, [illegible] [illegible] in der Regel, [illegible] die Frau, [illegible] gegen [illegible] der [illegible] Ausnahme [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] können.

[illegible] [illegible] fällt das S.C. Vell weg:

1. wegen besonderen Begünstigungen der Causa gegen die intercedirt ist. (die Causa dotis und libertatis wird intercedirt)

2. wegen [illegible] der Frau
   a) wenn das [illegible] der Frau die Gläubigern betrogen hat.
   b) wenn der Frau [illegible] dieselbe [illegible] [illegible] Jahren volljährige bestätigt.
   c) wenn die Frau für die Intercession [illegible] bekommt.

3. Wenn die Frau [illegible] [illegible] geworden ist.

4. Wenn [illegible] [illegible] der Frau [illegible] in 6. K. [illegible]

465

Von den Schenkungen der Ehegatten.

Die donationes ante nuptias (ante nuptiales) sind entweder

1. ganz unabhängig von jeder Rücksicht einer für die Folge einzugehenden Ehe, oder sie sind
2. [illegible] bereits bestehenden Verlöbnisses [illegible] eingegangen, sponsalitia largita.

Was die ersten betrifft, so ist nichts Besonderes hier zu [illegible]

Was aber die sponsalitias largitas betrifft, so sind hier Abweichungen von den gemeinen Schenkungen. – Wir müssen die verschiedenen Arten der Schenkungen, und die verschiedenen Perioden in welchen sie sich gebildet näher betrachten:

I. Vor Const. [illegible] galten die Schenkungen unter den Brautleuten nichts an sich [illegible] hätten, bis zu [illegible] [illegible] Wollen wir also von der donat. ante nuptias die Rede ist, so [illegible] sie dergestalt, weil sie

1. gewöhnlicher waren als andere Schenkungen

2. [illegible] [illegible] der Donat. [illegible] [illegible]

Übrigens waren solche Schenkungen keine [illegible] donat. ex causa. Allein diese hatten dennoch nicht den Vortheil, daß die Rechtsverbindung aus solchen Schenkungen bis zum Eingehen der Ehe [illegible] sollten, oder daß sie [illegible] [illegible] werden sollten. Eine donatio ante

negat. ist kein bedingter [illegible]
Wenn ausdrücklich aber bey der
[illegible] der Schulung die künftigen
[illegible] gemacht wäre, so entsteht dadurch
eine jene Wirkung allmählich.

Nun könnte so ein cond. fut.
negat. nicht als [illegible] sondern
als eine resolutive Bedingung ange-
sehen werden. Wird dies [illegible]
[illegible]?

II [illegible] Const. [illegible]
[illegible] über [illegible] eine ganz ande-
re Richtung, denn da würde festgesetzt
daß:
jeder [illegible]
selbst ein condit. fut. negat.
in sich tragen. [illegible]
[illegible]
Schulung nicht gelten, aufzunehmen:

a) wenn das Einzelkind, ~~[illegible]~~ nicht
durch die Schuld des einen oder
des andern Theil zu Stande kommt.

b) [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] sollten die Schulung [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] werden [illegible]
von den Eltern [illegible] ~~[illegible]~~
zurückgelassen ~~[illegible]~~ hatten

[illegible] wurden festgesetzt daß

α) [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible]

§. 29

1. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

[illegible]

§ III. [illegible]

[illegible]

nöthig war. [illegible]

[illegible]

Daß [illegible]

[illegible]

N. 118. c. 1.

[illegible]

nicht ausdehnen auf die Schen-
kungen unter Verwandten.

§. 30.

Die [illegible] der Ehe-[illegible]
donat. inter virum et uxorem sind
[illegible] nach dem R. R. ungültig. [illegible]
[illegible] ex moribus
[illegible] scheint daß die [illegible]
[illegible] bestünde —
[illegible] dadurch [illegible]
[illegible] die Ehegatten sich [illegible]
[illegible] sollten. Diese Ungültigkeit
[illegible] ipso jure [illegible]
[illegible] 6. allen R. Geschäf. wo die
Causa donationis zu Grunde liegt.

Diese Ungültigkeit [illegible] sich [illegible]
auf [illegible] onerose R. Geschäfte.
[illegible]
[illegible] ungültig [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] gültig [illegible] der Anwendung der
[illegible]

a) [illegible] die Ehe [illegible]
[illegible] (z. B. [illegible] Cambii) [illegible]
[illegible] 2. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ist, so ist [illegible]

die donat. nicht gültig. ne melior sit conditio eorum qui deliquerunt.

β, Wenn die Schenkung an eine Person geschieht die [illegible] in der Gewalt [illegible] der [illegible] persona ist so ist solche donatio als inter virum et ux. zu betrachten, so [illegible] wenn [illegible] solche Personen gegeben würde. (a titulus de don. inter v. et u.)

γ, Wenn die Schenkung mittelst einer Person interposita [illegible] geschieht.

δ, Wenn ein Soldat der Focaria etwas geschenkt.

b, Es wird vorausgesetzt daß die Schenkung so eine Bereicherung enthält, wobey eine unerlaubte donatio inter virum et uxorem zu vermuthen [illegible] gelten doch Schenkung an [illegible]

α, Schenkung auf den Todesfall welche gemacht wurde zu der Zeit wo [illegible] wirklich an die [illegible] gedacht wurde. Dieß gilt aber resolutiv.

β, d. Schenkungen, die dazu [illegible] nicht im Eigenthum d. Schenkenden die den Schenkenden nicht mehr in bonis halten.

Tit. 25. de donat. inter v. et. uxor.

Als [illegible] könnten [illegible] Tit. 7. pro donato
wo es heißt die donat. inter vir. et ux. gebe keinen usucapionis titel [illegible]

[illegible]
bonis [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

g, die Schenkungen, die der ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] werden

h, die Schenkung, die zur Wiederaufbauung eines [illegible] gemacht

i, die Schenkung [illegible] causa.

[illegible] die [illegible] die Sitten [illegible] [illegible] (1. Januar oder [illegible])

[illegible], die Schenkungen einer [illegible] vom [illegible] haben von dem Manne [illegible] aber [illegible] in dem [illegible].

l. die Schenkung von der [illegible] dem Manne, daß er zu einer [illegible] [illegible] gelangen.

k. die Schenkungen zwischen den [illegible] [illegible] [illegible].

m. die Schenkung, die zum [illegible] [illegible] einer vor der Ehe [illegible] zu [illegible].

ad [illegible] [illegible] Schenkung, kann gültig werden.

a) [illegible] Convalescenz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gemacht werden.
Doch ist dieses gültig [illegible] [illegible]
[illegible] zwar dem Ehegatten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] also die Convalescenz[*] [illegible] [illegible] ~~[illegible] [illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]

b, [illegible] Convalescenz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]!

* bei gültiger Schenkung [illegible] ein Vortheil [illegible] aber seinen Erben.

c, durch Verwendung zur Ausstattung einer gemeinschaftlichen Tochter.

d. Schenkung [illegible] gültig [illegible] dass der Schenkende zu erst gestorben und seinen Willen [illegible] [illegible] S. Clo. Divi Severi. an Caracalla?

Wird diese Schenkung des S.C. [illegible] gesetzt.

α) dass die Schenkung überhaupt gelten können.

3, [illegible] 6. [illegible] [illegible] die [illegible] fragen eine [illegible] oder einen [illegible]

Die [illegible] gilt [illegible] die geschenkte Sache [illegible]

γ) Die Ehe muss getrennt [illegible] durch den Tod des Schenkenden.

αα) die Schenkung ist aber [illegible] gültig wenn der Schenkende zu erst [illegible] die Ehe [illegible] [illegible] die Ehe getrennt [illegible] durch den Tod [illegible] cap. Dem. [illegible] der andern [illegible] oder durch Scheidung

3tes Hauptstück

Von Onerosen Rechts Veränderungen

§. 31.

Was die Oper. R. Vereinbarungen betrifft, so muß man folgendes bemerken:

1. diesen Rechtsverh. können alle diejenigen Verrichtungen als Gegentheil dienen, die man einem andern gewöhnlich ~~[illegible]~~ (verlassen) [illegible]

Vortheil und Vergeltung [illegible] in [illegible] Verhältniß [illegible] [illegible] will [illegible] die bedeutendsten [illegible] hinstellen.

1. Wenn die Vergeltung gegeben wird dafür daß Etwas auf immer dagegen überlassen wird, so heißt sie Kaufs. pretium vorausgesetzt daß sie in Gelde besteht.

2. Wenn die Vergeltung dafür gegeben wird daß auf eine Zeitlang [illegible] verlassen wird so heißt sie Lohn merces, vorausgesetzt daß sie ~~besteht~~ auch in Gelde besteht.

[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ in Vergeltung gegeben wird für Dienste [illegible] die [illegible] [illegible] gelegentlich geleistet werden, so ist dann der Lohn oder merces nicht so gewöhnlich, sondern man bedient sich des Ausdrucks honorarium.

3. Die Vergeltung welche für [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zinsen

unterrichtet werden

Etwas

(Miethgeld)

zu nehmen

usura.

Übrigens ist die Usura schon auch [illegible] für den Gebrauch [illegible] gebraucht worden [illegible] daher [illegible] usura [illegible] das die usura [illegible] aestimatio [illegible]

In den früheren Zeiten kommt [illegible] foenus unciarium. darüber [illegible] verschiedenen Meinungen die besten von Niebuhr

Späterhin usurae centesimae

12 – centesimae
11 – deunces
10 – dextantes
9 – dodrantes
8 – besses
7 – septunces
6 – semisses
5 – quincunces
4 – trientes
3 – quadrantes
2 – sextantes
1 – unciales

Die Römer [illegible]

§ 32.

Der Verkauf ist ein Überlassungs[illegible]* gegen einen bestimmten [illegible] preis in Gelde.

* einer Sache

Gegenstände des Verkaufs [illegible]
1. körperliche, sowohl bewegl. als unbewegl.
2. unkörperl. nemlich servit. u. obligationes dictis actiones.
3. ein Inbegriff von körp. und unkörp. z. B. [illegible] Erbschaft [illegible] venditio hereditatis.
4. Sachen die [illegible] nicht existiren [illegible]

a) [illegible]

[illegible]

[illegible] conditio [illegible]

6/ Diese können auch [illegible] werden [illegible]

[illegible] werden. Aber [illegible]

[illegible] emptio [illegible] spei oder [illegible]

Zur Gültigkeit [illegible]

1. Die Einstimmung [illegible]

2. [illegible] dem arbitrio [illegible]

3. [illegible] aequivalent [illegible] causa [illegible]

[illegible]

Conditiones

Der Dritte

Wenn aber das Pferd zum Theile in Gelde zum Theile nicht in Gelde ist so kann es doch wirklich als ein K. gesch. angesehen werden.

Gesetzt aber daß es nur zum Hälfte in Gelde geschehen so heißt es doch Kauf.

Die Erfordernisse des Kaufes können betrachtet werden

1. In Subjektiver Rücksicht. nemlich [illegible] Personen können nicht [illegible] weil sie nicht ein [illegible] Recht haben. — [illegible] [illegible] können [illegible] [illegible] [illegible] so [illegible] z. B. die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dürfen nicht kaufen.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] kaufen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Kauf [illegible] [illegible] [illegible] der Procurator vendidae non emere. Der Tutor kann [illegible] selbst [illegible] die res pupilli nur wenn er eine Auction [illegible] und diese zwar utilitatis causa.

2. In Rücksicht aber auf Objektiven [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die res extra comercio.

(Was man nicht kaufen kann fragen)

† was man.

§. 33.

Z. Konditionelle und bedingte Käufe [illegible] [illegible] unterscheidend [illegible] Zufälligkeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]* [illegible] [illegible] völligen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dadurch [illegible] den Kauf eine perfecta bis dahin aber [illegible] nur eine emptio imperfecta.

Konditionelle Käufe sind folgende:

1. Käufe die geschlossen werden [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Absicht nicht ist [illegible] emptio spei [illegible]

2. Hier gehören auch Käufe über Quantitäten der Gegenstände die erst ausgemessen ausgezählt oder gewogen werden müssen. Man unterscheidet b. den Käufen über Quantitäten

a) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die ganze Quantität ausgezählt und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] bestimmten Preis an sich bringt. Dieß heißt emptio per aversionem und dieser ist auf der Stelle [illegible]. dagegen

b) [illegible] [illegible] [illegible] 2 [illegible] [illegible] [illegible]

*bekommt

*neue

[illegible] solche Quant[illegible]
[illegible] Kauf [illegible] das [illegible]
[illegible] ist [illegible]
[illegible]
[illegible] zugestanden [illegible]
[illegible] ad pondus
ad mensuram oder ad numerum.
[illegible] wird der Kauf erst
geschlossen durch die wirkliche [illegible]
[illegible]

3. Als [illegible] wenig
zu [illegible] Kauf [illegible]
[illegible]
[illegible] wird [illegible]
[illegible] die proben [illegible]
[illegible]
[illegible] gehört zur
[illegible] ad gustum.

4. Die Alternationen Kaufe [illegible]
[illegible] Gewicht abhängt ob die
[illegible] andern [illegible]
[illegible] sagen soll. L. 25 D. de l. W.

5. Käufe [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible], so ist [illegible] gültig.

6. Hingegen Käufe [illegible] die [illegible]
[illegible] arbitrio [illegible]
[illegible] überlassen [illegible]
[illegible]
[illegible], so ist [illegible] kein [illegible].

§. 34

[illegible] ob er völlig unbedingt [illegible] oder [illegible] die resol. [illegible] so wird [illegible] zu [illegible]

Außer den [illegible] von rebus [illegible] die folgenden:

1. Die addictio in diem [illegible] bestehet daß die Gültigkeit des [illegible] ob ein [illegible] unbedingt [illegible]

   [illegible] daß die [illegible] wirklich [illegible] angenommen [illegible]

2. Eine andere Bedingung ist die lex Commissoria [illegible]. Diß ist eine Bestimmung wodurch ausgemacht ist daß die [illegible] nicht zur gehörigen Zeit bezahlt.

(addictio in diem ist [illegible])

§. 35.

Die [illegible] daß eine [illegible]

Geld ihr[e] Übrigens [illegible] die [illegible] in [illegible] richtig [illegible] der [illegible] weil in [illegible] [illegible] seine eigene [illegible], nicht aber so der [illegible].

§. 26.

Der Begriff der Transactio begreift daß ein unbestimmtes oder zweifelhaftes Rechtsverhältniß durch einen [illegible] beendigt wird.

Zum Begriff der Transactio gehört

1. daß [illegible] vorhanden [illegible] ob ein Rechtsverhältniß existirt oder ob [illegible] Quantität der Forderung aus diesem Rechtsverhältniß [illegible]

Streitigkeiten halber — [illegible] deshalb, weil ein Rechtsstreit [illegible] in dessen [illegible] ist gleichgültig ob der Rechtsstreit schon angefangen [illegible]

b) die Ungewißheit des [illegible] kann für diejenigen welche [illegible] Rechtsverhältnisse oder die Quantität [illegible] in Rücksicht [illegible] In diesem Rücksicht kann die Transaction [illegible] Verordnung und [illegible] ...

x Bedingungen

2. Die Ungewißheit muß durch einen Vertrag aufgehoben werden, so, daß an die Stelle eines ungewissen Rechtsverhältnisses ein gewisses Rechtsverhältniß eintritt.

3. Es wird ~~[illegible]~~ vorausgesetzt: daß die Aufhebung der Ungewißheit ~~geschieht~~ durch die Entscheidung und Mittheilung† und daß ~~[illegible]~~ nicht einer Partei alles zugesprochen wird, sondern daß von beyden Theilen von dem ursprünglich geforderten bestehenden Vortheile etwas nachgelassen wird. Transactio nullo dato, vel retento, seu promisso, minime procedit.
L. 38. C. de transact.

Etwas Besonderes gilt bei der Transaction über Alimente, die [illegible] eingegangen werden, und die durch einen letzten Willen hinterlassen [illegible]. Hier [illegible] S.C. kein solcher Transact. ist ohne richterliche Erlaubnis geschehen; wenn† ~~die~~ die Transaction oder auf irgend einer Weise ~~[illegible]~~ [illegible] verletzt die Alimente zu fordern [illegible] (extinguere) würde.

Diese Ausnahme gilt jedoch nur

1. Von den Alimenten, d. h. von denjenigen die durch einen letzten Willen verordnet zu [illegible] sind

2. von den künftigen Rückständigen [illegible] einem bestehenden [illegible] Vortheil nicht [illegible] wird, also eine Transact. nicht [illegible] auch nicht am bloßen Forderungen die Alimente zu verzeihen. — Übrigens ist es gemein in Pandekten erläutert [illegible] bey den [illegible]

†geschieht;

†Verordnung

†es sich bey den

†so verhält

zu thun hätten, ob der Vergleich zwi-
schen den beyden agirenden Theilen, und
nicht nach einer Art und Weise zu Stande kom-
men sollen.
Was die Interp. der Transact. betrifft
so muß [illegible] b. den Vergleichen besonders
auf das gesehen werden, daß sie nicht
allgemein betrachtet werden, sondern
auf diese Verhältnisse sich beziehen
auf die welche die vergleichenden
Theile sich eingelassen haben.

[illegible] über ein Fidei-
commiß [illegible] eine Transact. geschlossen
wird und ein Codicil sich findet [illegible]
ein [illegible] Fideicommiß sich befindet
so gilt die Transact. dennoch nicht, [illegible]
[illegible]
Aber so wenn ein Legat sich
[illegible] dem [illegible] seine
Rechtsnachfolger vergleichen, [illegible]
haben seine Erben [illegible]

Auch ist es [illegible] (auf den [illegible]
[illegible] nicht [illegible] zu interpre-
tiren zu wollen. Wenn jemand über
das ganze Recht eine Transact.
geschlossen hat, so kann er über [illegible]
[illegible] keine [illegible]

Kein besonderer Unterschied [illegible]
[illegible] b. Vergleichen [illegible]
z.B. [illegible]
[illegible]

§. 37.

Die loc. ~~[illegible]~~ conductio besteht
darinn daß der [illegible] eine ~~[illegible]~~ res
[illegible]

fungibilis

[illegible]

[illegible] merces zum Vorschein.

In welchen man die hauptsächlich [illegible] loc. cond. [illegible]

(z.B. locare rem – conducere rem)

1. locatio conductio rei, [illegible] für den [illegible] einer Sache [illegible] wird. Derjenige der die Sache [illegible] heißt der locator, [illegible] das Geld [illegible] conductor.

Die deutschen Ausdrücke sind Miethen, Pacht.

2. locat. cond. operarum [illegible] die Dienstleistungen [illegible] nach Vollendung der [illegible] Vergütung [illegible] übernommen oder angenommen wird. Hier heißt [illegible] locator der die Dienste leistet, der das Geld [illegible] zahlt heißt conductor.

Der deutsche Ausdruck ist hier dingen, verdingen.

Römische

Überhaupt ist zu bemerken, daß der Römer [illegible] der locat. cond. oper. [illegible]

beschränkt. Z. B. der liberal. oper. wo die Gegenleistung gar nicht Geld ist. Es war viel mehr ursprünglich ein Vergeltung aufzubedingen. Auch schon nachher wo diese operarii liberales eine Vergeltung erst so gern gefordert werden kann (siehe Oblig.) ist es doch im Jur. Sinn nie eine loc. cond. nicht die And. Obgleich im uneigentlichen Sinn selbst b. den Jurist. von der locat. conduct. nicht gesprochen wird. *aber

3. Neben der loc. cond. rei und loc. cond. operarum giebt es noch die loc. cond. operis wo die Ausführung eines Werkes gegen eine Geldleistung überlassen und übernommen wird. Offenbar wird auch b. der loc. operis eine Dienstleistung überlassen allein es ist die Vergeltung der Dienstleistung nicht bestimmt im Verhältniß der Zeit sondern im Verhältniß eines auszuführenden Werkes. Auch ungeachtet sind die Verwandtschaften. Der [illegible] des Werks zur Ausführung [illegible] übernehmende h. locator operis und der das Geld übernimmt heißt conductor operis.

Die loc. operis kann leicht eine Ähnlichkeit haben mit dem Kaufe. Wenn eine loc. operis vorhanden seyn soll muß etwas zur Bearbeitung oder zum Transport gegeben seyn, sonst ist es ein Kauf.

*der Materialien

der Zugebrauch v. loc. operis kann auch ~~h~~ dergestalt Rechte gegeben, verändert werden verlangt:

a) daß man nicht eher dieses Rechten zurück geben will

b) oder daß die Absicht ist gerade dort Gegebenen zu erhalten

Die Erforderlichkeiten der loc. conductionis sind:

1. daß man über den Preis einig, [illegible] einer bestimmten Preis [illegible] ist, sonst ist keine loc. cond. nicht die Rede seyn.
Wenn die Parteien des Preises nicht einig [illegible] sind so kann sie doch Contract seyn wenn ein dritter durch die Bestimmung übernehmen.

Die Parteien des Preises kann ein [illegible] nicht [illegible] zugestanden, der besonders, [illegible] jeder seine ordentlichen Lohn hat.

Eine [illegible] loc. cond. [illegible] in der rei locat. und cond. [illegible] daran besteht daß man die Nutzung oder den Gebrauch [illegible] gesetzt hat, ohne daß über die Vergeltung etwas bestimmt worden. Aber wie lange kann die rei loc. und cond. als geschlossen angenommen?
Nach dem R. Recht und bestimmt
1. b. den Praedia rustica [illegible]
[illegible]

[illegible] verhindert

2. bey den praedia urbana ist es auch so lange, als man in einem Besitz geblieben ist.

§. 33

Was das Zinsdarlehen foenus betrifft, so war dieses in der Absicht der Römer gar nicht begünstigt, daher die foeneratores als Wucherer [illegible].

Nach Tacitus soll schon den XII. Tafeln [illegible] ein Maß für den Wucher auf [illegible] worden seyn, dieses scheint nicht wahrscheinlich [illegible] Livius ist erst späterhin [illegible] 10. [illegible] Lex Licinia [illegible] das foenus unciarium als Zins maximum aufgenommen. Dann aber wurde das Zins [illegible] vermindert. [illegible] Lex Genucia hat es gänzlich aufgehoben. [illegible] Cicero waren 12 proc. gewöhnliche und erlaubten Zinsen.

XVI. 16.

(semiunciarium)

12 proc. [illegible] bleiben fortdauernd das maximum der gesetzlichen Zinsen und als man die gesetzlichen Zinsen [illegible] erscheinen sie ungewöhnlich in der Zeit der Pandektenschreiber. (Pauli sent. II.)

Bey dem foenus nauticum war der Creditor [illegible] die Gefahr [illegible] des Verlustes des Geldes [illegible]

(für Capital über 6 Monat)

Justinian [illegible] in neuen Verordnungen [illegible] folgende [illegible]:

1. Personae illustres sollten bloß trientes usuras nehmen.

2. Mercatores. können usuras besser nehmen.

3. Alle übrige können nehmen usuras remissas.

Auch für das foenus nauticum würde ein Zinsmaß einzuführen seyn, das nicht über 10 pr. [illegible] [illegible] [illegible] Billigkeit haben. [illegible] rusticos [illegible]

4) [illegible] 8 pr. [illegible]

6) Wenn aber Geld [illegible] [illegible] gegeben [illegible] [illegible] genommen werden

(4 pr. II. 83. [illegible])

[illegible] [illegible] anniversarium [illegible] billig [illegible] [illegible] foenore ducentur. [illegible]

*) [illegible] !

[illegible] doch die Zinsen zum Capital zu schlagen [illegible] Contract [illegible] machen. Zinsen [illegible] schaffen [illegible] auch ~~[illegible]~~

~~[illegible]~~ Wenn man sich in wenigen aber [illegible] Zinsen ausbedinget, so [illegible] [illegible] anatocismus

(Wenn die Zinsen [illegible] Natur [illegible] so kann [illegible] das Verboth [illegible] Zinsen nicht gelten. [illegible]

~~[illegible]~~ (Wenn sich [illegible] Schuldsachen [illegible]

~~[illegible]~~ (§. 39

Die [illegible] heissen auch oft Schenkungen [illegible] remuneratoria. Die [illegible] selbst die Remuner. Schenkung doch in [illegible] die Remuner. [illegible] Schenkungen x ~~[illegible]~~. [illegible] die Remun. [illegible] [illegible] Wohlthat [illegible] dass man [illegible] gegeben [illegible] zu geben.

Dass es [illegible] Remuner. [illegible] Schenkung selbst [illegible] [illegible]

[illegible] Remuner [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gehen [illegible] haben.

x zu [illegible] [illegible] [illegible] solche [illegible]

x [illegible]

§. 40.

Es [illegible] auch [illegible] Vermögen, daß dem Manne ein solches oder [illegible] (oder [illegible]) in Hinsicht auf die [illegible] bestimmendes x ~~[illegible]~~ [illegible] übertragen werden muß.)

Zum Heirathsgut kann bestimmt werden

1. Sachen. (die Sachen selbst Dotal) [illegible] so wird er Eigenthümer [illegible]

2. Unkörperliche Vermögensrechte

   a) der Ususfructus an einer Sache.

   b) Servitut. die [illegible] dem Manne zum Behufe der dos abgetreten werden.

   c) Oblig. welche derjenige der die dos bestellt dem Manne gegen sich einräumt.

3. [illegible] Vermögen [illegible] als solches [illegible] dos [illegible]

Dem [illegible] dotales [illegible] können [illegible] vorausgesetzt:

a. Ein [illegible] wenn [illegible] so [illegible] dos [illegible]

b. Ein factum. dieses ist aber [illegible]

x angeblichen

Dieses kann er bloß aus den Früchten der dos bestreiten, die dos aber selbst bleibt immer einzig für sich.

x das gegebene Gut

[illegible] welches die Dos werden soll
dem.

1. Wenn körperl. Vermögen als dos übertragen werden soll, so begründet die Constituirung der dos ein Übereignen.
Für [illegible] der Mann ist dieser [illegible] Quasi dotalen die als dos gegeben werden durch die Condiction ein Dotalrecht begründen. Dasselbe gilt aber [illegible] Sachen als dos gegeben werden als wären dem [illegible] Eigenthum dieses erst gemacht [illegible] müßten. —

2. Wenn dem ~~Manne~~ Manne ~~ein~~ der ususfructus eingeräumt werden soll, so wird alles was zur Bestellung eines ususfructus gehört.

3. Wenn der Mann eine oblig. als dos erhalten soll, so kann in diesem Fall
α) dieses geschehen, durch ~~[illegible]~~ die cession einer bereits bestehenden Oblig. [illegible] zur Constit. dotis wird vorausgesetzt: daß dem Manne die Forderung cedirt werden soll. Eigentlich [illegible] ist in diesem Falle die dos [illegible]
von dem Zeitpunkt an konstituirt, wo der Mann den Gegenstand der Forderung beigetrieben, oder auf sich [illegible] die Forderung übernommen.
β) Wenn eine oblig. in der Art dem Manne als dos eingeräumt wird daß zum Behuf der Dotation die oblig. erst übernommen wird, so geschieht [illegible] welche [illegible] eine Schuld zu zahlen verspricht [illegible] also namentlich durch promissio dotis und auch durch dictio dotis.

x von ihm

XIII. Adnotationes in Πανδέκτας

Die Constitution [illegible] geschieht [illegible]

vor eingegangener Ehe [illegible]

nach eingegangener Ehe, wo dann die

dos kann vermehrt oder vermindert

werden.

Wenn sie vor der Ehe eingegangen ist

so wird sie bloß eventuel

Besonderheiten bei der Constit. einer

dos ist dieß [illegible], eine andere

[illegible] Gegenstand [illegible] dos [illegible]

wird als [illegible] Gegenstand [illegible]

dos[x] [illegible]

x zu sein

1. es kann [illegible] als dos ge-

geben werden, jedoch so daß der

Gegenstand [illegible] die dos [illegible]

soll. Dieß ist dann [illegible]

[illegible] gegeben wird

Unsne [illegible] hoc est?

(Wenn aber donationis causa der [illegible]

[illegible] oder [illegible]

[illegible] ist, so ist die Schätzung

[illegible] donatio

[illegible] in [illegible]

inter virum et uxorem [illegible]

wäre.

2. [illegible] kann eine Quantität

[illegible] gegeben werden jedoch

so daß [illegible] Schätzung [illegible]

[illegible] soll.

Außerdem kann es vorkommen daß

[illegible] nach der Bestellung ~~der dos~~

Dotal [illegible] ~~[illegible]~~ in denen

[illegible] der Güter [illegible]

~~[illegible]~~ dos. [illegible] dieß kann

[illegible] werden

x [illegible] wird

1. durch [illegible] mäßige [illegible]

oder gänzlich Aufhebung der Dotal
Eigenschaften, dies gilt jedoch nur
so ferne sie in den [illegible] verthül-
[illegible] ist.

Die Umwandlung kann geschehen:

α) ex pecunia in rem
β) ex re in pecuniam
γ) ex re in rem.

2. Wenn eine Eviction [illegible] geschehen
[illegible] der Mann deswegen [illegible]
[illegible] erhalten so [illegible]
[illegible] an die Stelle der Eviction
[illegible] oder [illegible]
[illegible] oder non aestimata dote.

3. Wenn eine gemeinschaftliche Sache
als Heirathsgut angegeben ist und
[illegible], so wird das
[illegible] Dotalgut. [illegible]
[illegible] und wenn der [illegible]
dafür bekömmt.

4. So weit das zurückfordernde Recht [illegible]
[illegible] ist, [illegible] die Dotalqualität
[illegible] aber die [illegible]
neben den Gütern [illegible]
[illegible] die Dotalqualität
[illegible] rata [illegible]
die [illegible] [illegible], die
die Dotalqualität [illegible]

Was die Rechte betrifft, welche der
[illegible] das [illegible]
[illegible] zu [illegible] daß [illegible]
[illegible] ursprünglichen [illegible] des Mannes

Statt derselben als das ~~[illegible]~~ Unterpfand
[illegible]

[illegible] gegenhaltend [illegible]
[illegible] zurück [illegible]
gemeinen Vermögen [illegible]
[illegible] in [illegible] eigenthümlich

Dabey ist [illegible] noch möglich:

1. daß auf einem indirecten Wege der Mann doch angehalten werden kann, die Dos herauszugeben, z. B. auf dem Wege der Schuldklage;

In den frühesten Zeiten, wo eine solche Zurückgabe nicht in der Natur der Dos, sondern [illegible] durch [illegible] die Zurückgabe versprochen [illegible] werden, und dann entstand eine actio ex stipulatu.

Späterhin wurde angenommen, daß schon in der Natur der Dos ein Rückfallsrecht zu Gunsten der Ehefrau liege, und demgemäß wurde die actio rei uxoriae durch das prätor. Edict eingeführt.

Diese actio rei uxoriae [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] übergingen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] über die Rückgabe der dos.

Justinian inzwischen hob [illegible] gleichen [illegible] [illegible], [illegible] die Rückgabe [illegible] [illegible] daß die actio ex stipulatu und rei uxoriae [illegible]

2. Auch liegt darin daß dem Manne ~~ein~~ Eigenthum eingeräumt wird noch nicht, daß dieß Eigenthum völlig unbeschränkt seyn solle. Gewisse [illegible] unentgeltlich [illegible] lex Julia de fundo dotali [illegible] nicht* veräußert.

* wenigstens bei Unbeweglichen Sachen

§. 41.

Die Widerlage besteht darin daß der Mann oder ein anderer in seinem Namen der Frau für die Zubringung des überbrachten Heiraths[guts] etwas überläßt, damit sie [illegible] Vortheil davon haben wie der Mann.

Das Institut der Widerlage finden wir zur Zeit des Leo schon [illegible] den Ursprung [illegible] da war zu suchen.

* das Rec.

Das R. Recht hatte keinen eigenen Ausdruck [illegible] die donat. ante nuptias [illegible] auch die [illegible] des [illegible] eine Erklärung versuchen. Daher [illegible] das Institut der Widerlage als donatio ante nuptias zu betrachten ist [illegible] doch nicht richtig!

[wenn

Diese Anhänglichkeit [illegible] Institut einzustellen die sich [illegible] ihrer Natur nicht vertragen. Das [illegible] bald kam die Gesetzgebung zu Hülfe so wurde z.B. in den Institutionen [illegible] die donatio ante n. hat bereits [illegible] gleichstand [illegible] vor der Heirath [illegible] gegeben und [illegible] Gatten [illegible] zu [illegible] veranlaßt [illegible]

* eigentlich ein solches u

(Die Widerlage)

und es wurde weiter verfügt zu [illegible] Zeiten [illegible] Justinian die Widerlage für ein besonderes† von der Schenkung [illegible] nach

† Institut

N. 119. c. 1.

und dadurch war die eigentliche Widerlage ausgebildet, und gaben [illegible] dem künftigen Theoretiker so waren die ganzen Materien gänzlich ausgearbeitet [illegible].

Die Grundzüge dieses Instituts sind folgende:

1. Die Widerlage ~~[illegible]~~ muss immer die Heirath voraussetzen nach

N. 53. c. 6. §. 2.

und zwar kann nach Justinian die Widerlage nicht größer als die Dos seyn und zwar nach

N. 97.

2. Die Widerlage kann vor der Ehe und in der Ehe bestellt und kann sie während der Ehe vermehrt werden. Nur muss dabey die †Gränzen ~~[illegible]~~ beobachtet werden.

† vorgeschrieben

3. Was die Gegenstände betrifft, die bey der Widerlage vorkommen [illegible], so [illegible] ebendieselben [illegible] gelten was 6. Schenkung gilt.

4. Was die Subjekte betrifft, welche die Widerlage geben [illegible] können, so [illegible] Mann, der Braut oder [illegible] ~~[illegible]~~ Vater oder sonst irgend†

† einen der die Stelle des Vaters vertritt.

S. die [illegible] und [illegible] gesetzt
[illegible] durch Rechtsgeschäfte so wie
b. durch heimliche Gaben, [illegible]
oder von Rechten [illegible].

Das R. Gesch. ist übrigens eine
Verfügung dessen was ein Ver[illegible]
[illegible] [illegible] sollte [illegible]
[illegible] einer Schenkungsgabe [illegible]

denn darf der Mann [illegible]
[illegible] die Schenkungen [illegible]
[illegible] [illegible] man [illegible]
die [illegible] Verpflichtung [illegible]
Rechte des Schenkenden [illegible] die
Sachen des Mannes behält.

Übrigens kann man damit machen
daß die Frau eine [illegible]
an der donat. [illegible]
[illegible], wenn diese in königlichen
Sachen besteht; und dieses läßt
sich aus der Annahme [illegible] Consolidation
[illegible] annehmen.

Auch die Insin. ist auf den nicht
[illegible] [illegible] [illegible] und
[illegible] die Schenkungen
[illegible] den Charakter der Schenkung [illegible]
[illegible] [illegible] Zustimmung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
die Schenkungen der Ins. [illegible]

[illegible] wünschten wir die Ins. der
pacta donatio [illegible] den Schenkungen
500 Solidos übersteig. Auch [illegible]
[illegible] auch die Sachen [illegible]
ungültig [illegible] der Mann
[illegible] [illegible] [illegible]

an sich an den Mann und dennoch
diejenigen [illegible] davon ab, die
aus deren Rechten [illegible]

6. Wenn die Rechte betrifft, welche die
die Frau an das Vermögen
[illegible] [illegible] hat, so [illegible]
[illegible] allmählig eine [illegible]
Recht machen obgleich doch der
Mann die Rechte genießt. Es
liegt also darin eine Übertragung
des Eigenthums, und bezüglich
des Genusses, welches also [illegible]
ist?!

7. Was den Theil der [illegible]
[illegible] betrifft so ist der Zweck
der Verordnung nicht der [illegible]
daß die Frau die Rechte voll-
ständig behalte, und dennoch [illegible]
[illegible] [illegible] wenn den
den Theil als der Mann
des [illegible] Genusses [illegible]
haben will

merkwürdig

Hier ist besonders [illegible] [illegible]
worden [illegible] und daß [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible] über die
Quantitäten die nach den [illegible]
[illegible] [illegible] zu stellen [illegible]

Dabei war aber die Allgemein-
[illegible] nicht gemeint, den [illegible]
die völlige Gütergemeinschaft
[illegible]

4tes. Hauptstück

Von den [illegible] die zum Denken vorbereiten

I.

Uebergang § 42.

II.

Von den V. Übungen die auf dem [illegible] in ein zweites [illegible]

1.

Ohne nothwendige Voraussetzungen an Kindern § 43.

2.

Zum Vortheile [illegible] Kinder § 44.

5tes Hauptstück

Von den V. Übungen [illegible] die einen Universalsub-jekten zu erhalten.

I.

Übergang § 45

II.

Universal Subjekten durch Negation §. 46.

III.

Univ. Subjekt aus den Classischen d. C. §. 47.

IV.

Univ. Subjekt durch [illegible] §. 48.

V.
[illegible] in Folge eines [illegible] Rechts Verletzung §. 49.

§. 42

[illegible] die R. Verletzung [illegible] die [illegible] [illegible] dass jemand einen Nachtheil in seinem Vermögen [illegible], [illegible] nicht aus [illegible] Absicht, sondern [illegible] zur Beschädigung oder [illegible] [illegible]. Hierher gehören

1. die R. Verletzungen, welche [illegible] entstehen, wo [illegible] dass jemand einen wesentlichen Nachtheil an seinem Vermögen erlitten habe, der ihm auf Kosten des andern ersetzt werden muß.

2. die R. Verletzung, die [illegible] Rücksicht auf jemandes [illegible] Schaden [illegible] aus dem Vermögen eines andern zugewendet wird, in der Absicht ihm einen Vortheil zu verschaffen. — —

Diese R. Verletzung werden begründet: [illegible] zu Folge der [illegible] b. den conventionellen [illegible]

[illegible]

x [illegible] in [illegible] Ehe

[illegible]

[illegible]

Kosten

[illegible] welche durch die Gesetze
nicht [illegible] [illegible] [illegible]
worden sind. Diese hatten [illegible]
[illegible] nur immediate ex lege.

~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~

§. 43.

Wenn der Synodalis [illegible] [illegible]
daß alles dasjenige was die über-
lebenden [illegible] aus dem letzten
Willen des [illegible]
[illegible], wenn sie von dem [illegible]
[illegible] der [illegible] in die [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] die [illegible]
[illegible], sollten man gleich auf ihren
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] der [illegible]
so nicht [illegible] der fiscus.

[illegible] [illegible] durch eine [illegible] [illegible]
[illegible], es sollen [illegible] allen dem
[illegible], ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] die [illegible]
jura sponsalium von dem [illegible] [illegible]
[illegible] durch die Minderjährigen [illegible]
begriffen!

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 2. [illegible]:

1. die [illegible] [illegible] aus der alten
2. die [illegible] [illegible] aus der [illegible]
[illegible].

Die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

x [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

mit einer 2ten Ehe verstorbenen Kindern, so erwachsen z. daß der Kaufpreis die 2ten Ehe alle lucra nupt. dem zu 2ter Ehe schwächenden Gatten aus dem 1. Ehe zugefallen wären, allein dieses des Kindes zuzuschlagen solle jedoch daß dem Ehegatten der Nießbrauch vorbehalten werde. Zu erst unter Gratian war bloß ein[illegible] donat. gemeint, (bestimmt) unter Theod. und Valentian aber war dieses auch gegen den Mann ausgedehnt.

Die gesammte Lehre lassen sich auf folgende Sätze bringen

1. das Eigenthum geht so auf die Kinder über, daß man ein 2 Ehe mit dem Tode des Ehegatten desselben angefallen, rückwärts gelte.
2. das Eigenthum steht den Kindern pro jure zu, und zu gleichen Theilen nach der
   N. 22. c. 26. pr.

   Nach neueren Const. sollten die Mütter das Recht haben, welchem von den Kindern die lucra nuptial. zu fallen sollten.

   x zu wählen

3. Die Descendenten verstorbener Kinder sollen representations Recht haben. (ein bezeichnendes [illegible])
4. die lucr. nupt. fallen den Kindern unwiderruflich. Anfangs war übergeben ein zurück

fallendes Recht an die Mutter oder Vater wenn die Kinder ohne Desc. sterben. Aber jetzt besteht die neue Ansicht daß alle Stämme den Kindern übergehen

§ 44.

Die Form * ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~. Darüber ist bestimmt, daß dem [illegible] von dritten andern [illegible] Geschäften [illegible] [illegible] Ehe Kinder hab. [illegible] [illegible] Ehe [illegible] nicht [illegible] Kindestheil zuwenden sollen [illegible]

1. Wenn die Kinder erster Ehe verschiedene Kindestheile hätten so sollten ~~[illegible]~~ nicht mehr zuwenden als was das ~~wenig~~ begünstigte Kind erhält.

2. Im dritten [illegible] die [illegible] [illegible] 2 werden soll, weil [illegible] ihm als [illegible] [illegible] durch Schenkung oder [illegible] durch Legaten [illegible] worden.

Wenn nun dieses Maß überschritten würde, so sollte der Überschuß den Kindern der I. Ehe gleichmäßig zufallen. [illegible] Nun hat jetzt die ~~[illegible]~~ [illegible] welche [illegible] [illegible] sind. [illegible] [illegible] Kinder der zweiten Ehe. Aber ob auch die Kinder participiren sollen? Nach Leo nicht. Nach jetzt. sollte sie aber [illegible] [illegible] wieder auf.

* kann ungeschmälert von den jüngern [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Kindestheil

Ist im Ehegatten

§. ~~44.~~ 45.

Die Universal Succession tritt immer ein den Todesfall und es ist immer gegen [illegible] wenn man von einer Universalität [illegible]
Man kann also keinem Rechtsgeschäft eine Universal Succession begründen. Jedoch kann man einzelnen Rechte übertragen.

Die wichtigen Ausnahmen [illegible]

Zur Universal Succession gehört also nur unter den Lebenden durch ein analogon

Durch die Adoption

Nach R. R. tritt daß eine Universal Succession dann ein wo eine [illegible] von [illegible] Todt angenommen wird.
Nota die römische Confiscatio [illegible]

§ 46.

Wenn jemand der homo sui juris ist arrogirt wird, so wird er nach Altem Rechte, Rechtsunfähig in Rechtlicher Rücksicht.
Nach dem Neuern Rechte [illegible] die Univ. [illegible] auf den Arrogator [illegible] sondern bloß auf den Usufructus.

§. 47.

Die Univ. Succession aus dem SCto Claudiano ergiebt sich aus dem [illegible] Sklavin des [illegible] in contubernio

Nebst Justin. hob dieses auf, also wird das ganze R. Geschäft im justin. Rechte bloß eine Antiquität.

§. 48.

Kein Recht von Succeß. d. Vermögend [illegible] [illegible] nur [illegible] derjenige, der eine [illegible] [illegible] [illegible] sie [illegible] haben die ganze oder einen Theil der [illegible] [illegible] ~~aufgehoben~~ an sich [illegible].

§. 49.

Wenn nach der N. 117. c. 13 eine Frau die sich aus unerlaubten Gründen geschieden ist in ein Kloster gesteckt, ~~und folgend~~ ~~[illegible] [illegible]~~.

*vorhanden, so wären sie folgendermaßen bedacht.

1. Die Kinder ~~[illegible]~~ kriegen $\frac{2}{3}$ des Vermögens (das übrige bekommt das Kloster.

*oder wenn, so bekommen diese

2. Wenn keine Kinder sollen vorhanden* ~~[illegible]~~ $\frac{1}{3}$ und das Kloster das übrige.

*oder wenn

3. Wenn weder die Descend. noch Ascend.* so bekommt alles das Kloster. Dasselbe gilt aber bloß von der Frau Rechte nach N. 134. c. 11.

würde erschienen der Mann sollen auch ~~[illegible]~~ ins Kloster gezogen haben und derselbe wird von der Frau, sollen sie an ihn gelten.

(Beides endet d. den [illegible].)

Das Römische Recht Zweiter Theil

Lehre von den Sachen

Ites Hauptstück

Von den Rechten an Sachen im Allgemeinen

I.

Die Eintheilung

1.

Natur und Arten §1.

2.

Begründung §2.

3.

Aufhebung §3.

II.

Von den dinglichen Klagen §4.

III.

Vom Besitze

1.

Natur des Besitzes §5.

2.

Erwerbung des Besitzes

A. im Allgemeinen

α) factum §6.

β) animus §7.

γ) [illegible] §8.

B. Erwerbung durch Stellvertreter §9.

3.

Verlust des Besitzes

A. Überhaupt §10.

a. dem facto nach, §. 11.
b. dem animo nach §. 12.
c. [illegible] ~~[illegible]~~ durch [illegible]
x ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] §. 13.

4.

Rechtfertigung des Besitzes bey den äußeren [illegible] Gegenständen §. 14.

x aufzuzählen

§. 1.

Das Recht an einer Sache [illegible] sich bedeutet, daß [illegible] einer Sache unmittelbar den Gegenstand des Rechts ausmachte, welches denn auch des R. [illegible] nicht gegen eine bestimmte Person, sondern gegen alle [illegible] denen [illegible] in rechtl. Verbindung steht, gerichtet ist.

Das dingliche Recht das man [illegible] des [illegible] in der [illegible] [illegible] [illegible] obgleich es [illegible] zu zählen wird. —

x ändern

Was die Arten der dingl. Rechte [illegible] betrifft so [illegible] einige [illegible] die [illegible] a priori [illegible]. (z. 6. Glück) [illegible] aber man muß [illegible] jedes [illegible] Schema [illegible] R. Systems ein besonderes Schema [illegible]
x

x Für das eine R. Recht möchte ich folgendes [illegible]

1.

Dingliche Rechte die ich einem [illegible] [illegible] zu [illegible]

4.

1. Eigenthums Recht die ich [illegible] Sache so [illegible] daß sie [illegible] ich

zu [Verfügung] hat, sodass zu Verfügung aller Art [illegible] sind. oder: * Und diejenigen Rechte vermöge [illegible] eine Sache als körperliche Sache jemandem unterworfen ist.

Zu dem Eigenthums Rechte gehören

1. das bloße Eigenthum das ist dem Besitzer nicht zustehen [illegible] der Besitz bestehen kann und [illegible] der Besitz [illegible]

2. das Recht des Eigenthum besitz dessen enthält anderen

a) das Recht des Eigenthums im guten Glauben pro b. f. possessoris. dieses besteht darin: daß man den Besitz einer Sache unter gewissen Voraussetzungen erlangt, und war es dem so kräftig ist, daß er auch noch verlohren (?) [illegible] mit einer actio publiciana [illegible]

b) das bloßen Eigenthums des Besitzes possessionis. [illegible] auch den [illegible] besitzen, und [illegible] besitzen ein [illegible]

Neben diesen Eigenthums R. gehören noch hieher

* auch die Servituten die man [illegible] über eine Sache haben, [illegible] zu einem [illegible] zu dem [illegible]

* einer Berechtigung

* verloren gegangen ist.

* dergleichen

x das Recht

7 der Besitz der servituten

hier kann man die einschlagenden [illegible]
Servituten und Jus quasi possessionis servitutum.

Dingliche Rechte (die nicht auf einer causa perpetua beruhen) hier gehören:

a) das Recht des Domanialbesitzes Jus in agro vectigali, theils populi Romani theils Civitatum.

b, die Rechte auf unentgeltliche Nutzung einer Sache. hier gehören

α) Jus in Emphyteusi

β) Jus in superficie

c Rechte zur Sicherheit des Pfandgläubigers oder Pfandrechte

d, Rechte die auf gerichtlichen Verfügungen beruhen hier gehören:

d. Recht.

α) Novi operis nunciatio und das Recht aus der,

β) Missio in possessionem damni infecti nomine

γ) d. R. aus der Miss. in possessionem ventris nomine und furiosi.

δ) das R. aus der sequestratio.

§. 2.

Was die Begründung der dinglichen R. betrifft so gehören hier

1. Delegationen [illegible] Veräußerung d. [illegible]

die Möglichkeit zur Erwerbung.

2. Objektiven Voraussetzung.

3. Facta. Nach dem Civil Rechte [illegible] des [illegible] [illegible] Handlungen [illegible], [illegible] vor [illegible] oder vor gemacht. — Nach der Praktiken ist es gewöhnlich eine beiderseitige Übereinkunft. Nach neuem kann es auf gewöhnliche äußeren Facta nicht an.

Gewöhnlich gehören mehrere Facten zum Begründen des dinglichen Rechts, und dieß hat den Anlaß zum Unterscheiden gegeben zwischen Tit. und modus adquirendi; und dieß hat wiederum zu vielfachen Streitigkeiten den jüngsten Anlaß gegeben.

Nach diesem Unterschiede also betrachtet [illegible] man zwey [illegible] unterscheiden sie als eine allgemeine die bey jeder Erwerbung von dinglichen Rechten sich vorfindet. [illegible] [illegible] angeben.

1. Titulus sey eine Oblig. welche den Rechtsgrund eines gewissen dinglichen Rechtes vorausgehen müsse und der modus eine jede [illegible], welche sie begründen.

2. Andere meynen Titulus sey ein vorhergehendes Factum, was bloß dem Möglichkeit des R. Erwerb...

* den unglücklichen

Kauf ist eine Obligation
der Kauf, der Titulus
die Übergabe, modus adquirendi

(subjective objective Möglichkeit!)

begründen [illegible] daß nur eine Obligatio sey; weder aber eine Wirklichkeit

Sondern aber beschränken den Unterschied von [illegible] und acquiren [illegible] Tradition und Usucapio.

Man werden also heutzutage bloß von Titulo Usucapionis sprechen!

§. 3.

Dingliche Rechte erlöschen ~~[illegible]~~ in der Veränderung [illegible] im Objecte [illegible] zu verlassen oder durch eine Schuld

1 Auch erlöscht sie wenn die [illegible] zu Grunde geht, aber [illegible] derselben [illegible] zu [illegible].
Wenn eine Sache extra Commercio ist so wird [illegible] des Rechts [illegible] erloschen

1 R. Die dinglichen Rechte erlöschen [illegible] Veränderung im Subjecte [illegible] ex causa [illegible] jedoch nur wenn das Recht des Entziehenden* [illegible] Gründen des Rechts [illegible] aber durch ~~[illegible]~~ [illegible] willkührliche [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] zu Folge einer früheren Verabredung.

* Entziehenden

[illegible] dinglich [illegible] beschränkender [illegible] subjectiv [illegible] begründet ist.

§. 4.

Die dinglichen Rechte [illegible] daß aus ihnen nicht bloß [illegible] ein Actions-Recht gegen [illegible], sondern daß für sich eine Actio in rem [illegible] erwachsen.

Die Actio in rem [illegible] heißt eine Klage zur Verfolgung des dinglichen Rechts gegen jeden Besitzer gegen jeden [illegible] ist d. h. gegen jeden der sich [illegible] ein Recht über eine Sache begeht [illegible].

Der Name [illegible] die [illegible] Act. in rem [illegible] vervindicatem meam rem meam esse; — diese Actione in rem esse; — [illegible] theilt

a) vindicationes
b) Actiones in rem civiles
c) Act. in rem praetoriae

Zwischen der Vind. und Actio [illegible] völlig [illegible] Justinian [illegible] daher in der Inst. alle Actiones in rem vind. genannt werden. [illegible] die actio in rem theilt [illegible] universales ~~[illegible]~~ [illegible] speciales, theilt [illegible] unmittelbar oder [illegible] actio [illegible]

~~ist~~ sind, so z.B. die hereditatis petitio.
Allen diesen dinglichen Klagen ist dieß gemeinschaftlich daß sie nicht bloß gegen den Besitzer, d.h. gegen den jenigen der wirklich im Stande ist die Sache herauszugeben, sondern auch gegen einen fingirten Besitzer. Letzterer heißt ein solcher wenn dolus da ist; eine Abweichung von dem ursprünglichen [Rechte.

x angestellt werden können

[Klage

Als ein fingirter Besitzer wird angenommen derjenige:

1. der durch dolus zu besitzen aufgehört hat und sich nicht oder nicht wegen angenommenen Prozeßen
2. derjenige der durch dolus sich auf den Prozeß eingelassen hat. (qui dolo se liti obtulit.)

§. 5.

Besitz possessio im weitesten Sinn ist das physische Verhältniß zu einer Sache, zu Folge dessen es möglich ist über die Sache zu verfügen. (als objektives Recht zu behandeln).

+ die Sache

Der Besitz kann entweder seyn, entweder mit der Absicht ein Recht an einer Sache auszuüben, oder es kann mit dieser Absicht nicht verbunden seyn. Im ersten Falle allein hat der Besitz juristische Wirkung und kann derjenige vorzugsweise Besitz genannt werden. Und hier auch [ist das zu verstehen wenn die Rechtsjuristen von der possessio sprechen.

[in diesem Falle allein

Diesen eigentlichen juristischen Besitz possessio setzt man entgegen die bloße

† oder Richter

Inhabung detentio. Wer nur bloßer Inhaber ist, [nur illam] sagen die Römer tenere, corporaliter tenere in possessione esse. Als [illegible] Besitz bezeichnen sie diese detentio recht, und sie sagen detentor non possidet. Doch bedienen sie sich auch des Ausdrucks possessio naturalis von einem bloßen detentor. Obgleich nicht immer von einem naturaliter possidenti gesprochen wird [illegible]. Naturaliter possidere steht entgegen Civiliter possidere und bezeichnet nicht diesen [illegible] Besitz von welchem das Jus Civile [illegible]. Es [illegible] Besitz kann doch nicht wieder Klage haben nach dem Prät. Rechte. (z. B. der possessor pignoris.)

(v. Savigny Recht des Besitzes. Giessen 1803.)

Der Besitz einer Sache ist seiner Natur nach ausschließend; daher duo in solidum possidere non possunt. Es würde doch eben so [illegible] nicht rechtlichen Verhältnissen [illegible], es können nicht in so einem Verhältnisse zur Sache stehen, wo nur die physische Möglichkeit (die Möglichkeit mit der Sachen als seiner [illegible] zu schalten) über den Besitz der Sache entscheiden kann.

Aber es gibt einen Besitz [illegible] der Römer [illegible] uneigentlichen Besitz quasi possessio!

Im Römischen Rechte äußert sich die Wirkung des Besitzes auf andere [illegible] [illegible].

1. Bisweilen ist der Besitz [illegible] nöthig, um ein Rechtsverhältniß entstehen zu machen. das ist nämlich der Fall b. dem Rechte des Besitzers, so auch b. dem Rechte der b. f. possessio als b. dem Rechte des bloßen Besitzers. im 1. Falle [illegible] der Besitz das Recht der [illegible] actio Publiciana in [illegible] Retentions- und defensiv Recht. [illegible] doch im letzten Falle ist [illegible] unmittelbar dadurch von [illegible] daß die Stellung dieses Besitzes [illegible] Rechten bewirkt; doch ist aber bloß ein mittelbarer Einfluß.

2. Auch bey der Begründung dinglicher Rechte, welche wesentlich mit dem Besitz zusammenhängen, [illegible] der Besitz [illegible] als [illegible] unmittelbarer oder [illegible] mittelbarer als einer [illegible]:

a) die Traditio [illegible]

b) [illegible] praescriptio possessionis [illegible] dinglichen Rechten.

Außerdem [illegible] als Wirkung des Besitzes [illegible] die praesumptio, welche für den Besitzer

[illegible]

und ~~ein~~ in Kraft als eine praescriptio juris vorgetragen worden; doch dieses gehört nicht hier sondern zur retention. (In pari causa melior est causa possidentis.)

§. 6.

Der Besitz wird erworben durch factum und animus. Zu erst von dem facto.

Weil der Besitz ein [illegible] Verhältniß* ist, so gehört auch zu seiner Entstehung ein physisches Ereigniß, obgleich daß doch nicht gleich alles [illegible] ... die R. sagen daher possessio facti non juris est — sie [illegible] sagen die possessio plurimum facti habet. Auch possessio naturaliter adquiritur.

Was das factum betrifft, so muß man zu vorderst nicht [illegible] das R. [illegible] sondern [illegible] eine körperliche Ergreifung zum Besitze: ~~auf~~ [illegible] man nicht glauben daß [illegible] auch [illegible] apprehensio [illegible] Veränderung [illegible] Wir wollen [illegible] Besitz

1. Wenn ich* ~~[illegible]~~ erwerben will, die sich keine Sache [illegible] im Besitze [illegible] kein anderer [illegible] befindet, so scheint nach den R. R. [illegible] eine Regel zu sagen, daß hier eine unmittelbare Berührung zwischen der Person und der

* physisch. Verhältniß

* zu der Zeit wo der

Solche Objekte [illegible] b. denen wilden Thie-
ren [illegible] zwischen Vorgang und ande-
ren! Vorgangs gegenüber befinden sich gegen ihr
folgender Stelle.

Fr. 3. §. 3. De acquir. vel amitt. poss.

Er ist aber gegen dieses [illegible] in seinem Besitze
[illegible]

2. Wenn bereits ein anderer im Besitze
ist, so wird es nöthig seyn zum Besitz
[illegible] daß [illegible] des [illegible]
Verhältniß aus dem Wege geräumt
werde und der andere [illegible] in den Weg
[illegible] kann [illegible]

Ob durch daß der bisherige Besitzer
die freiwillige Aufgabe des
Besitzes [illegible], um die
Besitz[illegible] möglich zu machen – [illegible]
Veranlaßung [illegible] einer Wil-
lens[illegible] es in diesem Falle von Seiten des bisher[igen]
[illegible] Erklärung [illegible] daß
er den Besitz aufgeben wolle, diese
kann [illegible] ausdrücklich, [illegible]
[illegible] 32 [illegible] Gegen-
[illegible] oder [illegible]
[illegible]

Dagegen ist aber auf der anderen Seite
Seiten nicht weniger [illegible] im Besi-
tze der Handlung die von Seiten
des [illegible] erfordert und dem [illegible]
[illegible] in einer Erklärung [illegible]
[illegible] – das [illegible]
[illegible] so [illegible] Möglichkeit zum
[illegible] bestünde [illegible] z. B. bey
[illegible] Sachen beweist es [illegible]
des [illegible] auf das Grundstück [illegible]
man kann auch [illegible] Entstehung
des [illegible] Besitzes [illegible]
als Traditio longa manu.

† [illegible]

Bey beweglichen Sachen geschieht
die Traditio nicht nothwendig
corpore et tactu. sondern allerdings
auch durch die bloße Anzeigung
oculis et affatu. z. B. bey sehr
schweren Sachen pflegt das nicht
anders zu geschehen. — Aber
auch ist ~~bey~~ schweren Sachen
genug daß die Sachen ei-
nem die Augen gelegt um
es ihm zu geben. und hier
sprechen bloß die R. gewissen
von einer Trad. longa manu.

Eine doppelte Besitz Veränderung
kann hier zugleich erfolgen nehmlich:
wenn man selbst nur einen
den Besitz bekommen soll, und
ihn an einen andern übergiebt
damit er es einem dritten
übergeben.

Auch dadurch daß man die custodia
zu folge der Übergabe erhält, er-
wirbt man den Besitz. z. B.
wenn die Schlüssel zu einem
Orte wo sich die Sachen befin-
det ~~von~~ ~~sie~~ re praesenti über-
reicht werden.

besonders entsteht der Besitz (auch)
wenn das sich das factum zeigt
durch den [illegible] animus in
dem Falle wo das factum vor-
hergeht.* ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ die
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~* einer
~~einer~~ detention ~~[illegible]~~. die Römer
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ traditio brevi manu.

Aber so ist es in dem Falle
wo einer Bedingung Recht war
[illegible] (eine Bedingung)

* Wenn einer der die Sachen bisher [illegible]
[illegible] [illegible] einer vollkommenen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

* [illegible] ~~an die~~ Sache in ~~Verwahrung~~
(~~erhalten~~)

b) das Hinderniß kann auch gemacht
werden dadurch, daß der bisherige Besitzer
wider seinen Willen aus seinem Besitz
der Sache gesetzt wird. Dieß geschieht
theils durch Gewalt, a) indem der bisher-
rige Besitzer weggetrieben u. [illegible]
[illegible], b) oder ihm die Sache weggenommen
wird (vergl.) oder [illegible] von dem Be-
sitz [illegible] abgeschnitten wird.

Das Hinderniß kann aber auch bewirkt
werden dadurch, daß der bisherige
Besitzer zu der Zeit abwesend ist,
wo die Besitzergreifung geschieht. In die-
sem Falle kann die Besitzergreifung
geschehen entweder heimlich, indem
nemlich die Abwesenheit oder auch
oder die natürliche Entfernung von der
Sache benutzt wird; oder die Besitz-
ergreifung kann geschehen, indem eine
allgemeine Abwesenheit von dem
bisherigen Besitzer geschieht.

Bey beweglichen Sachen ist die Unterscheidung
durch den heimlichen und unheimlichen Be-
sitz Ergreifung wichtig, denn bey den [illegible]
[illegible] den Besitz. Bey den
beweglichen Sachen aber haben den [illegible]
[illegible] [illegible] ein [illegible]
clandestina [illegible] möglich [illegible]
darum ist [illegible] Besitz
[illegible] nicht ausgeschlossen
[illegible] beide Fällen [illegible]
nicht [illegible].

Aber [illegible] noch [illegible]
[illegible] welche [illegible]
ein Besitz [illegible] u. [illegible]
Sachen [illegible] ein [illegible]

Abwesenheit des Besitzers die Unterbrechung ohne Gewalt [illegible] nach dem

§ 7. I. de usucap.

Es wird insbesondere der Sachen Besitz zur Unterscheidung von dem Besitz [illegible] bey quasi poss.

Im allgem. (müssen wir daher anmerken) das Sachen [illegible] zu besitzen heißt daß eine Möglichkeit über eine andere Sache entsteht. Diese Möglichkeit erfordert:

1. Daß ein phys. Verhältniß zur Sache sein [illegible] das möglich ist [illegible] man eine vollkommene [illegible] b. Usus fructus und fructus perceptio.

2. Es wird erfordert ein bloß unvollkommenes phys. Verhältniß. Dieses ist der Fall bey den positiven servituten, servituten quae in patiendo consistunt.

Dieses [illegible] sich aber verschieden

1. Wenn die [illegible] über die Sache [illegible] so [illegible] nur die quasi posses. [illegible] wirklich [illegible] der Handlung nicht [illegible] oder wenn man es nicht [illegible] ausgeübt worden.

* dem nemlich

* daß man als quasi dominus angesehen werde.

* bey derjenigen Sachen

2. Wenn die Verfügung über die Sache in einer perpetuellen Anstalt ist, so beschränkt das perpetuellen [illegible] dadurch daß die Anstalt errichtet wird. z. B. die Wasserleitung, tigni immissio, etc.

3. Es wird zwar kein äußerlich verschiedenes jus. Verhältniß mit Macht angewendet. Dieses ist der Fall bey den negativen Real servituten. Hier entsteht der Besitz der Servitut nur

a) theils a) dadurch daß der eigentliche Besitzer erklärt er wolle etwas nicht thun ohne daß es einer eigenen Vertrag bedarf

b) theils b) entsteht der Besitz dadurch daß eine entgegen laufende Handlung eines Andern dagegen gehindert wird, der den Besitz erlangt. Es liegt nun daß das eigentliche Besitzen gewaltsam verhindert wird diese zu verhindern, oder daß er sich solches bemächtigt.

§. 7.

Der animus so wie er zum Besitz eines juristischen Verhältniß nöthig ist erfordert: Also

1. Willkührliche Beziehung an diese Sache kann keine Besitz Herrnuz statt finden. (hereditas jacens.)

Also infans und infantiae proximus können nicht erwerben.
Doch utilitatis gratia soll auch infans besitzen [illegible] wenn die autoritas tutoris den animus supplirt, womit sich* durch Tutoren allein dem Kinde zutheilen werden können.

*ohne diesen nicht

Fr 32 § 2. de possessione (41.2.)

Gegen diese Stelle sucht man als widersprechend anzuführen.
C. 3. C. de acquir. vel amittend. possess.

(Alciatus! — Florentinus codex!)

2. Die Willensbestimmung muß zugleich die auf ein Recht [illegible] die Willensäußerung gerichtet [illegible] soll. Hier kann man den Willen haben (animus domini), oder bloß den Willen einem andern [illegible]* Sache zu erlangen.

*~~Jemand die~~ Sache geben, die

3. Dieser Animus muß bestimmt sein, dagegen: incertam partem rei nemo possidere potest.
Eine solche Unbestimmtheit einer [illegible] [illegible]. Wenn man eine pars pro diviso, eine zu [illegible], kann man sie pro indiviso ~~[illegible]~~ innehaben will. Als widersprechend wird angenommen:

Im Ausgang

Fr 32. § 2. de Usurpation

4. Es gehört auch dazu ~~[illegible]~~ daß das Recht was in Ausgang genommen wird wirklich oder noch erlangt werden können, res

x commercio extra possessionem non potest.

§. 8.

Was den Rechtmäßigkeitsgrund des Besitzes betrifft, so ist ein solcher im allgemeinen hinreichend zur Besitzes[illegible]. Es kann* ein Besitz erfolgen durch [illegible] verschaffenden [illegible] und der Besitz kann auch ein unrechtmäßiger sein, auch geschehen, possessio vitiosa.

Die vitiöse possessio ist nemlich die violenta, clandestina, precaria. Letztere, wenn der andere den Besitz wieder haben will.

Erhellt aber daß ein Besitz nicht possessio vitiosa ist, so ist darum die possess. keine possess. iusta. Denn die p. iusta wird erst dann, wenn ein hinlänglicher Rechtfertigungsgrund da vorhanden ist.

Als ein hinlänglicher Rechtfertigungsgrund wird in der Regel vermuthet, gesetzt daß ein [illegible] zur Rechtfertigung des Besitzes [illegible] Annahme gewissenhaft [illegible], vorhanden sey, und dieses [illegible] den Besitz [illegible]. Die Rechtsgelehrten welche [illegible] durch die [illegible] [illegible] ist, d. h. durch bona fides.

x einstweilen

~ Früchte

§ 9.

Daß man auch durch andere Besitz [illegible] b. der Stell-
vertretung; und diß zwar nicht
durch Hausunterthänige, sondern
auch durch fremde Personen; (Stell-
vertreter.)

[illegible] der [illegible] des Besitz[illegible]
durch Stellvertreter [illegible] die In-
[illegible] [illegible], daß man
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die Sache
in seine Gewalt zu [illegible];
dabey wird vorausgesetzt

1. Beim Dritten des Stellvertreters
   a) factum. als ob er für sich den Besitz [illegible] wollte.
   b) der animus.
      der animus muß zunächst darauf gehen daß er nicht für sich sondern für einen andern die Sache erwerben [illegible]
      in dem Falle wo dem Stellvertreter für einen andern tradirt wird, vid. x

[illegible] animus [illegible] den Körper [illegible] einen andern animus [illegible].

x l. 13. de don. (39. 5.)
dagegen steht [illegible] in dem früheren Falle: nihil agitur
l. 37. [illegible]

I § 6.

2. [illegible] der den Besitz [illegible] will [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] non adquiritur

[illegible] der andern übernehmen [illegible] und den Besitznehmen von der Sache,

[illegible] requiriren. Aber [illegible] nichtig. Zug der [illegible]tio ist etwas anderes, denn dieser ist nicht gültig als dann, wenn ich weiß, ich habe den Besitz erworben.

Aus dieser Regel folgt:

1. durch einen Procurator wird [illegible] wenn einer ihm ein Auftrag gegeben hat. [illegible]

[illegible] Proc. [illegible]ompium [illegible]

[illegible]

[illegible] zu der [illegible]
[illegible]
[illegible] dekretieren.

[illegible]
[illegible] verwenden
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Wie ist denn aber das
Tr. s. D. de R. J. zu verstehen?

[illegible]
[illegible]
[illegible] erklären [illegible]
das Constitutum possessorium.

[illegible]
[illegible]
[illegible] verwenden [illegible] so ist
es [illegible] daß auf das [illegible]
[illegible] nicht
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] (in [illegible]
[illegible])

Zum Constit. poss. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
ist noch nichts geschehen.
[illegible] Const. [illegible]
[illegible] der Sache, [illegible] der
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] pro [illegible]

+ ein Recht über die Sache
+ nimmt den Auftrag entgegen

+ dieselben

[illegible]

omnium [illegible]

[illegible] besitz [illegible] fortdauert.

[illegible]

C. 1. C. [illegible] (8. [illegible] 4)

x de [illegible]

§. 10.

† besonders

[illegible] die Fortdauer [illegible] Rechtserzeugungsgründe des Besitzes nicht begründen.

[illegible] contra [illegible]

[illegible]

[illegible] contrarium [illegible] animus [illegible] ist wenigstens nicht erforderlich.

[illegible] 44. §. 2. de acquir. poss.

[illegible] wird [illegible]

[illegible] 15. [illegible] de [illegible]

Doch Savigny hält es [illegible] vollkommen genügend [illegible] interpretirt.

§. 11.

[illegible]

†geheim angenommen sein können,

‡wenn auch in dem Besitze des Sache

¥er kann sie auch bloß mir zum Kosten verstecken

Kreuzgebundend

[illegible] des Unterlassens†
[illegible]
[illegible]
die Sache freiwillig [illegible]
macht ~~[illegible]~~ hat.

I [illegible]
[illegible], so wird angenommen.

1. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Nun [illegible] den [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible] gestohlenen [illegible]. servus fugitiv!

2. [illegible]
[illegible] zu einem [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] können.

[illegible]
[illegible]
[illegible] werden können,
[illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] comp[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Mühe [illegible] zu bekommen.

3. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

II [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Grundsätze [illegible] nicht. [illegible]
1. [illegible] [illegible] [illegible] von dem
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ob ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]. — [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] wirklichen [illegible]
[illegible] [illegible] eingebildeten [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]. Also
[illegible] possess [illegible]
[illegible] [illegible] poss. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] zu sein.

§. 12.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] Contrarium [illegible] [illegible]
[illegible] wirklich [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

† [illegible] [illegible]

‡ Contrarium

‡ dasjenige

Wenn es nun einen wirklichen [illegible] soll, muss es [illegible] haben
1. die Möglichkeit des Besitzes.
2. Möglichkeit der Anwendung [illegible]

[illegible]

[illegible] gemacht hat.

§. 13.

[illegible]

1. [illegible] dejectio [illegible]

2. [illegible]

3) [illegible]

* Erklärung

* dejectio aus der

* das Recht

[illegible]

§ 14.

Bey der Beurtheilung des Besitzes b. [illegible]

[illegible]

[illegible] oder [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] sind können.

Daraus folgt nun:

1. [illegible]
[illegible]
[illegible]
im [illegible]

F. 32. pr. de usurp.

F. 32. §. 2. de rei vind.

2. [illegible] einzelnen [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

F. 7. §. 1. 2. ad exhibendum.

In Ansehung des letzten [illegible]
[illegible], wenigstens

F. 30. §. 1. de usurp.
(philosophis)

[illegible] von der allgemeinen Regel [illegible]
[illegible], denn:
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] (z. B. [illegible])

3. [illegible]

[illegible]

* gleichzeitigen

* getheilt wird

der Besitz
1. Wenn [illegible] *[illegible] gemeinen [illegible] getheilt wird, so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (z. B. [illegible])
2. Wenn [illegible] zugleich [illegible] (hedeg[illegible]) [illegible] [illegible] so muss [illegible] [illegible] [illegible] bezinnen

F. Th. S. 2. de usurp.

Begriffs gebraucht werden als Gesetze [illegible] beschreiben sondern die [illegible] [illegible] [illegible] können beschreiben von denen Je [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

2tes Hauptstück

Von dem Eigenthums Rechte

1.

Vom äussern Eigenthume

1.

[illegible] [illegible] Erwerbung § 15.

2.

Verlust des Eigenthums

A [illegible] § 16.
B. [illegible] § 17.
C. [illegible] § 18.

3.

Erhaltung des Eigenthums
A. [illegible] [illegible] § [illegible]
B. [illegible] [illegible] Verjährung § 20.
C. [illegible] § 21.

D. ~~[illegible]~~ Veränderung in der [illegible] der Sachen.

α) Allgemeine Grundsätze §22.

β) [illegible] §.23.

E. [illegible] §.24.

F. [illegible] Abschätzung §.25.

G. [illegible] Emancipation

α) [illegible] §.26.

β) Veränderung Trad. [illegible] §.27.

γ) [illegible]

αα) Übergabe §.28.

ββ. Von dem Rechten der [illegible] = Übertragung §.29.

γγ, Von der justa causa §30.

δδ, Von der Möglichkeit das Eigenthum zu übertragen. §.31.

δ, [illegible] §.32.

H. [illegible] §33.

J. [illegible] §.34.

K. [illegible] §.35.

L. [illegible]

α) [illegible] §36.

ε, Wann zu [illegible] der Mobilien

αα) [illegible] § 37.

ββ) Unvermögen [illegible] § 38.

γγ) [illegible] Ablauf § 39.

δ, [illegible] § 40.

ε, [illegible] § 41.

4.

[illegible] des Eigenthums § 42.

5.

Eigenthums [illegible]

A. Auf [illegible] § 43.

B. Auf Theilung § 44

II.

[illegible] Rechte

1.

[illegible] Eigenth. [illegible] § 45.

2.

[illegible] Eigenthums [illegible] § 46.

§. 15.

[illegible]

* [illegible] ‡ [illegible]

* eingeschränkt werden

[illegible]

[illegible]

[illegible] mag! [illegible]

Dieser [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] äußerhalb dieser [illegible] [illegible] bey den Kirchlichsgesellschaften [illegible] kommen eingeschränkt würde.

[illegible] entsteht das [illegible] [illegible] jus Civile [illegible] würde. Und [illegible] adquir. dominio.

[illegible] Dom[illegible] [illegible] Civile [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible] ex jure Civili [illegible] nicht [illegible]

Die actio [illegible] [illegible] actio Civilis [illegible] dom. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

[illegible] Juris Gentium [illegible] actio [illegible]

2. [illegible] J. Gentium [illegible]

[illegible] Wirkungen bildet [illegible] Jus Quir. welches den gemeinen Rechten abging.

nämlich das den gemeinen Rechten abging.

Das Praet. [illegible]

[illegible] actio [illegible]

[illegible] actio [illegible]

[illegible]

[illegible] Cap. [illegible]

[illegible]

[illegible] / [illegible]

[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Dominium [illegible] Dom. [illegible]

+ nemlich diesen Ausdruck,

Ulpian Frag Tit VI.

[illegible] C. Theophilus finden sich [illegible] Dom. bonitarium [illegible] Dom. Quiritarium [illegible].

[illegible]

§. 16.

[illegible] Dom. [illegible]

[illegible]

x Rücksicht betreffend

[illegible] provincias [illegible]

z. B.

[illegible] Universitas [illegible]

§ 17.

[illegible]

[illegible] Universität [illegible]

[illegible] betreffend!

[illegible]

I. Fürst.

zeigt daß so viel als so [illegible] der Mensch [illegible]?

[illegible] der Sache also Verwunderung.

[illegible]

1. 18.

I. [illegible]

[illegible] wandern.

[illegible]

x über, einen Sache

II [illegible]

III [illegible]

[illegible]

metior causa prohibendi

[illegible]

x [illegible]

[illegible]

[illegible]

... Vollkommenheit ... zu fragen.

[illegible]

... Fructus ...

§. 17.

[illegible]

... conjunctus ...

XV. Adnotationes in πανδέκτας

[illegible]

§. 10.

[illegible]

x zu derselben Sache ausfindig machen

In Ansehung des [illegible]

[illegible] in den verschied.
Perioden des H. Reiches verschieden [illegible]
stam.
[illegible]
[illegible] sich derselben an.

Zur Zeit der [illegible]
zu gezielten zu haben dass die
[illegible] bekannt und wenn der
[illegible]
[illegible] stück.
[illegible]
Deutschland ist es beschränkt.

[illegible] einen [illegible]
[illegible] soll dessen [illegible] sagen.
[illegible] x
sich allein.
[illegible]
Schranken

x einen Schutz findet

[illegible] soll ihn an den Eigenthümer [illegible]

[illegible]

§. 21.

[illegible]

F das Grundstück erblich frey

x Mächtene

x so wohl

I Vorhin

/ sollen

§ 22.

[illegible] die Nothwendigkeit [illegible] daß sich die Sache in ihrem [illegible] verändert:

a. durch Verarbeitung, Umbildung einer Sache = Specificatio.

b. durch Verbindung der Sache mit einer andern = accessio.

Diese kann wieder seyn, eine

α) zufällige Verbindung, oder

b) die Folge einer Verarbeitung (specificatio) und accessio zugleich.

Von dieser gemischten Art wird in [illegible] ausgegangen, so kann man nicht annehmen daß [illegible] schon vom Jus. Juris Quiritium [illegible]

Die allgemeinen Grundsätze der Specification sind folgende:

Cajus [illegible]:

Fr 7. § 7. de acquir. rer. dom.

daß die ältern juristischen Schulen [illegible] verschiedener Ansicht [illegible] die Sabinianer und Proc. Sabinus [illegible] daß die materie entscheidend und daß daher dem Spec. [illegible] Nerva und Proculus [illegible] daß die Form entscheide und daher dem Spec. das Eigenthum gäben. — [illegible] bildeten [illegible] eine Mittelmeinung [illegible] ob es [illegible] die alte Form wieder [illegible]

[illegible]

[und [illegible] ~~mit~~

wird auch vom Lesing und in den Fragm. gebilligt.
Ob bona fides dazu erforderlich sey, ist nicht gefragt worden, doch scheint es als ob bon. f. erforderlich wäre [~~nöthig~~]:
Fr. 12. § 2.(3) ad exhib.
Fr. 4. § 20. de Usurp.
Dieses könnte angefochten werden, wenn wir bedenken daß Paulus ein Sabinianer war, das Gegentheil aber zeigt sich aus:
Fr. 24. et Fr 26. de acquir
Fr 78. § 4. de legatis in tertio.

Allgemeine Grundsätze der Reinen Accession sind folgende:

1. Wenn eine res nullius mit einer ~~[illegible]~~ im privat Eigenthum befindlichen Sache verbunden wird so dehnt sich die im privat Eigenthum ~~sich~~ befindliche Sache auf die res nullius aus.
2. Wenn eine im Eigenthum befindliche Sache verbunden wird mit einer Sache im dem Eigenthum eines andern [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible], so ist Folgendes zu bemerken:
   a) Wenn die verbundene Sache ein selbstständiges Ganzes ausmacht so wird [illegible]
      α) ~~der~~ der Eigenthümer der Hauptsache Eigenthümer des ganzen als solches — Aber dann muß eine vollkommene Trennung möglich sein.
      β) Wenn die Verbindung eine Org. oder ~~[illegible]~~ Chemische und nicht mechanische war [illegible]

dem zweiten Antheil wird die Sache nach der erfolgten Trennung völlig wiedergegeben.

β) Wenn eine Sache nicht als Zugehör der Sache angesehen wird, so entsteht ein Miteigenthum

c) Wenn die vermischten Sachen sich nicht eigentlich verbunden haben, sondern dass sie sich immer noch als getrennte Stücke befinden, so geht eigentlich gar keine Vermischung vor, sondern die auf jeden genommenen Sachen werden getrennt, oder es wird auf eine andere Weise eine Auskunft getroffen.

Wenn Specif. und Access. zusammentreffen, so wird allemal dem Specificanten das Eigenthum verbleiben, und es kommt hier auf bona fides gar nicht an. Doch kommt es aber nur da an, wo keine decompositio möglich ist; denn wenn diese möglich wäre, so kommt nicht die Spec. sondern die Access. in Betrachtung.

Einzelne Grundsätze von der Specification und Accession sind folgende:

1. Alluvio. Sie besteht darinne, dass an einem Grundstück welches an einem Fluss [illegible] zu dem [illegible] durch Anspülung sich ansetzt, und durch diese Anspülung wird das Eigenthum vermehrt.

ager limitatus

2. [illegible] des Flusses [illegible], wenn der Fluss einem anderen Ufer [illegible]

und den alten Flußbank [illegible]
[illegible], so gehört das Flußbank [illegible]
den dessen es Grundstück angränzt.
Weil sie zu gunsten derjenigen dessen
gegen Antheil an einem Flußbank
[illegible] ward, daß keiner
rückgängigen [illegible] das ganze
Flußbank [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible], daß der
Fluß ein flumen publicum seyn
muß, denn sonst wären der ganze
Fluß eine res privata!

9. Entstehung einer Flußinsel und ange-
wenn etwa ein Theil [illegible]
Anwendung den Flußbanden
und daher gehört die Flußinsel
denjenigen denen das gegen Fluß-
bank gehören würde wenn der
ganze Fluß austrocknete.

Abscheidende Inseln gilt indessen
das Gesagte nicht, sie wird also
dessen Eigenthümer an dessen Grundstück
sie sich angeklebt.

Meer Inseln!

10. Durch den historischen [illegible] Zeiten
[illegible] Grund des Stromes (vis
fluminis) und durch das Ansetzen
derselben an ein anderes Grundstück
entsteht keine Veränderung im Eigen-
thum weil die Verbindung keine
innere ist, und eigentlich geschehen
ist sie [illegible] keine Eigenthum.
Man nimmt doch gewöhnlich an, daß
eine Veränderung im Eigenthum dann
erst erfolge, wenn die auf den
Grundstücken stehenden Bäume in
das andere Grundstück Wurzeln
[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]!

Fr. 7 § 2. de acquir. rer. dom.
§ 21. J. de rerum divis.

5. Wenn nun Pflanzen [illegible] bis zu [illegible] das Eigenthum [illegible], daß das nur besteht die Verbindung der Wurzeln mit dem Boden und zwar so [illegible] solche, welche von der Zeit an wo der Baum Wurzel geschlagen hat, [illegible] ist?

6. Auch das [illegible] und [illegible] [illegible] zur Bearbeitung gezogen werden; bey den Aufgründen geschieht eine [illegible] Eigenthum also:

1. der Eigenthümer der Hauptsache wird dadurch [illegible] neuen Sache, und zwar unveränderlich.

2. Wenn die [illegible] geschiedenen Stücke, oder an der Art [illegible] kein [illegible] [illegible] sind? [illegible] die [illegible] Sache, oder die [illegible] Sache entscheidet. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] selbst entwickelt die [illegible] [illegible] Grundsätze [illegible] [illegible] können? oder ein Miteigenthum [illegible]. Doch [illegible] die [illegible] des [illegible] zu billigen [illegible]:

Fr 27 § 2. de acquir. rer. dom.

[illegible] des Anlegen (adplumbatio, [illegible]) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Eigenthum [illegible]

und es findet auch die actio ad exhib. Statt ~~[illegible]~~ um es zu fordern.

7. Das Schreiben ist nach den Grundsätzen der accessio zu den Körper gehörenden [illegible], und in dieser Rücksicht folgt man ~~[illegible]~~ [illegible] der [illegible], [illegible] das Materie [illegible] das Eigenthum an seiner Materie [illegible].

8. Der Mahler wurde von einigen Juristen als ein adjectus betrachtet, der Schrift [illegible] das Material ~~[illegible]~~ als das Zeichen [illegible] angesehen.

Andere Juristen nehmen wieder specif. an. Diese Ansicht scheint indessen nicht ganz consequent zu seyn obgleich Just. die Meinung des Cajus bestättigt.

So bleibt doch immer noch merkwürdig, daß der Eigenthümer der Tabula doch noch immer rei vind. utilis hat und gegen Erstattung des Werthes des Gemähldes sich dasselbe zuzueignen kann, wenn ihm der Mahler den Werth der Tabula [illegible] ersetzen wollte doch scheint ihm nur dom. utile zugestanden [illegible] wenn die spec. das Eigenthum verlohr, so daß derjenige der das Eigenthum verloren nur [illegible] dom. utile bekam. Wer das Eigenthum [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] sich mit dem Ersatz des Werthes begnügen [illegible].

9. bey dem Verschreiben des Stoffs mit einem andern wird derjenige welcher zum Vorzuge gebracht wird, als Nebensache angesehen, selbst wenn es kostbarer wäre!

10. Bey dem Bauen entsteht eine unkennbare Verbindung der Materialien mit der Sache, oder mit dem Grunde worauf gebaut wird. Die Regel lautet also: dass jeder der Eigenthümer des Bodens (als der Hauptsache) Eigenthümer des Hauses (Baues) wird was auf den Boden aufgeführt ist; aber bleibt des Gebäudes ein Ganzes [illegible] der Materialien als solche. Wenn aber die Verbindung der Materialien getrennt wird, das Eigenthum zu dem vorigen Besitzer zurückkehrt.

Inzwischen muss hier gleich bemerkt werden, dass das Eigenthum der Materialien und der Eigenthümer derselben immer vorbehalten bleibt, während der fortbestehenden Verbindung unwirksam ist, so dass es auch zu einer actio ad exhibendum nicht berechtigt.

Übrigens wenn ein Entrepreneur mit seinen Materialien für einen andern ein Gebäude aufführt, so macht derjenige für welchen das Gebäude gebaut wird das Eigenthum desselben — allein so jemand mit seinen Materialien wissentlich auf fremdem Boden baut, so liegt darin ein Act derelictionis.

11. bey Schiffbau stellt Julian — [illegible] de rei vind.

– : in navibus proprietas totius navis
carinae causam sequitur
Vgl. [illegible] Paulus
Fr. 26. pr. de aqu. r. rer. dom.

Wenn jemand aus fremdem Material
ein Schiff verbaut hat, so gehört
das Schiff dem Erbauer. (Comanus interpretatio carinae!)
Paulus lehrte so [illegible], daher die Maxime
das [illegible] nicht entspricht!

12. Rechtsbegründung: Was organisch
sich mit einer im Eigenthum
befindlichen Sache verbindet oder
(s. allgem. Grund der Accessio N. 2.)
Dieß sind schon nach älterem
strengem Recht Theil, [illegible]
[illegible] nicht davon getrennt [illegible]
[illegible] die [illegible] der [illegible] von
[illegible], so wird dieses nicht
als die [illegible] eines
Eigenthums [illegible] (s. den [illegible]
als ein [illegible] von der
[illegible] [illegible]), sondern ist
als, als [illegible] dieser Sache bey
dem [illegible] entstünde! Nota partus
ancillae?

Ausnahmen von dieser Regel wollen wir
auf folgende Fälle [illegible]:
1. Dem Eigenthümer des [illegible]
Thieres gehört die Frucht. Dieß
Eigenthum gehört ihr nicht die
die Geburt [illegible] * partus sequitur
ventrem.
2. Dem Eigenthümer des Bodens
gehören die Bäume mit ihren
Früchten.

Betrachtet

Possessio Nutzeigenthum.

* Dadurch wird die Maxime bey den
R. Juristen angenommen ist?

§ 23.

Wenn solche Gegenstände zusammen geschüttet werden welche in eine innere Verbindung treten, so nennt man dieses eine *confusio* was wesentlich b. Flüssigkeiten eintritt.

Zur ~~[illegible]~~ Aufhebung der entstehenden Verbindung muß man ein folgendes bemerken:

1. Wenn eine neue Species eine ist, so kann *vollends* eine Specificatio statt finden, z. B. das Metall b. den Römern!

2. Wenn keine neue Species sich ergiebt, z.b. wenn gleichartige Dinge zusammengegossen sind, in diesem Falle ist entweder eine ~~[illegible]~~ Verbindung vorhanden, daß eine Trennung nicht mehr möglich ist, und in diesem Falle entsteht ein Miteigenthum.

Auf der anderen Seite kann die Trennung ~~[illegible]~~ möglich ~~seyn~~ und so kein Miteigenthum ein, z. B. wenn Blei mit Silber verbunden ist.

Wenn eine Menge von Sachen mit einer anderen Menge von Sachen so zusammengeschüttet werden, daß sie dürfen zusammen kommen, sich doch aber nicht eng verbinden, so heißt man dies eine commixtio. Hier wird nun angenommen es sey keine commixtio geschehen, sondern nur jeder bleibt bey dem Seinigen!

x solchen

[Species

x .

x E

§ 24.

[illegible] Arcadius [illegible]

[illegible]

L. 8. C. de omni agro deserto (XI. 58.)

[illegible] principes [illegible] fundus [illegible]

[illegible] fundus [illegible] fundo [illegible] Const. [illegible]

[illegible] patrimonialis

§. 25.

[illegible] traditio [illegible]

[illegible] perceptio [illegible]

[illegible]

die als Folge einer bloßen Rechts-
ordnung angesehen werden. Dieses
Fruchtbezugsrecht ist zu erst völlig
dem J. G. zu beschränken, und also ~~auf~~
~~einen~~ / ~~alten~~ bonis esse betrachtet wer-
den. — So wie ~~solche~~ Früchte
durch separat ist erworben werden
in folgenden Fällen.

I. Jenen Gütern der [illegible]
des guten Glaubens des b. f. posse-
zu Eigenthum:
Fr. 25. § 1. de usuris

1) Man bemerke jedoch, daß dieser Früchte
nur von eigentlichen Früchten ab-
nicht von partus ancillae*

2. der b. f. possessor erwirbt nicht
alle Früchte sondern nur was
ihm ex re sua erzeugt wird, d. i.
die sogenannten fructus industriales, nicht
aber die sogenannten fructus natu-
rales.) siehe das

Fr. 45. de usuris
Gegen diese Stelle scheint eine Controvers-
ie zu bilden das
Fr. 48. pr. de acquis. rer. dom.

3. [illegible] besondern [illegible] auf einen
[illegible] 6. [illegible] Früchte
[illegible] die Zeugen [illegible] nicht nur
[illegible] durch die Absonderung von der
Muttersache erworben werden, son-
dern ~~nur~~ auch die Consumption [illegible] wird
[illegible] und dieß [illegible]:
Fr. 48. § 5. 6. de furtis
Fr. 4. § 19. de Usurpat.

---

* jure

* [illegible]

) so z. B. bey den Thieren erwirbt er das alles, was er durch dieselben bereits gewonnen hat, nicht aber den partum derselben.

Schwierigkeiten wegen des

Fr. 28. de Usuris
welche aber vermindert werden kann, weil dieselbe Stellen in fruct. fast die Mein... der b. f. possessoris aufhört.

4. In den Fällen wo die Früchte nicht unmittelbar durch die separat. vom b. f. possess. erworben werden, der wurde es ... durch die consumption.

§ 35. J. de rer divis
§ 2. J. de off. iudicis.

Der Ausdruck consumpti stehen entgegen die fructus extantes, welche immer vindizirt werden können. ×
C. 22. C. de rei vind

× nicht omnes tam natural, quam industrial,

5. Dann kommt es nicht an ob die Früchte von einer vorhandenen Sache herkommen, oder selbst ... werden.

6. Der b. f. possessor muß auch zur Zeit der separation ein b. f. possessor seyn. Das ist aber nicht hinreichend, man muß ... der percept. also als solche Früchte an einer Sache gelten!

X 48 §1 }
X 23 §1. } de acquir. rer. dom

Anders urtheilt Julian
Fr 25 §2. de Usuris

II. Zu Gunsten von ... des fund. vectigalis; und hier ist kein Unterschied zwischen fructus naturalis und industrialis
(J. Hugo Civ. Mag. ... die ... interdict...)

\ J. IV.

§ 26.

In Folge von Rechtsgeschäften welche auf eine Übertragung des Eigenthums gerichtet sind erfolgte ~~[illegible]~~ findet sich der Übergang des Eigenthums nicht, sondern es war nach ~~[illegible]~~ besonderen R. Gesch. verschiedenen ~~[illegible]~~ entstanden

α, Nach ält. Recht. a. bei res mancipi Emancipatio. b. bei nec mancipi traditio.

β, Nach neuem ohne Unterschied Traditio

Hievon bestanden jedoch [illegible] Ausnahmen.

1. bey Schenkungen an Kirchen und Stiftern. und beruft sich auf

C. 23. C. 81. de sacro s. Chr. Ecclesiis.

2. bey Schenkungen an Kaiser und der Regenten, wo schon der [illegible]

Die Mancipatio bestand in einem feierlichen, mit Zuziehung von aes et libra, eingegangenen Privat Rechts Geschäfte, wobey die Absicht war das Eigenthum zu übertragen.

Die Tradition gegenüber der Mancip. wird dadurch vollzogen: daß in der Absicht das Eigenthum zu übertragen ~~[illegible]~~ gleich mit derselben die Besitz Übertragung geschehe.

f. ü. res nec mancipi

Meermann de reb. mancipi nec mancipi

Die genaust. Nachrichten über die res mancipi haben wir by Ulpian Tit. XIX.

Varro! Plinius!

§. 27.

Es wird [illegible] einer Sache durch die Tradit. [illegible] vollzogen [illegible] dem Übergeben [illegible], sondern der [illegible] durch die Übergabe [illegible] [illegible] kann, so [illegible]: daß durch die Übergabe [illegible] [illegible] im Namen eines andern [illegible], dieser Sache [illegible] einem andern [illegible] werden [illegible].

dabey wird vorausgesetzt

1. daß der Übergebende den animus gehabt, nicht auf den Empfänger, sondern auf den Dritten die Sache zu übergeben. [illegible] [illegible] in [illegible] Namen [illegible] [illegible] gemacht hat. [illegible] so geht das Eigenthum auf den Dritten nicht über

2. daß der Empfänger die Absicht gehabt die Sache für den Dritten in Empfang zu nehmen. [illegible]

[illegible] gehört vorzüglich das

L. 13. de Don. [illegible]

[illegible] der animus contrarius [illegible] [illegible] können, [illegible]

L. 37 § 6. de acquir. rer. dom.

wo in aber dem stelle

heißt (nihil agetur. (?)

Es giebt aber noch ~~Stellen wo~~ [illegible] der Fugen[illegible] in Aufgang [illegible] kann, wenn [illegible] Zinsen [illegible] durch Lucrat. [illegible]. dieß ist aber ein dom. utile. ~~Aber wo [illegible] [illegible] [illegible] dom. utile [illegible]~~ [illegible] dieses in folgenden Stellen in [illegible].

1. Nach Frag 2. quando ex facto tut. [illegible] ist von einem [illegible] oder Curat. [illegible] auf seinen Namen aber [illegible] [illegible] den Pupillen [illegible] [illegible]. [illegible] dieß aber ich den

C. 3. C. arbitrium tutelae

[illegible] ist es doch wahrscheinlicher daß die Stelle [illegible] [illegible] werden muß, wo der Tutor oder Curat. ad usus [illegible] verwendet hat. Wenn er nicht den Gulden [illegible] [illegible], so soll der Pupill das dom. utile davon haben. Dieß ist bloß [illegible] ein dom. utile [illegible] der Pupill die Wahl hat ob er die Zinsen von der Sache, oder dieselbe in natura [illegible] [illegible] wollen.

2. Wenn der ~~Gulden~~ einen Gulden [illegible] ein [illegible] unter [illegible] et [illegible] ~~[illegible]~~, [illegible] gehabt hat, so kann der Schenkende [illegible] die Sache [illegible] [illegible] sich an die [illegible] und hat zu den [illegible] ein actio in rem utilis. [illegible] bloß in den Stellen [illegible]

X dieselben

X [illegible]

Unfähigkeit, wenn er in den [illegible] zu erwerben u. zugleich schenken.

3. [illegible] kann auch einer [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] ihm Gelder eine Sache [illegible], u. dergleichen mehr

C. 8. C. de rei vind.

Aber auch hier nicht/wenn eine gesetzliche Unfähigkeit vorhanden wären!

§ 28.

Bey den Voraussetzungen, die in der Lehre von Tradition berücksichtigt werden müssen, ist zunächst bemerkt worden auf die nöthigen Erfordernisse.

Die Erfordernisse der Tradition aber sind folgende:

1. Übertragung des Besitzes
2. Justa causa
3. Möglichkeit der Übertragung von Seiten des Tradirenden

Unter der Voraussetzung dieser Erfordernisse kann nun jeder Gegenstand tradirt werden, nur ist zu [illegible] ein [illegible] [illegible] können [illegible] auf sich nicht bringen nämlich des Verkäufers allein.

Noch ein besonderes Erforderniß [illegible] nämlich daß b. der Übergabe die zu Folge eines Kaufs [illegible], der Preis gezahlt des Kaufgeldes nicht über [illegible] Kauf bezahlt ist, oder der Verkäufer zu frieden gestellt wird.

Wenn übrigens die Zahlung mit fremdem Gelde geschieht so geht das Eigenthum auch über.

§. 29.

In practischer Rücksicht gehört zur Übertragung des Eigenthums die Übertragung, welche mit der Absicht verbunden seyn muß, daß zugleich auch das Eigenthum übergehe. In dieser Rücksicht ist hier nicht viel zu sagen, weil hier alles so gut wie bey dem Besitz Übertragung abgehandelt werden kann, und muß.

§. 30.

Die Übergabe, des Besitzes muß auf eine justa causa gestützt seyn welche auf die Absicht das Eigenthum zu übertragen hinweißt, d. h. es muß b. der Übergabe den handelnden Theilen die Vorstellung eines Rechtsgeschäfts vorschweben, das die Rechtfertigung enthält, für die Übertragung des Eigenthums.

Übrigens muß man sich die justa [völlig] causa nicht denken als eine fact... vor oder von dem factum der Übergabe getrennt, abgesondert, vorkommt; denn in sehr vielen Fällen ist dieses durchaus nicht der Fall, obgleich es dieses der Fall seyn kann.

Die rechtlich gebilligten Causae transferendi dominii sind

1. Causa solutionis. Wenn man die Absicht hat, das Eigenthum zu übertragen, um dadurch eine Obligation zu tilgen. Übrigens kann vielleicht zwar nicht so eine Obligation bestehen sagen, es kann auch die oblig. eine Naturalis oder Civilis seyn aber gänzlich auf einem error juris darf die Causa sol. nicht beruhen. Wenn sie also eine irrthümliche Causa solutionis wären, so darf sie ipso jure nicht erfüllt werden, wenn sie eine justa causa seyn kann.
Wenn inzwischen eine oblig. nur per except. ungültig ist, so ist anzunehmen, daß das Eigenthum in einem solchen Falle doch erfüllt werden muß, obgleich Rechtsmittel dagegen sind.

2. Venditio. Causa venditionis. d. h. wenn man etwas übergiebt in der Absicht das Eigenthum zu übertragen, weil man die Sache verkauft habe.

3. Causa Mutui. Wenn man nemlich eine der vertretbaren Sachen† übergiebt um eine andere Sache von eben der Sorte zu bekommen.
Insbesondere ist hier zu bemerken:
Wenn etwas so gegeben ist, daß es nach unter gewissen Bedingung ein Mutuum seyn soll, so z. B. daß der Empfänger es braucht. So wird nicht mit dem eintreten der Bedingung das Mutuum

voll, [illegible]

Wenn zuerst unter einem andern Titel [illegible] und die Gebrauch [illegible] erfolgt, so erfolgt schon die Einwilligung als das [illegible] werden, ohne daß der Gebrauch zu folgen.

4. Causa do ut des, facias, überhaupt.

Hier gehört auch namentlich die Causa Transactionis do ut facias, ne facias etc.

5. Causa donationis. Diese ist jedoch in manchen Fällen keine justa causa z.B. donat. inter virum et uxorem.

6. Causa dotis. unter Einschränkungen!

7. Datio arrhae. Arrha ist das jenige was gleichsam als Pfand der Erfüllung gegeben wird, mit der Rücksicht daß man es nach der Erfüllung der Obligation wieder bekommen. Als eine Arrha können bloß nicht nur Gelder sondern auch in andern Sachen z.B. einem Ringe bestehen.

Die Arrha kann gegeben werden bei einem Contractus, als auch bei einem bloßen pactum und zwar bei einem pactum nudum. Gewöhnlich setzt aber die Arrha voraus einen vorausgegangenen Vertrag und hier entsteht arrha pacto imperfecto data. — Eigentlich könnte man zweifeln ob die datio arrhae causa trasferendi dominii ist, denn im Grunde ist sie mehr ein Zeichen der Vergleichung. Da aber ursprünglich die Vergleichungen in einer Arbeit [illegible] des [illegible]

thums entstehen, so sehen wir nun daß die datio arrhae immer eine ~~datio~~ Übertragung des Eigenthums enthalten. Übertragung* ~~liegt~~ ~~die~~ die condictio entstanden.

*kann ich denn bloß mit einem

Tr 11. §. 6. De actione emti venditi.

Außer diesen allen Fällen kommt nicht leicht eine Übertragung des Eigenthums vor, so z. B. beym deposito ist von einem Übertrag des Eigenthums nicht die Rede. Auch die Causa locationis ist in der Regel keine justa causa transferendi dominii

§. 31.

Die Möglichkeit das Eigenthum zu übertragen* & besteht* darin, daß man entweder selbst das Eigenthum habe, oder daß man rechtlich befugt ist im Namen des Eigenthümers zu handeln

*zu veräußern) *darum

(Als Stellvertreter können angesehen werden der Tutor und der Curator)

Bisweilen verliert man das Eigenthum obgleich der Veräußerer die Möglichkeit das Eigenthum zu übertragen nicht hat, und dieß ist der Fall

1. zu Folge einer Const. v. Zeno wenn man etwas vom Fiscus erworben. Ebenso Fürsten nach einem Edicte D. Marci daß wenn

aber so wie ~~Folgen~~ [Veranstaltung] beim S. Jahre sollten nicht in Berufung genommen werden.

2. Nach einer Anordnung v. Justin. gilt die [illegible] von Augustus oder von der Augusta, geschenkt.

~~[illegible]~~ [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] die Tutoren und Curatoren.

Das Vermögen [illegible] aber der Tutor und C. ist in [illegible] Rücksicht beschränkt, und [illegible] dass bey denen von ihm vorzunehmenden Handlungen eine gerichtliche Bekräftigung nöthig sey.

Auch Veräußerung [illegible] der Tutor und der Curator nichts. —

Diese Beschränkung ist nicht zu alt sondern erst durch eine Oratio D. Severi wurde, bestimmt daß eine Veräußerung von praedia rustica et suburbana ohne Obrigkeitl. Dekret nicht Statt finden soll. — Nachher durch eine Const. v. Constantins [illegible] die Beschränkung weiter [illegible] auf das [illegible] der Vermögens[illegible] vollen [illegible]. Daher [illegible] nicht [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]:

1. [illegible], die nicht wohl [illegible] werden können.

2. [illegible] Thiere.

Nach aber [illegible] durch eine Const. v. Arcad. und Honor. [illegible] [illegible] der T. und C. [illegible] [illegible]. [illegible] die [illegible].

x [illegible], [illegible]

[illegible]

C. 22. C. de rei vind.?

[illegible] [illegible] blos zu [illegible] Ursachen wegen:

1. Wegen unbeweglichen Sachen.

2. b. Gold und Silber, und was sonst durch das Alter werden nicht [illegible] wird.* allenfalls sind auch die [illegible] [illegible] zu [illegible].†

*in so ferne ein besonderes Gesetz auf dieselben gerichtet war.

[illegible] ist ein Dekret nicht nothwendig; [illegible] – der [illegible] des Pupillen ein [illegible] [illegible].

Das Obrigkeitl. [illegible] Dekret [illegible] darin daß die Sache [illegible] werden kann. Und zur Gültigkeit wird erfordert

† so viel Dekret

1. Eine Nothwendigkeit der Veräußerung

2. Eine Cognitio Causae.

Das [illegible] Recht ist auch in vielen [illegible], denn

Obgleich der Eigenthümer des [illegible] [illegible] Recht hat, so hat er doch in [illegible] Fällen kein [illegible] Recht. Dieß ist der Fall

†das was [illegible] beyzufügen, und man kann [illegible] [illegible]

1. b. dem Pupillen [illegible] [illegible] durch die [illegible] nicht [illegible] wird.

2. b. Minderjährigen die unter Curatel stehen

3. Der [illegible] oder [illegible] [illegible] kann die [illegible] [illegible] selbst mit der [illegible] nicht veräußern.

Diess wurde auch durch die lex Julia de adulteriis, welches Capitel auch L. J. de fundo dotali heisst. — Im Allgemeinen bezog sich diese lex nur auf den fundus in Ital. solo. Denn erst Justinian hob gänzlich in dieser Rücksicht den Unterschied zwischen dem fundo Italico und fundo Provinc. [illegible].

Übrigens gilt dieses nicht von den Fällen, wo der fundus aestimato datus ist. — Auch bey nothwendigen Veräusserungen fällt das Verbot weg.

§. 34.

Die Übertragung des Eigenthums durch ein Rechtsgeschäft kann entweder auf eine widerrufliche oder auf eine unwiderrufliche Art geschehen, (dom. revocab. und dominium irrevocabile, bloss b. den neuern!)

Man unterscheidet

1. bey der Übertragung des Eigenthums durch mancip. konnte das Eigenthum niemals durch eine ~~revocab.~~ widerruflich werden denn die mancipat. nec diem nec condit. recipit.

2. Wenn durch Tradit. das Eigenthum übertragen werden soll, so geschieht sie nur [illegible] Eigenthum wenn die Trad. durch eine Bedingung geschehen ist, dass sie eine resol. Bedingung sey, dass sie aufgehoben werde. So dass mit dem Eintreten der Bedingung dieselbe ex tunc [illegible] angesehen w. d. also ob das Eigenthum [illegible]

x [illegible], Rückforderung, [illegible]) Dies giebt die Regel, dass

von Anfang nicht [illegible] zu werden)

[illegible] dass der [illegible] Bedingung [illegible] von dem Willen [illegible] der Parteien abhängig, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Wirkung [illegible] [illegible] und nicht Wirkung [illegible] Bedingung wären

Auch [illegible] nach den angegebenen [illegible] von einer eigentlichen Bedingung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] conditio tradita. Denn an diesen Stellen wird [illegible] durch die Resolutio ipso jure [illegible]

1. Lex commissoria [illegible] ipso jure [illegible] ex lege [illegible], nach
C. 4. C. de pactis inter empt. et vend.

2. [illegible] [illegible] 6. [illegible] addictio in diem
Fr 41. De rei vind.
Fr. 3. quibus modis pignus vel hypoth. solvitur.
Fr 4. § 3. de in diem addictione

3. [illegible] pactum displicentiae [illegible]
Fr. 3. quibus modis

4. [illegible] datio dotis causa [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Fr 7 } De jure (23. 3.)
Fr 9.

[illegible]

C. 3. C. de pactis inter empt. et vend.

([illegible] v. Thibaut.)

S. 373.

Zu den [illegible] die eine Vorzügliche (Aneignung) wird zu recht gerechnet:

1. Adjudicatio. Dieses ist ein Urtheil welches zur Theilung eines Gemein[illegible] zuerst ein arbiter zugesetzt wird. [illegible] ist schon ein [illegible] Civili [illegible] k. gesetz [illegible] eine Sache Quir.

[illegible] [illegible] Mitbesitz [illegible] [illegible] [illegible] dem Mitbesitz [illegible] können [illegible]

α) [illegible] Theilung [illegible] [illegible] die adjudicatio die Mitbesitz [illegible] einen allein Eigenthum + [illegible] gemeinschaftl. Theilen [illegible]

β) Es können dann [illegible] Eigenthum zugeschlagen werden, so, daß er an einen andern etwas gewähren [illegible]

In beyden Theilen wird vorausgesetzt, daß die res nicht eine aliena [illegible].

[illegible] Eigenthum geht aber [illegible] der [illegible] über, [illegible] nicht [illegible] wird [illegible] Eigenthum [illegible] [illegible] in der [illegible] [illegible] [illegible] ist.

2. [illegible] in possessionem [illegible] damni [illegible] [illegible] wegen [illegible]

Forderungen sollen

1. der Allen (bey der hereditas)

2. der einen bloß

1. der [illegible], der [illegible] nicht es

Sachen die [illegible] im Lande
nicht ausgedehnt wird, so bleibt
auch im Besitz, [illegible] die Sache
die der Schuldner [illegible]
missio in poss. [illegible].

Bey der ersten missio gewährt
[illegible] nur noch ein Pfand-
recht. bey der zweiten missio
(Dekret) aber gewährt sie dem
Missus ein wahres Eigenthum.
Ursprünglich wirkt ein praetor. [illegible]
in bonis esse das aber so viel
gilt als Eigenthum!

3. Impetratio dominii b. Pfandrecht.
Wenn der Pfandgläubiger sich
keinen Käufer finden kann, so
kann er unter gewissen Voraus-
setzungen sich b. dem princeps
melden, und sich das dom. zu-
schlagen lassen.

§. 34.

Die Veränderungen auf dem Todesfall
sind folgende
1. Folgen in eine Succession Univer-
salis.
2. Es kann auch singulares Vermögen
[illegible], in Folge nämlich von
Vermächtnissen(?)

§. 35.

Wenige [illegible] Handlungen [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible], [illegible]
1. [illegible] wollen [illegible] in fraudem defraudator[illegible]

stellt das Eigenthum an den Fiducia-
rius zurück usucapiren.

2. Im Falle der Unschuldigen Befriedigung
des Repar. Kosten. Wenn ich nicht
das Haus reparirt, und den andern
binnen 3. Monat die Kosten und den
Zinsen nicht erstattet.

3. Als Folge eines Gesetzes tritt die Wirk
ipso jure eine Änderung im Eigen-
thums ein.

§. 36.

Die Ersitzung ist eine bestimmte
Art des Eigenthums, zu Folge
eines durch einen gewissen Zeit†
besitzes einer Sache.
Der Grund der Einführung‡ ist die
Abhängigkeit des Eigenthums bewirkt,
und also auch die Abhängigkeit des
Regreßes. Unbilligkeit wird dadurch
vermieden daß die Sache so bestimmt
wird, daß in der Regel nur der
Nachlässige leidet
Die älteste Art der Ersitzung
b. den Röm. ist die usucapio
(usus), das schon aus den XII. Tafeln
abstammt. Die usucapio wirkte
schon ipso jure und† giebt dem
erlangten Eigenthum das jus Quirit.
(b. Ulpian.)
Späterhin kam sie nur im
der Provinzen b. f. possidere
in des. Sachen zu verwenden. Sie
wirkte nur weder schon vorhandenes
Eigenthum noch das jus Quirit. zu
ersetzen.

† ausgeübten

‡ dieses Rechtes

† also ein bonum publ.

† verleiht

Die Stelle in den Classikern über dieses Eigenthum ist folgende:
Usus auctoritas fundi biennium esto ceterarum rerum annus esto
Cicero Top. c. 4.
Ich dächte aber es müßten so heißen:
usus et auctoritas fundi, denn
pro Caecina c. 19.

*bedeutet

Auctoritas] die Pflicht der Gewährleistung nicht Ersitzung usus.
Fr. ult. de Evictionibus

Uebrigens sieht man daß die alte Usucapionszeit daher kurz war und auch die früheren Eigenthums-[illegible] des Röm. Rechts daher [illegible]. Sie war eine Rechts-Veränderung [illegible] und es waren dieselben [illegible] subjektiven und objektiven Rechtsfähigkeit [illegible].
Zwischen res mancipi und res nec mancipi ist kein Unterschied wie Ulpian ausdrücklich sagt.

innerhalb

Neben der Usucapio ist auch longi temporis praescriptio. Diese [illegible] schon ihren Ursprung zum Theil durch ihren Namen.
1. Praescriptio bedeutet aber so viel wie exceptio. Und also war nur praescr. longi temporis * [illegible] ‡ [illegible], sondern nur durch [illegible]. [illegible] nicht nur [illegible] sondern durch die Exceptio [illegible] Exceptio Exceptionis

*gar nicht [illegible]
‡Recht der
*bewirkte Verwandlung [illegible]

(Zu einer Replik gehört die actio.)

ist, [welche eine Replik wider den bona fide possideo in bonis esse eingewendet.

× [illegible]

2. Praescriptio schickt dies παραγραφή zu [illegible] und scheint gemäß Verfügung zu sagen. Diese Erbfolge ins Römische Recht kann durch ein Provinz. Edikt gebracht werden

(Isocrates, παραγραφή)

3. Die Zeit ist nun, wenn die praescr. mit Usucap. [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ Longum tempus nach Paul[us] bald X. bald XX. Jahr. — Als Zeit heißt das l. t. longa possessio. diuturnus silentium, diuturna possessio.

× Schreiber, [illegible]

Die letzten beiden Ausdrücke [illegible] nicht immer das longum tempus, denn es kommt manchmal von 40. bald von 30 Jahren.

Der ursprüngliche Zweck war die Usucapio b. den × Grundstücken zu [illegible]. Jedenfalls hat die l. t. praescr. ~~[illegible]~~ in der Lage von [illegible] noch eine andere Bedeutung. [illegible] für gemeinsch. Schutz gegen das [illegible] Recht was b. der Usucapio nicht der Fall war. Daher [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] schon früher die l. t. p. verlangt b. der res in Italico solo, und wurde die [illegible] auf die mobil. durch ein Reskript des Ant. Caracalla, [illegible].

× Pro [illegible]

× Jahren [illegible]

Im Übrigen blieben die objektiven Grundsätze wie b. Usucapion und die [illegible] derselben, [illegible] [illegible] [illegible] Römische ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]

× [illegible]

× [illegible]

Zügend aufgehoben.

Praescriptio XXX. XL. Annorum.

[illegible] temp. praes. [illegible] nicht in Oblig. [illegible] [illegible] real [illegible] praescriptionis longissimi temp. [illegible]

[illegible]

x durch (~~[illegible]~~) justus titulus.

I der Zeit

Diese Pr. long. tem. soll [illegible] Theod. im Ganzen [illegible]

C. unica C. Theod. de act. certo tem pore finiendis

[illegible] Honor. [illegible] praescr. [illegible] Const. unica [illegible]

[illegible]

I geringst

Also [illegible] Oblig. aufgehoben. [illegible]

[illegible] muß [illegible]
[illegible] Jahren und den mit 30. unterschieden
[illegible] 40. [illegible]
den Lücken [illegible]
der l. t. praes. [illegible]
[illegible] Const. [illegible]

c. 4. C. de praescr. 30. vel 40. annor.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

I. c. 8. C. de praescr. 30 vel 40. annor.
[illegible] praescriptio possessionis [illegible]
[illegible]
2) erst die l. t. praescr. [illegible]
[illegible]
3, erst die praescr. 30. vel 40. jedoch
nur für gewissen Fällen, so daß
noch immer [illegible] praescr. 30. vel
40. [illegible]
[illegible]

Inhalt von ihr angeben wollen

Jahre wirkend

I unmögl.

I nicht

I Usucapio

2 C. unica C. de Usucapione transformanda. ~~für einige Fälle~~ diese ist eine merkwürdige Änderung in unserem Lehre, daher eine dem Inhalt [illegible]

a) Justinian hebt deswegen durch die Aufhebung des j. Quirit. nicht nur die Verschiedenheit der usucapio [illegible] sondern auch den Unterschied zwischen den predia in Ital. solo und die pred. provinc. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Unterschied der [illegible] Unterschiede [illegible], und [illegible] also durch einen [illegible]

b) [illegible] l. der praescriptio l. tem. so nicht. l. den in Italico [illegible] l. predia [illegible] also bey allen [illegible] Sachen Statt finden sollen.

b) die Usucap. wird dadurch auf mobil. eingeschränkt. Aber die Zeit von 2 Jahre wurde auf [illegible] [illegible] [illegible] daher auf 3. Jahre [illegible] zu [illegible] [illegible] quasi usucapio mobil. In der [illegible] [illegible] Usucapio.

c) die longiss. t. praescriptio sollte [illegible] bestehen, und [illegible] [illegible] [illegible].

d) [illegible] [illegible] [illegible] über die [illegible] der Usucapio, aber [illegible] vollständig: [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] älteren [illegible]? [illegible]:

Die allgemeinen Festsetzungen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sollen [illegible] [illegible].

Dagegen die

a) Anmaßung eines usus in [illegible] ... durch [illegible] Unterschied [illegible]

b) (3 Jahren) die Usucapio [illegible] ... [illegible]
l. [illegible]

c) die praescr. longi tem. nach den eigenthümlichen Grundsätzen des [illegible] geltenden Rechts

Einzelne Arten der Ersitzung

Die 3. jährige heißt auch noch

N. III. c. 3. praescriptio triennii

In der Lehre von der Ersitzung

Was die Subjecte betrifft so finden [illegible] ... Beschränkung auf Personen zu sagen [illegible] ... Civis Rom. zu sein um eigentlich einen Ersitzung zu erwerben, ausgeschlossen sind [illegible]

α) Sklaven

β) [illegible] ... [illegible]

γ) filii fam. wenn sie für sich erwerben wollen!

δ) Juristische Personen (aber) haben diese Ersitzung [illegible] ... auch [illegible] hereditas (jacens)

ε) Unmündige und Wahnsinnige [illegible] ... [illegible]

Können auch usucapiren
[illegible] in ihren [illegible] ... vertheidigt

Gegenstände der Usucapio sind
a) alle Mobilien –
Ausgeschlossen sind aber, die
α) res divini juris.
β) Gegenstände, die ihrer Natur [illegible] nicht Gegenstand [illegible] können. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und die Bestandtheile [illegible] und [illegible] [illegible]
(Fiktion de Usurp.)
[illegible] [illegible] selbst gilt. (tantum praescriptum quantum possessum!)
γ) [illegible] [illegible] Republ.
[illegible] juris gentium } Republica
[illegible] [illegible]
besitzenskönnen nicht besessen werden
dieß gilt auch b. den res fisci und res privatae principum.
δ) res furtivae können nicht besessen werden (die XII. Taf und die lex Atinia haben dieß [illegible] [illegible]) d. h. die Usucapion [illegible]. b. allen Dingen die Gegenstand der [illegible] [illegible] waren, nicht [illegible] daß er die actio furti [illegible] findet und auch Usucapion [illegible] [illegible] [illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible] actio furti [illegible] [illegible] findet, so daß die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] findet doch die Gesetze usucapio [illegible].

+ [illegible]

Die gestohlenen Sachen sind entwendet

furtum rei
furtum possessionis
furtum usus

Sind die Res furtivae. Fr. ult. de usucap.
und für das Gestohlene ist keine Ersitzung [illegible]

Die actio furti findet b. allen diesen Statt.

Die [illegible] [illegible] entwendeten Sachen sind nicht allein [illegible] für [illegible] eine ~~entwendete~~ Sache † [illegible] ein besonderer Grund entstanden, so [illegible] die [illegible] einer furtiven Sachen annehmen.
In der Regel wird [illegible] des [illegible] der percept. geschehen. Und die ~~Entwendeten~~ [illegible] [illegible] [illegible], so liegt in der Perception ein furtum [illegible]. Und [illegible] [illegible] entwendet im guten Glauben [illegible], so ist kein furtum.

† die entwendet worden

2. Bey den Sklaven-Kindern und den Jungen der Thiere wird [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und daher [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Zeit der Schwangerschaft und [illegible] werden angesehen werden [illegible]

~~Mit~~ Bei den Früchten des Entwendeten kommt es nicht so [illegible] werden wie der [illegible] entwendet, wenn der von gestohlenen [illegible] wird als ein Erzeugniß des furtiven werden soll. Denn wenn schon die † [illegible] ~~[illegible]~~ fides des Erben nicht hilft zur usucapion so kann ihm doch die mala fides nicht zugeschrieben werden!

Juris

des Usurpanten hindurch d. Ant... dieser Sache dennoch so lange bis die ~~gestohlene~~ Sache zurückkommt, denn ~~dann~~ entsprechend ist. vitium purgatur si res veniat in potestatem domini vel ejus cui subrepta est. das

Fr. 4. §. 6. de Usurp.

ist erkannt, denn das habet ist nicht gut anzuwenden.

Die reversio in potestatem [illegible] muß natürlich gesetzlich oder juristisch (in dem Sinn, in Ansehung der Ansprüche geltend zu machen, [illegible] die Sache [illegible] entwendet [illegible]) den Besitz zurückbekommen.

Einige behaupten die reversio in potest. müsse auch ein [illegible] [illegible]

Fr. de furtis

Fr. 4. §. 21. de usurp.

und die Gegner berufen sich auf:

Fr. 4. § 12. de usurp.

das juste gilt hier aber vollständig

Wenn die Sache in die Gewalt eines procurator kommt, so ist es ~~nicht schon genug~~ wenn sie bald nicht in die Hände des Besitzers zurückkommt.

Dies ist aber der Fall wenn der [illegible] [illegible] hat daß der Wille [illegible] des Besitzers

noch nicht abgemacht

keinen

Eine Ausnahme findet statt

1. Wenn die Sachen in die Hände [zuerst des] Tutors oder des gewaltsam [illegible] Curators und des Nachbesitzers so bringt der Pupill oder dessen Anwalt [illegible] eigentum

[gewöhnlich]

[nicht davon]

2. Wenn der Depositar eine Sache entwendet und sie wieder zurück bringt so ist es gleichgültig ob es der deponent weiß, quia res rediit in potestatem ejus cui subrepta est.

3. Eine Änderung über die purgatio vitii in den angeführten Fällen ist wenn es geschehen ist durch b. [illegible] furtum possessors keine Usucapio [illegible] [illegible].

Fr 4. § 21. De Usurpat.

Fr 20. § 1. De furtis

Fr 5. pro emptore

4. Dagegen spricht die Stelle in der

C. 1. C. pro Emptore

Fr 41. De Usucap.

Es drückt aber wahrscheinlich [illegible] dass Umständen bey nicht dominus.

[nicht]

5. Sachen die mir / einem Fiscus [illegible] vermutlich die nach der L. J. repetundarum kann immer zurückgefordert [werden, können werden] ~~und daher sind sie~~ nicht usucapiert.

6. Sachen welche von den Vormunde dem Pupillen entzogen werden können auch nicht usucapiert. Schon unter Cicero kannte es vor, es scheint aber dass gelten dass die Pupillarium. — Unter Sept. Severus wurde ein S. Ctum (Oratio divi Severi) wodurch der Tutor und Curator von solchen würden praedia rust. und suburbana der Pupillen zu veräußern, und der Oratio [illegible] würde auch die Usucapio

(solchen) verboten. Durch das Const. der Ges. das Recht der Juden und Cur. [illegible] zurückgedrückt, so musste folg. auch das Usucap. System [illegible], und auch auf bewegliche Sachen sich erstrecken.

Dieses gegen Usucapion gerichtete Gesetz der Pupillen scheint [illegible] Grundsatz der Pupillen [illegible] Usucapion zu seinen [illegible] (bis er [illegible]) finden der Titel [illegible] der [illegible] zu [illegible] daß die reversio in potest. nöthig sey.

C. 4. C. si quis ignorans rem minoris esse

Aus dem ursprünglichen Usucapion zu [illegible] scheint auch ein anderer Stellen erklärt zu werden, die große Schwierigkeiten verursacht hatten.
C. 2. C. de Usucap. pro emptore

7. Bona adventicia des filii fam. sind nicht durch Ersitzung der Usucap. zu nehmen, aber jede praescriptio temporalis ist ausgeschlossen und diese muß sich auch auf die Usucapio schließen mit dem spätern Sprachgebrauch. Dieses Gesetz kannte so lange auch den Vortheil [illegible] kannte. Nach

N. 22. c. 24. tempus tricennale.

ist aber die Rede von ~~[illegible] nicht~~ Usucapio aber die [illegible] nur [illegible] lucris nuptialibus

Außerdem werden noch folgende Sachen von der Usucapio ausgeschlossen.

1. Sachen die Kirchen und milden Stiftungen gehören. Aber hier ist doch die usucapio (III. Jahre) [illegible]

N. III.
immer erlaubt.

der Durchschließung zu seinen

gemeint, und

2. diejenigen Dinge, deren Veräußerung durch ein Fideicommiß untersagt ist und man glaubt sich an;
C. 2. C. pro emptore, und
C. 3. C. communia de legatis

§. 38.

Der Usucapions besitz erfordert
1. Besitzergreifung
2. Rechtlichen Willen
3. Ununterbrochenheit der Besitz Fortwährung
4. Rechtmäßigkeit des Besitzers

Die ersten kommen ein bey ~~jenen~~ allen Jurist. Zuständen vor. die beyden andern haben aber etwas besonders.

I So wie ~~der~~ nun jeder juristisch. Rechtszustand durch Unterbrechung unterbrochen werden kann, so ist ~~auch~~ b. der Usucapio geschehen.

II. 1. Wenn aber der Jurist. Vollkommenheit Besitz nicht ein juristisch. Nichtsvorhandenes ist, so bleibt der Usucapions besitz (der [illegible]) gänzlich in dessen Wegen unausgeübt wird.

2. Wenn der Vollmachtgeber sich selbst eine quasi possessio ~~(~~ (einen juristischen nicht vorhandenen besitz) hat, so besteht die Usucapio ganz unbedenklich.

3. Wenn der Vollkommende der possessor alieno nomine eine Sachen-possessio hat, so fehlt in der Regel die Usucapions Kraft b. denen ganz in dessen Namen er ausgeübt wird, weil so ein Besitz hauptsächlich ist.* davon ~~[illegible]~~ nennt ihn Savigny besitz, alieno nomine, besser wäre er zu einem Unvollkommenen Hauptbesitz nennen. So ein Besitz [illegible] ist: und [illegible]

III zu
a) bey precarem Besitz
b. bey sequestration

* Zustande

kann
* Zustandt

* d.h. daß er nur von dem wahren Possessor ausgeübt ist.
* der Abzuleitende

c. v. Pfandbesitz.

II. Was den rechtlichen Willen betrifft so ~~[illegible]~~ gehört es hierzu daß einer rechtlichen Besitzung die Sache ist, diese Besitzung nur mit animo rem sibi habendi geht. Man kann also einen animum haben und nicht usurpieren z. B. der Pfandbesitzer.

Noch weniger [illegible] die kein animum [illegible] Rechten auszuüben haben, z. B. die Depositarii

III. ~~Zum~~ Besitz [illegible] gehört auch der [illegible], Man besitzt nur ~~[illegible]~~ [illegible] dem Augenblicke wo ich haben werde, ~~[illegible]~~ nicht davon aber ich usurpiere ~~[illegible]~~ dessen [illegible] ich ~~[illegible]~~ [illegible] besitzen. Außerdem [illegible] der [illegible] b. den

a) Gemeinden und Collegien

b, [illegible] besitzt [illegible] durch [illegible] et servos [illegible] so kann [illegible] peculium [illegible].

c. [illegible] Besitz [illegible] durch Tutoren und Curatoren [illegible] [illegible] und [illegible].

IV. Die Rechtmäßigkeit des Besitzes, dazu gehört daß [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] der [illegible] (Allein) [illegible] [illegible] die [illegible] ein, [illegible] die [illegible] von den [illegible] [illegible]. In den [illegible] [illegible] [illegible] Mangel gedeckt [illegible] die b. f. [illegible] [illegible] nicht [illegible], ~~[illegible]~~ werden zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haben den Justum Titulum ad acquirendum [illegible]. [illegible] schon der Exceptio

† betrifft die diejenigen

† [illegible]

† Rechtfertigung [illegible]

x [illegible]

vitio justi Tituli genügt!

Die ~~Beschaffenheit~~ des Besitzes wird nach dem Anfang beurtheilt d.h. es wird justum initium verlangt. Dabei gilt aber folgende Regel

1. Der Besitz des Univ. Successors und eines solchen Besitz beurtheilt, denn es macht mit derselben der Besitz ein Ganzes aus. Daher die [illegible] heres [illegible] Tittel ist, und die b. f. des Erben nicht gültig und die mala fides nicht schadet.

2. Wenn der Besitz mittelbar (durch Procurator) erworben und derselbe in unmittelbaren Besitz [illegible], so kommt es auf die Zeit der Erwerbung nicht an.

3. Bei nachfolgenden Successionen Besitz [illegible] kommt es auf die [illegible] Zeit der Erwerbung an.

Ausnahmen / finden jedoch statt: denn die Regel gilt nemo sibi causam possessionis mutare potest.

Die Regel bedeutet die oben aufgestellten Sätze sub Nro 3. Sie gilt aber dann:

a) Wenn ohne factischen Unterbrechung des Besitzes die causa sich ändern soll (nicht statt finden) / der

b) Wenn die causa possessionis aus einer lucrativa sich ändern soll:

c, Wenn nicht durch den neuen Grund der ganze vitium erworben wird. —

/ Gründen

Von der b. f.

Die b. f. besteht in der Ueberzeugung des Besitzers in den Eigenthums Erwerb, er [illegible] also in der [illegible] daß er die Regel [illegible] nicht [illegible] müssen, diese ist nun

folgende:

1. Es muß kein Grundsatz gerade vorhanden seyn, bloßer Grund kommt nicht in Betrachtung

2. Wenn die Grundsätze gänzlich falsch wären, so bleibt doch der Mangel der b. f.

3. Wenn der gute glaube in Ansehung eines Theils ist, so kann dieser Theil, wenn er von andern geschieden ist usucapirt werden. Dabey ist auch kein Unterschied ob von physischen oder intellectuel. Theilen die Rede ist.

4. Die b. f. wird in der Regel bloß b. Usucapienten erfordert und nicht b. Stellvertreter weil er nur ein Instrument alienum ist.

Ausnahmen finden statt:

a, Es schadet dem Gemeinschaft die m. f. des Stellvertreters

b, der böse Glauben des filii familias wenn er als filii fam. peculi. erwerben. Dennoch ist der pater f. in b. fide seyn, wenn er auch nicht im bewußt seyn; *

* der Veräußerung sich befand.

5. Mala f. auctoris non nocet. dieser Satz ist aber beschränkt mala f. defuncti nocet haeredi

6. Wie entscheidet die Frage? Ob der gute Glauben am Anfang nöthig ist? Nach R. Rechten ist die Regel mala f. superveniens non nocet. dagegen im kanon. m. f. superveniens nocet.

Vom J. Titulo.

Der Justus titulus ist ein Rechtsgeschäft das als unmittelbar nothwendig zur Übertragung des Eigenthums ist, nicht etwa als eine obligation.

Es ist ein Umwandlungsgrund des Eigenthums und daher ist die Verschiedenheit so mannigfaltig als die Erwerbungs Arten es sind, theils lucrativ theils onéros; universal, singular; Civil Nachfolge vel J. Gentium; theils den Rechtsnachfolger angehörig. Allein nicht alle zum Titel gehört, muß bewiesen werden. Und hier gilt die Regel: wenn ein Rechtsgeschäft einen justum titulum aufweisen soll, so darf es nicht bedingt seyn, oder die Bedingung muß eingetreten sein.

Es können usucapirt werden nach folgenden Titteln:

I 1. der Titel einer eingeräumten Sache erstreckt sich auch auf die [illegible]:
L 9. pro Emptore
L 33. pr. de Usurpat { benannter Titel.

Doch scheint es daß Pomponius einen andern Titel
L 4. pr. pro suo (als selbstständigen Titel) angenommen hat.

2. Der Titel [illegible] Zwangsweise über den Titel, wird auf den [illegible] Titel gefunden.

Tr[illegible] — aufweisen — [illegible]

II Rechtmäßigkeit des Besitzes aus (gemeinschaftlichen) ~~gemeinschaftlichen~~ Titel j. t.

Ursprünglich [illegible] [illegible] ein Grundsatz [illegible] Titel [illegible] [illegible] [illegible] ein [illegible] [illegible] Quint. [illegible] [illegible] [illegible] aufgestellt.

Die [illegible] pro [illegible] ist also ein besonderer Usucapions Titel nicht [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] kein Usucapions Titel.

Als [illegible] Erwerbungsarten sind die verschiedenen Arten der Tradition, und diese [illegible] Titel [illegible] [illegible] wollen sie nach der Reihe durchgehen.

A. Usucapio pro Emptore. Hier wird zum Titel vorausgesetzt

α) Traditio ex causa emptionis

β) ein wirklicher emptio. und

γ) vielleicht auch Zahlung des Preises

Der b. f. muß vorhanden sein nicht zur Zeit der Übergabe, sondern auch zur Zeit des geschlossenen Kaufes.

Nach d. R. [illegible] ist [illegible] m. f. superveniens non nocet.

B. Titel pro ~~[illegible]~~ [illegible]
b. f. zu der Zeit geschlossenen [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
L. 4. § 17. 18. [illegible]

[illegible] eine Specification der [illegible] Werth [illegible]

Erklärung [illegible]

† L. 33. pr. de Usurpat.

Außer, wenn sind [illegible]:
wenn der [illegible] bey dem Zeugn[illegible]
dritt [illegible] als [illegible] Mitgen[illegible]
[illegible] ist —

~~L.~~ 44. §2. de Usurp.

C. Usucapio pro donato. [illegible] die
Tradition ex causa donat. [illegible] also die
[illegible] nichtig [illegible] die
[illegible] ungeschehen [illegible]. Die [illegible]
[illegible] Stelle, weil der
[illegible] error juris ist. [illegible]
pater und fil. familias.

b. f. ist [illegible] dass [illegible] der
actio Publ. [illegible]. Der [illegible]
auf das tempus quo [illegible]
[illegible]

L. 11 [illegible] de Publ. act.

(Cujas tempus quo [illegible]!)

D. Usuc. Pro suo. d. h. auf die Usucapio als
[illegible] Titel [illegible]
[illegible]
1. Wenn [illegible] Con
tracts [illegible] z. B. in der [illegible]
[illegible] als das
[illegible] als
das [illegible] als das [illegible]
[illegible]

2. Wenn [illegible] Abfassung [illegible] in die [illegible]
[illegible] usucapio pro soluto, [illegible]
[illegible] in der [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] — [illegible]
[illegible] Ich [illegible]
der Titel Usucapio pro soluto, [illegible]
Usucapio pro suo [illegible]

[illegible]

und dem restituirt werden müssen.

× [illegible]
× [illegible], befinden
sich [illegible] die Ausdrücke
pro soluto [illegible] pro suo [illegible].

Weil die b. f. [illegible] so ist die Frage [illegible] hier daß und [illegible] U. c. pro emptore oder pro [illegible] Ich glaube die Usu[capio] pro emo [illegible] die usucapio pro donato.

Warum hier gelten?

E. U. c. pro dote. [illegible] Datio pro dote [illegible] dieselbe [illegible] zurückgezogen würde. Daher b. [illegible]

D. b. f. ist hier aber so wie b. [illegible] U. c. pro emptore zu [illegible] so daß [illegible] Besitzes gesehen wird.

nicht während der Ehe [illegible]

L. 1. pro dote
(quo . quomodo.)
L. unica pro dote.

F. U. c. pro Derelicto. [illegible] wirkliche derelictio. Die b. f. ist hier aber [illegible] U. c. pro donato.

G. U. c. pro transactione [illegible] dem Titel pro-[illegible] den Ausdruck pro transactione kommt nicht vor

[illegible] (Kerkern)

[in den Pandekten

Zu den oben angeführten Arten der Ersitzung rechnet man noch folgende Arten:

Adjudicatio, Mancipatio, Cessio in jure, legatum, hereditas.

In den Justin. Quellen kommen nur noch die [illegible] pro leg. und pro herede. Die b. f. war sehr zweifelhaft und von Anfang verschieden so eine b. U.c. pro emtore, worin diese dann Ersitzung durch zivilrechtlichen Titel gemäß [illegible] erklärt werden kann / die U.c. pro legato und U.c. pro [illegible] ~~[illegible]~~

und wo daraus ~~[illegible]~~ also

wird besonders

U.c. pro legato.

Vorlag und ~~[illegible]~~ vorläufig.

1. Besitz hergestellt der Sachen durch Übergabe oder eine andere Besitznahme; nur durfte sie nicht auf verbotene Weise geschehen

2. ein [illegible] legat. Die bloße Meinung daß etwas ein legat sei, bewirkte keine Usucapio pro legato. [illegible] ursprünglich wirkte sie nicht bloß wenn das legat vollkommen wirklich war, und bloß [illegible] ~~[illegible]~~ dem Legatar fehlte; später aber konnte sie wirken wenn sie auch so geschehen, daß ~~[illegible]~~ der b. f. da war

die actio ~~[illegible]~~

wenn es ungültig war.

Seneca!

U.c. pro herede.

Diese wirkt bloß gegen den

* beschränkt.

gegen den Sein Recht auf die
Erbschaftssache selbst und ein
Erbfolger erblickt, also bloß gegen
den wahren Erben oder gegen den
Miterben, denn in anderer Rücksicht
wird dieser Besitzer des Erben
mit dem Besitze des Erblassers
als eins betrachtet, so daß dabei
kein neuer Titel vorkommt.

Die U. c. pro herede erfordert:

(hereditas) 1. daß die Sachen im Erbschaftsvermögen, denn die Sachen, die der Erblasser nicht besessen [illegible] hered. [illegible] possidetur

I pro herede

2. Erbfähigkeit des Usucapienten

3. Ein gesetzlicher Grund [illegible] daß man sich als Erben [illegible] z. B. ein vorhandenes Testament.

Ausnahmen:

1. Gegen einen suus heres kann man nicht usucapiren.

2. Wenn man eine Sache auch nur alieno nomine besessen, so kann man den Besitz nicht pro herede usucapiren.

Die Rechtmäßigkeit des Besitzes ist daran, wenn der Prätor zum Besitze [illegible] eingewiesen worden ist; [illegible] bonorum [illegible] jubere [illegible] Klage.

X ich brauchen doch aber die Usucapio [illegible] dieß da zu)

der nicht eine actio noxali [illegible] [illegible], und von dem [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] bloß [illegible] bonis [illegible]. Aber [illegible] [illegible], hat dieß [illegible].

2. bey der Missio in possessionem ex [illegible] decreto ob non prae[illegible] [illegible] cautionem de damno infecto

3. Bey der Bonor. possessio

Übrigens ist der 3. Fall [illegible] [illegible] Usucapio pro herede [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der U.c. pro suo

Zu der Unfähigkeit des Besitzers gehört die [illegible] Usucapio.
diese gehört in der U.c. pro suo
vergl. Tit. 5. pro suo.
Ausnahmen derselben, ist die:
C. 24. C. de rei vind.
(der judex titulus [illegible] judicium [illegible].)
C. 4. C. pro herede.
(verus titulus) :/

Wider gegen Usucapio findet doch [illegible] [illegible] Statt.
1. Nur die Exceptio pro judicato [illegible] titulo findet Statt [illegible] [illegible] [illegible] Error juris [illegible]

x oder legato.

nicht aber wenn dieser donat. [illegible] gegeben worden ist.

L. 27. de Usuc. [illegible]

L. 44 § 4. Ibid.

L. 4. § 1. pro suo

§ 39.

Die Usuc. der Mob. war [illegible] 1. [illegible] nur auf Jahre [illegible] aber auf [illegible] dieses [illegible] wird so genennt [illegible] Usucapio, [illegible] als [illegible] zu [illegible] ist, und gewiss als [illegible]

2) ein tempus continuum.

L. 31. § 1. de Usurpat.

(wie aber [illegible] mobil.? Cujac. [illegible] interpolat.)

3) die Comput. ist eine Comput. Civilis

[illegible] 4) [illegible] Besitzer [illegible] dass [illegible] Zeit [illegible] x abgebrochen [illegible] ununterbrochene possess. [illegible]

Der Besitz [illegible] wird unterbrochen

1. durch [illegible] des Besitzes

2. durch Usurpatio. d. h. durch einen fremden Besitz [illegible] [illegible] Restitutio [illegible] gekommen.

3. per conclusionem. die Abbrechung possessionis bezieht sich bloß auf den Will den

Die ausser Besitz. beruht bey der Universal Besitz, in so fern der für civile rechtlich ist, ist einer strengen Consequenz v. den übrigen Theilen und der Utilitas und aequitas.

Dagegen welche auf civil Rechtl. bestehen, gehören schon mehr bey Zeit auf Subjection, die auf der aequitas beruhen würden nicht später hin einzuführen obgleich sie schon früher v. der Longjährigkeit gebraucht werden und gewesen

a/ v. der Subjection v. einem Besitz schreibt dieser Possessionis conclusionis und einem Reserv. d. servici und d. actoris gegolten. v. der übrigen Rechte der + Fremden und der Quasi. eingeführt. würden nicht von jetzt. bestimmt eingeführt nicht.

§ 12. T. de Usufr.

(die Stellen gilt von der Bonor. possessio bloß!)

4. Es wird vorgesetzt daß der Besitzer + ... Anspruch nicht zerstört sey. Auch dieß wird v. den Grundsatz der U.C. gezählt, dieß ist aber

+ singular

x die Einhebung

nicht nöthig. Da man recht fälschlich: die sogenannte usurpatio civilis b. der Usucapio, nicht. Die Usucapion wird nicht unterbrochen werden durch die litis contestatio und nicht erst durch das Urtheil!

Justinian hat die Lage (der civilis Usurpation) [illegible] eingeführt. Denn der [illegible] nicht möglich ist den Rechtl. Besitzung auszuüben von der [illegible] [illegible] zu lassen, [illegible] und so viel bewirken daß die U.c. auf der Stelle aufhören.

gestört

gebraucht

§. 40.

Die langjährige Ersitzung die auch noch b. [illegible] [illegible] steht [illegible] ist auch longa possessione capio [illegible] Ersitzung. Dieser ist aus der l. t. praescriptio entstanden und muß den selben Rechten nach für beurtheilt werden.

Die Subjekte der Ersitzung sind dieselben wie b. der Usucapio mobilium. Was die Objekte betrifft so können alle Immobilien ersessen werden, doch gehören hieher nicht:

Nachfolgende

1. b. den res divini juris (siehe Usucapio)
2. b. res publicae, hier gehören fundi rei patrimoniales, rei privatae etc.

Zur Verjährung ist es auch die fundi Ci-
vitatum im gleichen Falle sind.
Denn Regel ist, sollten wir es
glauben, dass [illegible] Schrift zu
Res publica Civitatum. durch Pauli
l. [illegible] V. II. § 4. [illegible]

Die Verjährung gilt sich [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] will so, dass
[illegible] [illegible] die [illegible]
ist.

3. Bey den Grenzsteinen. Das U. c.
[illegible] 6. den Grenzsteine [illegible]
(limites) [illegible] [illegible] die l. l.
[illegible], [illegible] 27 in den [illegible]
p. [illegible] [illegible]
[illegible] die Nothwendigkeit über die
[illegible] 5 Fuss [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
5. Fuss [illegible] [illegible] beständig das
[illegible] [illegible] polisionis [illegible] / gegen
den [illegible] / zu den Studenten ~~[illegible]~~
niedergelassen sollten.

4. Bey den Res vi possessae und
die Usucapio durch die L. Claudia et
Julia verboten und dass derselbe
[illegible] gerade auf die langjährigen Posse-
sio.
5 Bey geschenkten an [illegible], [illegible]
so nur die mobil. erlaubt, so waren
die Imob. ~~[illegible] geschlossen~~ ausgeschlossen.
6. L. den Res quasi furtivae.

x worden

x Grenzsteine aufgehoben worden sind.

x praescriptio

x wurden

x um davon [illegible]

x Eigen[illegible]

Zu den hier gesetzlichen Ersitzungen die Verbotenen gehören:

1. Bey Vermächtnissen, auch wenn sie genommen sind, [illegible] Ersitzung [illegible] die [illegible] von dem belasteten widerrechtlich veräußert ist.
2. Bey unbeweglichen Sachen ist [illegible] dass sie dem [illegible] entzogen werden sollen, wenn sie [illegible] possessor ohne Wissen des Besitzers an sich gebracht hat.

N. 119. c. 7.

6. Bey den Gütern [illegible] Personen, so weit diese zu Ersitzung verbothen sind.

8. b. Adventicien
9. b. Sachen welche Kirchen und milden Stiftungen gehören

N. 131. c. 6.

10. b. Gegenständen in Ansehung deren Restitution [illegible], [illegible] die Ersitzung nicht gegen die Minderjährigen

Der Ersitzungs Besitz erfordert die selben [illegible] der Usucapion Besitz, [illegible] nämlich:

1. Besitz [illegible]
2. Animus possessoris
3. [illegible] der Besitz [illegible]

um sie doch ohne Lohn zu werden damit er das Vermächtniss nicht auszahlen.

Vorerinnern!

Eigenthümer [illegible] der Käufer

7. Unzulässigkeit des Besitzes unrechtlich gewordenen unbeweglichen Eigenthums aus L. 6.

C. 2. 4. 5. 9. C. de praescr. longi t.

Merkwürdig daß ein Zeitablauf pro herede bey der praescr. l. t. gar nicht zugelassen scheint, vielleicht war von Gesetzen jeder lucrative Titel ausgeschlossen, dieß erhellt sich aus

C. 11. C. de praescr. l. t.

Die langjährige Ersitzung braucht 10. oder 20 Jahre mit Rücksicht auf die Anwesenheit oder Abwesenheit. Die Abwesenheit wird beurtheilt nach dem Wohnsitze desjenigen, dessen Besitz bedroht ist. Nach den Gest. Rechten aber x nicht im [illegible] Rechte sondern des 7. ~~[illegible]~~ zu dem Wohnsitzenden.

x Wohnsitzenden ist er bedroht

Dabei bemerkt sich folgendes zu bemerken.

1. Das tempus ist das tempus continuum.
2. Es ist tempus naturale
3. Nur ununterbrochener Besitz wird berücksichtigt. Es gilt auch bey Accessio possess. als Usucap. Zweck gefolgt worden ist.
4. Der Besitz ist unbedenklichen [illegible] nach L. 6. der U.c. nicht gilt [illegible] die Cosa possessione capio [illegible] Elemente lucrativ erfolgt so kann derjenige der [illegible] bis [illegible]

durch den [illegible] schon lange gelegen

ist erhalten der Geist Ablauf [illegible] wollen denn [illegible] schon damals nicht vollendet. Wenn der [illegible] von einem [illegible], so [illegible] auf die l. X. praescribirt [illegible] kein [illegible] zu Zeit kommen.

§ 41.

Der [illegible] als [illegible] Ersitzung kommt auch [illegible] 30 vel 40 annos, [illegible] ist.

Was die subjectiven [illegible] betrifft [illegible] 6. [illegible] u. c. [illegible] Was die objecta [illegible] mobilien [illegible] größten Theile [illegible] adventitia [illegible] folgende:

1. [illegible] als [illegible] Ersitzung [illegible] statt findet.

2. [illegible] güter [illegible] 30 Jahr. Ersitzung [illegible] 40.

3. Die bona nuptialia in so fern sie bona adventicia sind, [illegible] 30. [illegible] so lange die väterliche Gewalt dauert.

4. Die Kirchen und milden Stiftungen [illegible] nur der 40. [illegible] Praes. schreibt sich [illegible] Justinian, und gilt auch die [illegible] der Rechte [illegible] 100. [illegible] tempore praescript. [illegible] für die Römische [illegible] besondere sanctionen [illegible] in bonis [illegible] Güter. [illegible] die 40. [illegible] fragt sich nun:

a, Ob dieser Abschnitt [illegible] für die Occident. oder [illegible] für die Orient. gelten?

b, Wenn es mit den Gütern der Städte sein soll; denn Regel [illegible] 30. [illegible] Gütern [illegible] respublic. [illegible] 100 also 40. [illegible] die Städte [illegible] den Kirchen [illegible]

c. [illegible]

Ob nun in 30. 40. oder gar nicht [illegible] seyn sollen. Dieß glaube ich [illegible] weil sie das extra commercium sind.

Der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] derbey [illegible] [illegible], nem

1. [illegible] [illegible]
2. [illegible] Domini [illegible] dem Annus Domini können auch in 100 Jahren nicht ~~[illegible]~~ [illegible] werden.
3. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] oder [illegible] [illegible] [illegible] justus titulus ist nicht nöthig.

Als [illegible] [illegible] 30 oder 40 Jahren [illegible] [illegible] man [illegible]

tempus

α) continuo

β) naturaliter

γ) [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zeit [illegible]

δ) der Ablauf der Zeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] will [illegible] daß [illegible] die Zeit des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Zeit ablaufen [illegible] sollen.

§. 42.

Das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] das [illegible] [illegible] haben [illegible] in [illegible] [illegible]

von [illegible]. Dagegen kann man sagen
man [illegible] erfinden [illegible] durch
[illegible] denn nennen die
Sache [illegible], so daß sie
[illegible] wird, und dieß geschieht

a, durch derelictio. Wenn [illegible]
[illegible] die Sache nicht mehr.

b, bey welchen Gegenständen die
schon [illegible] res nullius
sind, geht das Eigenthum dem
[illegible] an, der den Besitz [illegible]
[illegible] hat.

§. 43.

Die Eigenthums Klagen, die auf Anerkennung gerichtet sind, [illegible]
[illegible] [illegible] von dem Be-
[illegible] [illegible] und
[illegible] Eigenthum
[illegible] von [illegible] bestanden
[illegible], doch dieß ist nur das
[illegible] von einem absoluten
Besitz!

Die auf Anerkennung gerichteten Klagen
[illegible] sind bald eine vindicatio,
bald eine hereditatis petitio, bald eine actio in rem
die [illegible] eine civilis und eine
praetoria ist. Nach dem neuen
Rechte ist [illegible] vind.
und actio in rem kein [illegible] Unterschied.

Auch die hered. ist eine vindicatio.

Das vind. Recht geht auf Anerkennung
[illegible] Recht aber nicht [illegible]

[illegible]. Auf [illegible] [illegible]
gegen ein ~~fremdes~~ beschränktes
~~[illegible]~~ das des fremden Eigenthüm.
besitzt, und auch
Beschränkung des Ueberschreitenden
Rechts, gegen den ~~unvollkom~~
Eigenthümer, gegen den
[illegible] Besitzer: Actio negatoria.

Die Vindication [illegible] [illegible] [illegible]
nothwendig bloß auf das Recht des
[illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~
geltend macht ~~[illegible]~~ auf die praesta-
tion des Interesse. Aber b. der
vind. [illegible] die Cautionen des
Interesses [illegible] des ~~verringernden~~
Dolus ~~[illegible]~~
[illegible] [illegible] haben. Die actio in
[illegible] zu [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] actio arbitraria [illegible]
condemnatio auf das id quod interest
[illegible] [illegible] [illegible] die resti-
tutio der Sache cum omni causa.

quod inter est

Die Vindicationsklage ist bloß
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Eigenthümer, oder
bloß ~~die~~ [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] actio negatoria, [illegible]
[illegible] [illegible] b. der actio negatoria, [illegible]
[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]
Beschränkungen aufhört.

Die Vindicationsklage (Recht) bloß gegen den Besitzer.
In Bezug auf den neuen Besitz
sagt Ulpian es könne von jeder vindi-
cirt werden der die Möglichkeit hat
eine Sache zu restituiren, so daß auch
gegen den Detentor die Klage gerichtet*

*werden kann.

Inzwischen ist die Novatio oder die Cautio [illegible] wodurch [illegible] Erzeugten [illegible]. — Wenn eine Sache in mehrere [illegible] ist, so ist die [illegible] pro rata, [illegible] die Sache certis ~~[illegible]~~, oder pro indiviso.

† regionibus

Wenn man aber nur einen Theil des Eigenthums geltend machen will † ~~[illegible]~~ [illegible] Besitzer im Anspruch nehmen [illegible] jedes Theilungs[illegible] ist. [illegible] ist aber:

† zu muss man

1. Wenn der [illegible] man als Theil nehmen [illegible] pro indiviso besitzt, so muss ~~[illegible]~~ [illegible] Anspruch genommen ~~[illegible]~~ werden.

(b) [illegible]

2. Wenn [illegible] certam regionem agri besitzt, so [illegible] in Anspruch genommen, [illegible] auch [illegible] als dem [illegible] pro indiviso [illegible] werden.

[illegible] Recht [illegible] besitzt

1. L. litis contestatio. Bei der [illegible] vindicatio (actio in rem) [illegible] condemnatio [illegible] dolus [illegible] Besitz [illegible] litem [illegible].

2. In Folge [illegible] dolus praeteritus
α) [illegible] qui liti se obtulit [illegible] litis contestatio [illegible] Kläger [illegible]

† [illegible]

† [illegible]

abgezahlt hat, indem [illegible] sich
β, als [illegible] ausgab, und [illegible] aus
dolo possidere desiit, dieses [illegible],
[illegible] auf die Analogie
[illegible] L.C. [illegible] den
Hered. petit. desselben zu beschränken
[illegible] actio
ad exhibendum, restitutio
in integrum ob alienationem judicii
mutandi causa. (S. den [illegible] Vorschlag)

[illegible] dolo desinere possidere [illegible]
α) [illegible]
β, in jeder Veräußerung
γ, [illegible] m. f. possessor
[illegible] zu [illegible]
[illegible] hat.
δ, [illegible] zufällig zu
[illegible], aber die
[illegible] Schaden
[illegible] mora des m. f.
possessor liegt, so gilt
das als ein dolo desinere
possidere.

Zu bemerken ist noch über die
Vind. Recht [illegible]
dolus praet. Schuld handelt.
α) das Vind. Recht geht nicht
über den [illegible], obgleich actio in
factum [illegible]
[illegible] ist.
β, [illegible] in [illegible]
Schuld, wenn der Beklagte [illegible]
[illegible].
γ, in Folge [illegible] Grundes
[illegible] die Vind. [illegible]

(s. [illegible] Vorschlag)

x [illegible]

x [illegible]

führen, wenn derselbe die Sache veräußert hat, weil man sich an den Herrn [illegible] nicht halten kann, [illegible] dies gilt nur [illegible]!

Das Vind. Recht geht b. der Klagen Vind. auf [illegible] des Rechts. [illegible] geht [illegible] auf die Restitution dieser Rechts. [illegible] geht aber

I. a) auf die Restitut. der Sache selbst welche vorenthalten ist.

b) auf Rest. der Sache in vollem Zustande. b. mobil. kann nach dem [illegible] der Rest. in [illegible] und [illegible] ist derselbe die Sache beschädigt, daher auch der Kläger auch die [illegible] kann [illegible] Restitut. [illegible] erfolgt [illegible] die Rest. [illegible] Contumacia oder [illegible] Unmöglichkeit, so kann [illegible] auf das [illegible] actio [illegible] werden [illegible] ist zu [illegible] id quod interest.

1. wenn die Rest. wegen dolus oder culpa nicht erfolgt, so haftet der b. f. possessor nur [illegible] litis contestatio blos wegen dolus, [illegible] auch [illegible] die Culpa. Der m. f. possessor aber immer, für die Culpa.

2. Wenn man aus Zufall nicht plene restituiren kann, so haftet der b. f. possessor auch nach litis contestatio nicht. Der m. f. possessor [illegible] so ferne als der [illegible] daran schuldig ist. [illegible]

[illegible]

L. 15. §. 3. et L. 16. pr. de rei vind. [illegible] L. 16. de hered. petit.

II Auf Regd. der gemeinen Causa d. h. alles dessen was der Eigenthümer haben würde, wenn zur Zeit der litis contestatio ihm die Sache restituirt würde, oder was er hinzufügen kann, was der Verkäufer erworben [illegible] haben würde.

3) dabey würde bemerkt die Causa wird von der Zeit der litis contestatio in Anschlag gebracht. Nicht [illegible] also die Früchte [illegible] können in Anschlag [illegible] auf diese [illegible] die Sache selbst [illegible] werden, und [illegible] dass es nur auf die [illegible] [illegible] werden, die nicht [illegible] in dem Eigenthum des [illegible] gehören. Also [illegible] der b. f. possessor auf die [illegible], gegen den m. f. auch auf die Verkäufer.

Zur Omnis causa gehört

α) die Causa usucapionis, in sofern [illegible] des [illegible] die Usucapion vollendet [illegible], und zu folge der [illegible] [illegible] [illegible] die von der Sache [illegible] worden.

β) die Causa ~~[illegible]~~ fructuum. überhaupt volle [illegible] also auch der partus ancillae muss [illegible] ~~[illegible]~~ werden, wenn die Sache [illegible] nothwendig [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]

γ) zur Omnis causa gehört die Accessio, occasione rei ~~[illegible]~~

contingentia

Sachen das was man durch eine
Klage, was durch die lex Aquil[illegible]
erworben, möge herausgeben, und auch die
Fr 17 §. 1. de rei vind.

~~Und~~ wenn man für die verdorbenen
Sachen als Entschädigung bekommen,
und welche [illegible] die Schätz-
Ausnahmen:

α) Wenn die Sachen nicht verschieden
so kann die omnis causa doch in
der Entschädigung angeführt werden

β) Wenn der Besitzer selbst den
Vortheil ~~der~~ von dieser Sachen nicht
hat, so [illegible] in [illegible] über diese

γ) [illegible] alle Vortheil
[illegible] den der b. f. possessor
[illegible] ziehen, gleich viel ob diese
ihm möglich wären oder nicht

c. der b. f. possessor dagegen haftet
nur für das was er selbst
für Nutzen gezogen [illegible]

~~(4)~~ das Vind. Recht wird ausgeschlossen
durch Exceptionen in so fern [illegible]
[illegible] Rechte des Eigenthümers
sein Eigenthum verfolgen, und an sich
ziehen will. Ausnahmen hiervon
a) Die Exceptio rei venditae et traditae
Diese steht zu demjenigen, der von
einem Nicht-Eigenthümer eine Sache er-
worben hat, und welcher, wenn sein
Auctor [illegible] das Eigenthum
erworben hat, in Anspruch genommen
wird. [illegible] die Exception

nicht bloß den fremden Gläu-
bigern [illegible] Sachen nur
zu demjenigen [illegible]
ihr [illegible], daß er [illegible]
[illegible] einen Zettel; so [illegible]
[illegible] ~~gestellt~~ [illegible].

b) Exceptio doli. [illegible]
[illegible] Beklagten [illegible]
[illegible] Kläger [illegible]
[illegible]:

α) wenn [illegible] die Exception einer
Sache [illegible] den [illegible]
[illegible] zu gemacht
[illegible] den Vindicanten [illegible]
[illegible] Sache [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] will
[illegible] Vindicanten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] zurück
~~[illegible]~~ geben will.

γ) wenn der Besitzer [illegible]
[illegible] Verwendungen ~~[illegible]~~
[illegible] nützlichen
Verwendungen [illegible] jus
retinendi [illegible]
[illegible] Eigenthümer
~~[illegible]~~ zu [illegible] will,
und [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] Causa cognita [illegible]
[illegible]. Von
[illegible] Verwendungen
[illegible] 18. [illegible] impensae.

* Vindicanten

* Voluptuarie

(er findet doch Schutz gegen als den Vindicanten der sich zu seinem Kosten bereichern will.)

Jedoch kann der [illegible] dagegen die exceptio doli entgegensetzen, weil ihm [illegible] culpa zur Last [illegible] hat, zu beweisen, daß er dem Vindicanten die Aufklärung [illegible]. Denn [illegible] melior est causa ejus qui est in culpa, quam qui damno alterius locupletior fieri vult.

(Das [illegible] thun ist bloß [illegible] als die b. f. possessio!)

§. 44.

Die Theilungsklagen. Die [illegible] gestellt [illegible], ist die actio communi dividundo, die zur familiae herciscundae gehört und nicht hier, weil sie nicht auf eine einzelne Sache [illegible], sondern auf ein [illegible] Regeln [illegible] auch die [illegible] als eine Theilungsklage enthält, wo sie also eine fictio oder eine applicatio von der Theilung der gemeinschaftlichen [illegible] behandelt.

x zu der actio

[nicht

x gilt

Die actio com. div. steht über dem dinglichen [illegible] bezieht [illegible] indem sie auf die oblig. geht die aus der [illegible] com. div. [illegible] entsteht [illegible] actio mixta [illegible] als auch einer dinglichen Klage.

x entspringen.

Die actio com. div. x daß [illegible] Miteigenthümer [illegible] ist. Die act. [illegible] Miteigenthum entstanden

x folgt voraus

kommt nicht in Betrachtung ob sie es verstand und der Societät oder nicht.

Gegenstand der actio com. div. kann sein jede im Eigenthum stehende Sache, nicht einer einzigen sondern mehreren [illegible] gehörig. Credit kann nicht. Einmahlen aber zum Credit gehörige Sachen kann für den Gegenst. der actio com. div. werden.

† der Gegenstand der actio div. sagt.

Der Zweck dieser Actio ist die Aufhebung der Gemeinschaft. Hierin Übereinkunft, daß eine Theilung nicht geschehen könne steht ihr nicht entgegen. Dagegen aber gilt† eine Übereinkunft daß innerhalb einer gewissen Zeit die Theilung nicht gefordert werden soll, und zwar ist sie eine Übereinkunft so wohl gegen den Besitznachfolger als gegen den Käufer und die künftigen Successoren.

† gilt

Übrigens geschieht die Theilung nach dem Gutachten der Richter den Mitbesitzern [illegible] entsprechend, entweder
1. durch die eigentliche Theilung
2. durch das Überlassen an den Meistbietenden, indem man dem Mitbesitzer [illegible] überlässt oder an einen Dritten es versteigert.

3. [illegible] der [illegible]

§. 45.

Das [illegible] des [illegible] im b. fide [illegible] 2 [illegible] Stellen im Edikt des [illegible] Publiciana [illegible] zu [illegible], und es lautet folgendermaßen
si quid id quod traditur ex justa causa petit
[illegible] diesen Stellen [illegible] im b. f. [illegible] zugestanden [illegible] obgleich [illegible] gegen den dominus [illegible] Voraussetzungen [illegible] b. f. [illegible]

1. [illegible] Nicht bloß traditionem [illegible] auch [illegible] Besitz [illegible] übrigen [illegible]

2. Für justa causa [illegible] Edikt sagt ex justa causa petit, [illegible] quis is quod traditur ex justa [illegible] dazu gehört [illegible]

α) [illegible] justus ad acquirendum habilis. solutio, [illegible]
β) bona fides, [illegible]
[illegible] possessoris
γγ) mala fides [illegible] heredi

ββ, den guten glauben des filii.

γγ, b. der Donatio [illegible]

δδ, der dolus auctoris [illegible] der [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] pro emptore [illegible]

[illegible] die Emptio ungültig [illegible]

[illegible] de actione Publ. [illegible] §16. pro [illegible] (die [illegible] von Paulus [illegible] Zug.)

[illegible]

Aus dem [illegible]

[illegible] solchen [illegible] gebraucht ist.

Constituto

* nicht [illegible] (Nichteigenthümer)

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible] ... Glauben ihr Recht erhalten [illegible]

Tr. 9. § 4. De action. Publ.

Neratius billigt sie auch in den Fällen wo diese Sachen von andern Autoren abgehandelt sind.

Tr. 31. § 2. De action. Empti et Vendi

3. [illegible]

1. [illegible] (dominus) [illegible]

[illegible]

[illegible] die Replik [illegible] [illegible]

2. In dem Falle wo der [illegible] [illegible] lediglich [illegible] gewesen [illegible] worden ist, [illegible] eine [illegible]

3. In dem Falle wo eine [illegible] [illegible] Retentio [illegible] [illegible] [illegible] dieser Exceptio [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

x nicht

Tr. 7. Mandati

non inutiliter actuum

Das Recht des [illegible] [illegible], äußert sich

1. durch Retentio
2. durch [illegible]

1. [illegible] [illegible] [illegible] dem [illegible] ist [illegible], [illegible] [illegible] und dem [illegible] [illegible] nicht [illegible]. Diese [illegible] (statt der [illegible]) ist eine Actio Publ.

2. [illegible] [illegible] im Falle wo [illegible] ~~nicht~~ (nicht) [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ist, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] eine actio redhibitoria (?) gelten

§. 46.

Der [illegible] [illegible] [illegible] ~~nicht~~ [illegible] indem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] als der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] des Retentors (?)

[illegible] zum [illegible] mit
dinglichen Recht.

Dieses Recht wird dem Besitzer als solchem, und bloß als solchem [illegible] ist als dingliches Recht [illegible] actio [illegible]. Dieses Recht [illegible] Recht der Retention [illegible] Nothwendigkeit.

Das Recht des [illegible] Besitzers [illegible] der Sache [illegible] Eigenthums Recht an der Sache zu übertragen.

× Grundeigenthum

†(animo domini)

5. ~~Zweites Hauptstück~~

Von den Servituten

I.

Von den Servituten überhaupt

1.

[illegible] § 47.

2.

Arten der Servituten.

A. [illegible] § 48.

B. [illegible] § 49.

C. [illegible] § 50.

4

2.

[illegible] Operis novi nunciatio [illegible]

§. 47.

Eine Servitut ist nach Ulpian eine Qualitas rei impositiva qua quis jusam dominii [illegible], alterius auxit. [illegible] servit. [illegible] lib[er] [illegible] correlat [illegible] [illegible] der[vus]. [illegible]

+ [illegible]

[illegible]

I. Obligations-Verhältnisse [illegible]

[illegible] XII. Tafeln [illegible]

+ [illegible]

so brauchen wir es doch [illegible] nicht [illegible] nehmen, daß in derselben [illegible] [illegible]

1. die servitutes personar. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den XII. [illegible] [illegible] zu künftig [illegible]

x wie wir sie jezt können

2. [illegible] die jura praedior. rusticor. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu geben. [illegible] Servituten konnten sich nur [illegible] auf den ager Romanus [illegible] privatus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]: [illegible]

x bitwoch
I in den XII. Tafeln

[illegible] die jura praedior. urbanor. [illegible] so konnten sie [illegible] auch durch [illegible] Räume abgesondert (insulae) [illegible] bald [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] Eigenthum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der XII. Tafel jura praedior. urbanor. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Servitut I nicht nach der Regel der Terra [illegible] in re incorporali, [illegible] in re corporali als Eigenthümer

I vermuthlich

(Servitut)

II. [illegible] [illegible] [illegible] nothwendig daß [illegible] auch jura praedior. rustici [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] befreit [illegible] dann [illegible]
als einem ager privatus gab, der nicht
ager limitatus war. Man gab also
den praedia rustica [illegible] Jus civi-
le [illegible] mehrere Servituten, [illegible]
denn wenn die Grundstücke [illegible]
[illegible] Servituten [illegible]
[illegible], doch daß
wenn wirklich Eigenthum war
[illegible] auf die Servituten
ausgedehnt gewesen.

III. [illegible] die servi-
tut. praedior. [illegible]
[illegible] Servituten gelten; [illegible]
[illegible] Aufhebung denken,
und [illegible] auf die gehen auf die:

x schon

1. jura Personar. [illegible]
[illegible], [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] die Servituten [illegible]
b. der servit. praedior. rustic.
[illegible] auch [illegible]

I zurückwirkung u. d. billig

2. [illegible] die jura praed. urb.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] praedior. ru-
stica. [illegible]
[illegible]
[illegible] zu haben. [illegible]
[illegible] d. stillicidia das Unterschied
d. servit. [illegible] praedior urbanor.
[illegible] durch den [illegible]

x praedict. [illegible] der [illegible] und aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

/ der Sachen

IV. Der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dominium [illegible] Quasi Be- [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Quasi analog [illegible] [illegible] [illegible] utilitate [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] servitus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in bonis esse. Aber [illegible] [illegible] [illegible] superficia- [illegible] [illegible]. Aber [illegible] [illegible] [illegible] der Civil- [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu haben: [illegible]

x wahrscheinlich

x besondere

Fr. 1. D. quibus modis usus fructus vel usus amittitur.

([illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] praetoriis [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in bonis esse [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] actio [illegible] [illegible] actio confessoria utilis

Fr. 1 § 9 de superficiebus

§. 48.

Das Subject einer Servitut ist [illegible] eine Person als sol-che * ~~[illegible] für~~ † servitus per-sonal; [illegible] Objekt einer Sache [illegible] [illegible] [illegible] unbeweglichen [illegible] praedia. [illegible] Servitus [illegible] praedii [illegible].

*dann heißt die Servitus eine

x (servitutes personales.)

Das praedium [illegible] Eigenthum [illegible] ein Gebäude [illegible] servitut † servitus praedii urbani [illegible] oder mit Landgut [illegible] servitus praedii rustici.

† servitutes reales.

Worin nun der Unterschied [illegible] der servitut personal. und praedial. [illegible] [illegible] servitut [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wenn man servitut [illegible] servit. praedii [illegible] [illegible] [illegible] einem † [illegible]

† dem gegenwärtigen Besitzer

Wenn die Bestimmung der praedia [illegible] [illegible] [illegible] auf die Objekte [illegible] servit. praedii rusticii und jus praedii urbani [illegible] nicht sein.

§ 49.

Begründet der Servitut [illegible] [illegible] [illegible] oder einer Universitas. [illegible] [illegible] der personal. Servituten

Die Gegenstände der gewöhnlich. Servit[uten] können sein

1. Grundstücke,
2. bewegliche Sachen,

Daß bewegliche Sachen Gegenstände der Servitut sind, kann nur bei einer personal Servitut [illegible], der [illegible] servit[us] praediorum servit [illegible] [illegible] [illegible]

1. die Sache muß im commercio sein,
2. muß kein Eigenthum sein (denn res propria nemini servit!)

§. 50.

Die Servituten gehen [illegible] auf die Sache [illegible] der custodia [illegible] der Nutzung. Sie gehen [illegible] auf die körperlichen Sachen

1. auf allen [illegible] die [illegible] Theil haben, oder
2. auf einer [illegible]

Und zwar gibt sie dann:

a. entweder [illegible] (Anwendung) Nutzung der Sache [illegible] ist, der [illegible] servitut in patiendo oder affirmative [illegible]

b. in dem der [illegible] [illegible] [illegible]

* Beziehung der Sachen an

* Vorzüge [illegible] * [illegible]

* Verwendung

zu helfen die Servituten sogar
Lira ~~[illegible]~~ Servituten bestehen
in non faciendo.

Dieses ist der erste Nutzen Theils
a) aber der ~~[illegible]~~ Art, daß sie
eine [illegible] ~~[illegible]~~
Theilung fähig
b) Theils das ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ Theilung
nicht [illegible] gedacht.

~~Man~~ [illegible] Theilbaren
~~und~~ nicht untheilbaren. [illegible]
ist dieses [illegible] sei, bloß durch [illegible]
[illegible] [illegible] einen Ausnahmen.

: jede Servitus

Was die Art und Weise der Ausübung
der Servituten betrifft, so muß man
folgendes bemerken:

1. Ist die Art der Ausübung bestimmt
so muß es beobachtet
werden, [illegible] [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
die Ausübung der Servituten [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~, also [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] werden.

: [illegible]

2. Aber denn [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
die Möglichkeit [illegible] [illegible]
das in der Natur der Sache [illegible]
[illegible] ~~und~~ nothwendigen. Die [illegible]
[illegible] Servitutes qualificatae.

3. Der ~~Berechtigte~~ muß das [illegible]
so [illegible], [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
so wenig als möglich Schaden zu-
fügt.

: jeden

Deutliche Devisen [illegible] dem [illegible] und zugleich [illegible]

I. Auch ein Recht [illegible] dem Grundstück, welches dem Grundstück [illegible] Nachtheil [illegible] Grundstück [illegible]

a) das Recht muß nicht [illegible] Entziehung [illegible] zu [illegible]

b) der Gebrauch muß nicht den dienenden Grundstück zu [illegible] Grundstücken [illegible] zur andern [illegible] eine gemeinschaftliche Communication hinreichen.

E. Endlich bey einer [illegible] Grundstücken [illegible] zur Möglichkeit einer Servitut.

sondern nicht [illegible] Entwicklung [illegible]

[illegible]

c, daß Vortheil der Dienstbarkeit auch keinen anderen Zweck habe, als welchen das Grundstück seiner Natur nach bedarft. so z.B. zum Besuchen eines Landguts eine Weidegerechtigkeit.

Ein- Ausgehen von dem [illegible] Grundstücken soll bey der Zurück behaltenen Theile fordern

1. Ein solche Dienstbarkeiten mitzuziehen würde die dem berechtigten nicht dienen

die nicht nützen, (aber doch nützen können)

L 19. de servit. VIII. 1.

2, und es soll auch die vicinia nicht vorkommen.

Fr. 6. pr. communia praedio[rum]

II. Es kann zugleich auf ein Recht welches causam perpetuam in sich trägt, daher muß das Nutzbare [illegible] besitzen das Grundstück der Dienst [illegible] Raum geben, [illegible] grundstücken liegt.

auf dem Grundstücke [illegible]

Nach einer [illegible] Autoren [illegible] die causa perpetua [illegible] die servitut [illegible] quasi servitus [illegible]

nr 6. den [illegible] nicht eine Anzahl von Dienstbarkeiten die der [illegible] kann, sondern es muß dieser Wille [illegible] überlassen, was für eine servitut man [illegible]

Es kann auch zu gleicher Zeit [illegible] und rustica [illegible] die [illegible] nicht zu gleicher Zeit [illegible] (z. 6.?)

* einer Anzahl von Servituten geben, [illegible] wenn die Servitutes

* die nicht [illegible] und brunnen. † z.B. iter, aqua [illegible]

[illegible] auch ge[illegible]

Als servitus tract.; jus altius tollendi, cloacae, pro tectum habendi.

Persönliche Dienstbarkeiten können gerechnet werden aus folgenden Stellen

1. Servitus [illegible], wobei [illegible]
2. Usus. [illegible] oder [illegible]
3. habitatio

§. 51.

Servituten [illegible] folgend.

Dienstbarkeit [illegible] inter vivos, [illegible] mortis causa. [illegible]

[illegible] ex tempore [illegible]

[illegible] servit. [illegible]

[illegible]

Fr. 3. de servitut. [illegible]

[illegible] nicht

Fr. 4. de servit.

[illegible]

Wenn eine resolut. Bedingung beigefügt war, oder ein Endtermin, so konnte eine solche Begründung ipso jure nicht wirkungslos [illegible] durch exceptio doli solche Bestimmung aufrecht erhalten werden.

Zu bemerken, [illegible] servitut [illegible] [illegible] [illegible] Möglichkeit [illegible] servitut zu bestellen [illegible] zu [illegible]

Die [illegible] zu bestellen hat bloß in der Regel der Eigenthümer, der Nießbraucher kann nicht solche bestellen, er kann nur eine [illegible] bestellen (Theilbäume) an [illegible]. Miteigenthümer aber [illegible] [illegible] in die Constituirung [illegible] willigen, so wird angenommen, dass wenn der letzte einwilligt alle vorher übereinkommen sind. Wer bloß eine servitut hat kann bloß die [illegible] nicht bestellen, denn servitus servitutis esse non potest.

Aufenthaltsrecht kann auch der Superficiar die servitut nicht bestellen (siehe das Eigenthum) [illegible] [illegible] Nießbraucher [illegible] nur [illegible] bestellen nämlich

1. durch das jus in superficie [illegible] utilitas die Dienstbarkeit bestellen

2. [illegible] jus in Emphyteusi oder in agro vectigali [illegible].

Die Möglichkeit [illegible] bestellen lassen kann [illegible] servitut für das Grundstück [illegible] will, kann [illegible] bloß [illegible].

Der Usufructuar hat diese nicht [illegible] servitut [illegible] Grundstück [illegible] servitut nicht vollkommen gültig [illegible] servituten inter vivos bestellen sollen, so [illegible] Recht [illegible], oder [illegible] in jure [illegible] Mancipatio entstand. [illegible] bloß eine Uebergabe [illegible] nemlich:

[illegible] servitut [illegible] möglich [illegible]

servitus pro parte servire non potest.

dabey nicht nöthig. dieses Verhalten kommt b. dinglichen und persönlichen servitutes vor.

Die I. Cessio in jure war die gewöhnliche Form eine servitutem constituiren zu können. Aber es fällt [illegible] an den [illegible] einige Formen obgleich [illegible] auf eine fingirten [illegible] die Cessio in jure statt findet

Die Mancipat. dieser [illegible] oder die Tradit, die Dienstbarkeit der servituten [illegible];

Können nicht die servituten [illegible] Res mancipi od. nec. mancipi

Die ersten waren servit. praedior. rusticor. die nec mancipi alle übrigen. daher bedurften die ersten die mancipation, alle übrigen der bloßen tradit.

Daß servituten auch b. der [illegible] in bonis esse [illegible] die Tradition [illegible] werden können

L 1. §. 2. de servit praed. rustic.

Gewiß traditio plane et patientia [illegible] officium praetoris. [illegible] die actio confessoria utilis oder [illegible] die actio Publiciana zu [illegible].

Zu den übrigen servitut. [illegible] [illegible]

bloßen Trad[ition] welcher begründet ist, noch

Fr. 1. pr. quibus modis ususfr. am[ittitur] [illegible] usus fructus als traditio, [illegible] noch

Fr. 11. §1. de Public. actione

wo bey einem ususfructus [illegible] traditio und patientia bloß actio Publiciana verstattet wird.

Doch es [illegible] sich denken daß beyde Stellen von [illegible] Stellen [illegible] von dieß von einem [illegible] gesprochen wird (X)

In beziehung auf die Tradition [illegible] ob der [illegible] nothwendig war, [illegible] zu bringen.

[illegible] Tradit. [illegible] an der [illegible] Trad. [illegible]

Ueber die Res mancipi und nec mancipi!

§. 1. J. de usufructu

dieser selben Stellen findet sich bei

Fr. 3. §. 1. de usufructu

Ich glaube in den Stellen die [illegible] pactio auf den usus

[illegible] zu müssen und daß bey den [illegible]. Die Tradition [illegible] werden müß. [illegible] + diß scheint aus:

Tr. 3. pr. de oblig. et act.

§. 52.

Durch adjudicatio [illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] nützig oder nothwendig scheint.

§. 53.

Die XII. Tafeln haben die Usucapion [illegible] [illegible] daß [illegible] scheint [illegible] daß [illegible] [illegible] [illegible] die servitut [illegible] res [illegible] [illegible] servitut ..

Tit. 4. §. 29. de usucap.

Merkwürdig ist aber daß nach

Tit. 14. pr. de servit.

die res [illegible] nicht veräußert [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die usucapio nicht [illegible] [illegible] können.

[illegible] con

[illegible] kann man schließen [illegible] persönlichen servitutes Usucapion nicht gestatten [illegible] aus denselben Gründen.

[illegible] daß zu den [illegible] des [illegible] die Uneigentl. [illegible] servitutes [illegible] Kriegen [illegible]

[illegible] l. 17 §. 2.
nullam [illegible] zweifeln.
[illegible] Virgil.
Papiani Resp. 5. 18.
(ein Dunkeln des geltend Urbians den über den [illegible] eine Commentar scheint.)

Statt der Usucapio wurde eine Langjährigen [illegible] b. d. servi. [illegible] welche durch longi [illegible] praescriptiva, ~~[illegible]~~, † begründet oder [illegible] modifi. wurde, da sie scheint [illegible] longi temporis praescr. [illegible]

Zufolge dieser Langjährigen [illegible] servitut innerhalb [illegible] daß auch eine actio utilis [illegible] [illegible] [illegible] per longum tempus nec vi nec clam nec precario [illegible]

† consuetudo.

werden wenn. Jeder titulus ist
nicht [illegible]. [illegible] einer [illegible]
[illegible] dazu [illegible] nothwendig
[illegible]
einer derselben
Ueber [illegible] objectiven
[illegible], so [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] bleiben. Ob dieser aber
[illegible] (die [illegible]
[illegible]
[illegible] praescriptio
regularis(?!) gehört) bey allen Servitut
[illegible]
[illegible] die [illegible]
die [illegible]
[illegible] auf Servitut agend,
oder Servitut [illegible]
Aber Servitut ist [illegible] praedi
[illegible] Man ist
also auf die Servitut praedior die
[illegible]
beschränkt werden. Wenn aber
[illegible]
[illegible]
Servit. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
werden müssen.

Ersitzung

§. 54.

[illegible]
[illegible]
1. [illegible]
[illegible] können,

so liegt das [illegible] darin,
daß dienende Grundstück dauernd,
[illegible] nur mit dem Untergang
des einen oder des andern
[illegible] Servituten
Gebäude Servitut erlöschen
[illegible] mit dem Untergang des
Gebäudes, denn bey dem Wieder-
[illegible] des Gebäudes wird
[illegible], es ganz das Alten, obgl[illegible]
[illegible] so ist.

2. [illegible] der Personalservituten sind
[illegible] beschränkt auf die Person des
[illegible] dem das Recht zusteht.
Also servitutes perpetuae [X] personae!

X tantum

[illegible] die Person auf
Lebzeit [illegible] ein Recht [illegible]
[illegible], so ist es eben
so wie gültig als wenn sie
[illegible].

Wo die servit. [illegible] perpetuae
sind, so können sie [illegible]
[illegible] oder [illegible]
eine servitut. Bedingung gestellt
[illegible]. [illegible] Dienstbarkeiten
[illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] Zeit
~~[illegible]~~ [illegible] oder [illegible]
eine Resolut. Bedingung constituirt
werden.

2. bey den servit. (unzulässig) personal. [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] Resolut.

Beding[ung] [illegible] ipso jure allein
~~[illegible]~~ per [illegible] pact.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible]

1. [illegible] servitut [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] servi-
tut [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Extraneus.

[illegible] pactum [illegible]
[illegible] per [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] pactum [illegible]

2. [illegible] confusio [illegible]
[illegible] servitut [illegible]
[illegible]
[illegible] <u>total</u> [illegible]

3. servituten [illegible]
[illegible]
[illegible] usucapio [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] usucapio [illegible] Abn-

[illegible] ~~[illegible]~~ affirm.

L. 6. de servit. 229

Es wird erfordert dazu:

1. der [illegible] [illegible] das [illegible] [illegible] servient [illegible] [illegible]

~~[illegible]~~ ein dem ~~[illegible]~~ [illegible].

[illegible] dieselben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] servit. pusdiur. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wirk. [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] non usus. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] dieselben [illegible]. Man [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible].

Nach dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den servituten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] praedia provincialia.

Justinian aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

* [illegible] [illegible] von dem dieselben [illegible],

* [illegible]

das praescr. l. temporis ergänzen wäre, damit nicht verwahrlost gehen sollte

C. 16. §. 1. de Usufructu.

Doch [illegible] späteren [illegible] hat man [illegible], die Praedial Servitut [illegible] setzen Zeit ~~[illegible]~~ verwirkt, indem in 10. oder 20. Jahren festsetzten.

C. 13. C. de Servitutib.

<u>non utendo</u>! cf. Fr. 6. de Servit

Servituten gehen also nach dem jetzt. Rechte verloren

1. [illegible] in [illegible]

20. Jahren [illegible]

a) Urbanae durch U. C. libertatis

b) die übrigen aber durch [illegible], d. i. Nichtgebrauch

Wie ist es aber, ist justus titulus und b. f. nothwendig dazu?

Beides titulus und b. f. waren [illegible] zur Usucapion nothwendig, aber bloß für den Besitz als solchen, nicht aber für den Besitz der Freiheit in den besonderen modificationen.

Müßte man bey der Ersitzung der Freiheit [illegible] von uns auch ein rechtlicher Besitz der Freiheit annehmen, oder ist [illegible] den Rechtshandlung daß man uns gar nicht [illegible], sondern als [illegible] zu [illegible] der Rechte

x schon

durch ~~[illegible]~~ Unvordenklichkeit zu [illegible]?

Der Besitz der [illegible] ist allerdings nöthig, aber der Besitz [illegible] nicht den Schließenden [illegible] ~~[illegible]~~ sobald er [illegible].

Wie muß der Nießbrauch beschaffen sein?

Der Nießbrauch muß total sein namentlich b. untheilbaren Servituten, aber Usus fructus kann auch ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]. Auf die Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit [illegible] [illegible] obgleich im [illegible] Stücke die Rechte im [illegible] [illegible] sein kann.

Wann [illegible] [illegible] die Servituten Aufhebungsgründe

1. Wenn eine subjektive oder objektive Sache untergegangen ist, die sogar die fremde Ersitzung ausschließen würde.
2. Die servit. itineris [illegible] zu einer Gewerbsbetrieb [illegible]
3. die habitatio [illegible] [illegible] nicht [illegible] nicht verloren.

(Was wir alles über die bisherige [illegible] Ersitzung [illegible], gilt alles auch die Langjährige Ersitzung. [illegible] kann [illegible] eine Mehr als

[illegible] Grundstück [illegible]. Die [illegible]
/ die XXX oder XL [illegible] kann [illegible]
[illegible] an die [illegible] verloren [illegible]
gehen.

§. 55.

Die [illegible] servitut [illegible]
[illegible] die Annahme ~~[illegible]~~ gehen, / diejenigen welche
[illegible] diese Theilung [illegible]
die actio comm. divid.

Um [illegible] die Servitut zu
[illegible] muss die actio confes-
soria. Dieser steht dem zu
dem eine actio zu [illegible] als eine
α) actio directa, oder eine
β) actio utilis wenn die Servitut [illegible]
[illegible] praedii [illegible].
γ) [illegible] der [illegible] Servitut [illegible]
[illegible] die actionem in
solidum. [illegible] / kann auch
[illegible] die actio confessoria
[illegible]
[illegible].

Die actio confessoria [illegible]
[illegible] des Beklagten
[illegible] gegen jeden
[illegible], der [illegible] nicht
[illegible] Mitbesitz
[illegible] die actio confessoria in
[illegible]. Auch [illegible] die actio con[fessoria]

toria gegen den, der sich lediglich abhält.

Die actio confessoria ist, so ursprünglich gewissermaßen [illegible] die servitus [illegible] nicht [illegible] Erklärungen [illegible] vorzüglich [illegible], daß er die Ausübung der Servitut nicht stören wolle, und alles thun [illegible] was zur Ausübung der Servitut des Berechtigten nöthig ist. Auch geht die actio confessoria auf die praestatio des Interesses. In diesem Rechtsfalle [illegible] ein solidum [illegible] gleich als [illegible] Sache [illegible] sollen.

[illegible] vorgehalten.

§. 56.

Wenn die Natur des Nießbrauchs betrifft, so ist das Recht des [illegible] als eine persönliche Servitut und ein Recht, das Wollen und [illegible] einer fremden Sachen [illegible] daß dabei die Sache zu [illegible] nicht geschieht. (Paulus)

Wenn die Subjekte des Nießbrauchs betrifft, so ist hier nicht viel zu bemerken. Auch Gemeinden können den Ususfructus haben.

Wenn die Gegenstände betrifft, so ist zu bemerken daß [illegible]

usus fructus an Obligat. nicht statt findet. Denn [illegible] des usus fructus kann nur sein eine im Eigenthum bestehende Sache (Forderungen [illegible] nicht) Übrigens aber:

1. Wenn die Sache gar keinen Ertrag [bringt] hat, so ist sie doch der Gegenstand des usus fructus.

2. Wenn eine Sache von der Art ist, daß sie durch den Gebrauch [illegible] (res quae consumuntur, minuuntur) so kann doch der usus fructus daran sein. [illegible] daß der usus fructus von dem [illegible] Vermögen constituirt werden [könnte]; [illegible] ist in diesem Falle der usus fructus von dem Eigenthum nicht zu unterscheiden, auch heißt er nur quasi usus fructus.

Übrigens [illegible] ob der usus fructus[x] [illegible] als quasi usus fructus [illegible], [illegible] § 2. J. de usu fructu

[illegible] den Nießbrauch der [illegible] nicht [illegible][x]

Fr 15. §. 4. de usu fru.

Fr 9. in f. usufructuarius quemadmodum caveat

(Schuldscheine haben [illegible])

x von Sachen quae usu consumuntur [illegible] werden

x sie können nicht [Gegenstand des] usus fructus sein.

§. 57.

x Bey der Begründung der Servitut

Der Nießbrauch ist bonae fidei ~~fori~~ arbitrariae ~~fori~~ [illegible].

Was insbesondere [illegible] Regeln auf die Stellen:

I. Der Usufructuar kann alles [illegible] was als Eigenthümer [illegible] werden könnte, er kann den fundus persönlich [illegible] [illegible]. Dabei kommt es aber nicht an ob er die fructus industriales auch zu ziehen wollen. Auch braucht kommt es nicht an ob die Eigenschaften während der [illegible] des Usufructus von sein [illegible] fructus sind.

Auch kann er das ~~[illegible]~~ [illegible] was nicht als Eigenthum [illegible] ist, wenn nur der Gebrauch des Usufructus es nothwendig macht, und keine Deterioration statt findet. [illegible] [illegible] [illegible] zu halten den Zustand potius [illegible] nec [illegible] in genere.

II Der Usufructuar kann den Gebrauch [illegible] den die [illegible] [illegible] ist zulässig, [illegible] muß in dem Gebrauch nicht abusus seyn.

III. Der Eigenthümer kann den Gebrauch der Sache zu Gunsten eines andern einschränken, entweder unentgeltlich (per [illegible]), oder gegen Vergütung (per [illegible])

x [illegible] [illegible] [illegible]

Auf gleiche Weise kann er den [illegible] auch so wie den Gebrauch, x [illegible] auch so wie den Gebrauch

x gebrauchen und genießen, und [illegible] überlassen

Überhaupt kann er seine Überlassung an [illegible] oder den [illegible] [illegible] gelegen, auch kann man es einem [illegible] [illegible] machen. Auch jeder [illegible] nicht [illegible] den Über[illegible] dem an einem andern den [illegible] nicht Theil [illegible].

[illegible]

IV. Das Recht des Eigenthümers ist [illegible] und kann [illegible] das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht bloß [illegible] [illegible] [illegible] die Sache mit [illegible]. Nemlich

x [illegible] [illegible] [illegible]

1. das Eigenthum über die Servituten an den Sachen die der Gegenstand seines Eigenthums ist.

2. das Recht des Eigenthümers geht auch auf die Zubehör (accessiones) [illegible] an den sich befindenden Sachen

3. das Recht geht auch auf [illegible] nicht als Zubehör sondern als nothwendige Hülfsmittel der [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] fundi vel domus

4. Bey Grundstücken [illegible] zeigt das Unzureichende [illegible] der [illegible] des [illegible] [illegible] Qualität.

V. [illegible] kann sich [illegible] Nutzungen [illegible] an die Substanz der Sache ~~[illegible]~~ erlauben [illegible] der Sache [illegible] verändert oder dabey [illegible] ~~[illegible]~~. Zu erwähnen ist aber

1. [illegible] welche die nöthigen Erhaltungskosten [illegible] (reparaturen) kann man vornehmen.

2. Verbesserungen die nicht zur Erhaltung der Sache [illegible] nöthig sind kann man nicht machen, [illegible] nothwendig [illegible]. Also kann man die [illegible] nicht ändern, u. s. w. [illegible] [illegible] und [illegible]. Er kann aber [illegible] [illegible] (illegible)

3. Änderung an den Sachen zum Zweck des ursprünglichen Sinnes [?] ihnen zu [?] verschaffen [?], als sie zum Genusse des Gebrauchs [?] nothwendig sind, und

Wenn aber eine Sache gar nicht lucrativ [illegible] worden, sondern zum Vergnügen bestimmt worden, so kann er sie nicht umändern.

bisher genossen

Streitig [?] ist wegen:

L. 13. §4.5.6. de usufructu

Ein Steinbruch [?] unter welchem sich Goldgruben befinden?

[illegible] [illegible] [illegible] et [illegible] [illegible]. die andern sagen eine Compilationsregel [?] [illegible].

VI. Der Ususfructuar kann verhindern daß der Eigenthümer nicht solche Sachen vornehme, welche den Ususfructus hindern. Auch kann er den Eigenthümer von der Jagd, Vogel und Fischfang auf dem Gutstücke ausschließen, denn sie [?] gehören ihm bloß.

§. 58.

Dem Umstande gemäß [illegible] erhält durch Übereinkunft welche ein gleichzeitiges [illegible] gebunden ist, obgleich die Ausgabe einem andern überlassen werden kann. Dies gestattet [illegible] einzig der Usus [illegible]

[illegible] [illegible] finden sich nun

1.) In Folge einer Unterhaltung [illegible]

2.) in Folge der [illegible] [illegible] [illegible] als [illegible] [illegible] [illegible] als [illegible] emancipandus

3.) [illegible]

4.) [illegible]

XX.

2. In Aufolge eines Singulare [illegible] Schritt

α) durch Rechtsgeschäfte [illegible] unter vivos

β) durch letzten Willen.

Im ersten Falle wird hier [illegible] das [illegible] nur an der Begründung der Servitut gedacht.

[illegible] allgemeine [illegible] die [illegible] der Ususfruct [illegible] der [illegible] Caution

Die Natur der [illegible] ist [illegible], sondern entweder

1. ein praetor. Recht, oder

2. ein S.C. [illegible] quasi Ususfructus eingeführt worden. Weil dieß aber [illegible] jure Civili [illegible] So ist schon [illegible] der [illegible] die Cautio [illegible] Replicatio entgegengesetzt werden. — Dieser [illegible] der Cautions Leistung [illegible] das der [illegible] Abs

nicht im Civil Rechte

x der Ususfructus wirklich

XX.

zum Capitel

[illegible] [illegible] einander [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ursachen [illegible] [illegible] der Neigung [illegible] gehören müssen [illegible] [illegible] selbst [illegible] zum eigenen [illegible] und [illegible] werden kann. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vollen [illegible] [illegible] [illegible] dessen [illegible] einen [illegible] oder [illegible] einer Unbequemen Sache [illegible] findet.

Die [illegible] besteht in 2. Stücken.

1. Ordnung [illegible] [illegible]
2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] derselben Qualität!

Verschwendung [illegible] wird mit der Sache [illegible] umgehen,

§. 29.

Den [illegible] [illegible] [illegible]
a) [illegible] [illegible] [illegible] ähnlich.
b) [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] E [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Bedingungen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] observiren [illegible] [illegible].

Den Menschen [illegible] ist [illegible] geschenkt auf die Herzen des Menschen.

Weil [illegible] 9 [illegible] x [illegible] 6 [illegible] der [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] Abl[illegible] v. 100. Jahren erlöschen.

[illegible] die [illegible] Uneinigkeit [illegible] die [illegible] cont. Denn immer [illegible] Justi[illegible] die maxima [illegible] des Menschen [illegible] [illegible] die maxima [illegible]

Aber [illegible] über der B[illegible] [illegible] denn:

1. [illegible] [illegible]

x die Kirchen[illegible]

[illegible]

[illegible]

2. [illegible] Umstand [illegible]

3. [illegible]

[illegible]

1. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Tertio

§. 60.

Die allgemeinen [illegible] besonders [illegible]

[illegible]

d) [illegible]

XXI.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

3, [illegible] wenn [illegible] oder [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] soll; [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

x besonders angegeben

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] und wo wenn [illegible]

[illegible]

blosz [illegible]

[warum, denn ~~auch~~
ist hier auch

[illegible]
[illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ servorum [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ kein Unterschied.

Fr. 5. de Operis servor.

[illegible]
[illegible] servor. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Geldmeßtastein [illegible]
[illegible] Papinian [illegible]

Fr. 2. de usufructu [illegible]

[illegible]
[illegible] servo [illegible].

D. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] 22 [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] mehr [illegible]
[illegible] die [illegible]

4. [illegible] und [illegible],
[illegible] auf den Möglich-
[illegible] <u>[illegible]</u> [illegible].
[illegible] zum [illegible] des
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] an-
zunehmen: [illegible]
[illegible] zu viel
[illegible]
[illegible] selbst [illegible]
[illegible]
[illegible] zum [illegible]
[illegible] davon [illegible]
[illegible] Natur-
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
halten.
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible].
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Zr. 10. [illegible]
[illegible] ([illegible])

Auch ein Legat möglich — [illegible]
non usus — [illegible] cap. [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
durch Zeit.

x ein

Tit. 2. de usu et usu [illegible]

§. 61.

x der habitatio

Bey dem Rechte x [illegible] war, daß durch die Veräußerung inter vivos oder [illegible] [illegible], [illegible] ein habitatio oder ein habitatio gegeben werden. Ja die Juristen [illegible] die römischen ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] zur [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] zu diesem contra [illegible] [illegible] gemacht zu haben. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] usus fructus habitationis. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Unterschied zwischen. den usus fructus, und usus, [illegible] wollten.

x sich zu unterscheiden

Auch ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Veränderung

[illegible] Deixion
und [illegible]

[illegible]
[illegible] Thibaut
[illegible] zu [illegible]
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] Mitt-
[illegible]

x(in Rücksicht [illegible]
[illegible])

Die [illegible]

[illegible] das [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Marcellus [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible] quia [illegible] potius [illegible] [illegible]

§. 62.

Die Römer hatten 3 Arten Wege zu unterscheiden:

Iter. das Recht zu gehen oder zu reiten auch sich tragen zu lassen.

Actus [illegible] ! [illegible] Iter [illegible]

Via. [illegible]

[illegible]

x und dann zeigt es, es sey [illegible] gemacht. da/

[illegible] können [illegible]
[illegible] selbst [illegible]
[illegible] Oder es
[illegible] diesen [illegible]
[illegible] als [illegible]
[illegible]
[illegible].
[illegible] Determinatio, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] arbitr.
[illegible]

[illegible]
[illegible] der Via, [illegible]

§. 63.

Die Realservituten sind dann [illegible] urbanae, aber die Übergänge [illegible] oder rusticae. Als Beyspiele [illegible] sind folgende anzuführen:

1. servitus oneris ferendi. d.h. die Last seines Gebäudes auf der Mauer des Nachbarn ruhen zu lassen. Eigenthümlich ist dabey, dass der Eigenthümer* der belasteten verbunden wird die Mauer zu unterhalten. Der Eigenthümer kann aber die Mauer derelinquiren.

Auf jeden Fall kann man doch die Eigenthümer bezüglich des dienenden Grundstücks in [illegible] von [illegible]† verdere, wenn auch über diesen Punkt nichts entschieden ist.

* merkwürdig des Grundstücks

† desselben nicht!

2. *Servitus tigni immittendi*. [illegible] [illegible] dem [illegible] [illegible] 6. serv. oneris ferendi [illegible] die Last [illegible] [illegible]

3. *Servitus projiciendi*. das Recht einen Balken auf dem Nachbarn [illegible] zu [illegible].

4. *Servitus protegendi*. das Recht ein Dach auf zu [illegible]

5. servitus altius tollendi. Diese kann gedacht werden, entweder

a, in Beziehung auf die Servitus oneris ferendi und Serv. tigni immittendi, oder

b, in Beziehung auf [illegible] Mauern Gemeinschaft, wo zu den Grenzen des Nachbarn [illegible] im Gebäude verbotten sind.

c, in Beziehung auf [illegible] Servitus altius non tollendi. Nach der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] schon in

† Bau Ordnungen,

[illegible]

ad. 2/. [illegible]
[illegible] Einwirkung [illegible]

besonders § 2. Inst. de actionibus vergleichen mit der Paraphrase des Theophilus

§ 63.

Dazu sind [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] folgenden.

1. servitus ne luminibus officiatur. zum Theil servitus altius non tollendi.

2. servitus [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

3. servitus luminum. [illegible] [illegible] in [illegible] [illegible] von servitus ne luminibus officiatur

[illegible]. 4. servitutis [illegible].

[illegible] in [illegible] [illegible] [illegible] als [illegible] von Nro. 3.

([illegible] eripere [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].)

über Lage in dem Art. ? [illegible]
[illegible] hin zu [illegible])

4. Servit. luminis immittendi [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] servitus [illegible] [illegible]

5. Servit. ne prospectui officiatur [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Nr. 4.

6. Servit. altius non tollendi.

§. 64.

Unter den Wasser servituten ist diese servitus aquae ducendi die Wasser-Leitung (das Wasser [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] servi[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] servi[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Aus der Natur [illegible] [illegible] servitut [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible] [illegible] können.

[illegible] sich, daß

Es giebt noch eine Servitus aquae haustus, und pecoris ad aquam appulsus, Vieh zu tränken. Auch in Beziehung auf den Ausfluß des Wassers können sich Wassergerechtigkeiten finden. In Beziehung auf das Regenwasser kommen vor

das Wasserholen

1. servitus stillicidii, und
2. servitus fluminis, (Rinne)

Es giebt aber auch servitus stillicidii et fluminis non recipiendi

§. 65.

Die Lichtgerechtigkeit können wir als Servitus personalis auch betrachten*, wo der eine ne luminibus (einem bestimmten Raume) pareatur.

*nämlich

Sie kann aber auch zu jeder Servitus seine [illegible] des Lichts gesehen werden, was zum Bedürfniß des Gebäudes nothwendig ist.

*(nämlich von dem Lichte, der Aussicht desselben)

und bestimmte dasjenige, welches

§. 66.

Es kann bey Servituten das Recht einen wirklichen Besitz zu erwerbenden [illegible] zu einem [illegible] allmählig an [illegible] zur Servitut Berechtigten nöthig seyn. Denn obgleich keine possessio b. den Servitut ~~nicht~~ ist, so entsteht wieder doch eine quasi possessio. Wirklich wird es bestimmt:

1. Es kann der Servituten-Besitz im Guten Glauben durch die actio Publ. geschützt wird, so daher man auch ersetzen kann eine Rechts Publicianam an, wie im übrigen Rechtsgrundsätzen des Provisorischen Rechts, bei der b. f. quasi possessio [illegible] kommen, ein.

2. Das bloße Besitz der Servituten ohne weiteren Zusatz Bedingung, wenn doch [illegible] [illegible] nützende seiner Dauer eingezogen [illegible] beabsichtigt, so daß man [illegible]

[illegible] jeden Augenblick [illegible] können, und gemeinschaftlich [illegible] werde, so können [illegible] gerichtlich [illegible] zu Gunsten des [illegible] wird.

1 das andern

§. 67.

Wenn ein neues Anlage (Novum Opus) gemacht wird, so muß allen denen, die ein Interesse dabei haben, ein [illegible] durch [illegible] bekannt gemacht werden, daß sie die [illegible] (Anfang) des Baues hindern können. Daher ist eigentlich [illegible] daß er [illegible] sein [illegible] voll [illegible] [illegible] [illegible] haben, oder ein Recht dazu habe, oder nicht. Diese Protest. heißt nova operis nunc. [illegible] ein Recht [illegible] welches [illegible] daß [illegible] werden kann [illegible] Recht

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] servitut altius non
tollendi.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] zu bauen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] des Gebäudes
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] [illegible] die novi
operis nunciatio.
[illegible] [illegible] novi operis
nunciatio [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] öffentliches oder privat
Interesse [illegible] [illegible], [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
proprio oder alieno nomine
[illegible] novi operis nunciatio [illegible]
[illegible]. Proprio der [illegible]
[illegible], der Superficiarius, [illegible]
der Creditor [illegible] ignorantibus. [illegible]
[illegible] [illegible] alieno nomine.
Auf der andern Seite [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Bey Gebäuden, die mögen
unbeweglich oder mobil, privat
oder publick seyn. Das Recht
nun [illegible] darauf [illegible]
geht auf Verhinderung [illegible]
eigner Bauten, nicht aber auf
Demolirung des Angelegten.

Aber auch solche, wodurch einem
Nachbar (quodammodo) in den
bisherigen [illegible] geändert [illegible],
[illegible] [illegible] es nicht
[illegible] solche Opera die
[illegible] Ausfluss nicht leiden, Cloa-
quen [illegible] Reinigung, Canäle [illegible]
etc.

Die Novi operis Nunciatio kann geschehen
nicht bloss [illegible] [illegible]
[illegible] einem jeden der sich
auf dem Grunde zum [illegible]
[illegible] oder [illegible]
[illegible] der es melden kann.

Es versteht sich, dass die
selbst privatim und re pro-
venti [illegible] auf dem Orte des
Bauens; [illegible] schon [illegible]
[illegible] muss man denunciation
[illegible] machen.

und Recht erlöscht

1. durch den Tod des Nominanten.
2. durch [illegible] des [illegible] standes an [illegible] oder des Rechts [illegible].
3. durch Cassirung desjenigen dem [illegible] ist oder wenn einer andern [illegible] ihn [illegible] [illegible] u. oder durch das blosse [illegible] den Nominant nicht [illegible] wollten
4. durch einen decretum judi-torii.

4tes Hauptstück

Vom Pfand Rechte.

I.

Vom Pfand-Rechte an sich

1. Historische Einleitung §. 68.

2. Natur des Pfandes

A. Subjekte §. 69.
B. Gegenstände §. 70.
C. Wirkung §. 71.

3. Begründung des Pfandrechts §.72.

4. Aufhebung des Pfandrechts §.73.

5. Concurs der Pfandrechte

A. Grundsätze §.74.

B. Privilegien §.75

C. [illegible] §.76.

6. Klagen Rechte §.77.

7. Besondere Arten des Pfand Rechts

A. Conventionelles Pfand Recht §.78.

B. Testamentarisches Pfandrecht §.79.

C. Gesetzliches Pfandrecht §.80.

II

Von den Rechten des Pfand besitzers §.81.

Das Pfandrecht ist dasjenige dingliche Recht, das dem Gläubiger zur Sicherheit der Forderung an einer fremden Sache, unabhängig vom Besitz

eingeräumt wird.

Die Geschichte des Pfandrechts ist ganz dunkel und es ist wahrscheinlich daß anfangs die Römer dieses nicht kannten und es war so ein servitut [illegible] des dominium, [illegible] eine Realsicherheit gab. So eine Bedingung hieß lex fiducia, und das Recht selbst fiducia. [illegible] fiducia dare. Allmählich entstand eine eigentliche [illegible] Pfandrecht. [illegible] Pfandrecht [illegible]

Zuerst scheint durch einen [illegible] Servius die Bedeutung bewirkt worden, daß [illegible] res mancipi [illegible] res [illegible]

Die prätorische Klage die [illegible] dieses Recht zugelassen [illegible] heißt actio serviana und diese [illegible] ausgedehnt [illegible] actio hypothecaria

[illegible] invecta et illata [illegible] Colonus [illegible] und zwar

verletzen)
(nach actio quasi [illegible] [illegible]

Auf diese Art [illegible] [illegible] [illegible]
kommen daß man einem [illegible]
Schuldrecht [illegible] [illegible]

α) [illegible], durch Übergabe und
β) [illegible], [illegible] alle Über-
[illegible] durch einen [illegible]
[illegible], wodurch man den
[illegible] ein [illegible]
einräumte. [illegible] beides halte
[illegible] jenes und [illegible]
[illegible] in den [illegible]
[illegible].

§. 69.

(Wenn ein gültiges [illegible]
entstehen soll, so muß nicht
allein ein gültiger Grund
Rechtsgrund haben, sondern
auch ~~[illegible]~~
Obligationen haben. (Grundlage
[illegible].)

Diese Obligatio kann [illegible] [illegible] [illegible]

α) Naturalis
β) honoraria
γ) civilis.

Wenn die Oblig. nicht zu Recht keine Gültigkeit hat, (indem ihr eine Exceptio entgegensteht) so erstreckt sich diese Exceptio auf den Rechtsnachf.
z. B. Exceptio S.C. Vellejani

Dies kann nur seyn, daß die [illegible] von den Schuldner, oder von einem Dritten geleistet, dieser von der Exceptio nicht beeinträchtigt werden kann. Es gelten hier die nämlichen Grundsätze wie b. der fidejussio

Die Oblig. muß übrigens persönlich seyn oder [illegible] werden können. Übrigens kann die Obligation werden:

α. [illegible] vollkommen begründet seyn, oder sie kann seyn

β. eine eventuelle bedingte Oblig. [illegible] das [illegible] durch das Eventuelle indem die Bedingung eingetreten sind. Bey bedingten Verpflichtungen wird bey einer [illegible] Bedingung des Rechtsg.

Personen der Personen

rückwärts gültig [illegible] bey dem [illegible] Pfandrecht, [illegible] Bedingung die Rede ist.

Anwendungen [illegible]:

1. Wenn [illegible] einem Dritten [illegible] bekommen soll, sich ein Pfand bestellen läßt, so [illegible] das Pfandrecht [illegible] rückwärts [illegible]

2. Wenn [illegible] das verpfändete [illegible] aber noch nicht gegeben ist, [illegible] die Rückgabe [illegible] eine Bedingung [illegible] so wird das Pfandrecht rückwärts gültig.

3. Wenn bey der locatio [illegible] Sachen [illegible] obligatio [illegible] gegeben ist, so [illegible] das Pfandrecht [illegible] mit der locatio!

§. 70.

Gegenstand des Pfandrechts ist eine Sache [illegible] oder eine [illegible]

+ doch [illegible] kann;

[illegible] zweien [illegible] und einem fremden
Sachen sagen. aufgenommen sind
Res extra com.
Ein unumgänglicher Pfandrecht
kann auch vorkommen, sodass
eine Sache nicht sein kann Gegen-
stand des Pfandrechts, wie Forder-
ung an der Sache. In diesem
Fall ist die Obligatio in pignore [illegible]
Können Sachen Gegenstand des
Pfandrechts seyn?
1. In jeder Rücksicht,
2. In einiger Rücksicht. insofern
ferner bloß eine und die andere
Berechtigung zur Sicherheit einge-
räumt wird. So kann die Sache
so nicht von dem Eigenthümer
[illegible] an Uneigenthümer quad
aber verpfändet werden. Auch
zum Beispiel eine Prädial
servitut kann dieselbe einer
Sache verpfändet werden. Nun

1. Der Servitut Berechtigte
kann die ihm zustehenden Prä-
dial Servituten verpfänden und
[illegible].
2. Bloß aber kann diese

Eigenthüm dein bisherig
[ge]meinen Servitut angestanden
ist, wie so eine Servitut
erworben, und dem gläubiger
solche bis zur Bezahlung ver-
äußert. Dies aber bloß b.
den servit. praedior. rusticor-
um nicht aber b. den servit praed.
urbanor.

Wenn jemand Pfandrecht
an einer Sache hat, so kann
er sie rechtmäßig weiter
verpfänden, so aber, daß
im so ferne der andere das
Recht erhalten hat, wenn er's
auch hat.

Übrigens unterscheidet
man im Objektiven Rechtsg.
Pignus speciale, wenn man
eine einzelne Sache, von einem pignus
Generale wenn ein Inbegriff
von Sachen verpfändet ist.

Übrigens ist das Pignus genera-
le Inbegriff von mehreren
Sachen die auf einmal [illegible]
[illegible] begriffen in den [illegible]
[illegible] ist bei einer
Universitas von Dos

einzelnen Sachen das

neuzeitlichen [illegible] z. B. ein
Pfand Recht [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ begründet ist.

Fl. [illegible] nr. } de pignor.
– l. 4. pr.

~~[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]~~
~~[illegible] [illegible]~~

§. 71.

† des Pfandrechts

Das [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
daß der Pfand[illegible] des
Rechts dem [illegible] [illegible] [illegible]
in [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ kommen.

[illegible] dem [illegible] 2 des Pfandgläu-
bigers [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Pfand
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] den [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]?
Der [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] der Pfandrecht[illegible] [illegible] [illegible] einzuräumen.
[illegible] [illegible] [illegible] Mitgläubiger [illegible] [illegible].

§. 72.

Das Pfandrecht entsteht:

1. durch [illegible] Willkühr (conventionale)
   a. [illegible] [illegible]
   b. [illegible] Verträge
2. durch [illegible] [illegible] (pignus judiciale od. praetorium) [illegible] missio, [illegible], gegeben wird.
3. [illegible] [illegible] Willkühr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] gesetzliches Pfandrecht [illegible] [illegible] [illegible] (tacitum) [illegible] [illegible] pignus [illegible] tacitum ist.

Das Pfandrecht kann auch durch [illegible] entstehen. Die Usucapio [illegible] [illegible]

x daß die pignus usucapirt werden könte.

Anwendung auf das Pfandrecht
und besonders ist dies des-
halb unwahrscheinlich,x weil das
Pfandrecht nicht viel natürli-
chen Ursprungs ist, zu be-
[illegible] ist nahe daran, daß
man bei beiden gerade [illegible]
b. Pfandgläubiger nicht [illegible]
[illegible] vera pos-
sessio [illegible]

Die longi temporis praescriptio
(longa possessione capio) b. Pfand
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] den
[illegible] Pfandgläubiger [illegible] eigenen
Pfand besitzen sollte, [illegible]
[illegible] possessio [illegible]
die possessio des [illegible]
[illegible] Doch ist man
[illegible]
unterscheiden. Nämlich
1. [illegible] die [illegible]
[illegible] als jemand in dem
[illegible], denn das Pfandrecht
nicht [illegible] worden ist

(nicht gültig, vorzüglich dieses daß er [illegible] Titulum [illegible] b. f. [illegible]) ob der jenige der [illegible] das Pfandrecht unglücklicherweise bestellt [illegible] das Pfandrecht erhalten kann? dieses scheint volle Analogie gegen sich zu haben, und nicht [illegible]

2. Ob eine langjährige Ersitzung [illegible] wenn die Sachen [illegible] neue Nachforschungen aber übrigens völlig gültig angefordert worden ist. hier entsteht die Frage ob der Pfandgläubiger durch eine lange Ersitzung sich schützen kann gegen den Wahren Eigenthümer?

Hier sind 2 Fälle

1. Wenn der Pfandgläubiger selbst [illegible] den Besitz von der langen Ersitzung bewußt, so kann

es keine Schwierigkeit haben
durch den [illegible] [illegible] der
neuen Nutzens zeugen kann.

2. Weil die [illegible] als die [illegible]
Ersitzung bewirkt ~~besetzt~~ so scheint es
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der Besitz [illegible] der
[illegible] 30. oder 40. Jahren [illegible]
[illegible] werden konnte. Nur wirkt
[illegible] [illegible] gegen den ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] Ausländer [illegible] das Ausl-
Recht zu entziehen, wirkt
mehr [illegible] gegen den
dritten Eigenthümer.

§ 73.

Zu dem [illegible] Recht ist [illegible]
die Aufhebung, [illegible] kein
Unterschied [illegible] Aufhebung
per exceptionem, und per jus praetorium

Wenn nun die Aufhebung praetorisch
ist, ist ist keine Actio
da, weil die Aufhebung [illegible]
den praet. Recht bewirkt
dem [illegible] Recht [illegible]

1. Wenn die Forderung desjenigen ~~dessen~~ die Sache verpfändet worden ist, [illegible].

Wenn inzwischen die Forderung nur zum Theil erloschen ist, so kann das Pfand-Recht auch nicht als theilweise aufgehoben werden, weil das Pfand in dieser Rücksicht als untheilbar angesehen [illegible] wird.

Inzwischen dauert das Pfand-Recht auch [illegible] Valuta [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] Creditors einen neuen Schuld[illegible] so kann er [illegible] das Pfand-Recht des [illegible] Creditors [illegible], wenn er sich [illegible] [illegible] nicht [illegible].

2. Das ~~Pfand~~ [illegible] auch durch den gänzlichen Untergang des Objects. Wenn aber [illegible] [illegible] [illegible] übri-

bleibt, so erlischt das schuldige Recht nicht.

3. Auch erlischt es durch Confusio und der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wird.

4. Es erlischt auch durch remissio, und zwar ist ein bloßes pactum remissorium hinreichend.

Die Remissio kann auch still-schweigend, [illegible] durch Bezeugung der [illegible] [illegible] Sache, geschehen; [illegible] eine andere Absicht zum Grunde liegen.

Auch liegt die stillschweigende [illegible] Remission darin daß der Schuldner [illegible] [illegible] in die Remission [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu behalten. Jedoch [illegible] [illegible] Remission [illegible] bloß in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Sache [illegible] wirklich [illegible] wird.

Wenn die Sache wieder dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Remission die

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

4) Wenn durch seinen die Sachen die ihr abgesondert und schul verwirkt und auch [illegible] Edictalcitation vorhanden wären.

5. Durch die Verjährung des Rechts Gläubigers.

6. Wenn zu Folge eines [illegible] de damno [illegible] ad [illegible] [illegible] oder [illegible] missio [illegible] dadurch der [illegible] ein andrer übergeben ist.

7. Durch impetratio dominii, oder addictio.

Auch ein [illegible] Verzug kann durch den [illegible] Pfandgläubiger [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in dem [illegible] [illegible] [illegible] durch einen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (Verzug oder [illegible] [illegible]:) [illegible] in l. [illegible] nach [illegible]

Der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] durch [illegible] Ver-jährung

1. [illegible] die [illegible], [illegible], so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] nicht [illegible].

2. [illegible] die [illegible] praescr. [illegible] 10. [illegible] 20. Jah [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], welche [illegible] durch C. J. [illegible].

Die 30. jährige [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Man-[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Titulus, die [illegible] [illegible] praescriptio [illegible] sind.

§. 74.

Man pflegt zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gläubiger [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] haben [illegible] [illegible] aber [illegible] [illegible] den [illegible] der Gläubiger im [illegible] [illegible] ist, so haben [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Recht, [illegible] die

[illegible] Gläubi-

ger [illegible] welche man

dem Ausbruch des Concurses

[illegible]

d. [illegible] Concurses [illegible] verlangten

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] chir. [illegible]

Auch [illegible] dem [illegible]

[illegible]

[illegible] durch die [illegible]

[illegible] allen

Chirographarischen Concursgläubigern [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Gläubigern † gehn

keit in Verknüpfung. dem vigilantibus jura.

Wenn die Regel nichts entscheidet, so gilt diese

2. Regel melior est causa possidentis.

Diese 2te Regel entscheidet auch in dem [illegible] Falle [illegible] ihr Recht [illegible] nur [illegible] [illegible] erblühen.

3. Wenn weder die eine noch die andere Regel entscheidet, so concurriren alle pro rata.

Anwendungen

1. Die hereditarischen Gläubiger dem [illegible] alle [illegible]

2. Wenn eine allgemeine Sache [illegible] ist, [illegible] eine [illegible] von einer Sache, die [illegible] ist, so [illegible] des [illegible] der [illegible] wird, so [illegible] [illegible] [illegible] Sache [illegible] befriedigen können.

x [illegible]

x jemand

x Recht nicht [illegible]

[illegible] [illegible] ein [illegible] [illegible] ein [illegible] [illegible] [illegible] ge-nommen hat, so ist er in die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht [illegible], [illegible] sein [illegible]

Diese Clausel soll auch aus den Constitutionen Severus [illegible] Auth. [illegible] [illegible] [illegible] Gläubiger [illegible] [illegible] [illegible]

Die Regel prior tempore, potior jure [illegible] [illegible] [illegible]

a) Wenn [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

b) in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] successio in locum prioris creditoris. Hier gilt: daß derjenige der ein früheres Pfandrecht hat, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], zu [illegible] jus emendi. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] sein, daß ein [illegible] [illegible]

[illegible] die [illegible]

(jus offerendi, emendi)

Recht entspricht und daß sich derselbe in der Subhastation dem ältern [illegible].

c, Wenn das Pfandrecht der Legatarien mit dem Pfandrecht anderer Gläubiger die [illegible] in [illegible] zusammentrifft haben [illegible] ihr Pfandrecht den [illegible].

Von Anzeigung der Privilegien

§. 75.

Die besondern Regeln welche bei den Pfandrechten gelten sind folgende zu beobachten:

1. Wegen der eigentlichen hypothek. Gläubiger
2. Wegen der sogenannten chirographarischen Gläubiger

Wegen der ersteren [illegible] in Absicht auf das Pfandrecht, der Vorzug:

1. [illegible] wegen der [illegible]

abgeben,

2. daß zu diesem Geld zur [illegible] oder [illegible], der ihm [illegible] [illegible] verwendet werden ist und begünstigt ihm vor allen den [illegible] die [illegible] Vortheil haben. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] das [illegible]:

α) [illegible] [illegible] [illegible]

β) oder [illegible] gewinnt [illegible].

3. [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] das, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ihr [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] aber [illegible] katholischen [illegible] dieß [illegible], und dieß ist [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht auf die [illegible] [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] Kinder [illegible], und

ausstehenden mit zweiten Zinsen,
~~aufs~~ so gegen den Creditoren aus den
[illegible] Schulden ~~[illegible]~~ nicht
der gewählten des ~~[illegible]~~ eigenen
Mobilien, ~~[illegible]~~ der zweiten
Zinsen, usw.

Uebrigens gehet die Zinsen
nicht bloß den ~~[illegible]~~ älteren
[illegible], sondern auch
den älteren conventionellen
Gläubigern, usw.

4, Derjenigen die zu [illegible]
[illegible] militia [illegible]
gegeben...
Die bedingte Vorzugsrecht
(der Fiscus in Ansehung)
der ~~[illegible] Contract~~ bona
postea acquisita, nach dem
Tit. 28. De jure fisci.

Diejenigen welche concurrirende
Pfandrecht haben ~~[illegible]~~
unter sich nach der
älteren dessen, jedoch [illegible]
[illegible] Pfandrecht [illegible] Mobilien

hat, geführt dann, wenn das
Pfand Recht wegen dessen
das hätten, [illegible]
[illegible] älteren würden.

Bisher war dies nicht genug.
Zeugen. Glaubwürdig [illegible],
so würde [illegible] durch [illegible]
den Kräften. Durch die
Const. v. Leo nicht zwischen
solchen die öffentl. und
privat [illegible] die auch einen privat In-
strumente ihr Recht haben, ein Unterschied.
C. 11. C. qui potiores in pign.

Als öffentliche Urkunden sind
aber anzusehen
1. Alle öffentlichen und Notar.
Instrumente, [illegible] auch die von 3.
glaubwürdigen Zeugen [illegible]
[illegible] nach Leo sollen
die Pfand Rechte die aus
solchen Instrumente [illegible]

denen vorauszugehen, die sich
privat Instrumente brauchen

2, Ob [illegible] ~~die~~ ~~von~~ Conven-
tionellen und zwar [illegible]
schriftlich bestellten Con-
ventionellen [illegible]
[illegible] aber [illegible]
stellten und gesetzlichen
[illegible] ginge, so [illegible]
[illegible] welchen [illegible]
[illegible] fallen diese [illegible]
hen? Wegen darüber [illegible]

+ die Rede ist;

I. Man glaubt daß [illegible]
[illegible] die [illegible]
[illegible] den [illegible]
und den gesetzlichen und
Mündlich bestellten Instru-
menten geben.

II. Man sagt die gesetzlichen
[illegible]
[illegible] gleichen ~~[illegible]~~ [illegible]
~~[illegible]~~ Rechte [illegible]
[illegible] gesetzlichen [illegible]
brauchen.

III. Die dritte Verg. d. Kirche durch den Geist der Const. darin ist, daß die geistl. Macht d. Kirche [illegible] ~~[illegible]~~ ungewissen ~~[illegible]~~ ist [illegible] dadurch [illegible] müssen. dieses [illegible] [illegible] gesetzlichen [illegible] mündlich + gestattet werden, so daß die [illegible] [illegible] bey d. [illegible] [illegible] das [illegible] [illegible] gleich ist.

+ Ueber ein künftig. Darstellungen.

IV. dieser Verg. hält sich an den Buchstaben der Const. und giebt dem Staatsrecht die [illegible] öffentlichen [illegible] [illegible] + den, die [illegible] [illegible] Instrumente [illegible], so daß die beyden [illegible] Pflichten [illegible], [illegible] die [illegible] in dem andern [illegible] [illegible] [illegible].

+ den Krieg vor

Die Crimin. welche unter der chirograph. Gerichtsbarkeit [illegible] finden [illegible] privilegia ex[illegible]

[illegible]

~~XXV.~~

Diese privilegia sind

1. Schulden solcher Personen, die zu den privilegirten Cassen gehören

a) die Kirchen ... so wohl die, welche an den ... des Schuldners sind ... als auch ...

x Deserteurs

2. ... die zur Restitution ... unter den selben Bedingungen ... denen ein ... zu ...

3. ... der Vermögen die zur ... eines ...

4. Wegen der Gelder die ... nur angewandt ... worden sind.

5. Wegen eines Vorschusses zur ... eines Gläubigers ... worden ist.

2. Es giebt privilegia die einzelnen Personen angehören: privilegia personalia

a) der König hat im Anfang der Regierung [illegible] so ein Recht. Einige meinen er habe für alle [illegible] einen allgemeinen [illegible] [illegible].

3, die Res, mobilia [illegible] [illegible]

Es giebt auch privilegia exigendi mixta, nemlich:

1. die Ehefrau [illegible] die [illegible], [illegible] die [illegible] [illegible] dem [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] das, jus exigendi.

2. die pupillen und curanden wegen der Verwaltung der Tutel und Curatel. [illegible] [illegible] von der [illegible] und Communen [illegible] und [illegible] wegen der [illegible] die [illegible] der

Lektor und Diaconat [illegible] den [illegible] jedoch [illegible] [illegible] für Lectore und Oratore die [illegible] zu [illegible].

[illegible] [illegible] oben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Oratore [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Kreuz.

* Wie [illegible] [illegible] oben [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]?

* Man wird gewöhnlich an [illegible] die Ordnung [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], und [illegible] [illegible] alle [illegible] Gläubigen vorangingen. — Wer die [illegible] [illegible], so [illegible] man [illegible] [illegible] nach dem Altar, [illegible] [illegible] Kommunion zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Ausgängen [illegible]. In diesen [illegible] ([illegible] [illegible] Ausgängen [illegible]) [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] 3. [illegible] [illegible].

* [illegible]

1. Grund in diesen [illegible] welche haben existendi [illegible], respublica, in [illegible] sacrum [illegible].

2. Zu gehören, wegen einer [illegible] gegebene Schrift- [illegible].

~~3.~~ Wegen des [illegible] [illegible] Urkunde, das [illegible]

~~4.~~ [illegible] [illegible] Verweigern der [illegible]

3. Das [illegible] [illegible] [illegible] Abzweigung [illegible] [illegible] [illegible] dem [illegible] ab- kondirirten Gläubigen kom[illegible] in No. 2. und 3.

Wenn die nicht befriedigten hin- [illegible] Gläubiger be- [illegible] so konkurriren sie [illegible] rata, jedoch [illegible] ihrem [illegible] [illegible] [illegible].

§. 76

(Wenn die 5te Classe [illegible] die [illegible] nach der Praxis [illegible]

so sind hier folgende.

1. Absolut privilegirten [illegible] Gläubigern. [illegible] die [illegible] Kosten, die [illegible] die Concurs[illegible], und den [illegible]
2. die bevorrechteten [illegible] Gläubiger
3. [illegible] hypothekar. Gläubiger die nicht [illegible] sind
4. [illegible] hypothekar. Gläubiger die [illegible] mit [illegible] Privileg.
5. die [illegible] die kein [illegible] haben.

Sie werden [illegible] in [illegible] Gradus.

§. 77.

Die [illegible] [illegible] der [illegible] sind

1. Actio [illegible] die [illegible] [illegible]

Serviana gilt in den übrigen quasi Serviana. Wohl aber auch auf zu bemerken daß die actio hypothecaria ein [illegible] ist, insofern man ~~sie~~ in rem hinzu denken auch, zum Unterschiede von der actio in personam.

2. Das Interdictum Salvianum.

Die dingliche Pfandklage geht gegen jeden Besitzer, oder auch ~~gegen~~ gegen Besitzer dolo desiit possidere. Übrigens kann für den ~~[illegible]~~ Besitzer [illegible], die actio hypothecaria [illegible] eine Schuldklage [illegible] geht. Nicht aber qui dolo desiit possidere. Auch dann wenn die Unbeweglichkeit die Sache zu restituiren [illegible], wenn sich nicht den Gulden nicht [illegible].

Das Interdict Salv. ist [illegible] zu [illegible] als provisorische Pfandklage. Sie [illegible] den

ˣexpietur aliquis de rebus coloni, quae pignoris jure pro mercedibus fundi sunt obligatae.

ein Recht durch verliehen

I worden wäre

I konnte, wenn man nur das Recht verschaffen im Stande wäre

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] der [illegible] des [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Edict bezieht sich auf die
actio Serviana qua x ~~[illegible]~~
~~[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]~~

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Servia-
nae.

[illegible] [illegible] Edict [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] in den [illegible]
[illegible] des [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ein Recht ~~[illegible]~~
das man [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible].

[illegible] [illegible]

C. 1. C. de precario

Soll das interdictum Salvianum
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
extraneus [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

des Besitz nicht bloß gegen den Vertragschließenden [illegible], sondern auch gegen [illegible] oder [illegible], [illegible]

soll das nicht [illegible] nehmen?

Gegen einen Contrahenten [illegible] gegen den [illegible] [illegible], quia conditio possidentis melior est.

§. 78.

Wenn der Convenzionelle Besitz entsteht, so [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] und zwar gelten die Regeln.

1. Man kann nicht [illegible] oder nicht anders [illegible] Theile des [illegible] vertheilen. [illegible] dabei in solidum, oder pro partibus indivisis (intellectuelle Theilen) dieselbe Sache besitzen.

Wenn Zweifel ist ob als in solidum oder pro parte besessen wird, so [illegible] ist, so [illegible] separation [illegible] [illegible]; [illegible] [illegible] [illegible]

so wird dies Ding [illegible],

[illegible] Pfandgläubiger [illegible] im [illegible] pro capite?

2. Gegenstand der Verpfändung kann sein [illegible] res futura, fructus pendentes, partus ancillae, fetus pecorum.

Überhaupt gilt hier der Satz: was veräußert werden kann, kann verpfändet werden.

Einige haben gemeint daß Sachen die [illegible] haben, dieselben nicht verpfändet werden können, z. B. die [illegible].

3. [illegible] Pfandrecht [illegible] [illegible] conditio [illegible] [illegible]

4. [illegible] [illegible]

den Gegenstand des Recht[illegible]
Urtheils ausmachen. So z.
B. den gemeinsten Schlus
Urtheile wird nicht das
[illegible] durch den Um
stände nur nicht unerhört
d den würde wenn er
unergründen möchte. D
[illegible] nicht [illegible]
werden anerkannt wenn
sie zur Zeit der Ausf[illegible]
durch ~~sind anerkannt~~, w
der, wenn sie ~~ihm~~ [illegible]
anerkennen werden.

Daß einem [illegible] Schlus
Urtheile sind auch Umstände ~~als~~ mit
die anfangs [illegible] (b
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. z. B. [illegible]
die Ohren [illegible]
so ist das [illegible]
[illegible]. So z. B. [illegible]
sind die anfangs [illegible]
[illegible] [illegible]. Ist die
Umständig oder [illegible]
[illegible] [illegible]

Ist nicht schon als unerhört anzunehmen
werden

(welch[illegible]

so wird die actio in rem [illegible] angestellt. Es wäre denn daß die Rechte in die gänzliche [illegible] andern [illegible] und dann die Früchte [illegible] jetzt würden.

L. 29. §. 1. } de pignor. 20. 1.
L. 1. §. 2. }

β, Es hängt auch an der Interpretation ob eine [illegible] das Pfandrecht gegen[illegible] ob es in solidum oder bloß zu einem gewissen [illegible] conditionis ist. Es kann auch das Pfandrecht ~~[illegible]~~ ein [illegible] schon [illegible] auch bloß auf den [illegible] gewissermaßen ~~[illegible]~~ das [illegible] ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ so [illegible] [illegible] [illegible] dem Über[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ aber [illegible] auch avaniren.

(welche vielleicht ~~schon~~ wohl abgemacht wären,) ~~[illegible]~~ und dann nicht begründet,

X zu bemerken

daraus
X Auch wird der ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] als [illegible] [illegible] ang-
[illegible] wird.

Es ist zu bemerken / daß die
[illegible] im [illegible] auch [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] dieser Eventuell [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] auch die [illegible]
[illegible]
α. [illegible] die [illegible]
[illegible]
β. Conventional [illegible]
γ. Obiective [illegible] ex re [illegible]
Contrahentes [illegible] oder
ex officio judicis [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
1. [illegible] die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], und [illegible]
2. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Conventional
[illegible] [illegible].

1. Einige sprechen undeutlich darüber vid. in: Fr. 13. §. 6. de pign.

2. Andere geben dieselben ihnen Gläubigern(?) Fr. 11. §. 3. de pignorat. actione

3. Andere sprechen es ihm ab Fr. 18. qui potiores in pign. C. 22. de usuris.

Die Eigenschaften des Conventionellen Pfand[illegible] sind nun folgende:

1. Es scheint vorauszusetzen die Fähigkeit eine Sache zu veräußern. Das Eigenthum [illegible] ein Recht an der Sache selbst, [illegible] ein Recht der Besitzpossession(?). aber in den letzten [illegible] kein Fall [illegible] vollkommen [illegible], denn es [illegible] nur gegen denjenigen qui jure posteriore possidet. Das gilt auch wenn der [illegible] Eigenthümer ein Einzelgläubiger(?) [illegible] das Dispositionsrecht bloß hätte.

Wenn Sachen verhandelt werden
die noch nicht existieren, so
kann solche Verhandlung gültig
sein, die herzustellenden Sachen
müssen sich aber zur Zeit der
Übergabe in bereits existieren,
oder den Übergebenden [illegible]
[illegible] das Ihm [illegible]
haben.

Angewendet ist zu der Zeit
wo die Kräfte von der
ganzen Sache gebraucht werden
[illegible] jedenfalls der Übergabe
[illegible] der Hauptsache [illegible]
bereits befinden, damit [illegible]
die Kräfte [illegible]
können.

2. Wenn fremde Sachen ver-
schenkt werden, so können [illegible]
[illegible]:

a. [illegible] Eigentum [illegible]
des Eigentümers in die
[illegible] gilt die Übergabe
auf dem [illegible], die
ratihabitio gilt dann
rückwärts.

× ratihabirt

4, Wenn man eine fremde Sache zu Folge eines Rechts und Überein-kunft, so gilt dieses ebenfalls.

5, Wenn man ein Pfandrecht an einer Sache hat, und zu Folge dieses die Sache verpfändet, so wird sie ein Unterpfän-dung nennen, und verpfänden utiliter.

6, Wenn alle diese Fälle nicht vorhanden sind, so kann ein Pfandrecht mit Gültigkeit nicht begründet werden, außer auf den Fall der künfti-gen Gemeinschaft. und wenn man sich [illegible] Pfandes [illegible] Gläubi-ger, wenn man einem Dritten verpfändet, die-ser zu Folge einer Übereinkunft zu [illegible] sei, oder wenn man ein allgemeines Pfand-recht an dem gegenwär-tigen und künftigen Ver-mögen

bestellt hat.

Wenn nun das Pfandrecht auf die Eventualität [illegible] bestellt ist so gilt es [illegible] so weit [illegible] und das Pfandrecht datirt sich nicht von der wirklichen Bestellung. Das gilt auch in Ansehung derjenigen Zeiten die [illegible] erworben sind.

(nach dem Pfandgläubiger)

Zum Beweise ~~ist~~ dienen folgende Stellen, und zwar das fr. 7. §. 1. qui potiores in pignore

Wenn nun ein Pfandrecht von einem Nicht-Eigenthümer so, daß er es also bestellt [illegible] und dem [illegible] Eigenthümer [illegible] so convalescirt es

+ constituirt ist,

in der Regel nicht, aliter [illegible] oder [illegible] [illegible]

hoc [illegible] ut.

/ welchem

[illegible]:

α/ Wenn der Pfandgläubiger [illegible] [illegible] wird, so daß [illegible]

~~wird~~ die Sache utiliter oder ~~[illegible] oder [illegible] gehalten~~ ~~[illegible] nützlich verwendet~~ ~~[illegible]~~ ohne einen eigenen Besitz.
Fr. 22. de pignoribus.

3, Wenn der Verpfänder selbst das Eigenthum nicht hatte, so entsteht zwar nur eine actio utilis, dieser braucht aber auf den dolus nicht gesehen zu werden der Sache in dolo befindet, aber das creditoris Recht findet hier keine Statt ausgenommen dolus.
Fr. 1. pr. de pignor
C. 8. 16. si aliena res pignori detur
Fr. 41. pr. de pignoribus. Gleichfalls nicht im Mandatsfalle ist und
Fr. 22. de pignoribus. (NB.)

hoc modo. eodem modo.
ui. acci

Zur Bestellung eines Conventionellen Pfand Rechts ist noch eine Übereinkunft zwischen dem Verpfänder und demjenigen welchem es verpfändet wird, erforderlich; die Übergabe ist nicht

notwendig, welche

nöthig nicht zu der neueren

§. 79.

Durch obrigkeitliche Handlung entsteht das Pfandrecht

1, theils, wo dem Verfolger des Rechts [illegible] zur Sicherheit seiner Forderung das [illegible] pignus praetor. missio in possessionem [illegible];

2. theils zu Folge einer Rechtsfindung (executio) pignus judiciale ex causa judicati captum. Man [illegible] steigt dieses zu einem Grad des richterlichen Pfandrechts.

(Was das [illegible] betrifft, so ist zu bemerken daß 6. dem [illegible] können nur dem [illegible] als provisorium [illegible] Concursial Mittel angewendet zu werden, und namentlich im Falle einer Insolvenz, oder [illegible] Concursus. Davon haben [illegible] ordnen Provisorium, [illegible] ein ordentliches Concursial [illegible] Verfahren.

Die Eröffnung des Concurs[illegible]

statt Eröffnung

hat eine Ähnlichkeit mit unserer missio in possessio.

Was die missio in possessionem ex causa pignoris betrifft, so statt dieser eine

1.) rei servandae causa. d. h. zum besten [illegible] eigentlichen Gläubigers

2.) legatorum servandorum. zum besten derjenigen welchen Legate zu fordern haben.

3.) wegen verweigerter Caution de damno infecto, ex primo decreto.

Wir [illegible] alle die Fälle [illegible], was das I betrifft,

A, I. Dieser tritt ein wenn der Schuldner absens war, sich [illegible] [illegible], [illegible] wenn er [illegible] gerichtlich [illegible] und [illegible] per procuratorem [illegible] werden, oder [illegible] solche Weise wie sich der Interessent

1. wünschte. Oder wenn der Schuldner fraudandi causa sich verborgen hatte. [illegible]

[illegible] zu werden

2. Wenn der Schuldner sich nicht vertheidigen kann, weil er [illegible] oder [illegible] war, und keinen [illegible] [illegible] der Gelder

3. Wenn der Schuldner [illegible] geflohen war.

II. Wenn ~~[illegible]~~ längere [illegible] ist ob ~~[illegible]~~ ein Erbe sich [illegible] ~~[illegible]~~ oder nicht

III. Wenn der Erbe den Erbschaftsgläubigern nicht Sicherheit [illegible] und der Schuld cautioniren soll, daß dieses nicht [illegible].

Aus der Missio in possessionem [illegible] verwandeln causa [illegible] durch [illegible] zu [illegible] aller Gläubiger auch [illegible] ~~[illegible]~~ diese Missio in possessionem nicht [illegible]

Auf die andere Seite [illegible] die Missio in possessionem in Ansehung des ganzen Vermögens.

die missio in possess. bei denen
des curatoris gehet zu nichts
bloß die custodia, wie kraft
auf alimente können die Gläu-
biger sich nicht annehmen.
Wenn die [illegible] Rechts
bekommt so ist es bloß unter
begünstiget, und begründet
nichts. nämlich

1. Wenn die missio gegen
jemand verfolgt, der sich
fraudationis causa verborgen
[illegible] hat, so haben die
Creditoren auch ein Vorzugs
Recht.

2. Wenn die missio er-
folgt ist in bona pupilli
so kann nichts veräußert
werden, so lange die Im-
puberität dauert.

3. Aus dem Vermögen eines
furiosus, prodigus etc. kann
auch nichts veräußert werden
wenn die Gläubiger nicht
[illegible] sind.

4. die ~~[illegible]~~ eines [illegible]
[illegible]

Die Vermächtnisse des Erblassers
können nicht [illegible]
werden:

1) wenn derselbe Schulden
[illegible]

2) wenn der Erbe selbst
Schuld ist, daß die Er-
füllung nicht gültig, oder
er selbst erklärt, nicht
wollen die Erbschaft
anzutreten.

Was den IIten Theil betrifft, so ist
zu bemerken:
die Missio in possessionem legatorum
[illegible]. Gibt dem Legatar ein
Recht in Ansehung des ganzen
Vermögens. Nach [illegible]
haben in [illegible] schon die
Legatarien eine Hypothek, [illegible]
daß sie der missio bedür-
fen.

Was den III. Theil betrifft

Diese [illegible] wird den
Legataren ge-
[illegible] die Caution [illegible]
[illegible] und das [illegible]
oder [illegible] den
[illegible] zur Caution

x des Verstorbenen.

eingeräumt. Dieses Privilegium
erlischt auch wenn die Caution
~~entrichtet~~ oder die missio in pos-
sessionem ex secundo decreto ein-
tritt.

Zu bemerken ist daß dieser
Person Recht nicht dem Besi-
tzer zu vertreiben, sondern
nur Recht ~~die~~ zu verwahren

Statt des Pfandrechts [illegible]
des durch Aufzeichnung [illegible]
eintritt, so ist zu bemerken:
daß ~~für~~ eine der [illegible] [illegible]
wenn es möglich ~~[illegible]~~
wird daß der Schuldner
etwas zu leisten verbunden
ist, und er dieses nicht
leistet. Man muß
Ursachen [illegible]
[illegible] unterscheiden:

1. Ist es [eine] (einer Verzögerung [illegible]
~~[illegible]~~ der Andern, so wird sie
dem Schuldner erlassen.
2. Ist etwas zu leisten was man
~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] ist
als die (Forderung [illegible] [illegible]
so wird [illegible] wenn [illegible] so
[illegible]

* zu weg

genommen als stillschw. [illegible] /zum
Vorschlag. dabey andere immer
bei Mobil. von die Immob.
und dem über die res incor-
porales unterscheid.

§. 80.

Die Pfandrechte welche man
als gesetzliche anzunehmen
sind [illegible] besondere [illegible]
allgemeine

Die besondere sind:

A, I. das Pfandrecht des dem
locator praedii urbani an die
invecta oder ~~locata~~ hat dessen
Grund durch das ~~[illegible]~~ Gewohnheits-
recht einigen [illegible] zu seien. Es
wird dieses Pfandrecht [illegible]
b. dem locatio praedii urbani
[illegible] praedia rustica gestellt.
es also nicht [illegible] [illegible]
allen [illegible] an die aus
der locatio entspringenden Forderung
gewissermaßen [illegible] als [illegible]
recht gilt für die Invecta
und illata. d. h. was hinein
geschafft worden ist ~~und darin~~
~~bleibt~~. ~~damit es da bleiben~~.

* damit es dort auch immer ver-
bleiben

Natürlich wird vorausgesetzt [illegible]
daß [illegible] [illegible] (deutschen
[illegible] gehören müßte der als
ursprünglicher Mischlaut angesehen
ist.

Etwas besonderes ist zu
bemerken. Wenn ein aspirirter
Mischlaut angenommen ist;
[illegible] [illegible] dem 2ten [illegible]
[illegible] [illegible] unbedeutlich eine
[illegible] [illegible] an den [illegible]
[illegible] [illegible] Mischlauten,
aber auch den [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ein [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] als [illegible] dem 2ten [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

B. II. [illegible] und das localis
[illegible] den [illegible] [illegible] ~~auf~~
~~den~~. [illegible] scheint aber so
[illegible] [illegible] zu [illegible].
[illegible] [illegible] bloß den [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] den [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

|x [illegible] an den

nicht aber wenn auf dem
künftigen gelöst ist. Wenn
der Verpfänder eine 2te
Verpfändung eingeht, so ändert
dieses nicht das geringste.

An den Invecta und illata
findet dieses Pfandrecht nicht
statt.
Fr. 4. pr. in quibus causis
pignus tacite contrahitur

Gegen Einsassen dagegen
a) C. 5. C. in quibus causis (8. 15)
(si placuerat. Von der Vergütung
[illegible])

b) Fr. 7. in quibus causis pignus
Also der Zins aus (20. 2.) der ge-
[illegible] an den Vermiether, an
das pignus invecti et illati [illegible]

c) §. 7. Inst. de actione Servian.
Aber auch hier muss man
an die ausdrückliche Verpfändung
denken

d) C. 5. C. de locato (4. 65.)

Die Neuern sagen daher
dieses noch aus, und nehmen
ob dem dominus eine hypotheca

Zu den kirchlichen Zugehörung ist das was anderes. — 67
N. 7. c. 3. §. 2.

Das Pfandrecht an d/dem Gelde zum Wiederaufbauen eines Gebäudes gegeben, daß man auch diesem Grund geb. dieses ist durch eine N. [illegible] Ausfuhr Anlehung b. die Übertragung) oder sonst irgend einer Anrecht. Es scheint aber durch dieses [illegible] C. [illegible] ein existendi ausdrücklich zu seyn. [illegible] nicht die Compilatoren indem sie das

Tr. 7. ....

~~an~~ in diesem Titel hineingesteckt haben.

Dieses fragt man noch

2) für verlehen ein baares Geld.

3. das Darlehen nicht in keine [illegible] das Gebäude gegeben [illegible] die Schiften?

7 verschiedenen

β! Es muß die [illegible] sein ver-
den wieder [illegible]
von dem Caracter, oder
des Baus [illegible]
[illegible].

δ, [illegible] von dem [illegible]
[illegible] schon ge-
[illegible].

ε, Das Geld muß in der
Absicht gegeben sein, daß
es zur Verschönerung ver-
wendet wird.

γ. Das [illegible] muß darauf
verwendet werden.

ϑ. Das Geld muß von
dem Anfange des Baues
gegeben werden.

Dieses [illegible] bestimmt [illegible]
den Regeln [illegible]
Idee [illegible] zu gehören, und
[illegible] das Gebäude [illegible]
nicht so bestimmt [illegible]
Idee.

C. III. Das [illegible] die Regeln
[illegible]
[illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible]

passt verstanden werden
von

der allein welchem für
das Geld das† ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ worinn gekauft.
Andere Dinge aber auch
als Waaren [illegible].
Und andere auf alle Arten
der Curatel [illegible]
Vollmacht etc.

Was den Gegenstand betrifft
so bestehet er darin, dass
wer einen Dritten für die
Sache des Pupillen, für ihn
(den Dritten) gekauft werden.
der Kauf muss nicht im Na-
men des Pupillen geschehen.
Es wird aus der Pecunia
des Pupillen gekauft werden.
Pecunia bedeutet hier über-
haupt alles Vermögen.

Wenn die Sache† für das
Geld meines Pupillen ge-
kauft ist, so [bezahlt] ~~[illegible]~~ bin×
ich der [über] Schuldner für mich
aus dem [illegible] [geleistet] (so ist er gemein-
schaftlich ob dem [illegible]
für das Recht zu derselben haben.

× Pupillen

× bekümmt, welcher

† diejenigen aus dessen sein Geld gekauft worden ist; [illegible]

D. IV. Das Pfandrecht des Fiscus stützt sich auf Kr. Rescripte desselbigen Kaisers. Dieser ist ... Fiscus ... abzugeben die der Fiscus zu fordern hat ... Forderungen ... übrigen Forderungen ... besonders ... pignus. Für das

x aus einem Contrakte

x kein Recht

F. 46. §. 3. de jure fisci. 49. 14.

sagt zwar (jure nostro generaliter) semper fiscus habet jus pignoris (wegen aller Forderungen) subjecta aus Contrakten.

E. VI. Das Pfandrecht der Pupillen und Curanden an dem Vermögen der Tutoren

Vor Const. hatten die Pupillen nur jus exigendi. In einem Rescripte von Constantin kommt es schon ... eines gesetzlichen Pfandrechts vor ... bestimmter ... Curanden und Pupillen, ... die irgend

x die ...

werden einen Administrator stellen. Erbzins sind dadurch allen Andern gesichert, die sich nur den Capital etc. zu verschreiben. Zu bemerken:

1. Das Pfandrecht findet an dem gesammten Vermögen des Verwaltenden statt.
2. Ohne Unterschied ob jemand heres honorarius etc. oder ob er nur pro herede adierte
3. Ohne Unterschied ob jemand durch Handlungen oder Unterlassungen den Schaden gestiftet hat.

§. VII. Das Pfandrecht der Kinder an dem Vermögen der Eltern. Dies war eine Const. Leonis et Anthemii hervorgehend und durch Justinian bestätigt. Die Kinder haben das Pfandrecht.

1. An dem Vermögen desjenigen der Eltern durch die lucra nuptialia, wodurch das Vermögen [illegible] zu[illegible] zurück zu fordern die das Pfandrecht geschieht durch die [illegible] gemeinschaftl. (nicht der [illegible]) [illegible]

* die Kinder das Recht bekommen [illegible] von einem verstorbenen Gatten

2. An den Vermögen des pat. Fam. eigen des Mütterlichen Vermögens ohne Rücksicht, daß er zum 2ten Ehe geschritten oder nicht.

Dieses Schuldrecht findet statt wegen alles mütterlichen Vermögens, so er sich nur Kindern erworben, jedoch ist dabey nur dasjenige, was von der Mutter und Mütterlichen Adscendenten, nicht aber was von den Mütterlichen Seitenverwandten erworben, zu verstehen.

Wegen der andern Arten des Peculium findet dieses Schuldrecht nicht statt. Übrigens findet es von der Zeit an statt, wo das peculium an die Mutter gefallen.

Ein stillschweigendes gesetzliches Schuldrecht ist das den Legatarien und fideicommissarien verliehene jus ... eingeführt.

Es ist ... daß es singular Legatar und Fideicomiss. bloss gelten;

~~Universal~~ Allgemein

und zwar ist es auch daß es immer [illegible] cautio gemeinschaftlich, wie auch dieses [illegible] daß es nur die [illegible] fideicommissen gilt. Nämlich auch der §. 108.

wird ~~[illegible]~~ von einem Singular fideicommiss gesprochen so ist ein Unterschied daß welchen bloß einen universalis wäre.

Dieses Pfandrecht geht auf allen Güter die einem der Erbschaft des [illegible] zugekommen ist, der zur Auszahlung der Legaten verbunden ist, nicht aber an die übrigen Theilen der Erbschaft welche dem andern [illegible] zugefallen, auch nicht an den persönlichen Gütern des belasteten. Der Anfang dieses Pfandrechts ist die Zeit der Erbschaftsantretung.

Ein zweites Pfandrecht findet 2. statt wegen einem Vermächtnis [illegible] dem Ehemann oder einem anderen

* die das versprochen wird

werden (z. B. den [illegible]. für
den Sohn) * so unterscheidet sich die
Schuldklage von dem eigenen Ver-
mögen des Versprechenden.
Dieses [illegible] aber nur
[illegible] versprochenen [illegible]
[illegible] Theil, [illegible]
[illegible] die Zustellung
[illegible] das [illegible] ist, so
[illegible]
[illegible] Verfassung
[illegible].

§. VII. Das letzte gesetzliche [illegible]
[illegible] ist das [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]. — [illegible]
[illegible] zu
[illegible] folgenden [illegible]
[illegible]:

1. die [illegible] einer
[illegible] das, und [illegible]
[illegible] adjectus
[illegible] werden ist
stipulatio [illegible]

2. [illegible] die παραστιπυλατιων, [illegible]
[illegible] Cap[illegible]
[illegible] bestanden, die [illegible]
[illegible] (ein [illegible])

3. Wegen der [illegible] wegfallen [illegible]. Wenn also die Ehe [illegible] durch Aufgang machen will so muß sie

a) nicht verlobt [illegible] seyn. Dieß gilt also nicht

α, für die Braut.

β, dingegen welche in einem gültigen Ehe leben darf nehmen zwar einige b. der [illegible] Ehefrau an- nehmen.

b, Sie muß rechtgläubig* seyn. Allein ob man nicht den Juden und Jüdinnen? Juden sind auch rechtgläubigen aber keine Christen.

*(nicht katholisch)

§. 81.

Das Recht des Pfandbesitzers bezieht sich darauf, daß auf demjenigen [illegible] einen Sache als Pfandgläubiger [illegible] ehren Verwahrens gegen einen Dritten schützen zu können der die Sache in Anspruch nehmen wollte.

x sondern eine <u>vera</u>

Weil das Recht des Besitzes daß man den Pfandgläubiger niemand [illegible] nicht (als quasi possessio angesehen, was sich daraus erklärt wird in den ältern Zeiten der Pfand Besitz ein [illegible] Besitz war. ~~also~~

5. [illegible]

Von den Übrigen Rechten an einer Sache

I.

Nutzungs Rechte, welche an einer Sache jemanden zu [illegible] den [illegible] Recht haben

1. [illegible] §. 82.

2. Ius in agro vectigali §. 83.

3. Privat Emphyteusis §. 84.

4. Ius superficiarum §. 85.

II.

Nutzungs Rechte welche zum Verzehren der Alimente statt finden §. 86.

III.

Rechte an einer Sache zum Behuf der Aufbewahrung §. 87.

IV.

Recht ein precarium §. 88.

§. 82.

Die Nutzungs Rechte haben den Character daß sie Jura non perpetua sind und so können sie durch eine zu leistende Vergeltung statt finden.

x Vergeltung

Diese zu leisten entsteht

1. Jure publico Aus dem fundus publicus, und dieß ist, daß der fundus publ. populi Romani oder Civitatis. Dieser war schon durch ein jus publ. einer Abgabe bestimmt welche zu entrichten ist. Diese Abgabe hieß vectigal, und daher die Grundstücke praedia vectigalia.

Oder die zu bestehende [illegible]
nicht gefordert;

2. Jure privato, in Folge [illegible]
Abgeschlossener [illegible] in
dieser Rücksicht ist zu [illegible]
daß ein dinglicher Recht [illegible]
Theils findet, wenn die [illegible]
nicht [illegible] gegen zu bestehen[illegible]
[illegible]*. [illegible]
hin ein neues völlig. Recht.
Diese Regel leidet doch Aus-
nahmen

a) Wenn nach der Analogie
das an einem ager vectigalis
zustehenden nützlichen Rechtes
jemanden einer Sache zur Nu-
tzung überlassen wird, die
[illegible] scheint zu [illegible] in den
[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] für den [illegible]
fundus vectigalis den [illegible]
[illegible] ἐμφυτεύσις gebildet, [illegible]
worden [illegible] nach der
Analogie dem fundus vectig. [illegible]
das jus ἐμφυτεύσεως (ἐμφυτευσις)
b) Wenn zum [illegible] nicht [illegible]
[illegible]

*überlassen worden ist

Gebäude, wenn ein Stük
Grund und Boden überlassen
wird gegen zu bezahlenden Abga-
ben, so wird dem Pächter
des Grund und Bodens rück-
sichtlich der superficies ein
jus superficiei eingeräumt.

§. 83.

Das jus in agro Vectig. beruht
auf dem jus publicum und so
können nach den Grundsätzen
des öffentlichen Rechts ~~[illegible]~~
Grundstücke so bestellt werden
daß ~~[illegible]~~ Grundstücke der
[illegible] gegen einen
zu erlegenden Grund (Vectigal)
überlassen werden.

So wird aber das jus Vectigalis
[illegible], ~~[illegible]~~ gehalten kein Eigen-
thum, sondern einen äußern pos-
sessionem wie das [illegible] gebrauchte
[illegible]; er hatte aber kein
Besitz, denn er [illegible] Vectigalien
[illegible] [illegible] können
weder, sondern ~~[illegible]~~ b. f.
possessio. und die Vorzüge

Klagen (actio in rem) die ihr
eingeräumt wurde schützten ihn
gegen einen jeden. Übrigens
[illegible] daß jus in agro vectigali

1. Wenn es ein ager publicus
populi Romani war, nicht bloß
[illegible] war ein vectigal
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
fundus publicus ~~privatus~~ ein jus [illegible]
[illegible] ~~jus~~ Statt finden
konnte

2. Wenn es ein ager publ. civ[illegible]
[illegible] war, so scheint es daß
wenn so ein fundus vectigalis
bis nicht auf bestimmte Zeit ge-
geben war, als dann der [illegible]
der auch nicht [illegible] gleich war, so
lange der Canon [illegible] [illegible]
bezahlt wurde.

Das Jus in agro vect. [illegible]
[illegible] daß von dem populus
Rom. oder von einer Stadt
[illegible] fundus publicus [illegible]
gegen eine bestimmte Abgabe
[illegible] überlassen wird, [illegible]
[illegible] [illegible] eine [illegible]

wurde ein Stück vom
ager publ. [illegible]
Dem U.c. kann d. so einen
ager vectigalis nicht den Andern
frein.
Was die l. temp. praescriptio
betrifft so ist die [illegible] Natur
nach nicht so [illegible] Beschützung
nicht dem Schutz des Eigenthums
Besitz aber es scheint dennoch
daß:
1. bey dem fundo publ. populi
Romani ein Besitzer schon
berechtigt nicht Staat [illegible]
[illegible] um sich zu
schützen gegen den Römischen
Staat, sondern um sich
gegen private Personen zu
schützen
2. Was die fundi vectigal. be-
trifft so ist in Pauli R. S.
daß man sich 20. Jahren in
dem Besitze schützen könne
allein das ist nicht und so
zu nehmen daß man sich
in vectigali so lange man

[illegible] Canon bezahlt; nicht
aber um sich von dem
selben durch die Entrichtung
zu befreien.
Weil die langjährigen Be-
sitzung [illegible] so scheint die
40. Jahren nöthig [illegible]
um sich in dieser ~~[illegible]~~ gegen
den Dominus zu schützen

§. 84.

Die Materie Emphyteusis bil-
det sich in dem gemeinen
Leben von dem jus in
Agro vectigali. Ein Emphyteu-
ta hat das Emphyteusis erhalten
nicht, aber er hat doch gewiss
die Rechte von einem b. f.
possessor, in so ferne dieses
ist, und wenn jemandes Besitz
dem Besitz [illegible] als Emph-
[illegible] wirklich Emphyteu-
[illegible] zu sein, so hat man ein
jus possessionis und zwar
[illegible] nicht als ein

quasi possessio zu beurtheilen
sei, sondern als eine vera
possessio, so daß auch der Besitz
des Dominus ἐμφυτεύσεως
aufhört so bald die emphy-
teutische Besitz Statt fin-
det.

(Über die Benennung dieses Instituts
bemerkt so scheint es, daß
die Übertragung des Besitzes
durch nothwendig gewesen zu
sein, nach der ἀνάλογον des
jus Vectigalis. Außerdem scheint
es, daß b. die ἐμφύτευσις
eine [illegible] Contract
gemacht werden müsse, so, daß
auch eine ἐμφύτευσις nicht
ohne Besitzübertragung bestehen konnte.

(Wenn die Einziehung erfolgt
so kann von einer U.c.
die Rede nicht sein. [illegible]
(kann auch nicht durch Besitz [illegible] nicht
der von dem Fremden sein, weil
die U.c. bloß da zu ist, um
den Besitz zu sichern und
zu [illegible].

Was die Aufsicht der Kirche betrifft so ist zu bemerken, daß die ἐπισκοπή eintritt

1. Wenn ~~Durch~~ die Confessio eintritt
2. durch den Untergang des Objects entsteht sich von diesem Lokal ist.
3. Widerrechtliche Handlungen des ἐπισκόπου in dieser Rücksicht erlaubt sich
   - α/ wegen der Entscheidung des ἐπισκόπου
   - β, wegen gesetzwidrigen Veräußerung d. h. wenn die Veräußerung geschieht ohne [illegible] dem [illegible]
   - γ, wegen Unterlassung der Beyziehung des Canonic. und zwar bey wirklich ἐπισκοπῶν wenn [illegible] 2. und 3. [illegible] [illegible]. Will [illegible] den Canon ~~[illegible]~~ [illegible] annehmen, so berechtigt ~~der~~ Juss. den ἐπίσκοπ[illegible] das Geld vor Gericht zu

x Zur [illegible]

dagegen.

4. Leistungen d. Zahlungen der Einlösung der öffentlichen Abgaben und Auslieferung der Quittungen darüber an den Eigenthümer.

4. durch befugte Ersitzung

~~als~~ Recht des emphyteutischen Besitzes erscheint

1. Als Besitz im e. S. wenn die Emphyteuse [illegible] zu vermuthen [illegible] ist, [illegible] und dann mit [illegible] zusteht eine actio Publiciana.

2. Erscheint auch ein bloßer emphyteutischer Besitz mit rechtlichen Wirkungen, wo [illegible] bloß die Wirkungen des Retentions Rechts eintreten.

§. 85.

Superficies bedeutet insbesondere dasjenige was sich auf der Oberfläche der Erde befindlich ist, quod inaedificatum

valere factum est. Wenn nun der Eigenthümer des Bodens einem andern eine Befugniß über das auf demselben stehende Gebäude zugestanden ~~überlassen~~ verliehen hat, und dieses Ueberlassen nicht länger [illegible] anklebt, [illegible] zugestanden ist, so wird dem zu Gunsten desjenigen dem das Recht eingeräumt war ein dingliches Recht anerkannt, daher sagt der praetor causa cognita actionem in rem dabo.

Ein solches Recht tritt ein:

1. Wenn das Recht auf eine locatio conductio zwischen dem locator und conductor geschlossen ist.
2. Wenn es zu Folge eines Kaufes begründet ist.

So ein Superficiar [illegible] [illegible] [illegible] nur auf dem fremden Platze rechtes gebaut hat, dann der bezahlt den Erbauer des Gebäudes [illegible] zahlt bloß einen Bodenzins

+ hatte.

(+der verspricht sich ~~[illegible]~~ einen [illegible] die Erbauung [illegible] zu halten)

Grund

Dieses Recht entsteht nun

α) Vertragsmäßig durch ein [illegible] welchen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] müssen.

Die Entstehung findet hier statt wie b. der εμφυτευσις Statt.

Statt der feierlichen [illegible] ist dabei [illegible] bestehend zu sagen [illegible] kommt [illegible] alles auf den Contract an

§. 86.

Es findet eine missio in possessionem bonorum statt

α, ventris nomine,

β, Ex edicto Carboniano

γ, furiosi

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Missus ein dingliches Recht an den körperlichen Sachen die zum [illegible] gehören, [illegible] ist [illegible] bloß [illegible], er kann also kein [illegible] und kein [illegible] sein; es ist

... eigenes Recht das mit
der administratio bonorum
und die alimente zu fordern
berechtigt ist. z. B. die Schwangere Frau.

§. 87.

Wenn man jemandem einen
Sachen in Depositum giebt,
so bekomt er so wenig ein Dispo-
sitions Recht an derselben als
das Recht an [illegible] oder
wenn man sie vermiethet oder
sie ~~nur~~ zum ~~Aufheben~~ über-
liefert; nur in einem besondern
Fallen ist die Übertragung
des Besitz Rechts möglich
und dieser ist der ~~Fall~~

Wenn zwey Streitig über
den Besitz einer Sache im
Streit sind, und diese sequestriren
wollen und darüber
einig werden, sie wollen den
Besitz derselben einem Dritten
übertragen. Es muß der
Dritte (Sequester) nicht den
Animus haben den Besitz
an der Sache auszuüben,
und obgleich er keinen Besitz
ausüben kann, so hat er
doch eine vera possessio und

er als den alleinigen Be-
sitzer angesehen wird.

von derselben Sache

§. 88.

Wenn er einem andern
eine Sache leihet, so behält
er ~~kein dingliches Recht~~
nicht ~~auf~~ mehr ein dingliches Recht.
Anders ist es dagegen wenn
zu Folge eines precarium
~~eine~~ die Sache einem Dritten
überlassen wird. In diesem
Falle bekommt er in der Regel,
~~unser~~ d. h. wenn nicht eine
besondere Ausnahme statt hat, der-
jenige welcher die Sache precario über-
lassen wird und zwar ist
nach seine den Besitz nur
keine possessio und nicht
eine quasi possessio. Daher
~~es~~ macht unfehlbar b. durch
precarium den Usus gänzlich
verlieren.

der Besitzer

Übertragung eines
(Besitz)

II^ter Theil oder besondern Theil

Von dem Schuldverhältnissen.

1. Hauptstück

Von den Schuldverhältnissen im Allgemeinen

I.

Natur der Schuldverhältn. im Allgemeinen

§.1.

Das Schuldverhältniß (obligatio) ist ein Rechtsverhältniß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] einem Rechte auf [illegible] von dem andern Theile eine Vermögensleistung [illegible] begründet ist

§. 2.

Was die Subjekte betrifft so hat d. l. Schulden zwei Theile
α, ein berechtigter Theil
β, ein verpflichteter Theil.

Der erste heißt auch Creditor, der andere Debitor im weitesten Sinne.

Sowohl Schuldner als Gläubiger kann in der Regel jeder sein welcher überhaupt Subjekt an Rechten sein kann. Sclaven also können der Regel nach weder Gläubiger noch Schuldner sein, obgleich sie in gewisser Rücksicht als Schuldner angesehen werden. D. h. ihre Schuldverbindlichkeit ist keine oblig. civilis sondern nur naturalis.

Insbesondere [illegible] juristische Personen, wenn sie mit [illegible] in Schuldverhältnisse treten sollen, [illegible] daß nicht eine Unitas Personae zwischen ihnen

und allen Hausunterthänigen

beruhte auf diesem Grunde kann der pater- Sohn [illegible] fil. fam. unter einander nicht in ein Schuldverhältniß sich befinden, und nicht [illegible] die Hausunterthänigen unter sich [illegible] zu einem Hause gehören. Dieses gilt wenigstens civiliter; eine Oblig. naturalis besteht inzwischen allerdings.

Obligatio plurium ist denn wenn auf der Seite des Creditors oder Debitors mehrere Mitberechtigte sich befinden.

Dabei können 2. Fälle eintreten.

1. das Recht steht jedem der Berechtigten pro rata.

2. es geht gegen jeden der Verpflichteten pro rata.

In diesem Falle ist eigentlich eine Mehrheit von Obligationen vorhanden, die also in [illegible] Rücksicht auf den Gegenstand zusammen gesetzt werden [illegible] eine [illegible] Einheit

gestattet zu haben.

Das Recht steht jedem der Berechtigten in solidum zu oder es steht gegen jeden Verpflichteten in solidum in diesen Fällen sprechen die Röm. Jurist. von einer oblig. correalis und die neueren von einer Solidarverbindlichkeit

Man nennt also auch diese mehreren verbundenen Schuldner zu ihm correi debendi die Gläubiger zu [illegible] haben correi credendi.

§. 3.

Gegenstand der oblig. ist in so ferne gehören [?] die oblig. in der Vermögens Recht. Aber die Sachen sind nicht unmittelbare Gegenstände der oblig. nur in so ferne als sie zur Erfüllung der oblig. dienen [?] unmittelbar geht die oblig. auf eine Handlung.

Die Oblig. gehen aber [illegible] bewandten Gründen:

x dare (rem alicujus facere)

1. Auf ein Gebrauch d. [illegible] entweder daß ein [illegible] das Eigenthum an der Sache oder ein anderes Recht an der Sache übertragen werde.

2. Auf ein facere oder praestare, wenn die Leistung von [illegible] nicht auf [illegible] besondern Sachen die Oblig. gerichtet sind, als

x habere licere

a) ein habere licere, wenn nämlich die Verpflichtung darauf gerichtet ist, daß man die [illegible] über eine Sache garantiren [illegible] oder auch

3, eine praestatio rei [illegible] Übertragung [illegible] Gebrauchs oder [illegible] übergeben einer [illegible] bestimmten [illegible]

oder auch

4) eine praestatio operarum [illegible] Oblig. [illegible]

seiner Schuld ab, als ob ~~von~~ die Oblig. gar nicht auf den Erben geläufig wäre. Allein es ist doch immer dieser Fall so viel möglich, daß das ~~[illegible]~~ grad [illegible] interesse kommen [illegible] ist, [illegible] denn [illegible] der [illegible] interesse [illegible].

Die Allgem. [illegible] über die Gegenstände der Oblig. [illegible] zu bemerken:

1. Oblig. kann auf mehrere Gegenstände gerichtet sein; ist dies ein cumulative Fall, so ist ~~[illegible]~~ dann eine Mehrheit von Oblig. Wenn aber die Oblig. alternativ auf mehrere Gegenstände geht, so ist [illegible] die Oblig. eine, und [illegible] der Schuldner [illegible] die Wahl ob er das eine oder das andere leisten will [illegible] Aus[illegible] kann [illegible] Wahl Recht den [illegible] zu stellen. (von ihm abhängig werden, [illegible])

2. Der Gegenstand kann ~~[illegible]~~ unbestimmt [illegible] oder generell bestimmt sein [illegible] speciell Genus. Dies ist der Fall b. vertretbaren Sachen, das Gegentheil b. nicht vertretbaren Sachen. Doch kann b. unvertretbaren ~~[illegible]~~ eine oblig. in specie und bei vertretbaren Sachen kann doch eine oblig. in genere vorkommen.

3. Wenn die Oblig. gerichtet ist auf ein dare oder auf ein habere licere, oder ein praestare [illegible] [illegible] auf ein Thun (operae), so wird allerdings erfordert, daß die Sache sei in commercio. Die Sache darf sich daher also nicht auf eine res extra commercio beziehen.

Aber auch eine Sache die nicht existirt kann kein Gegenstand der oblig. sein, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden. [illegible]

etwa kann eine Oblig. [illegible] auf den Fall gerichtet werden daß die Sache [illegible] [Ergänzung] [illegible] nur die bloße Spes.

In allen Fällen wo derjenige Gegenstand der Oblig. auch nicht erfüllt wird oder nicht erfüllt werden kann, wird angenommen, daß an der Erfüllung gleich kommen [illegible] das id quod interest, [illegible] d.h. wenn der Berechtigte im Aufgang des Vermögens völlig schadlos gehalten wird.

(Statt nun dieses id quod interest [illegible] so unterscheidet man

1. das positive Interesse, welches in dem wirklichen Schaden, den einer erlitten hat, besteht, durch einen widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung — Lcp. inc.

2. Das negative Interesse welches besteht in dem Vortheile die ihm [illegible], welcher die Folge von einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung gewesen ist. — Niezyskanie

beträgt, so

Werth — die praktische des quod interest, ist im allgemeinen zwischen dem positiven und negativen kein Unterschied.

Das Unterschied zwischen dem unmittelbaren Interesse quod circa rem consistit und dem mittelbaren quod extra rem est, ist wichtiger. Denn in manchen Fällen wird das negative mehr (nothwendiger) als das letztere geschätzt.

Wenn von der Leistung einer Sache die Rede ist so gehört hier zu dem unmittelbaren Interesse

1) der Verlust welcher durch das Fehlen und Ausbleiben der Sache entstanden ist.

β) zum mittelbaren Interesse gehört auch der Verlust den man dadurch hat, daß einem die Vortheile entzogen worden.

γ) Was man dadurch verloren hat, daß man eine Sache

(Handgeschäft)

~~Er~~ ist gut [illegible] können
[illegible], seine Schuldverbindlichkeiten
[illegible] dadurch zu erfüllen. Dies schei-
[illegible] nur eine Verheimlichung
[illegible] gehört zu dem
mittelbaren Interesse. dann
z. B. dadurch daß die Schuldner
[illegible] von Lebensmitteln
[illegible] gemacht werden, wenn der-
durch [illegible] oder [illegible]
sterben.

Zum mittelbaren Interesse
gehört ferner das jenige
was durch speculation zuletzt
[illegible] werden können [illegible]
[illegible] die Sache zu [illegible]
Zeit [illegible] z. B.
Geldern.

Abrichten ist durch Zuchtmittel
einem [illegible]
das [illegible] instinct [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] in
[illegible] [illegible] wird. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
wo ein [illegible]
angenommen werden kann, [illegible]
[illegible] Objekt des
[illegible] obligation [illegible]

wird, in diesem [illegible] Fällen hin-
das Borgen ist quod interest
und für das doppelten über, die-
gen.

C. 1. C. de sententiis quae pro
eo quod interest proferuntur.

Einzelnen Gegenstände der Obl.

I. Von Schuldforderungen deren Ge-
genstand Geld ist.

Hier kann Geld überhaupt
den Gegenstand sein, oder eine
gewisse Geldsorte.

Wenn Geld überhaupt der Gegen-
stand ist, so kann
1. die Schuld in jeder Geld-
sorte abgetragen sein, nur
[illegible] die Geldsorte nach dem
[illegible] Münzfuß bestehen und
[illegible] müssen vollkommen sein.
2. Wenn die verschiedenen
Geldsorten sich nicht
gleich stehen, sondern einen
wechselnden Agio erfordern,
so kann der auch in jeder
Geldsorte bezahlt werden,
aber dieselben müssen nach ihrem
[illegible] Geld

Von ihr vorausgesetzt werden
[illegible] einen wirklichen [illegible]
[illegible] werden.

3. Allmählich ist nicht auf den Nahmen der Summe [illegible] auf den Gehalt zu sehen [illegible]

a) Wenn sich der Gehalt [illegible] verringert [illegible] Münzen [illegible] derselben Nahmen [illegible] verringerten Gehalt geprägt werden, so kann man in derselben Münzen bezahlen, aber das Geld [illegible] (agio) [illegible] werden.

b) Wenn der Gehalt der Münzen steigt — d. h. neue Münzen [illegible] geprägt werden [illegible] Gehalt haben, so [illegible] bey der Zahlung das Agio zurückgefordert werden.

c) Wenn der Münzfuß sich im allgemeinen [illegible] [illegible] Oblig. [illegible]

x albdonn

kann aus einer Nominal Änderung hinreichend sein.

4. Wenn der äußere Werth des Geldes sich ändert, so ändert dieses nichts. Wenn aber die Schuldforderung in bestimmten Geld Sorten ist, so muß es in dieser bezahlt werden. Ausnahmen finden statt

α) wenn es unmöglich in dieser Geld Sorte bezahlt werden kann, weil diese nicht herbeigetrieben werden können

β) Wenn die Geld Sorten verrufen sind so kann es [nicht] bezahlt werden durch diese, sondern ausgezahlt werden

γ) Wenn der Cours sich ändert so ändert sich in den Schuld Verhältnissen nichts bei [illegible]

δ. Wenn der Gehalt der Geld[x] sich ändert, so wird wie ein inneres Agio berechnet

II. Schuldforderungen welche [gewichtet] Gegenstand [illegible] haben [illegible].

[x] Sorten

x Verschmälerung Gewährung

x folgt

Zu diesem Vertrage kom-
men eigentlich nicht [illegible]
gen daß einem schlechthin
dieser [illegible] Recht auf eine
Sache übertragen werden
sondern daß ~~einem~~ der Genuß
ungestört verbleibe, besitz
also die Sache als recht-
licher Mangel nicht habe der
von [illegible] so [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ zu sehen. Daher ~~[illegible]~~
die Eviction lieget zu [illegible]
demjenigen der das haben
liess geben von diesem Recht.

Die ~~Entwährung~~ (Evictio) be-
steht darin daß ein recht-
licher Anspruch erhoben und
gerichtlich durchgesetzt wird,
~~[illegible]~~ kein recht ist, daß
der Besitz der Sache entweder
der ganz aufgehoben, oder
(sie verschmälert,) dieselbe ~~[illegible]~~
beschränkt

Das Recht der Evict. bei Klage
zeigt [illegible] das [illegible] zu Gute
[illegible] der Eviction. daraus
folgt:

* derjenige Werth der Sache

(b) Wenn — der Werth der Sache gestiegen oder vermindert worden ist, ~~der~~ im Anschlag* ~~den~~ ~~die Sache~~ der S. zur Zeit der Eviction ~~auf~~ war.

~~Wenn demnach~~ Uebrigens [illegible] [illegible] beschränkt [illegible] [illegible] besondern [illegible] der Evictions Anspruch gesetzt werden, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Sachen. ~~doch~~

[illegible] [illegible] [illegible] Eviction [illegible] [illegible] [illegible] begründet durch die [illegible] [illegible] Eviction. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1. Wenn [illegible] der Besitz der Sache zur Folge einer [illegible] [illegible] verlohren [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Litis aestimatio geschätzt worden ist

2. Wenn [illegible] der Klage [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Urtheil [illegible] [illegible].

Uebrigens ist das Urtheil über die [illegible] [illegible] [illegible] definitiv [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] über den

Besitz haben über das Recht zum Besitze gewährleistet [illegible] [illegible] dadurch, daß die Evictio [illegible] auf die recht- [illegible] [illegible] [illegible] haben [illegible] [illegible] [illegible] durch Gewalt oder durch eine Unredlichkeit [illegible] [illegible] Gewaltthätigkeit [illegible] [illegible] oder durch ein [illegible] [illegible] [illegible] so ist [illegible] [illegible] Eviction [illegible] [illegible] die Rede [illegible]

(Gewaltthätigkeit) [illegible]

Denn so ist keine Oblig. zur Eviction [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Eviction [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Eviction [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Man nennt die [illegible] Oblig ~~[illegible]~~ demnach die [illegible] Oblig [illegible]

[illegible] [illegible] machen [illegible] in folgenden Fällen:

1. Wenn sie [illegible] ausgeschlossen worden

2. Wenn der Grund [illegible] [illegible] in dem Augenblick [illegible] [illegible] sollte.

3. Wenn es klar ist, daß auf keine Entschädigung [illegible] möglich gerechnet wäre.

x zu rechnen

In manchen Fällen fällt das Recht auf Eviction überhaupt weg, nämlich:

1. Wenn die Oblig. auf eine Universitas juris gestellt ist, dann eine einzelne Sache evincirt wird.

2. Wenn die Obl. auf einen Inbegriff von Sachen [illegible] [illegible] einzelne Sachen [illegible] evincirt würden, ohne daß [illegible] aufgehoben würde.

3. Wenn der Bestandtheil einer Sache [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] als eine Evictio partis [illegible] [illegible] eine [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Veräußerung.

[illegible]

4. Wenn [illegible] Evictio [illegible] Evictio [illegible]

[illegible]

5. Wenn die Abzug [illegible]

[illegible]

III. [illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

[illegible]

unausschließlich / so ~~[illegible]~~ muß dies Zufall praestirt, und daß er [illegible] praestare [illegible] nicht können.

2. Weil der [illegible] [illegible] der besondern Bedingung, daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ausgeschlossen ist. [illegible] praestare diligentiam.

3. Aus der vorigen Gründen [illegible] [illegible] [illegible] daß man [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Aufmerksamkeit [illegible] ausgeschlossen ist [illegible] praestare custodiam.

~~[illegible]~~ Die Unzulänglichkeit zur Aufmerksamkeit (die [illegible] von [illegible] irgend einer Richtung) ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ kann [illegible] [illegible] weniger [illegible] [illegible] [illegible] kann man dieser Gründe der Aufmerksamkeit [illegible] nämlich diese sind folgende:

[illegible] die [illegible]
[illegible]
[illegible] in der
[illegible] von dolus oder
culpa lata ist. [illegible]
[illegible] die praestatio [illegible]
[illegible] culpa
[illegible] die prae-
statio [illegible] dolus und culpa
lata [illegible]
[illegible] praestare [illegible]
[illegible] negligentiam,
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible] Allgemein [illegible]
[illegible]
culpa lata est non intelli-
gere quod omnes intelligunt
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

) Unzweckmäßigkeit der
[nicht zu entschuldigen

× Dinge anwendet.

[die praefatio

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] adhibere

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] adhibet

2. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] diligentissimus [illegible]

[illegible]:

x) [illegible]

Cultur [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] *usum* [illegible] *rendere* [illegible]

[illegible]

[illegible] *gar möglichsten* [illegible]

[illegible] *diligens vel diligentissimus* [illegible] *adhibere* ~~[illegible]~~ *solet.* *Oder auch diligentiam exa*[illegible] [illegible] *exactissimam*

§. [illegible] *Cautelam* [illegible] *exacta* ~~[illegible]~~ *den exactissimam diligentiam in introducendo,* [illegible] *cautela* [illegible]

[illegible]

praestare omnem diligentiam [illegible]
praestandam?

Wie [illegible] werden [illegible] diese [illegible] die praestatio culpae [illegible]
[illegible]

a) Man bemerkt sich [illegible] Ausdrücken diligens p. fam. und diligentissimus p. f.

b) Man bemerkt sich [illegible] die diligentia [illegible] culpa [illegible] [illegible] werden [illegible]

Fr. 15 §2 commodati

c) Man bemerkt sich [illegible] culpa levis und levissima [illegible] l. 2. [illegible] 6. de negotior. gestorum wird dieselbe [illegible] et [illegible] verlangt.

Man erhält [illegible] die [illegible]
[illegible] in

praestatio culpae levis in abstracto
praestatio culpae levis in concreto.

In der [illegible] soll es objective, in [illegible] sollen nach der besonderen Gewohnheit des Verpflichteten [illegible]

XXVIII.

werden.

Allgemeine Anmerk. über die Verpflichtung zur Entschädigung bestimmen sich nach einigen Regeln. Man bemerke folgendes:

1. Die Verpflichtung zur Entschädigung bei [illegible] im bestehenden Recht Verhältnisse. Im Ersteren soll wird die unterlassende Obligatio für eine Oblig. ex delicto betrachtet. Und wird [illegible] dabey, sagen daß man für dolus, also auch natürlich für culpa lata in der Pflicht [illegible]. In anderer Rücksicht wird man nicht für dolus sondern für jede culpa die man begeht und in so fern die [illegible] beschädigt ist. Verpflichtet.

2. Die Verpflichtung zur Entschädigung [illegible] [illegible] [illegible] Recht Verhältnisse [illegible] natürlich

eines Contrakts. Rücksichtlich der
wo denn die Oblig. als ei[ne]
Obligatio ex Contractu angese-
hen wird. Wenn aus einem
Verg. aber nur der [illegible]
im Vorzeiten [illegible], so kann
nicht [illegible] die gewöhnliche [illegible]
[illegible] ist. Ist aber auch der
Vergleich dem Vertheil gut, so
ist man verbunden zur Vermu-
then Anzeige und [illegible]
[illegible] die Oblig[a]-
tio gezogen werden muß.

x der andern
zu gestehen.

§. 4.

Die Klagen Rechte welche aus
den Obligationen entstei-
hen heißen persönliche Klagen x actio-
nes in personas, weil hier der
Kläger allemal gegen eine be-
stimmte Person gerichtet werden
muß.

x Recht.

Es gibt aber in den älteren
Rechtsquellen 2. ordentliche Klassen
für die persönlichen Klagen.
1. Die [illegible]. (Condictio.)

x C[illegible]

2. Ein einziger Anspruch
(actio in personam)

Ein Anderes, außer den dinglichen Ansprüchen sind noch die Obligationen. Übrigens kann auch die hereditatis petitio vorkommen als eine actio in personam

Das, die Klage Rechte [illegible] man in der Regel die ganze Forderung geltend ~~[illegible]~~ die man nun geht. Dagegen können Aufhebung Theils [illegible] in dem folgenden [illegible] gesprochen werden. [illegible] [illegible] Theil [illegible] die [illegible] [illegible]

Dieses Klagerecht macht keinen wesentlichen Charakter der [illegible] Schuldverhältnisse aus so daß [illegible] dieses [illegible] die ~~[illegible]~~ nicht Statt finden können.
Daher der Unterschied

oblig. { civilis / naturalis

Selbst die natürliche ist eine juristische oblig. weil nur [illegible] das Klage Recht fehlt.

das Recht
[illegible] machen zu können

× Klagen Recht

Die Naturalis gewährt nicht
weil der Zwang kein [illegible]
der oblig. weil ihr diese
Klage gebricht. Doch gehört
die oblig. weil sie doch
vorhanden ist, die [illegible]
Wirkungen einer oblig. er-
zeugt werden. Erstlich es
kann bey der Begründung einer
obligation besonders eine
[illegible] oblig. ein [illegible]
[illegible] [illegible] beigefügt werden
können, und der Gläubiger sich ob
dieser Schuld erhalten? Civil
[illegible]? [illegible] eine
[illegible], denn es giebt auch [illegible]
oblig. naturalis welche gültig ist.

x eine Schuld oblig.

§. 5.

Das Hauptverhältniß besteht dar-
in, daß derjenige welcher aus
einer Oblig. in Anspruch genom-
men wird, in so weit geschützt wird,
daß er nur so weit zur Erfüllung
seiner Verbindlichkeit gezwungen wer-
den kann, als es ohne Zerrüttung seines Ver-
mögens die Erfüllung möglich
ist.

Den Ausdruck benef. competentiae kennt in jenem Corp. Juris nicht. Die Röm. Juristen bedienten sich des Ausdrucks condemnatio in quantum quis facere potest.

Weil die Röm. Juristen immer den Ausdruck haben, es werde jemand condemnirt in quantum facere potest.

Zu Herr Schömann geglaubt dem Schuldner sey nicht erlaubt[illegible] nur daß [illegible] ihr [illegible], daß er nicht [illegible] könnte gezwungen werden. Doch gegen diese Erklärung sind folgende Gründe.

von seinen Gütern
[illegible] Recht

1. Jeder Schuldner der sich des benef. comp. [illegible] bedienen konnte durch die cessio bonorum des Gefängnisses entgehen.

2. in Fr. 173. pr. de R. J. ist ausdrücklich gesagt daß dem Schuldner das [illegible] werde was zu seiner Nahrung gehört.

2. Zu Nr. 9. de continuare [illegible]
lite:
[illegible] dem Manne kann das [illegible] nicht zurück [illegible], wenn er sich des benef. compet. [illegible].

Das Benef. comp. kommt zu:

1. Dem [illegible] auch [illegible] des [illegible] dem Soldaten [illegible] im Kriege gedient [illegible], also ein [illegible] privileg. personale;

2. Dem [illegible] [illegible] gegen [illegible]
[illegible];
Dolus [illegible] [illegible]
a) [illegible]
[illegible]
α) [illegible]
[illegible] gegen [illegible]
[illegible] (auch [illegible]
[illegible] einem alimentirten [illegible].
3. [illegible]
das b. comp. [illegible]
[illegible]

[derjenigen welcher

wegen Art. 63. pr. de re jud.
entgegen es doch einfach.

b, Wegen des Schenkers Verurtheilung. Er haftet nemlich
das b. comp. [illegible] [illegible]
den Schenkern [illegible]
b. dolo zurückhaltend, [illegible]
das, aber auch überhaupt.
Auch der Fall des Schenkers
und des b. comp. [illegible]
[illegible].

c, Wegen eines Patronats
Verpflichtung gegen die
Freigelassenen.

d, Wegen eines Socialitäts
Verhältnisses, wenn nemlich
der Socius von dem andern
Socio in Socialitäts Verhältniß
Klage erhoben wird so [illegible]
[illegible]
Art. 63. pr. pro socio

das jus beneficium com. aber
[illegible] nicht aus Socialitäts
Verhältnissen die Klage [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]

p. [illegible]

[illegible]

[illegible]

b. com. [illegible]

[illegible]

Tr. 16. de Re judicata

[illegible] Societas omnium bonorum [illegible]

[illegible]

Tr. 16. pr. pro Socio,

[illegible] b. comp. [illegible]

x omnium bonorum

Die [illegible] Stellen ist das

Fr. 16. de re judicata

Diese scheint ausdrücklich zu sagen, daß die ~~auch~~ nicht in der societas omnium bonor. stehen

Andere Stellen bieten sich [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] in Fr. 16. de re judicata wird die unbedingte Zulässigkeit [illegible] des b. comp. auf die societas omnium bonor. ausgedehnt werden, so daß daher b. nur nicht societas des b. comp. oder causa cognita gegeben ~~wird~~. Denn in

x daß dieses auch die gelte

Fr. 22. § 1. de re judicata wird die Abhängigkeit von causa cog. erwähnt die Befugniß zu [illegible] socius von einer nicht allgemeinen societas.

Zu Gunsten der causa cognita wird [illegible] das b. comp. nicht gegeben. [illegible] von 2) der socius [illegible] daß er socius [illegible]

3, Wenn er ex dolo obligirt
2,2

zu [illegible] er durch Zahlung des [illegible]
[illegible] ungültig würde.

c) Wegen einer Schenkung [illegible] actio [illegible]. Wenn endlich [illegible] die [illegible] zur [illegible] Gläubigern [illegible] so kann er [illegible] er [illegible] zu Vermögen kommt, nicht [illegible] zum Schuldigen [illegible] [illegible], [illegible] werden.

2. Ohne Unterschied des [illegible] Schuldner im [illegible] [illegible], die folgenden beneficia:

1) Wenn der [illegible] die [illegible], oder die [illegible] des [illegible] oder die [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] werden.

2) Wenn der filius fam. [illegible] der Emancipation [illegible] die [illegible] [illegible] Gläubiger [illegible], [illegible] [illegible] comp. in [illegible] [illegible] [illegible]

Emancipation [illegible] wird, und [illegible] dem Vermögen des [illegible] nicht [illegible] kann.

c. wenn der [illegible] mit seiner [illegible] ([illegible]) [illegible] wird.

4. Unter [illegible] bey dem [illegible] [illegible] [illegible] Fälle, nämlich:

a) wenn der [illegible] an den [illegible] [illegible].

b) wenn der [illegible] an den [illegible] wegen der [illegible] [illegible] wird.

[illegible] benef. comp. [illegible] ob [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] der

[illegible] Vertrag.

d. Von der [illegible] §. 14.
e. Von Erlöschen der Forderungs-Oblig. §. 15.
f. Von der Compensatio §. 16.
g. Von der Erlöschung der Schuldforderung durch Verzicht. §. 17.

§. 6.

Was die Frage [illegible] von der Begründung einer Schuldforderung betrifft

so [illegible]:

[illegible] die [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] Frage [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Erklärung [illegible] [illegible] oder [illegible] werden. [illegible] [illegible] [illegible]

a) Schulden ipso jure

b) Schulden per exceptionem [illegible] [illegible] so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] der Aufhebung.

[illegible] handeln

[illegible] auf die

[illegible] der [illegible]
wird nur [illegible]:

1. Kein Schuldverhältniß ipso iure begründet [illegible] per exceptionem ungültig ist.
2. [illegible] ein Schuldverh. [illegible] rechtskräftig [illegible]

Von der Anfechtung [illegible] Schuldverh. per exceptionem.

§. 7.

Unter Verzug im allgemeinen ist eine Verzögerung der [illegible] zu verstehen [illegible] eines Schuldverhältnisses zu Schulden kommen [illegible] eine Verzögerung [illegible] nachtheiligen Wirkungen [illegible] in denen

a) Schuldner, wenn der Schuldner [illegible] z. B. [illegible] Verzugszinsen

oder zu dem Schaden der mora — Auf der andern Seite ist die Absicht, wo je eine mora entstanden ist, [illegible] dass nunmehr die Obligation auf die möglichste Weise verlängert.

x [illegible]

Die mora ist allemal eine culpa, eine [illegible] [illegible] der Anwendung dass [illegible] [illegible] als [illegible] [illegible] wird. Also nie [illegible] [illegible] wenn man die Ursache ist daß eine Oblig. nicht erfüllt wird (so ist nicht [illegible] in diesem [illegible]) so sollen die mora [illegible] durch Verschuldung [illegible] zu zeigen.

x dieselben

Die mora kann ~~[illegible]~~ übrigens in doppelter Hinsicht:

α) als mora creditoris

β) als mora debitoris.

Die erstere kann hier bei dem Creditor die zweite bei dem Debitor verschulden.

Die mora credit. besteht darin, daß derjenige der etwas zu fordern hat, den Schuldner unberechtigter Weise in der Erfüllung hindert.

Die zweite Mora besteht darin, daß der Debitor auf eine verschuldete Weise die Leistung mit der Handlung zögert, in dem er die Erfüllung verweigert.

Jetzt nur einiges über die Mora debitoris [illegible]:

1. Man zur Erfüllung einer Oblig. verpflichtet [illegible] ist, ist sie fälligen Schulden, daß die Oblig. selbst [illegible] eines Tages [illegible] gemacht werden kann. Man [illegible] übrigens muß [illegible] [illegible] werden, wenn daß man eine Zeit gültig die Erfüllung zu verweigern.

Die Meinung, daß jede Mora
nur eine Interpellatio
[illegible]
daß die gewöhnliche, [illegible]
[illegible]

1. Mora ex re und
2. Mora ex persona.

Mora ex re [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Mora [illegible]
[illegible]:

1. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Mora
[illegible]
[illegible] Mora
ex re [illegible]

[illegible]

[illegible] zu der [illegible]
Mora nicht da.

2. Man behauptet eine Mora ex re [illegible] [illegible], wo Jemand [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

C. Pr. C. de contrah. vel committ. stipulatione.

Diese Stelle spricht aber nur von der Verbindlichkeit zur Leistung einer Strafe. ~~[illegible]~~

x) Verwirkung der Con- ventional

Übrigens von mora debitoris soll nach § 3 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] können, welches nicht [illegible] ist, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] nicht.

Fr. 137 § 4. de V. O.

Hier aber ist nicht [illegible] entschieden ob ich [illegible] und in mora bin?

Die Mora Creditoris entsteht dadurch daß der Gläubiger die ihm angebotene Erfüllung der Oblig. nicht gehörig annimmt. Übrig(ens) versteht es sich daß der Creditor keinen rechtlichen Grund gehabt hat warum er die Annahme verweigerte. Denn man braucht nicht die angebotene Erfüllung anzunehmen wenn sie nicht so angeboten ist wie man sie zu verlangen hat. z.B. wenn sie [illegible] verschlechtert, oder zu unzulänglicher Zeit.

Übrigens wird immer vorausgesetzt daß die Erfüllung unter solchen Umständen angeboten war, wo sie [illegible] in Vollzug gesetzt werden konnte. [illegible] haben [illegible] so gemeint, daß b. [illegible] praestatio eine Hinterlegung notwendig wäre, und daher

zugleich ~~war~~ dann eine Oblatio realis.

Übrigens ist es nicht nöthig daß die zu leistende Sache gerichtlich deponirt werde. Die Wirkungen der Mora sowohl bey der Mora debitor. als creditor. hören auf durch die purgatio morae. Diese tritt aber ein

1. durch die Tilgung der Oblig. z.B. durch die Zahlung, oder durch die Novatio.
2. durch die hinzugekommene mora des andern

§. 8.

Der Dolus ist von Einfluß

1. bey der Begründung der Oblig. in so ferne als ohne Voraussetzung eines Rechtsverhältnisses durch einen dolus begangen können mannigfaltige ex delicto Oblig. [illegible] [illegible]
2. auf [illegible] der Oblig. [illegible] der Dolus [illegible] von Einfluß ist. [illegible]

C. Der contractus Ungültigkeit, Dolus, in [illegible] wenn aber [illegible] Irrthum [illegible] der Contrakt ungültig [illegible]:

1. Wenigstens ex bona fide.
2. Wenigstens stricto jure beurtheilt werden

Bey der ersten würde immer derjenige der sich einen Dolus zu schulden kommen ließ, aus dem Contrakt [illegible] unbedingt gemacht. In der letzten würde das Oblig. [illegible] [illegible] noch [illegible] [illegible] [illegible]. Wenn [illegible] selbst schon in dem Vertrage [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible], [illegible] das praet. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], C. [illegible] [illegible] [illegible] Exceptio doli geben [illegible]

wenn man Bürge wird.

b. der Negative d. h. wenn [illegible] nöthig, [illegible] exceptio doli contrahi bonae fidei quo jure inest.

Der dolus ist [illegible] Aufsicht [illegible] der Oblig. in [illegible] jemandem [illegible] sich von der Oblig. zu erklären, weil [illegible] in dolum [illegible] Auch in dieser Rücksicht ist die exceptio doli anwendbar.

§. 9.

Die Verpflichtungen der Bürgen und Schuldner [illegible] sind entweder

1. unmittelbare, oder
2. mittelbare.

Daraus [illegible] sich die [illegible] in Oblig. mediate und immediate [illegible].
Der Oblig. [illegible] [illegible] [illegible]

Obligationen können eigentlich nicht füglich zu Mitschuldnern der zu bezahlenden Sachen, ~~[illegible]~~ auch die Oblig. [illegible] ein Dritter [illegible] werden, [illegible] keine Verzinsung ursprünglich gewesen. Nach- [illegible] [illegible] in der Ungültigkeit des Mandatum [illegible]. Hier ist nun zu bemerken, daß wenn jemand in fremdem Namen eine Oblig. contrahirt, also als Procurator [illegible] derselbe [illegible] keine [illegible] für den Mandans [illegible] jedoch [illegible] die Oblig. auf den Mandans [illegible].

Nämlich:

1. Wenn die Oblig. für den Mandans oder ex re ejus übernommen worden. Dieses ist z. B. wenn der [illegible] b. der Judicatum, [illegible] b. der [illegible] Judicatum solvi. Oder von dem Proc. auf dem Aufkauf [illegible] verwendet [illegible], und [illegible]

für den Gebrauch einer [Klagen] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible]

2. Wenn dem Promotor [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu diesem [illegible]
[illegible] [illegible] ist ein [illegible] [illegible]
[illegible] worden ist.

3. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Geldes [illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Geld [illegible] [illegible]
durch [illegible] [illegible] [illegible].

Zur Entwickelung.

[illegible] [illegible] [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Grundsätze [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] actio
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible],
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die actiones [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
b. [illegible] Romanum.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ immer [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] Praetor. [illegible]

[illegible] werden.

[illegible]

§. 10.

[illegible]

[illegible] titulo obli-

[illegible]

gationis [illegible]

[illegible] Novatio

[illegible]

Wenn jus [illegible] obligationis [illegible]
übertragen werden kann, so
kan [illegible] doch per accessionem
[illegible] Aber doch dadurch daß
[illegible] der [illegible] eine Schuld-
[illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible] vollend-
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] zu
[illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] ist doch in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] völlig
[illegible] [illegible] schon [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] geschlossen.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ist [illegible] der [illegible]
[illegible] Schuldigkeit [illegible]
übernommen ist.

Auch ein [illegible] [illegible] Unmündig
[illegible] [illegible] [illegible] jus
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Unmündig [illegible] [illegible] [illegible]
wenig [illegible].

§. 11.

daß die Schulden [illegible]
abzuhalten [illegible] Schuld
ipso jure [illegible] per
executio [illegible]
[illegible] oblig.
[illegible] executio [illegible]
[illegible]
[illegible] civil. oblig. [illegible]
[illegible] präst. [illegible]
[illegible]
[illegible] + Oblig. oder die
[illegible] präst.
[illegible]
[illegible] präst. [illegible] ipso
jure [illegible]

+ wird.

§. 12.

Die wichtigste Art der
Aufhebung ist die Solutio
Erfüllung.

Da [illegible]
[illegible] aller Aufhebungen [illegible]
[illegible]
[illegible] Vorzüglich [illegible]

[illegible] daß
[illegible]
durch das Schuldverhältniß
[illegible] werden können.
Auf Geld [illegible] ist überhaupt
[illegible] der solutio [illegible]
nur zu beschränken.

Über die [illegible]
[illegible] zu bemerken.

1. [illegible] Schuldfor-
[illegible] können die
[illegible] solutio [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] nicht.

Nr. 9. De solutione.

1. Wenn [illegible] Zahlung in [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] zu einer [illegible]
[illegible] geschehen kann. [illegible]
[illegible] 6. x. [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ sich der Zahlen
[illegible] ~~[illegible]~~ an der zu [illegible]
[illegible].

× braucht

Wenn auch der Gläubiger
nicht [illegible] [illegible] verliehen
[illegible] zugleich so

† soll

1. [illegible] nebst das gegenseit.
auf die Zinsen, dann auf
das Capital geschenkt werden,
jedoch [illegible] [illegible] mit
[illegible] Bestimmung gegeben, daß
sie mit den Zinsen abgerechnet ~~soll~~ ~~sein~~ so wird
sie auch mit den Zinsen
geschenkt ~~[illegible]~~ [illegible]
an den Zinsen [illegible]
[illegible], jedoch nur dann, so-
bald die [illegible] Zinsen
abgerechnet werden.

werden soll,

† so viel

2. Auf fällige und unbe-
dingten Zinsen

3. Unter den fälligen Schul-
den geht das bezahlte
auf den Schuldner, auf
verlangen des Schuldners beliebig werden.

× Posten

dem wenigsten

4. ~~Ist~~ Wenn aber keines vor-
handen ist, so muß aus Fällen
von Schulden abgemacht werden.
5. Wird aber in seinem Schuld-
rechte [illegible], so geschieht die
Abnehmung pro ~~rata~~ rata.

Bey ~~Von~~ Erforderlichen der Schuldfor-
derung wird bemerkt:

I. Von Seiten desjenigen der die
Schuldforderung an den andern
gehört, daß er ein Recht dazu
habe. Wenn ~~das~~ also in prae-
statio [illegible] ist, so wird ~~das~~ das
Veräußerungsrecht derselben er-
fordert. Wenn die solutio an
Pupill geschieht so muß Auto-
ritas tutoris dazu kommen. Die Zah-
lung ist nicht eher gültig bis
[illegible] das gegebene consumirt ist, denn
dann ist es gleichgültig ob der
Pupill durch den Schuldner gege-
ben das Recht zu geben hatte. Wenn
man fremde Sachen zur solutio
verwendet, so ist zu unterscheiden
ob die oblig. gerichtet war auf
ein eigenthümliches [illegible], oder auf
eine andere Leistung [illegible]

*die geforderten Schuld.

*oder nicht

1. Im Falle ist die Solutio völlig u. gültig. Inzwischen kann doch die Solutio in diesem Falle gültig werden durch den Ablauf der Usucapionszeit und durch Consumtio. Außerdem versteht es sich daß durch die Ratihabitio des Eigenthümers die Solutio gültig sey.

2. Wenn aber die [illegible] habere [illegible] bringt, so [illegible] nützliche Solutio, so kann [illegible] des Vermögens des Besitzes oder des [illegible] in dem habere licere[x] Zahlung [illegible] ist.

x des Rechts

II. Von [illegible] [illegible] [illegible] wird [illegible] folgendes Wesentliche[?].

1. Die Solutio muß demjenigen dem Forderungsberechtigten [illegible].

a) in der Regel wird nur dem Gläubiger gezahlt und zwar hat man b. Correal oblig. die Wahl wem man zahlen will. Man kann

auch Gläubiger [illegible] unter sich geschehen.

a) [illegible] besonderen Fällen kann jedoch [illegible] aus dem Creditor [illegible] nämlich demjenigen [illegible] Zahlung von Creditor [illegible] vorgegangen worden ist. [illegible] gültig gezahlt [illegible] werden [illegible] solchen [illegible] mit der [illegible] Beauftragte [illegible] ist.

b) [illegible] dem [illegible] Curator kann gültig geleistet werden.

Insbesondere bey der Oblig. aus Stipul. kann dem adiectus solutionis causa gültig geleistet werden. — Wenn aber [illegible] solchen geleistet werden, [illegible] sollen, so [illegible] gültig machen [illegible] durch [illegible]

a) durch ratihabitio des Creditors

b) Wenn der [illegible] geleistet [illegible] Creditor wird

c) Wenn dem Creditor die Erfüllung zu Nutzen gekommen. (versio in rem.)

XXIX.

2. [illegible] zu [illegible] von welchen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Recht haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] worden [illegible].

III [illegible] den Gegenstand der Leistung † ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] dass die [illegible] Oblig. [illegible] gegeben worden [illegible] doch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] worden (res pro [illegible])

† betrifft

IV. [illegible] [illegible] Animus liberandi von Seiten des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

V. Annehmen an Zahlungs statt. Animus accipiendi pro ~~[illegible]~~ soluto. Aber annehmen ist keine Erfüllung.

Zu fragen kommt es [illegible] ob des Gläubigers [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Willen nicht beytragen sollte?

† will

[illegible] jetzt, [illegible] besonders b. den
Geld praestatio, in dem [illegible]
[illegible] die Zinsen [illegible]
möchten. [illegible]

a) [illegible] die Zi[illegible]
zu [illegible]
verzeichnung
b) [illegible]
[illegible] dass kein Unterschied
[illegible]
werden.
c) Das Geld [illegible] deponirt
werden früher b. [illegible]
[illegible] später b. [illegible]
[illegible] der deponirt
das deponirte [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] werden.

§. 13.

[illegible] Anschauung der Compens.
[illegible] ~~[illegible]~~ dem Schuld
[illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] der Schuldbuchhaltern
damit
[illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] ~~getilgt~~ werden könnten.
[illegible] die [illegible]
[illegible]

+ einen Gegentilgung

1. durch Compensat. werden ~~[illegible]~~
Oblig. aller Art getilgt
~~[illegible]~~ übersteigende Schuldigkeit
[illegible] auch die [illegible]
des Fiscus. ausgenommen einigen
Fällen (z. B. die Abgaben)

Es können aber durch Compensat.
nicht getilgt werden die aus
Depositum und unerlaubten
Handlungen entstandenen Obligatio-
nen.

2. durch Comp. kann eine
Oblig. ganz oder theilweise
aufgehoben seyn

3. die Compens. tilgt die Oblig.
ipso jure, also ohne daß es
einer besondern Übereinkunft der
Parteyen bedürfte. Es giebt
ganz ~~so die~~ zwei so genannte
(a) compensatio necessaria oder Compensatio
Juris. und die Volunt. (zu) ſeu
hominis ist eine contrarium
pactum de non petendo

b) die Landesgesetze ist eine
Nothwendig. d. h. die Compens.
~~[illegible]~~ x nicht durch die Except.
[illegible] [illegible] die Compensat. in

x wirkt

x die oblig.

— in einem solchen Momente, da [illegible]
die Gegenforderung [illegible]

a) [illegible] von der Zeit [illegible] gestellt.

b) die Bürgen [illegible]

c, die Pfandrechte [illegible]

d. Die Wirkungen [illegible]

e. Wenn die Compensatio [illegible] wird so kann sie mit der Condictio indebiti zurückgefordert werden.

Die Erfordernisse der Compensatio sind folgende:

1. Es muß eine Gegenforderung [illegible] eine oblig. naturalis + Aber eine oblig. per except. sublata dient nicht zur compensatio.

L. 6. 14. de compens.

x L. 6.
L. 7. 14.

[illegible] so ist es [illegible] bedingten oder [illegible] Alternative [illegible] dem Gläubiger [illegible] ist.

B. [illegible]

einer Gegenforderung
* auf die Forderung
des Schuldners

a) es muß die Gegenforderung des Schuldners selbst sein. Ich kann also die Gegenschuld eines Dritten nicht in Betracht bringen. Nur der fidejussor kann sich auf die Gegenforderung des Mitschuldigen berufen. So auch der Correus debendi kann die Gegenforderung des andern zur Aufrechnung annehmen. Wenn mehrere Erben des Schuldners die Erbschaft unter sich getheilt haben, so kann man die Forderung welche man von einem zu fordern hat, dem andern nicht entgegensetzen. Endlich der [illegible] kann die ihm zedirte Summe in Anrechnung bringen, wenigstens nach der litis contestatio.

b) Es muß die Forderung gegen den Creditor selbst gerichtet sein. Forderungen der Mitglieder können nicht angebracht werden. So auch Forderungen des

Anderer kann nicht mit den Gränzen des selben congruirt werden./

Auch Änderungen gegen die Äußere [illegible] für gegen eine andere [illegible] Dämpfe gesetzt werden ~~[illegible]~~ andern kann nicht aus der [illegible] kanngemacht werden.

2. [illegible] die Änderung die zu [illegible] Compensation erfordert [illegible] sollen [illegible] eine Mittelding Gleichgültigkeit nicht ver[illegible] so [illegible] eine der sie bezieht sich auf den Veränderungen und das Objekt bleibt unverändert. [illegible] von Jugend [illegible] sollen oblig. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ seyn. Bey den so [illegible] Sensibilität ist dann [illegible] so eine Gleichgültigkeit möglich [illegible] an den Organen [illegible] qualit. et quant. die [illegible] [illegible] [illegible] sich [illegible] [illegible] Auge [illegible] Gewohnheit [illegible] ist, und [illegible] [illegible] ein Compens. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]
zu [illegible] denen ~~[illegible]~~ nur wenn die
Schuldner ~~[illegible]~~ [illegible] zu sich [illegible]
vereinigen.

Aber wenn denn Forderungen die
an sich nicht gleichartig sind
die compens. [illegible] [illegible]
Schuld [illegible], wenn [illegible] die
compens. die [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] werden [illegible],
[illegible] Forderung einen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] / Compens.
[illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] die Liqui-
dität [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] die
[illegible]. [illegible] compens.

Allein [illegible] ist consequenter
[illegible] [illegible] [illegible] einen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
Denn die Forderung ist in [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] compens.
[illegible] man kann sich [illegible]
[illegible] nicht [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] conditio [illegible]

[illegible] kann [illegible] nur [illegible] durch Condictio indebiti [illegible] gelten.

§. 14.

[illegible] [illegible] in [illegible] [illegible]

[illegible] Con-
tract Oblig., [illegible] die Schulden [illegible] [illegible] Oblig. [illegible] wird. [illegible] Novatio [illegible] Novatio [illegible] Animus no-
vandi [illegible] [illegible] wird.

[illegible] Oblig. [illegible] Schulden [illegible] Oblig. gelten

[illegible]

[illegible] können. [illegible]
[illegible] die [illegible]
über eine (Schuldverschreibung)
(pactum de non petendo)
durch exceptionen [illegible]
[illegible] per except. [illegible]
gegeben.

[illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible]

1. [illegible] 6. [illegible]
[illegible] oblig. durch Novation
zu [illegible] in der [illegible]
[illegible] Stipulati eingieng [illegible]
[illegible] oblig. [illegible] in [illegible]
[illegible]
zu [illegible].
Wenn die Bedingung [illegible], so
ist
1) durch die Novation jede Oblig[illegible]
[illegible]
[illegible], die [illegible]
wollten, [illegible]
[illegible]

bedingten Oblig. kann nicht
aufgehoben [werden]. Nur ist dann die
Novation [illegible] solcher bedingt.
aufgehoben gilt, wenn die Oblig.
[illegible] nicht existirt [illegible] wenn
[illegible] so [illegible] Oblig. [illegible]
[illegible] durch Novation
aufgehoben.

b. Es können auch durch Novation mehrere
[illegible] Oblig. [illegible]
aufgehoben werden, die auch
nicht nothwendig zwischen den-
selben [illegible] erfüllt seyn
[illegible].

c. [illegible] oder [illegible]
[illegible] aufgehoben werden.

d. Durch eine Novation werden
die [illegible] [illegible]
aufgehoben.

Die [illegible] der Novation
sind folgende:
a) Es muss eine neue Oblig.
begründet werden. Diese
kann übrigens auch blos
eine naturalis seyn [illegible]
eine pupill. sine auctorit.

derselben eingieng
sodaß ~~[illegible]~~, damit
wird ipso jure [illegible] die
Oblig. aufgehoben.
Wenn jedoch die Obligation kein
zwischen den selben Person
oder nicht erneuert ~~erneuert~~, so daß
ein neuer Creditor oder
Debitor eintritt. In diesem
Falle können alsdann die
Novation zerfallen:
1. Obligatio aliena nomine, in
der Absicht der Stellvertretung
also mit dem Auftrag des
Vorgängers. Dies geschieht entweder
im Interesse des Creditors
oder im Interesse des Debitors
2. Oder suo nomine [illegible]
zerfallen [illegible]
a) In Folge einer Delega-
tion von der neuen Schuldner
mit Einwilligung des bisherigen
eigenen Creditors in ~~[illegible]~~
Novation eingewilligt [illegible],
[illegible] sein bisheriger [illegible] Obli.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
b) durch Eintretung Creditors
durch Schuldner – des anderen-

und nimmt also ihn
die Sache erlischt gänzlich
Delegans. Der Schuldner
dem andern Creditor
behält gänzlich Delegandus.
Dieser aber neuen Creditor
gewährt [illegible] dem [illegible]
Delegatarius.

Also erlischt die Oblig.
zwischen dem Deleg. und
Delegatus, und es entsteht
eine neue zwischen dem Dele-
gatus und Delegatarius.

Die Delegation kann erfolgen
[illegible] einem Schuldig [illegible]
einen [illegible] dem [illegible]
[illegible] müssen [illegible]
Delegation [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Novation und wie sie entstehen.

Ohne Delegatio [illegible]
[illegible] Expromissio. [illegible]
[illegible] [illegible]
die Oblig. nicht [illegible] über
[illegible] und als Schuldner [illegible]
andern eintritt.

b) die neue Oblig. muß 302
verbis begründet oder stipulatione oder litis contestatione, im ersten Falle heißt sie novatio voluntaria im zweiten accepti(latio)

c. Es muß bey Begründung der neuen Oblig. die Absicht sein die frühere dadurch aufzuheben. d. h. es muß der sog. animus novandi, zugegen bey beiden Contrahenten. Nach dem Standpunkt [illegible] die novat. nach dem Animus der Contrahent. Nach Justinian aber soll sie nur erst angenommen sein als dort animus novandi [illegible].

d. Es ist [illegible] daß die Novation eine Verbindlichkeit an sich und gültig [illegible] haben. [illegible] in der Novatio [illegible] [illegible] alieno nomine [illegible]

* in einer gewissen

flüsst den [illegible] Credi-
tor, wenn die freiwillige
[illegible] in dem Mandato [illegible]
in der [illegible]habilio gelten.
[illegible] der freiwillig [illegible] der
Deleg. [illegible] in der Stipula-
tio

11. Auch durch Transaction [illegible]
die Oblig. [illegible], in
[illegible] die Transactio [illegible]
[illegible] der Oblig. gelten.
[illegible]
[illegible] Oblig. [illegible]
[illegible]. Die Oblig. [illegible]
[illegible] ipso jure durch
die Transactio [illegible]
[illegible] Exce-
ptio durch den [illegible]
[illegible].

3. [illegible] per exceptionem.
[illegible] des Compensation

debiti gewesen, einen Unter-
[illegible] [illegible] wenn sich
[illegible] Bezahlung [illegible].
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
zu [illegible] daß man [illegible]
den [illegible] völlig im [illegible]
genommen [illegible] obgleich dieser
doch nicht aufgehoben ist,
[illegible] [illegible] haud tenetur.

Es hindert dieses doch nicht
Statt [illegible] der Schuldner
[illegible] der Erfüllung der durch
die übernommene Constitution
gesetzten Frist [illegible]. Gesetzt
hat er schon [illegible] [illegible] auch
einen Tag gesetzt [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. aber
dem [illegible] selbst Ulpian in
L. 16. § 4. de pecunia constituta

daß die Exceptio (pacti) Statt
finden muß. Paulus aber in
der L. 17. ibid. ist noch milder
denn er sagt [illegible] [illegible]

Casteinder [illegible] nicht einge-
schaltet sey, und dem Gläubiger
es nicht schadet, sie sey es [illegible]
selbst zu verbergen. Allein
[illegible] durch [illegible] nicht befinde
daß Ulpian bloß auf den [illegible]
den Zweck sieht, denn in diesem
ist [illegible] das (caput rei, nur)

Fr. 18. ibid.

Durch Novation entweder pacto de
non petendo [illegible] obligatio [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] obligatio [illegible]
[illegible] aufgehoben, aber die
[illegible] obligatio [illegible] bloß die [illegible]
obligatio des Auctors.
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] die [illegible] [illegible]
die, so [illegible] procedur [illegible]
und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1. die [illegible] [illegible]
[illegible] das [illegible]
[illegible], aber [illegible] [illegible]
[illegible] haben, nicht aber [illegible]
[illegible] des correi credendi
[illegible] [illegible] [illegible] sind.

x wird aufgehoben

x das pactum aufzuheben

2. Auf die [illegible] der Dritten [illegible] nicht bloß in Bezug [illegible] derjenigen durch das pactum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] das pactum non personale [illegible] [illegible] [illegible] pactum [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

3. Die [illegible] könnten [illegible] [illegible] gänzlich oder Theilweise [illegible]

4. Es [illegible] [illegible] [illegible] daß das pactum de non petendo [illegible] [illegible] [illegible] Aufhebung der [illegible] Erfüllung [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] dem pactum de non petendo [illegible] gegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Vortheil [illegible] [illegible].

Aufgabe: [illegible]

1. Pacta der Sklaven können dem domino zu guten [illegible] gilt [illegible] ihr eigenes bona [illegible] als Sklaven behandelt [illegible] [illegible] Sklaven in [illegible] [illegible] ist, so kan der [illegible] Rechte und den [illegible] der [illegible] [illegible] Recht [illegible] [illegible] schlechterdings [illegible]

2. Pacta des [illegible] dem [illegible] zu [illegible] gestellt pacta [illegible] nur [illegible] [illegible] zu gute. Pacta [illegible] auf dem [illegible] [illegible]

3. Pacta der [illegible] zu gute so [illegible] [illegible] [illegible] (in [illegible]) [illegible] [illegible]

X [illegible]

† [illegible]

geschenkt waren.

4. Auch der Satz gilt: Ein pactum ist dem zu gestehen und Dritten an den [illegible] nur [illegible] gesetzt.

Auf der anderen Seite

1. Wirkt das pactum nur gegen denjenigen der das pactum geschlossen hat. Singularsuccessoren wird demnach der Mensch [illegible] mit Exceptio pacti doch [illegible] durch Except. doli geschützt nämlich wenn der novator nur pactum geschlossen und der dominus überzeugt.

2. Wenn mit dem Käufer der Erbschaft ein pactum geschlossen ist, so erstreckt sich diese Exceptio doli auch auf den Verkäufer der Erbschaft [illegible].

x auch

Die [illegible] [illegible] sich [illegible] selbst daß [illegible] übrigens Gläubiger [illegible] [illegible] Nachlaß [illegible] [illegible]

[übrigens =

[illegible] andere nicht würden können
denn es kann der Mangel durch
eine Decreten der praetoris
ersetzt werden, wenn der
Nachlaß erschöpft ist; so wie
Decreten können nicht dem
[illegible] paria sind — [illegible]
[illegible] aber x nicht auf das
Mehrere [illegible] des Besitzers
zuschreibt, und nicht den übrig
[illegible] der [illegible]
[illegible] sich gleich die [illegible]
[illegible] die Mehrer-
[illegible] der Gläubiger. Also
[illegible] auf die Mehreren [illegible]
[illegible] bekannt werden
den Besitzer [illegible]
[illegible] Concursi creditoris zu
[illegible] Mehreren [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] verbunden.

[illegible] ob sie
[illegible] mit [illegible]
[illegible] [illegible] oder
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] also die [illegible]
[illegible] Creditoren welche
die den [illegible] nicht haben

x die Stimme zur

† zu [illegible] [illegible]

wollen einstellen lassen.
Selbst wenn es solchen sind
die das jus exigendi haben.
Hypothekarische Gläubiger sind
solche ~~[illegible]~~ welchen der Nach-
laß [illegible] verhaftet. Alleine aber
sind auch die abwesenden
Creditoren durch so ein
Decret verbunden?: Ulpian in
L. 10. pr. de edictis (?) scheint
der Umstand zu sprechen
weil das Rescr. des Divi
Pii das gestehen - wenn allen
Creditoren zu zahlen scheint.
Paulus x scheint in eben solchem
Falle das Nachlaß Erkenntniß
auch auf die Abwesenden zu
erstrecken. Die letzten [illegible]
scheint auch keinen Anstand
zu haben wenn bemerkt
die absolute Mehrheit
doch für den Nachlaß er-
klärt.

x L. 58. §. 9. Mandati

§. 15.

Außerordentliche Rechte erlöschen
indem (wenn die jura person-
alia erlöschen sind. [illegible]

denn auch die Neben Oblig.
wenn die Haupt Oblig. unter-
[illegible]

§. 16.

Es ist aber so natürlich
daß

1. Nachgeschäftlich Creditor
und debitor sein kann wenn
und creditor
[illegible] des debitors so [illegible] das
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2. Auch das ist natürlich
daß neben einer Haupt Oblig.
nicht auch noch eine Neben
Oblig. für die erste völlig
gültig ist, [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
die Neben Oblig.

§. 17.

Daß Schuld[illegible] von [illegible] beschlüßen daß hier und [illegible] in die ~~[illegible]~~ [illegible] gebracht werden, weil wir es schon früher abgehandelt haben §.....

x Auch gehört hieher die Schuld tilgung durch Rechts [illegible]-[illegible].

~~Auch an~~

III. Von der Aufhebung der Schuldforderung durch Unmöglichkeit der Schuldleistung §. 18.

§. 18.

Zufällige Unmöglichkeit der Schuldleistung ~~d~~ hebt die Schuldforderung auf, wenn der [illegible] zum Schuld. Es gilt hier die Regel casum sentit is cui res debetur, d.h. Wenn das zu leistende, ~~völlig~~ ~~geworden~~ ist, so ist man von der Leistung völlig frey.

*zu fällig geworden

Aber wenn der Leistungen, dem
gegen zugeschrieben werden soll
in der Art leisten soll, so
erkennt die Schuldigkeit nicht
[illegible] statt. Dasselbe ist auch
der Fall wenn eine Mora
eingetreten ist, in dem die
Mora die Bewirkung hat daß
wenn der [illegible] fehler
darf zu völlig unmöglich gemacht
und Leistung [illegible] [illegible]
würden denn daß aber die Mora
durch [illegible] die die Leistung
erhalten sollen sich in gleichen
Lagen befindet. so daß er kein
Interesse dabey hat. Mora der [illegible]
Gültigkeit die Regel ist daß die Obli-
gatio per moram perpetuatur.

[illegible] wird durch die
Unmöglichkeit der Leistung auch
die [illegible] Oblig. aufgehoben?

In diesem Rechtsfall bekommt die
Sache [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] noch nie
andern Veränderung und zwar
wenn die Oblig. [illegible] ist

[illegible]

auch das völlige Überlassen einer Sache gegen eine Gegenleistung und das Überlassen nicht möglich ist, so bleibt dann nichts übrig als jene das Recht auf die Gegenleistung in so fern dennoch als völlig begründet angenommen wird. Dieser Satz findet besonders Anwendung bey Käufen daher sagt man periculum rei venditae [illegible] penes emptorem.

2. Wenn das Schuldverhältniß von der Art ist daß etwas gebraucht wird zu einem vorübergehenden [illegible], wie bey der locat. conductio dieses der Fall ist, so ist in diesem Falle anzunehmen daß die Gegenleistung gegeben zu werden braucht in dem Verhältniß als man die Leistung empfangen hat.

Besonderer Theil

2. Hauptstück

Von den Schuldverhältnissen aus Rechtsgeschäften.

1.

Von der Schuldverbindlichkeit aus Rechtsgeschäften im allgemeinen

1.

~~A.~~ Arten derselben §. 19.

2.

Begründung von Schuldverhältnissen einer dritten Person

A. Stellvertretung

a) Actio Exercitoria §. 20.

b) Actio Institoria §. 21.

B. Haftbarkeit aus den R.Gesch. gewaltunterworfener Personen

~~A~~ a. im Allgemeinen §. 22.

b, Actio quod jussu §. 23

c, Actio de peculio §. 24.

d, Actio tributoria §. 25.

e, Actio de in rem verso. §. 26.

§. 19.

Zu den Schuldverhältnissen ist ein Rechtsgesch. erfor-
dern:

1. die Rechtsgesch. aus welchen Schuldverhältnisse entstehen, sind theils

A. Verträge, welche insbesondere, wenn sie ein Schuldverhältniß contrahiren, in der Regel contractus geheißen. Theils aber

B. einseitigen Schuldverhältnisse, bei denen ein einseitiges Rechtsgesch. ohne daß ein anderer Vertrag vorhanden wäre. Dieß ist alsdann hauptsächlich der Fall, wenn aus allgemeinen Gründen die Einwilligung des andern Theils in der Regel als vorhanden vorausgesetzt ohne daß es ausdrücklich einer Erklärung bedürfte. Die Fälle also die hier gehören stellen zwar keine Contrakten

der; sie sind doch aber nicht [illegible] Contrakten [illegible], wenn man sich die Leistungen [illegible] der zu deckt nicht [illegible] ist also besser als daß diese Schuldverhältnisse nach Analogie der [illegible] Schuldverhältnisse [illegible], behandelt werden. Sie heißen also Oblig. quasi ex contractu.

§. 20.

Hier werden auf 2. Klagen [illegible] aus den Rechts-Verhältnissen [illegible] nämlich die actio Exercitoria und die actio Institutoria.

Weiter Regel ist daß aus den Rechtsgeschäften [illegible] Personen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Verhältnissen [illegible], so [illegible] bedürften es einer besonderen [illegible] der Kreditor. [illegible] [illegible] [illegible] die Verhältnisse die exercitor [illegible] zum magister [illegible].

† Rechtsgeschäften

† Geschäften dieser Art

† Personen nicht

nämlich verbindlich gegen den Exercitor navis (der auf seine Rechnung ein Schiff im Meere hält oder es selbst im Meere gehen läßt, [illegible] ~~Exercitor~~ übertragen ~~[illegible]~~) werden kann durch die Rechtsgeschäfte welche von dem Magister navis vorgenommen werden. Denn stände dieser Satz, so bekämen die Magister navis keinen Credit und daraus würde für die Schifffahrt [illegible] Nachtheil entstehen, weil doch hierdurch [illegible] Fälle vorkommen können, wo der ~~[illegible]~~ navis nicht zu Hause ist. In dieser Rücksicht hat das R. R. die Actio Exercitoria eingeführt, welche dem Creditor [illegible] gegen den Exercitor navis wegen der von dem Magister navis contrahirten gültigen oblig. ex contractu oder quasi ex contractu gegen den Magister navis angestellt werden

× actio

worden, die sich auch dem Aus-
drucke [illegible] einfache
actio qualitatis in den [illegible]
[illegible] als die eine Doppelte
~~[illegible]~~ Abklage eine Unverständliche und ein
[illegible] in sich hat.

Die actio Exercitoria findet
Statt gegen den Exercitor [illegible]
und [illegible] zu dem Magister
[illegible] Magister [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] ist der Schiffsherr

| die Geschäfte, welche

Befugniß haben ~~Geschäfte~~ [illegible]
[illegible], zu [illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ eine [illegible] [illegible]
[illegible] gegeben hat. Der magister

I b. den Römern

[illegible] also das | [illegible] b. und der
ist [illegible] [illegible]
Schiffer. [illegible] solchen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Exercitor
[illegible] [illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] hat und dieß
[illegible] ~~[illegible]~~ im deutschen [illegible]
[illegible] [illegible]. Er kann aber
auch [illegible] sein, oder

× Unter Schiffer

[illegible] nur [illegible] wenn er der
[illegible] [illegible] [illegible]
Geschäfte [illegible] [illegible] [illegible] von dem
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ die [illegible] × [illegible]
[illegible] die actio Exercitoria im

angewiesen ist.
Überhaupt muß wenn die Actio Exercitoria Statt finden soll, gehörig zum Magister navis bestellt worden seyn. Dieß ist aber wenn der Wille von sich einen unbedingt macht ein Magister navis zu seyn oder wenn er sonst [illegible] Gut. Wenn ein [illegible] Orts Schiffer einen Substitut bestellt so wird er dem Exercitor zugeschrieben. Der Exercitor ist nur für so viel verbunden als der Magister in dem ihm gehörigen Kreise gehandelt hat.

(Wenn [illegible] der Schiffer Geld borgt so kann er in ~~[illegible]~~ [illegible]:

1. Daß das Geld zu seinem Zwecken ausgeborgt ist [illegible] in dem Kreise des Magister navis ~~seyn~~ ist.
2. daß [illegible] dem Zwecke ~~nothwendig~~ ~~sei~~
3. Die Verwendung für den Zwecke muß nachweis[illegible]

* das Geld nothwendig sein.

me — schuldig sein.

Übrigens ist es gleichgültig ob das Geld wirklich zu den angegebenen Zwecken verwendet worden ist, oder nicht.

Wegen oblig. ex delicto des Magister navis findet die actio Exercitoria auch statt nicht bloß wegen oblig. die aus Rechtsgeschäften des Schiffers entstehen. Wenn sich aber bei Gelegenheit des Schiffers etwas zu Schulden kommen läßt, so findet doch auch die actio Exercitoria statt.

Die actio Exercit. geht in solidum d. h. alles was ex contractu oder quasi ex contractu gefordert werden kann, kann mit der actio Exercit. gefordert werden, ohne Einschränkung wenn nicht ein besonderer Grund da ist der die Einschränkung rechtfertigt.

Eine Eigenthümlichkeit d. der actio Exercit. ist dabei: daß die gegen mehrere Exercitores, welche einen + Magister navis

+ gemeinschaftlichen

bestellt haben in solidum geht.

§. 21.

Die actio Institoria ist eine Ausdehnung ~~der~~ der Actio Exercitoria ~~und~~ [illegible] eben [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]. Denn so wie [illegible] [illegible] der [illegible] die Schiffahrt ~~[illegible]~~ [illegible] so [illegible] [illegible] [illegible] aller [illegible] [illegible]. Wer also einen ~~[illegible]~~ Factor zu seinem Gewerbe bestellt hat muss für die Handlungen die er begeht haften so wie Gemeinde Verwalter heisst Institor daher die actio Institoria.

Übrigens sehe ich nicht [illegible], dass sich die Exercitoria und Institoria davon ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible]. Keinen wesentlichen Unterschied finde ich nicht!

x läugst

Was die Bedingungen dieser
actio betrifft so ist zu
bemerken
1. Sie muß eine gültige
Vollmacht zur Betreibung
der nöthigen Handlungen
~~[illegible]~~ Geschäfte ertheilt seyn
Es ist also nicht die Rede
von der Vollmacht zu einem
einzelnen Geschäfte sondern
zur Vollmacht der Vollzie-
hung ~~[illegible]~~ einer Reihe von
Geschäften. Uebrigens ist es
gleich viel was für Geschäf-
te er betreibt, wenn er der
verschiedenen Nahmen hat. Es
muß aber dieß Geschäft bey
einem Gewerbe seyn, ~~[illegible]~~ [illegible]
man z.B. mit einem bloßen
Auftrage die Geschäfte besorgt
So sind z.B. dem Villicus, so
wie d. Institor schon die Ge-
schäfte bestimmt welche sein
Gewerbe sind. Wenn bloß
einige und bestimmte Rechts-
geschäfte

bestimmt sind, so findet die
Actio institoria nicht Statt.
Wenn aber einer einen Be-
vollmächtigten zur Anleihe
von fremden Capitalien ernannt
hat, so findet doch eine Actio
utilis Statt. weil es eine
Summe von Rechtsgeschäften
in sich schließt.
Die Bestellung kann theils
schriftlich theils auch ohne
dieses geschehen, in dem
man das was zu einem
Geschäfte gehört eine Per-
son ernennt. Wenn
man einen Rechtsgesch.
ausschließt, und man doch
nicht will es soll ein
anderer was mit ihm
schließen, so muß man
es öffentlich bekannt ma-
chen.

2. Es muß der Institor
das Geschäft innerhalb
dieser Gränzen seiner Voll-
macht eingegangen sein. Con-
ditio

praepositionis servanda est.
Dieses ist besonders wenn
man der Instruction nachgelebt
hat, und der Auftraggeber [illegible]
[illegible] zu thun habe.

Bey Anlehen so [illegible]
Magister navis.

Was das [illegible] der Voll-
macht betrifft so ist noch
die Natur der andern Ge-
schäfte zu betrachten [illegible]
[illegible] zu betrachten.
[illegible] erfolgt sie mit den
Absichten des Gewerbsherrn
wenn aber die [illegible] dinges *
[illegible], so geht die actio in-
stitoria. [illegible]
[illegible] kann doch nicht
angenommen werden dass sie an-
[illegible] haben, daher die actio
institoria nicht statt finden
können. [illegible] man auch
aus Geschäften die nach dem Tode
des Gewerbsherrn mit dem
Institor geschlossen, wenn man nicht
weiß dass der Gewerbsherr gestorben
Fr. 5. § 11. de actione instit.

* entstanden und [illegible] das Gewerbe

j die Einwendung

Aber auch Paulus sollte indem sogar glauben man könnte verständlich auch vor der Erbschafts antretung mit dem Institor verhandeln.

Fr. 17. §. 3. de Inst. act.

Aber ich glaube man müsse hier lesen ipsius!

Außerdem erlischt die Vollmacht durch Widerruf, aber auch findet die actio Statt wenn diejenigen welche mit dem Institori contrahirt haben von dem Widerrufe nichts wußten.

Die actiones sind aber dieselben wie b. der actio Exercit.

§. 22.

Aus der Rechtsgesch. ~~Haus...~~ Hausmutter übrigen Personen können Schuldforderung und Schuldklage zuziehen

entstehen.

1. Das Ganze der ~~Unterwerfungs~~ [illegible] Rechten verbunden ist zwar und in einem Ganzen für sich dasselbe für sich vorhanden ist auch den [illegible] zu kennen

2. Aber nicht so schnelle Abzugeben ist es nicht über die Verpflichtung zu dulden aus dem Rechtsgesetz für I möglich ~~welches durch [illegible] verbindlich [illegible]~~, denn hier zeigt sich

I durch Grundunterthän.

a) Ja wie kann möglich für die Grundrechte selbst die Verpflichtung?

b) Ja wie kann möglich für alle besondere [illegible] der Grund Abhängigkeit einer Oblig.?

Alles das wird auf (a) b. [illegible] so bemerken wir

α) Sklaven werden aus. Rechtsgesetz: Civiliter [illegible]

obligirt. Wenn ingleichen die Sklaven nachher frey wurden so wurde die Oblig. naturalis nicht in eine Oblig. Civilis verwandelt.

β. Jetzt Hausunterthanen würden nicht bloß naturaliter sondern auch civiliter x eine Schuld aufnehmen z.B. das S.C. Maced. Weil sie aber in der Unmündigkeit sine Curatore sind, so folgt daraus daß der jetzige Hausunterthänige nicht können obligiren. — Der Minderjährige kann aber alle vortheilhafte Rechts Gesch. eingehen ohne durch einen Curator nöthig zu haben; doch bleibt ihm das Recht der Restit. in Integrum. — Übrigens ist in der Vergleichung des Hausunterthanen nichts verändert worden:

x obligirt

aa) daß die Bevollmächtigung
jenem statig zustehen.
bb) Ob sie ihm zugeeignet oder der
fremden Gerichtsbarkeit unterfangen
ein peculium hat oder nicht.
cc) Ob es gänzlich ob er in der Gewalt der Haus-
Obrigkeit ist oder nicht.
dd) Ob durch nichts an sich
die Art der Wesen wie die
väterliche Gewalt verlöschen.
auß zum bene f. conce-
dentia [illegible] der
f. fam. zu [illegible] die
der fil. fam. von der Vä-
terlichen Gewalt bekam

Ob wir diese zweite (6) Verbind-
lichkeit so [illegible]:
1. Nach [illegible] Recht ist solche
Oblig. möglich
2) mittelst der Actio Exer-
citoria Judicat. [illegible]
Exercitor oder magister [illegible]
Haus Obrigkeit selbst [illegible]

einen Dritten

β, unmittelbar eigene Actionen die nur gegen den Haupt Obligirten gehen. diese Actio quod jussu, de peculio, tributoria, de in rem verso.

2. Auch nach dem Civil Recht findet es Statt in den Fällen wo mittelbar besondere prätorische Actionen ein unmittelbares Recht möglich ist, findet es schon in Beziehung auf das Recht der Condictionen statt, so daß der Dominus directe gegen den [illegible] klagen könne.

§ Fr. ult. Inst. quod cum eo qui in aliena p. est
Fr. 29. de rebus creditis.

§. 22.

Wenn der Haupt Obligirte u. dem Rechtsgesch. der Haupt [illegible]

Einwilligung gegeben hat, so
entsteht eine Schuld sondern
nur auf das ganze Vermögen
wozu sich dann seine Obligations-
möglichkeit geht. Weil nun
im Verhältnisse zwischen
dem pater und fil. fam.
ein jussum ist, so scheint
das Pract. nicht bloß einen
Herrn geschlossen zu haben
daher das Pract. nicht Actio
gegen jenen [illegible].

Diese Actio geht auf das
ganze in solidum. Was
die Bedingung betrifft so
genügt die bloße Einwilligung
ohne daß es auf versio in
rem geachtet ist. Diese Einwil-
ligung kann auf allen mög-
lichen Weisen gegeben.

Übrigens sind ~~[illegible]~~ folgende
Beschränkungen der Actio gege-
ben.

1. Wenn die [illegible] [illegible] gehalten und dem [illegible] [illegible], so findet die nicht statt

2. Wenn die Absicht des Herrn oder des [illegible] nicht auf das Rechts Verhältniß geht, sondern auf ein anderes, woraus eine Oblig. ~~[illegible]~~ [illegible] z.B. Geldborgen.

3. Wenn das ~~[illegible]~~ Ober [illegible] für den [illegible] Unter- [illegible] nicht statt findet [illegible] eine andere actio

x [illegible] [illegible], so findet diese actio

§. 24.

Wenn der G. Ober [illegible] dem G. U. ein abhängiges [illegible] [illegible] und einen peinl. process. zu [illegible], so [illegible] ~~[illegible]~~ dann [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] in allen Rechts [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] Beschränkung, [illegible] welche

bey denen Rechts geschäften die
Quantität des ihm überlas-
senen Guts nicht über-
steigen. Daher auch hier
das Prät. Recht eine Actio
de Peculio, und der h. Ober
g. werden für allen Rechts
Verhältnissen vorgelegt die
aus den Rechts gesch. der
Hausunterthanen entsprungen

Die Bedingungen der actio de
peculio sind

1. Es muß dem Hausunterthan
ein [illegible] Gut gelassen, welches
der Hausherr * und zwar so daß
in [illegible] hat, oder daß das Gut
[illegible] [illegible] wird [illegible] diese
dasselbe durch die Rechts-
[illegible] hat * er auch das Vermögen
der zu haben!

2. Das facta oblig. muß ein
Rechts verhältniß seyn, z. B.
ein Mandatum oder negotio-
gestio. Doch scheint auch
[illegible] die actio de

* und zulänglich

* alles desjenigen

* nemlich das Peculium dem
* Hausunterthänigen zu
geben

Paulus B. dem Hause unter
gehörigen Stadt worauf das
Sondergut entzogen wird,
so dass hier eine Oblig. quasi
ex contractu entsteht. Sonst
ist es die Regel: in patrem
non est actio ex delicto
poenali filii familias

† wie durch

3. Dieses Recht ges. enthält [illegible]
auch eine Oblig. zu ~~[illegible]~~
an Schulden seines f.f. wenn
sich eine fremde Frau u.
gegen das S.C. maced. in
einen Darlehen ~~[illegible]~~ gegen so
entsteht keine Verpflichtung
gegen den Sohn also auch
keine derivativa † gegen
den pater. — Wenn der f.f.
aber selbst oder seiner
die Restitution in integrum
hat, so gilt doch der p.f.
nichts wenn er von Paulus
im Anfang genommen wird

† Oblig.

4. Dieses Recht ges. muss
in die Hand stellen [illegible]

Hauses u. sich noch in der
Gewalt befindet, muß also
zur Zeit der Emancip.
Gläubiger werden auch emancipirten ~~Haus~~
Sohnes de peculio obligirt.
~~Und~~ überhaupt richtet dann
die actio de peculio Statt
wo es erlaubt wird sich
mit den Hausuntergebenen
einzulassen.

Wann fällt die actio de
peculio weg?
Sie fällt weg wenn ohne
den allgemeinen Schuldgrund
Vermögen, ~~auch~~ einer Zeit ab-
läuft, jedoch nur dann wo die
Haus ~~angehörigkeit~~ Gewalt
durch Emanc. Alienatio
etc. aufgehoben wird
dagegen hat man ein Jahr
Zeit.
Bei den jährigen Leuten und
noch weiteren Geschäften.

I Die Actio in peculium geht nicht in solidum sondern in so weit das pecul. zureicht.
Anmerkungen die wir [illegible] sind folgende:

1. Wenn nichts im peculio ist, so muß man warten bis das pecul. wächst.
2. Wichtig ist es daß der Herr Vater das ~~[illegible]~~ abzuziehen und ~~[illegible]~~ abzuziehen zu erst berechtigt ist, was ihm gehört; quia non est vero simile id alium habere quod ibi debetur. Auch kann er das Abziehen nicht andern zu Gunsten geben, in so fern er selbst für die Vergütung verantwortlich ist.

Die Regel leidet doch Ausnahmen

α) Wenn der p. f. ademit pecul. dolo malo.

(auch noch dann

II. Wenn Schuld seine ~~Sachen~~ (wenn keine) ~~nicht so, oder~~ der bey einem (der) begleitenden Schuldforderungen ~~nicht~~ sind. Uebrigens hat)

α. Die actio de peculio hat diesen ~~Der~~ (dann) sind dem Rechte gemäß. ~~Oblig.~~ entspringt, sie geht aber auch gegen den p. f. von dieser Forderung des peculium geworden, als er als fil. fam. das Geschäft geschlossen. Wenn auf der andern Seite bey der Aufhebung der G. Unterthänigkeit sich auf das Peculium nicht ... (z. B. ich vermache dem Sklaven sein peculium) so kann ich die Klage nicht gerne ändern. Wenn nun bloß h. Manumission der Sklaven ist, so ist man nur gegen das peculium berechtigt und so kann man nicht von ihm

x die Oblig.

x als pater fam.

geht, also pro rata.

Ausnahmen von der oben an-gegebenen Regel.

a) Wenn man bey der Entlas-sung aus der Hausunterthä-nigkeit das pecul. behält so geht auch die actio gegen den ~~Zahlenden~~ Innehabenden des pecul. Auch diese actio ist nur annalis (dauert ein Jahr)

b, Wenn der Sklave zum Herrn [illegible] weggejagt und frey wird so geht gegen ihn selbst die actio de peculio.

§. 25.

Wenn der f. f. mit und ohne Bewilligung des p. f. sein pecul. auf ein Gewerbe verwendet, so haben seine Gläubiger das Recht zu fordern daß das ganze Vermögen aller Schulden mit [illegible] dessen was es selbst zu fordern hat, aus dem in dem

x dem einen vor dem

Gemeinder gehörenden Capi-
tal so wird es möglich
ist, ~~[illegible]~~ Interesse beschädi-
digen, ohne x ~~dem~~ andern den
Vorzug zu geben. Will der
p. f. das nicht thun, oder
er läßt sich dolus zu Schul-
den kommen so findet eine
actio tributoria (distributoria)
Statt. Und hier wird der
p. f. als 1. Instanz angesehen
von welchem es weiter
der Rekurs läuft.

Dieser Klage ist beschränkt nicht
verschiedener ~~[illegible]~~ als die actio de
peculio, wenn minus in peculio
est quam in mercibus. Aber
auch vortheilhafter, wenn plus
in mercibus quam in peculio est.

Mit dem Bedingung betreffend
wird [illegible] gesagt, daß dazu gehört die
1. Peculiaris Negotiatio (Gemeinde
Geschäft)

2. Scientia domini mit patientia (Einwilligung)

Die Verbindlichkeit des p.f. geht auf Bezahlung der Schulden die vom Gewerbe eingegangen / contrahirt sind. Diese [illegible] brauchen nicht in solidum, sondern so weit das Capital reicht, bezahlt zu werden.

x (creditores mercis)

Zum Gewerbs Capital gehört das Gewerbe des Ladens, ferner was sich in der Cassen befindet, und der Kasten voll, die Einrichtung der Taberna. Aber das Vermögen [illegible] die Schulden / sind, geht es nicht. Daher die Tributoria actio bloß auf Chirograph. Contr. nicht geht und die Hypothek haben den Vorzug.

/ der andern gerichtet

Zwischen den Gläubigern und dem p.f. wenn es [illegible]

x distribuirt

x pater fam. selbst

zu fordern hätten) müßte
das Geld pro rata distribuirt
werden. Doch hat der x einen
kleinen Vorzug.
Unter den Theilnehmenden
haben keine Vorzüge. Statt
non valet ~~die~~ separatio, prior
tempore potior jure. —
Der p. f. kann sich nur
von der Leistung dadurch
befreien daß er das Ganze
den Gläubigern überläßt
~~und~~ als der den Creditor
einen Arbiter bestellt

§. 26.

x von der actio

Die Actio de in rem
verso ist ein Correlat x
der peculio. In der sie ist
die stille [illegible] von den
p. f. nicht [illegible] sein pe-
culium haben [illegible]
das p. f. geschenkt. Diese
Contestation [illegible] die Actio

de in rem verso mit der
Actio de peculio.

Die neuern Juristen nehmen
eine solche Anwendbarkeit
für eine actio de in rem
verso utilis zu Lasten, in
dagegen ~~stellen~~ wir aus
dem Negotior. gestione der
Dominus verpflichtet sein soll
C. 7. §. 1. L. quod cum eo

x der von

Denn die [illegible] ~~aber~~ [illegible]
sie [illegible], daß ~~er~~ nur
aus [illegible] [illegible]
sein.

Bedingung bey der actio de
in rem verso sind

1. Es muß ein Geschäft
unmittelbar vorgenommen
worden, oder wenn dies
Rechtsgeschäft von ~~dem~~ f. f. vorgenommen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ist, so muß es in dem
p. f. übergegangen.
2. Es muß aus dem [illegible]

+ Überschreitung

der J. T. dem p. T. einen Vor-
theil zugewendet, daß er es
sich ein [illegible] und dieß
[illegible] zuwenden, oder daß
die [illegible] Lasten ge-
zahlt, oder Auflagen nach-
gesehen sind. Oder der p. T.
[illegible] erhalten und ihm
entzogen würde. — Auch
dadurch wird die Venia
in eine [illegible] verwirkt, wenn
die vorgeschriebene Absicht
vereitelt worden ist.

3. Es [illegible] (B) [illegible] dagegen der
das Recht [illegible]
ein solches zu [illegible] Unterstü-
tzungen für den [illegible]
[illegible] zu [illegible] so
der Venia in [illegible] die
Absicht wie dem p. T.
derselben nicht zu schenken.
4. Es [illegible] der p. T. die

Doch nicht übernehmen wollen, als er habe nun dem filius dies schon zurück gegeben.

Die actio geht nur in so weit, als die versio in rem geschehen ~~ist~~, also wenn auch nur theilweise, so geht sie eben nur theilweise über.

Von den Schuldforderungen aus Verträgen.

1.

Erbschaft §. 27.

2.

Aus den Consensual Contrakten

A. Vom Kaufen und Verkaufen

a, Gegenseitige Schuld Verhältnisse §. 28.

b, Schuldforderungen des Käufers §. 29.

c, Schuldforderungen des Verkäufers §. 30.

~~§. 2~~ §. 27.

Die Schuldverhältnisse (nach heutigem) röm. Recht nicht immer [illegible] einen Schuldverhältniße fordern eine besondern Causa Civilis (Civil Rechtsfertigungsgrund) [illegible] ist.

Durch das [illegible] Causa Civilis wird das [illegible] Contractus, welche [illegible] Conventio contrahens obligativa

Dagegen war ich alter Contractus ein Vertrag durch welchen ein nach Civil Rechtlichen Gründen ein Schuldverhältniß [illegible] begründet wird. Doch [illegible] praet. Rechte ein [illegible] schuldiges Verhältniß [illegible] auch ohne Contractus d. h. ohne eine Causa Civilis [illegible] verschiedene Verträge [illegible] pacta praetoria. Eigentlich wäre ich [illegible] Ausnahme von der Regel [illegible] pacta adjecta ein Schuldverhältniß begründen. Den

ohne so einem Schuld Verhältnisse

XXXI.

Dieses sind solche Verträge die zwar für sich keine Causa Civilis zur Begründung eines Schuldverhältnisses nicht haben die aber doch als Bestandtheile eines Contraktes angesehen werden u. d. die Causa Civilis desselben theilen, wenn sogleich pacta adjecta ineunt contractui.. Man unterscheidet daher auch die Verträge welche keine Contrakte sind. z. B. die Pacta (obligatoria) in so ferne sie ein Correlat x eingegangen sind de non petendo. — In den Pactis unterscheidet man.

x von diesen

1. Pacta vestita (bloß b. den Römern,) u. d. hiezu gehören die pacta praetoria u. d. adjecta

2. Pacta nuda die keine oblig. Wirksamkeit haben. — Es scheint daß sie [illegible] pacta nuda eine oblig. naturalis begründet.

Damit nun ein [illegible] Schuld
entstehen [illegible] ist gehört
nach ihrem Inhalt:

1. daß kein Civil Rechts Verb[illegible]
nicht demselben ~~nicht~~ im Wege
stehen. Zweitens auch:

2. daß ein besonderer Grund
vorhanden sei, der die Entste-
hung einer Schuldforderung recht-
fertigt. ~~[illegible]~~

Was ist es denn aber die
Causa Civilis?

Die C. Civilis liegt nach dem
Röm. Rechte Zweitens

1. In der Natur des Vertrags
selbst, daß in diesem Falle ein
besonderer Form der Schuldver-
bindung nicht ~~[illegible]~~ vorausgesetzt
wird, sondern der Consensus
allein genügt. Consensu contrahi-
tur oblig. dies ist denn ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ besonders der Fall von
den C. F. [illegible] Verbind-
lichkeit worden ist, in dem
[illegible]

Zeugen kommen gestanden hätten
Treue und Glauben aus dem
Leben hätten! ~~[illegible]~~ weichen
müßen.
Die Verträge, bei denen schon aus
dem bloßen Consens eine
Oblig. entsteht sind
1. Emptio venditio
2. Locatio conductio
3. Mandatum
4. Societas.
Zu diesen ~~[illegible]~~ noch der Contract.
Emphyteuticus gerechnet ist,
als ein Mittelding zwischen
der Emptio Vend. und Locatio
Conductio. Vor Kr. Zeno
haben sich die Juristen ge-
stritten ob dieser Vertrag
der Emphyt. Emptio oder Locatio
sey, durch diesen aber schien
es ausgemacht zu sein, er
sey ein Consensualis Contr., nämlich
\# In diesen Fällen wo man
einig war es sey einen
Causa Civilis [illegible], man

aber nicht wüßte auf
welchen Form der Vorhandenen
Civil Contracte er man stützen
müßte, da nahm man eine
actio in factum oder praescriptis
verbis, und diese schrieb der
Verzu kam man ...
nig war ein Consensual Con-
tract ... der man ... zuer-
kannt? Zeno suchte also Streit
um diesen ein Ende zu machen
die actio sollte ~~actio~~ Contractus
Emphyt. heißen.

(Justinian's Schenkung.)

II. Außerdem war durch das römische
Recht gewiß daß durch eine
bestimmt erklärte mündliche Ver-
abredung dagegen der mit dem
andern in ein Rechtsverhältniß
treten sollte eine gültige Ver-
bindung entstehen sollte. Man
nahm nämlich an verbis contra-
hitur oblig. und so eine
~~Oblig.~~ Verabredung hieß Sti-
pulatio, und die daraus entste-
henden der Oblig. hieß Verborum

Obligatio

III. Auch durch einen schriftlichen
Aufsatz konnte man einer
gewissen Verpflichtung den
Verträgen eine Civil rechtliche
Verbindlichkeit verschaffen. In
diesem Falle sagte man
literis contrahitur oblig. und
die Oblig. selbst hieß litera-
lis obligatio

IV. Es war natürlich daß
die Erfüllung des Vertrags
von der einen Seite aller-
dings Berücksichtigung ver-
diente und man war deß-
halb sehr geneigt zu glauben daß
man durch die Leistung
von der einen Seite man
den andern auch verpflich-
ten könne die Sache zu erfüllen.
Und hier sagte man re
contrahitur oblig.

§. 28.

Aus dem Kaufe entstehen ursprünglich Civil Oblig. und zwar sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer. Diese Civil Oblig. werden in einer actio civilis geltend gemacht. Diese aber hat einen andern Namen wenn sie dem Käufer und dem Verkäufer angestellt wird. Also die Actio quae emptori competit est <u>actio empti</u>, quae vero venditori competit heißt <u>actio venditi</u>.

Ueber diese Oblig. ist im Allgemeinen zu bemerken.

1. Käufer und Verkäufer haften für bona fides, praestiren also den dolus und zwar in Beziehung auf die Eingehung des Rechtsgesch. selbst als auch in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse die aus dem

Rechts Gesch. entspringen:

2. Käufer und Verkäufer haften sich gegenseitig wegen möglichster Achtsamkeit und Sorgfalt wegen der Verhältnisse die aus dem Kaufe entspringen.

3. Auch wegen <u>laesio</u> <u>ultra</u> <u>dimidium</u>* haftet man sich aus dem Kaufe noch

(laesio enormis)

C. 3. C. de rescind. empt. vendit.

Unvernünftig ist die <u>geometrische Progression</u>! Die Wichtigkeit ist die laesio nicht so zu nehmen denn der Kauf ist auf die [illegible] der.

* und Zeugen.

4. Wegen Erfüllung der * ~~Neben Zusätze~~: dieß kann zweifach sein

* Nebenbestimmung

a) Auf einer Nebenleistung

b) auf die Art der Erfüllung z.B. wo [illegible] [illegible] der Preis

c, die Neben-Verträge können
gerichtet sein auf Zah-
lung einer Conventional
Strafe. Insbesondere können
genannte Bestimmungen wer-
den in Beziehung auf
eine gegebene Arrha, so
kann nämlich festgesetzt
werden daß der Geber
einer Arrha das Doppelte
derselben solle zurück-
fordern können, wenn durch
die Schuld des Empfängers
der Kauf in Erfüllung
nicht geht. Dieses gilt
dann auch vermuthet zu sein
wenn nichts über diesen
Punkt verabredet worden
ist. — Die Nebenverträ-
ge können auch auf die
Aufhebung des Kaufes
selbst gerichtet sein z.B.
1. durch Lex Commissoria auf
die Resolution des

Gültigkeit bestehet, oder aus einem Pactum de Retro-Vendendo, auf Wiedergabe der Sache gegen Rückgabe des Kaufgeldes.

§. 29.

Was die Mängel an dem Kaufe betrifft, so scheinen auch diese ganz füglich aus den Civil Rechten und vermittelst der actio Empti zugleich gemeinschaftlich der actio Empti zu finden, besonders zum Grunde des Kaufes setzten noch, das Edictum Aedilitium, die Bestimmungen die von den allgemeinen Grundsätzen des Kaufes abweichen und von Theilhaftig sind, aus diesem Aedil. Edicte entsprungen die actio redhibitoria und quanti minoris.

Statt die actio empti be-
steht so gehet diese haupt-
sächlich darauf, daß der
Verkäufer die Verkäufliche Sa-
che der Verfügung des Käu-
fers überlaßen und das
habere licere praestiren. Es
kann also gefordert werden
dreyerley
1. Uebergabe Tradition. dabey
ist aber nicht nöthig daß
man an einen Hintergehung ge-
bunden ist.
2. Es muß das habere licere
praestirt werden. In dieser
Rücksicht hat der Käufer das
Recht Evictions leistung zu
fordern er muß aber die
Eviction abwarten, und kann
in der Regel nicht nach Cau-
tion verlangen wegen der
künftigen Eviction, es wären
denn in Fällen eines künfti-
gen dolus, denn hiervon kann
gegenwärtig das Interesse gefor-
dert werden. Doch kommen noch
besondere Orts Gewohnheiten

allerdings verbündlich eine Cautio
de praestanda Evictione ver-
langt werden, und auf
d. Rechte kann der Käufer in
[illegible] Fällen verlangt
werden daß die Cautio
durch repromissio duplae ge-
leistet werden, aber nur
[illegible] Sachen.
Die [illegible] so wird
daß [illegible] bey solchen Sachen
die repromissio duplae nicht
geleistet war, nichts destoweniger
doch das Evictio duplum
[illegible] gefordert werden
konnte.

Bürgerlich [illegible] kann die
Evictio nicht gefordert
werden

1. wenn ausdrücklich ge-
sagt wird daß das [illegible]
[illegible] der Evictio nicht
[illegible] gefordert werden. [illegible]
[illegible]:

a) so eine partem konnte
~~[illegible]~~ Meinungen enthalten mit dolus [illegible]
fremden Sache gehabt, nicht

halten den dort gesetzten
selbst nur zu ein dolus!

6, Wenn auch bona fide
ein pactum de Evictione
non praestanda geschlossen
ist, so befreyt dieß doch
nicht von der Eviction.

2. Der Käufer kann auch
noch verlangen daß ihm das
Interesse geleistet werde, wenn
die verkaufte Sache einen
besondern Fehler hat,
die welche die Unbrauchbarkeit
derselben verursacht, ohne daß
dieses der Käufer bemerkt.
Man bemerke jedoch daß hier
die actio empti nur ein
dolus von Seiten des Ver-
käufers voraussetzt. Die Actio
redhibitoria findet dann statt
allenfalls aber die actio empti
im Zweifelsfall nicht. — Was so
eben von den Mängeln an
der Sache gesagt worden ist
das gilt auch von den Lasten
die auf der Sache haften,

~~und~~ wenn diese verschwiegen
worden, so muß das ganze
Interesse prästirt werden.
Hat sich aber der Verkäufer
bedungen er wolle für
die Lasten die auf der
Sache haften nicht ver-
pflichtet sein wollen, so
befreyet es ihn doch nicht
wenn dolose einige ver-
schwiegen sind, die der
Verkäufer nothwendig
kannte.

3. Die Forderung des Käufers
geht indessen auch darauf
daß die Accessionen der
gekauften Sache übergeben
und garantirt werden, weil
das habere licere.

4. Die actio empti ~~auf~~
~~auch~~ ist auch in den Fällen
begründet, wo ungültig der
Kauf d. Oblig. wenn der Kauf
null ist, zu dem Vergüten

um die Rückgabe des Kauf-
geldes zu erhalten wann
es bereits gegeben worden
voll, und um das Interesse
zu erlangen wann ein dolus
von Seiten des Verkäufers
vorgeht. Der Käufer hat eine
~~doli~~ des Recht er solle den
Verkäufer in der Verkäufers
Sache alle mögliche Vorsicht
verwenden ... in sie daran
etwas zu administrieren ist,
ist auch ~~den~~ möglichsten Vorsicht anzuwen-
den nöthig

Die Ädil. Klagen

Da die Aediles b. den Römern
auch die Marktmäßige Auf-
sicht über den Markt hatten
und Streite entscheiden welche
über den Kauf u. Verkauf
entstand, so machten sie auch
Edicte über diesen Gegenstand.
Vornehmlich ist ein Edict beson-
ders merkwürdig geworden,
welches über die Verpflich-
tung für die Mängel einer
Sache zu haften, besonders

an den Grundsätzen des Civil Rechts abweichende Bestimmungen sind. — Das Aedil. Recht ist nur bezüglich der Kaufe der Sklaven, durch den Rechtsgebrauch machte es, dass sie auch auf andern Dingen ausgedehnt waren.

Die Klage aus dem Aedil Edicte geht ~~alternativ~~ elective!

1. Auf Redhibition, Aufhebung des ganzen Rechtsgeschäftes wo man alsdann verlangen kann daß der ganze Kaufpreis zurückgegeben werde, dabey muss man sich aber verbindlich machen die Sache gegen Erstattung der Expensen zurück zu geben.

2. Auf Verhältnißmäßige Verminderung des Kaufpreises. Im ersten Falle ist also actio redhibitoria, die zweite actio quanti minoris.

Von Oblig. aus dem Ädil
Edicte [illegible]

1. Wandlung. denn das Ädil.
Edict gilt nicht von den Schen-
kungen oder loc. cond. (Mieth
können aber [illegible] daß
auch b. andern Contrakten dieß
Ädil. Edicten nicht statt
findet ~~doch~~ und also nur
beim Kaufe und Verkaufe.
Übrigens findet das Ädil
Edikt bey allen Verkäufen
Anwendung nicht nur b. den
Verkäufen von Thieren, sondern
auch von Unbeweglichen Sachen.
Verkäufe des fiscus sind
nicht den bestimmungen des Ädil
Edicten unterworfen, wohl
aber die Verkäufe der Re-
publicarum.

2. Das Dasein [illegible] Mangels
der vom Käufer verschwiegen
worden ist. Ob der Verkäufer
ihn wesentlich oder nicht wesent-
lich verschwiegen hat, ist ganz
gleichgültig.

Dabey wird jedoch vorausgesetzt daß der Mangel nicht
neu und für sich klar ist,
denn alsdann kann er nicht
von dem Verkäufer als ver-
schwiegen angesehen. Es
versteht sich übrigens von
selbst daß der Mangel schon
zur Zeit des Verkaufs
da war wenn er auch
nicht sichtbar wurde. Die
R. Gesetze bestimmen wo nicht
daß sich der Mangel in 3.
Tagen zeigen müsse, [illegible]
die neuern Gesetze.

I [aber doch bald!]

Als [illegible] Mangel wird an-
gesehen
a) die Abwesenheit einer
Eigenschaft die zum Ge-
brauche der Sache noth-
wendig ist, und deren Man-
gel die Sache unbequem
macht.

b) die Abwesenheit einer
Eigenschaft die von dem
Verkäufer zugesichert wor-
den ist.

Außerdem sind b. den Sklaven
dem Mängel gleichgesetzt gewi-
ßen Unannehmlichkeiten gab. we-
den [Sklaven] Capitalist, ~~und~~ er
sich verwenden wollte, mit
die. fein auf der arena sich schlug
[illegible] b. Thieren und Skla-
ven sind die Gebrechen

a a) Vitia, ~~[illegible]~~ und alle
b b) Morbi, zu unterscheiden.

Aber aus körperlichen Vitia
und Krankheiten mußten man
angeben, wenn sie gebrechlich
[illegible] aber d. Unterschei-
[illegible] werden. Nun war noch
aufgemacht daß man b. Skla-
ven das Vitium des [illegible]
und des Gemeinschaftes angei-
gen müssen.

3. Ist es im Verhältniß von [illegible]
[illegible] der [illegible] Stadt finden

Die Aedil. Klagen waren [illegible]
[illegible] [illegible] eingeschränkt
a) und [illegible] die actio
redhibitoria bei [illegible] Tagen

ergriffen werden

6. Für die Actio quanti minoris hatten sie sex menses beyde Termine werden aber utiliter gerechnet.

§. 30.

Die Wirkungen des ~~[illegible]~~ Verkäufers, sind nach Civil Recht geschlossen und werden durch die Actio venditi geltend gemacht.

1. Der hat geschlossen ist schuldig des Preises und gegen den den Verkäufer verlangen daß er ihm ins Haus gebracht werde. Dabey ist es aber auch nicht genug daß den Zahlenden Fürs das [illegible] licere gestattet, sondern das Geld muß wirklich in das Eigenthum des Verkäufers übergehen (pecunia venditoris fieri debet) weil sonst der Käufer von der Verpflichtung frey seyn sollte.

2. Der Käufer kann ingegen

ursprünglich seien oder er kann
auch nur nach Abtheilungen
geschehen. Im ersten Falle
geschieht die Abfindung ~~von~~
den Schulden in gewissen Fällen
~~[illegible]~~ [illegible]
~~[illegible]~~ aus dem Preiß nach
dem Marschstaben bezahlt sind
~~als das~~ verkauft werden. z.B.
Zerlinen und Schlesische [illegible]

Aber auch außerdem kann der
ganze Ankauf nicht geschehen
werden sondern ~~nur~~ nur ein an
[illegible] Theil, [illegible]
[illegible] zu der Zeit des Ganzen
~~[illegible]~~ [illegible] ~~mit~~
~~[illegible]~~ als der Kauf geschlossen
worden ist. Der Verkäufer [illegible]
[illegible] des Käufers die gekaufte
Sache angeschafft, und wenn er
es nicht abholt muß er das
quod [illegible] garantiren.

3) Es kann der Ersatz des Aufwandes
[illegible] werden, der nach dem
Verkauf auf die ~~[illegible]~~ Sache

† und Marschstaben

† nach verlehnen des Produkts

† z.B. das Ganze [illegible] nicht
[illegible] [illegible] der [illegible]

verwendet ist. Wenn der Er-
satz notwendig ist, so hat
dieselbe keine Schwierig-
keit, wenn es aber nicht
nötig war, so muß er es auch
der Käufer ersetzen in
so ferne er selbst die-
sen Aufwand gemacht
hätte.

x Zinsen

Auf Zinsen geht die Analogie
von [illegible] Kauf sich nicht,
aber das officium judicis
ist schon allgemein darauf
Rücksicht zu nehmen. Es
wird der Käufer angehal-
ten Zinsen von dem
Kaufschilling zu geben ~~bezahlen~~

1. aus Rücksicht auf eine
eingetretene Mora.
2. außer dem Falle einer ~~einer~~
Mora aus bloßer Billigkeit
wenn eine fruchtbringende
Sache übergeben wurde. Denn
es ist billig daß von dem
Augenblicke da er Nutzen
genießt er auch ohne
Rücksicht auf Mora bezahle,
wenn ihm die Sache

werden Zinsen nicht verzinst
sind.

B. Von der Locatio Conduct.

a) im allg. §. 31.

b) Locati cond. rerum §. 32.

c) l. cond. operarum §. 33.

d) l. cond. operis §. 34.

e) Von den oblig. die im [illegible] [illegible] aus der locat. cond. entspringen §. 35.

§. 31.

Die Verbindung die aus der Locatio und Conductio entsteht [illegible] [illegible] [illegible] der actio locati und conducti.

[illegible] Allgem. [illegible] gemein daß

1. die [illegible] die Praestatio [illegible] [illegible] [illegible] sowohl der loc. [illegible] conductor ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

2. der Locator [illegible] der Conductor kann auch [illegible] [illegible] [illegible] zufälligen [illegible] [illegible]

× sowohl der

] [illegible]

[illegible] auch den [illegible] zu [illegible], da eine [illegible] nothwendig ist.

3. [illegible] jeder [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

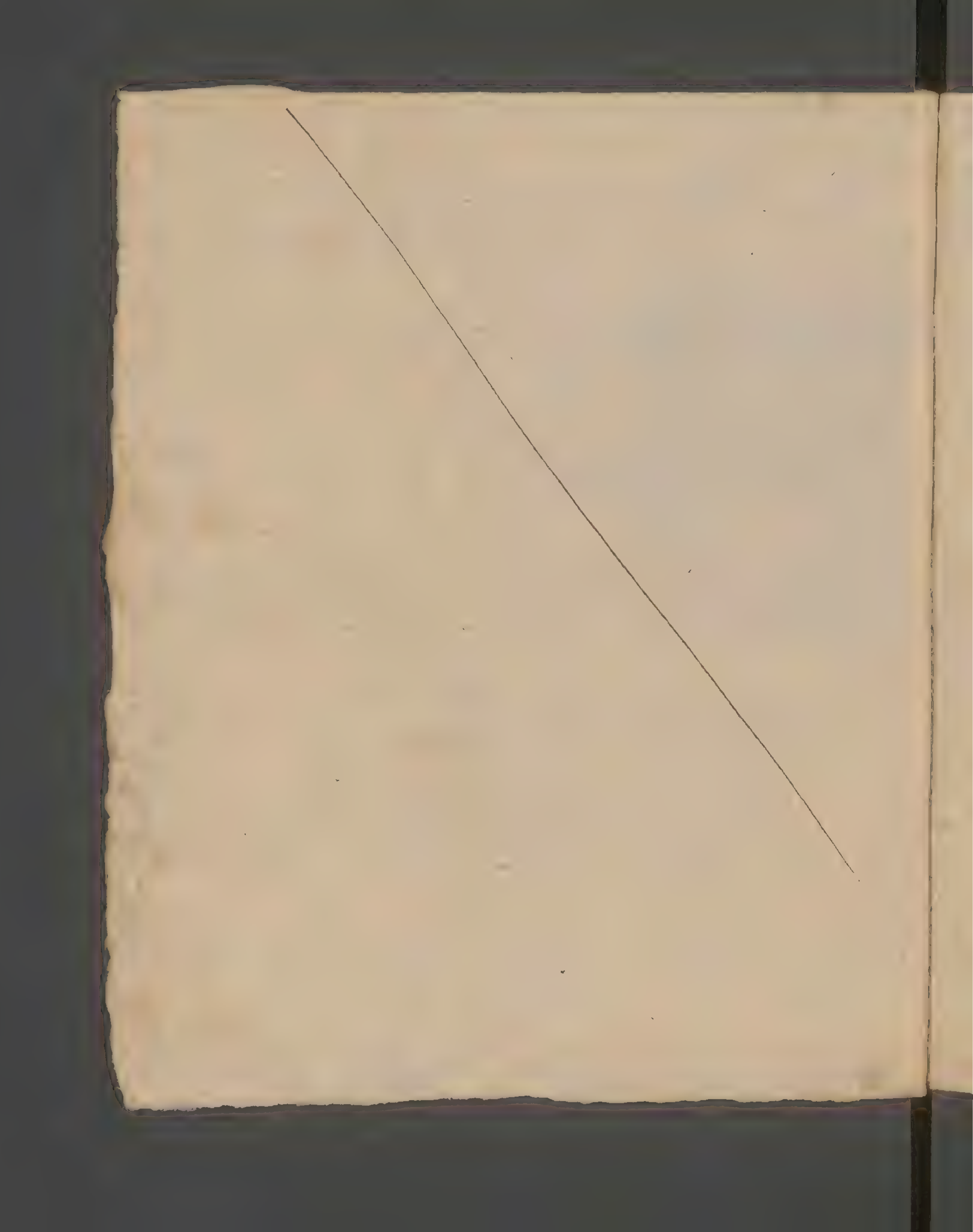
§. 32.

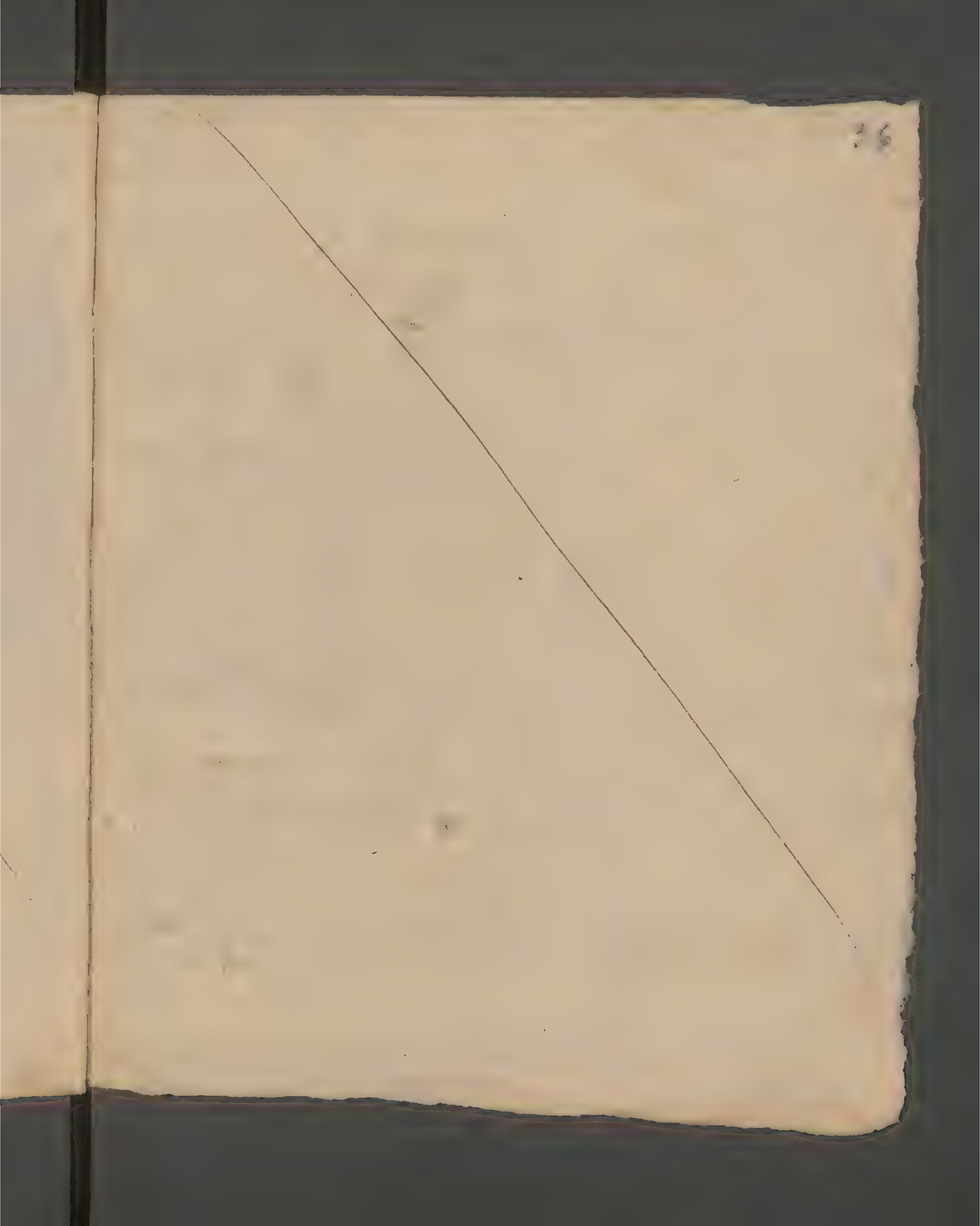
Wenn die Locat. und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] derselben ist.

[illegible] [illegible] die [illegible] [illegible] der l. conv. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] [illegible].

[illegible] die dem Conductor [illegible] [illegible] [illegible]:

1. die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]





der Sache, [illegible] genannt
die [illegible] allen Vor-
[illegible] [illegible] [illegible] actio
conductionis nachzutragen.

2. ~~Man~~ den Gebrauch [illegible]
der Gegenstand [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ein bestimmter Miethzins ist
immer zulässig.

3. den Gebrauch [illegible] die Wohnung
kann [illegible] [illegible] [illegible]
die Gegen[illegible] [illegible] als der Con-
tract [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] gewährt, der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
der [illegible] merces über-
[illegible]. ~~[illegible]~~
[illegible] [illegible] Ansehen dieser
[illegible] [illegible] [illegible] genannt
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gegenstand
locator [illegible] als dann [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Gebrauch
[illegible] [illegible] [illegible] Wagen
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

| und es müsste bestimmt sein

einem verschuldeten culpa, gehört aber nicht darunter [illegible] Hindernis [illegible] einem casus [illegible].

Der Locator haftet für jeden verschwiegenen Mangel [illegible] [illegible] [illegible] einen [illegible] Sache [illegible] [illegible] oder [illegible] nur eine Sache, wo an ihr dem anderen der usus fructus bloß zusteht, so ist er [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] x [illegible] [illegible] oder [illegible] in der [illegible] [illegible] [illegible] Usufructuar [illegible], so [illegible] Sache [illegible], so, daß der [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] hat, so haftet er nur [illegible] [illegible] dem Usus fructus.

x interest

Auch haftet der Locator für Verschuldung [illegible] [illegible] [illegible] fundus [illegible] durch seinen [illegible] [illegible]

*) für alles

~~des Locator~~ anzurechnen, ~~es~~ [auch] haften
dieselbe*) wenn er sich irgend
etwas zu Schulden kommen ließ.
Wenn aber durch fremde Handlung
ein Hinderniß entsteht und er
es hätte abhalten können, so
haftet der Locator ebenfalls
weil er auch zur diligentia
und custodia verbunden ist.

(Wenn aber durch ein Natur
Ereigniß oder durch vis major
das Gebäude oder Gut dem
Conductor zerstört worden ist,
so haftet der Locator nicht
für das Interesse.
)

2. Recht zu billigen Forderungen
des Conductor gegen denselben

a) auf remissio mercedis, entwe-
der auf gänzliche oder auf Theil
weise remissio, wenn nemlich
der aus der Conductio zu ziehen-
de Vortheil ganz oder zum Theil
nicht gezogen werden konnte.
Es kann aber entweder eine
gänzliche Remissio oder remissio
pro rata [seyn] je nachdem der Conducti
lucrum gänzlich oder pro rata ver-

† Verminderung.

† der Früchte eintritt.

diese Remissio ist auch
nach der † ~~Abschätzung~~ der Zeit
in Ansehung der Einschrän-
kung † ~~[illegible]~~. Sie sollen
nicht particuler ~~[illegible]~~ Ver-
hältnisse bestimmt es sich
nach der Zeit, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~

Soll die Verpflichtung zur
Remissio eintreten so wird
vorausgesetzt

1. eine äußere Einschrän-
kung; denn wenn der andere
~~bloß~~ keinen Gebrauch machen
wollte ohne daß es ein
Grund der Natur [illegible] war
und nicht ausgeübt, so
kann er ~~doch~~ die Remissio
nicht fordern

2. Es muß ~~nicht~~ der Zoll
[illegible] an der [illegible] sein
[illegible] wenn das Interesse nicht
zu erstatten ~~können~~ denn wenn
nur das Interesse bekommt,
so ist es dem wirklichen
Gebrauche gleich, und der

wird nun, wenn der Unglücks-
fall der Gestalt nicht seyn,
daß die Besserung nicht
sind gewesen seien, und nicht
von der Art daß sie schon im
ordentlichen Gange der Natur
war, plus quam tolerabile
non modicum nec parvulum
incommodum.

Außerordentliche Zufälle
bey den Landgütern sind:

1. Erdbeben, und andern Na-
türlichen phaenomena.
2. Raupen Schaden
3. großer Hagel Schlag.
4. Incendium fundi (Vulkanen)

Wenn aber die locatio auf
mehreren Jahren geschlossen, so
wird alles auf einander gerech-
net, so, daß sich die außeror-
dentlich fruchtbaren Jahre mit
den außerordentlichen Unfrucht-
baren compensiren.

Bisweilen kan doch auch
einigen Conductor von dem

entraten abziehen und [illegible] zu verfahren Remissio fordern. Dies beruht [illegible]

a) Wegen Unbequemlichkeit. Wenn auch von der Locator zurückt und den haben kein Interesse dabey, hat auch der Locatio zu bestehen indem dieses dem Dritten ermöglicht ist.

6 Ein Zweites Neben[illegible] Recht ist begründet auf Schadenersatz, insgesamt[illegible] haftet natürlich der Locator für den Schaden der durch seine Handlungen entstanden ist. — Sodann haftet er auch wegen des Schadens der dem Conductor ex re conducta zugestoßen ist, und zwar ist gesetzt daß der Locator nur haftet für den Aufwand [illegible]. Allein auch außer diesen Fällen, wo [illegible] der [illegible] [illegible]

X nemlich wenn es nicht mit seinem Wissen geschehen,

XXXI

I ja, wenn der locat. einen Zufall kann verhindern, daß der Wein nicht ausläuft, während er der locat. einen Platzregen nicht verhindern kann, denn dieß ist eine vis naturae!

[illegible] Platzregen ein schädliches Pflanzen zerstören und ihm dolus verantwortlich wird. Wie reimt sich das? I

c, [illegible] kann gefordert werden daß der locator die gewöhnlichen [illegible] Schuldforderungen und Zinsen des Ausgelegten ersetzt werden.

d, der Conductor kann Ersatz fordern für die Auslagen; und zwar kann er auch den Ersatz der nothwendigen Auslagen fordern wenn sie durch die Schuld des Conductor ~~[illegible]~~ geworden. Impensae utiles werden nur so viel erstattet als bey der Restitution die Sache sich wirklich verbessert befindet und der Aufwand mäßig war. Impensae Voluptuariae finden nicht statt sondern das jus tollendi findet statt. Denn nothwendige aber werden ihm darum gut[illegible]

wenn sie nicht dem Besitzer des locator geschehen

c, Nach geendigter Miethszeit hat der Conductor das Recht zu fordern daß man ihn mit den invectis und inlatis ziehen lasse, zu dem Ende hat er ein Interdictum de migrando. — Insbesondere kann der Conductor verlangen daß alle Hindernisse beseitigt werden, welche seinen Abzug hindern könnten.

d. Wenn der Conductor an der Miethe mehr vorgeschossen als die Miethe beträgt, so kann er den Überschuß verlangen.

Die Bedingungen welche dem locator zu stehen sind:

a) Er kann verlangen Zahlung der merces. diese merces muß in der Regel

in baarem Gelde und
gar entrichtet werden.
Die Quantität des Pachtgel-
des bestimmt sich durch den
Vertrag, bisweilen aber
[illegible] wenn ein delca[illegible]
vorgefallen, und die Ver-
pflichtung zur Zahlung über
die Grenzen des ersten
Vertrags vermindert

6. Der locator hat auch das
Recht zu fordern Rückgabe
der Sache in der Regel nach
geendigter Zeit, oder wenn
keine Zeit bestimmt ist nach
geendigter locatio. Auch die
[illegible] kann bisweilen die
Aufhebung des Verhältnisses
verlangt werden, besonders
wenn die pensiones nicht
richtig bezahlt werden; wenn
das Haus eine Reparatur
bedarf, oder derselbe den Eigen-
thümer durchaus braucht.

Aber jetzt geht die Restitutionsforderung nicht nur auf die Hauptsache sondern auch auf die Accessiones. — Wenn aber durch Zufall dem Conductor die Restitution unmöglich geworden, so versteht es sich von selbst daß die Forderung auf Restit. sei weggefallen, denn für den Zufall haftet der Conductor ~~für~~ ohne besondere Verabredung nicht.

Aus besondern Gründen haftet doch auch der Conductor für den Zufall, und dieses ist der Fall bey Pertinenzien die dem Colonus aestimato übergeben sind. Oft war es gewöhnlich daß ein Theil des Zufalls † übernommen wurde. Bey bäuerlichen Sachen kann es vorkommen daß die Restitutio wegen Contumacia nicht erfolgt, und hier kann eine damnatio des id

† von ihm (dem Col.)

~~non ...~~

(oder id quod interest)

quod interest nehmlich
nach einer litis contestation
Nach einer Contumaz. Wer [illegible]
ist noch doppelt bezahlt
werden, und es gilt die Über[illegible]
gestattung auch auf die [illegible]

6, Auch stehen zufälligen
Forderungen den locator zu,
nemlich:
α) der locator haftet für alle
mögliche Vorsicht und Sorgfalt
so wie er auch für die
brauchbare Sache zu sorgen
hat. Insbesondere wird als
Culpa auch angesehen eine
Beschädigung oder Feindschaft
gegen den Conductor [illegible]
gefunden hat. Ferner [illegible]
auch für culpa [illegible]
[illegible] gegen die [illegible]
in Ansehung der [illegible]
Sachen [illegible] ~~[illegible]~~

β, Aus zufälligen [illegible]
[illegible] (Nebenforderungen)

kün- aber hält dadurch
für den locator entspringen.

§. 33.

Bey der locat cond. operarum
kann der Conductor die
Leistung der operarum auf die
bestimmten Zeit fordern, und
wenn die Leistung nicht er-
folgt das Interesse. Indessen
entstehen hier 2. Fragen

1. Ob der locator operarum einem andern
für sich substituiren kann?

2. Ob der locator der zu einer Arbeit
gemiethet ist zu einer andern von dem
Conductor angehalten werden kann?

2. Bey der Leistung muß jede
mögliche Vorsicht, so wie auch
Tüchtigkeit und Geschicklichkeit ange-
wendet werden. Überhaupt wird
auch hier schlechthin bis zur culpa
angenommen, wenn man sich
als Kunstverständiger ausge-
geben

und man den Kauf nicht angelegt.
Sind die Dienste zugleich
Mehreren vermiethet so sind
die Rechte desjenigen stärker
dem man sich zuerst ver-
miethet.

Der Locator operarum kann fordern

1. den versprochenen Lohn, und
diesen bekommt er auch wenn
er Dienste nicht geleistet
hat, wenn er nemlich per illum
non stetit quo minus operas prae-
stiterit. Wenn übrigens der
locat. operar. durch dolus nicht
leistet die Dienste nicht
erfüllt, so kann er den ver-
sprochenen Lohn nicht verlangen
Ein anderes ist im
Fr. 1. §. 13. de Extraord. Cognit.
denn diese Stelle spricht nicht von
einer locat. cond. weil bey
den Advocaten operae nicht
locari solent, sondern ein honorarium
Statt findet.

kennt er auch nicht ge-
leistet aus eigenem
Willen.

2. Wenn Aufwand gemacht werden so kann derselbe gefordert werden, in so fern dieser Aufwand in dem Preis schon nicht enthalten ist.

§. 34.

Bey der loc. cond operis kann der Locator verlangen
1. daß alles geschehe was zur Vollendung des bedungenen Geschäfts nöthig ist, und
daß b. das Aufführung nicht den gemachten Uebereinkunft entspricht; dazu gehört daß alles geschehe was man von einem diligentissimo fordern kann. — daß Unwissenheit* auch als Culpa angesehen wird, ist eben so wahr bey der locat. operarum.

Es versteht sich übrigens daß von dem Locator sich das Recht vorbehalten den auf und nöthigen durch Sachen auszuführen, alsdann auch

*(Nescientia sei, ignorantia)

der Conductor sich wird an
vor den Dingen des locator
und dem Verleger genüge
leisten.

2. Es kan auch wohl ausdrücklich
vorbehalten seyn, daß eine
approbatio operis an Seiten
nothwendig seyn soll, entweder
von Seiten desjenigen für den
das Werk gemacht wird, oder
von Seiten des Dritten; in die-
sem Falle ist zu vermuthen
es sey dabey arbitrium boni
viri gemeinet. Auch kan ausge-
macht seyn daß wenn zu der
bestimmten Zeit etwas nicht
fertig wäre, alsdann ein
neuer accord mit einem Dritten
erlaubt seyn soll. In einem
solchen Falle kan alsdann
der neue Akkord nicht eher
geschlossen werden, als bis die
Zeit verflossen ist wo etwas
fertig seyn soll, und wenn
der neue Akkord unter fast
den selben Bedingungen ge-
schlossen

worden ist
~~wird~~ / wie der alte.

Der Conductor ~~des~~ Operis kann fordern:

1. den Lohn der ihm versprochen ward, sobald er es gethan hat seine Schuldigkeit oder si per illum non stetit quominus praestet. — In der Regel kann dieser Lohn gefordert werden nach beendigtem Opus, und übergeben ist es dann. Soll es die locatio per aversionem (im Ganzen) gethan worden. So kann auch bey unvollendeter Arbeit die merces vertrags-weise gefordert werden. Aber selbst kann die Pränumeration ausdrücklich verabredet ~~[illegible]~~ worden.

Wenn aber dem Abkommen kein Genüge geleistet wird, dann kann eine angemessene Theilzahlung gefordert werden in so fern die ~~[illegible]~~ vollkommene Vollendung nicht mehr möglich wäre!

Wenn die merces im Ganzen geliefert worden ist, bei der Vollendung nicht möglich war, so ist hiermit gewiß periculum conductoris etc, d. h. er kann nun in der Regel den Conductor gar nichts von der merces fordern, insofern nicht etwa die b. fides dieses Gegentheil erfordert. Wenn jedoch durch vis naturalis die Vollendung verhindert ist, so ist das periculum auf der Seite des locators (denn die Sache [illegible]) d. h. daß der Conductor die ganze merces fordern kann; so fern die b. fides nicht entgegen wird. Wenn dagegen die merces theilweise bedungen war, so kann die merces nach Verhältniß des fertig gewordenen Theils gefordert werden.

§. 35.

Ueber der [illegible] jades(?) entsteht wenn einem Schaden der b. wird, einen Schiffer zugestehen

Gefahr, dadurch entsteht, daß zur Erleichterung und dadurch zu hoffenden Rettung des Schiffes einiges über Bord geworfen wird. Wenn ingleichen zur Auslösung des Schiffs den Seeräubern etwas aus dem Schiffe etwas gegeben wird, so wird dieses dem Verwurf gleichgeachtet. Dieser Verwurf ist ein Theil dessen was man heute Haverey nennt.

(Haverie, Haberie.)

Die Haverey begreift allen Schaden und Kosten welche Schiff und Gut von der Ladung an bis zur vollendeten Löschung erhalten haben. Ist nun so ein Verwurf gemacht worden, so kann nur möglich sein daß derjenige zu dessen ~~[illegible]~~ Gut zum Besten des Ganzen aufgeopfert ist eine Vergütung verlangen, und hierauf bezog sich die lex Rhodia de iactu.

Lucius Mecianus führt den Antoninus welcher an die Rhodisch ges. spricht

Die Rhodischen Gesetze waren berühmt besonders die Capitel vom Seewurfe.
Dieser Rhodischen Gesetze vom Seewurf wurden ganz von den Römern angewendet, welche ihre Klage aus der ~~A~~ Locat. Conduct. dennoch modifizirten. Man nehme ebenso in diesen Gesetzen nun folgende Sätze

1. Es habe der Magister navis ~~das~~ Recht, wo die gemietheten Güter nicht mehr so viel zu behalten als zur mittelmäßigen glücklichen Fahrt der Seereisenden nöthig ist, sondern im Falle daß nicht geworfen oder ausgeräumt wären, er keine Klage Recht habe auf den Ersatz. Zu dem Ende hat er entweder

2. die actio locati, wenn er als locator navis anzusehen ist,
oder
3. die actio conducti, wenn er

als solcher angesehen würde
qui merces vehendas conduxit.

2. Sie haben dagegen den
die den [illegible] nicht beschädigten Waaren gehörten
nie eine actio gegen diejenigen [illegible]
welchen sie mit ihnen keine Societät
hätten. Zu diesen findet statt
[illegible] actio locati, oder
die actio conducti, (si navem
conduxit).

Man sieht daraus daß im
Geiste des Römischen Rechts
die Ausdehnung des Römischen
Gesetzes aus Billigkeit [illegible]
[illegible] nicht zu denken wäre
weil sich dann kein Oblig.
Recht gar einfindet.

Schaden und Aufwand [illegible] Schaden.

Grundsätze für die Anwendung
der Lex Rhodia sind folgende:
Die Bedingungen der abwesenden
dem Schadenersatz [illegible]
ist die Aequitas daraus eine
[illegible]

1. Es muß eine wirklich ge-
[illegible] gemeinschaftliche Gefahr [illegible]

welche auf dem Schiffe und befindlichen Waaren Gefahr drohten. Ob die Gefahr zum [des Untergehens] hinreichend halten muß es auch dem Urtheil der Kunst verständigen Seeleuten werden.

2. Diese Gefahr muß zufällig sein und zwar nicht durch den Mag. navis verursacht [werden,] denn sonst können sich die Beschädigten an ihn halten, aber er kann sich nicht [dran] an die Fracht halten wegen des Schadens.

0. Es muß zu Abwendung der Gefahr eine absichtliche Aufopferung sein, welche in dem Jacta oder dem Löschungsgeld bestehen kann. Übrigens
a) kann die Aufopferung einen Theil des Schiffes betreffen oder die Ladung, oder auch das ganze Schiff, um nur das übrige zu retten.

3) die Beschädigung muß
mit ~~Wissen~~ durch einen absichtlichen
(um das Ganze zu retten) Aufopferung geschehen, wo [illegible]
[illegible] zum Beste des Ganzen
gemacht worden sind.

4. Es muß diese Aufopferung
von Nutzen gewesen d. h.
das Schiff und die übrigen
Sachen müssen vor Ver-
nichtung gerettet seyn. Wenn
das Schiff ~~[illegible]~~ trotz der Aufopfer-
ung nichts geholfen, so gilt
~~es nicht~~ diese Aufopferung nicht.

5. Es muß die Aufopferung
nicht mit einem größeren
Schaden geschehen, als es
nöthig gewesen wäre.

6. Es muß der durch den gemach-
ten Aufopferung gemachten Schaden
nicht anders hereingebracht
worden seyn.

Was die Quantität der
Schadensersatzes betrifft
so kann [illegible] der [illegible] Werthe

Verlust bloß, nicht aber den
keinem Ersatz geschenkt wer-
den. Die durch den Seewurf
erlittenen Sachen werden
bloß nach dem Ladenx)preise
geschätzt.

x (Einkauf)

[illegible] die Anzahl [illegible]
[illegible] und in welchem
Verhältnisse ~~[illegible]~~ sind

; der Schaden vergolten

sie werden genommen: desselben
gesammelten Schaden, von den-
jenigen ~~durch~~ denen ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ Güter durch die Aus-
steuer erhalten, wo dieser
davor Schutz geschehen:
Daher nicht nur diese welche
Sachen mit darauf haben den
Schaden ersetzen müssen, son-
dern auch der ganze ~~[illegible]~~
Schiffs ~~[illegible]~~ (Eigentümer) weil es x)
erhalten worden. Passagiere hatten
bloß für ihre Sachen und
nicht für ihr Leben, denn
dieses kann nicht taxirt
werden. Von den geladenen

x (nemlich das Schiff)

oder mitgenommenen Lebens-
mittel, ist auch kein
Ersatz zu fordern. Die
aufgezehrten Lebensmittel
aber können nicht in
Anschlag [kommen].

2. Die Lieferung wird nach ge-
mittel nach dem Werthe ge-
rechnet, welchen die gewöhnlichen
Sachen nach der Lieferung
haben. Wenn die Sachen also
verdorben sind, so kann
nur der mindere Werth der
Sachen in Anschlag [illegible]
für das Verdorbene
ein Ersatz ~~gef~~ geleistet
wird. Wenn aber die
Sachen höher gekauft
worden oder sie verwahrt
sind, so wird nicht der
Ankaufspreis, sondern der
Werth [illegible] die Unter-
gegen Sachen ~~der~~ Ersatz
~~werden~~, können bloß auch ihren
wahren Werth den Ersatz.

oder geleistet werden muß.

und

fordern

Verlangen.

Uebrigens ist es natürlich
daß der Magister navis den
Vertrag gemeinschaftlich und
in so fern es ihm möglich
ist, wenn also der eine
oder der andere Insolvent
ist, so haftet er nicht für
den Ersatz. — daraus scheint
aber es sich zu zeigen daß
ihm die Ersatz schuldigen nicht
in solidum haften

C. Vom Contr. Emphyt. §. 36.

D. Von dem Mandat

a) Uebersicht § 37.

b, actio mandati directa §. 38.

c, actio mandati contraria

d, Vom mandatum qualificat.

E. Vom Gesellschafts Vertrag

a) Uebersicht §. 39.

b, Von besondern Arten des Gesell. Vertrag §. 40.

§ 36.

Die Leistungen aus dem emph. Contracte sind wechselseitig entgegengesetzt, und zwar

1. Der Emphyteuta kann verlangen, daß ihm das [illegible] zum beständigen Gebrauch und Genuß überlassen werde. Ob dieses Recht auf [illegible] beschränkt sein soll, hängt von den besonderen Bestimmungen des Vertrags ab. Die Dauer dieses Rechts hängt ebenfalls von der Vereinbarung ab. In der Regel aber ist es nicht auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt und ~~auch~~ es geht auch nicht [illegible] [illegible] durch die Erben. Außerdem kann auch der Emphyteuta verlangen, daß ihm erlaubt werde, sein Emphyt. Recht und [illegible]

werden zu überlassen, also der
Kauf-Schilling u. s. w. in
diesem Rückzug, kann er ver-
langen daß der Dominus Em-
phyteuseos [illegible] Emphyteuta als
solchen anerkennen. Wenn
übrigens das Recht des Emphy-
teuta erlischt, so hat dieser
kein Recht einen Ersatz wegen
der Melioration zu fordern, auch
hat er kein Recht die Remission
des Canons zu verlangen wenn
ihm der Gebrauch des Grund-
stücks gänzlich entzogen wird.

2. Des Domini Emphyteuseos
hat das Recht einen [illegible]
Zeit zu Zeit erwähnende
Abgabe x die jährlich oder [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

x zu bestimmen,

dinsten Kange noch
[illegible] Ct. der ~~[illegible]~~
den [illegible] des in St.
neu laudemium [illegible]
d. h. so oft die [illegible]
[illegible] der im pfl. [illegible]
[illegible] mit dem Erbpfandt. Con-
tract [illegible], so
kann [illegible] ein kleines Ab-
geben [illegible], die [illegible]
den pfl. [illegible] Z. prof.
[illegible] übertragen [illegible].

§. 37.

Die Annahme des Mandat[i]
~~[illegible]~~ bezogenen Ver-
[illegible] [illegible]
[illegible] pflichtet, so wie dieß
auch [illegible] mit dem Auf-
tragen [illegible], doch [illegible]
[illegible] schwerlich daß ein
judicium mandati begründet
würde das schon zu Ulpians
Zeiten bekannt wurde. Die
[illegible] Akt.
[illegible]

x durch dieselben verursachten

angegeben, nämlich und wird
der mit den Nachlässigkeiten und
auch den sich Verzögerlichkeiten [illegible]
[illegible] für vor den Vollmachtge-
ber angestellt ist, so geht die
directa, und wenn ~~er~~ von den
Bevollmächtigten, so ist die
contraria. Beyde aber gehen
die actiones mandati und so
wohl die directa, actio mandati
als auch die contraria mandati [illegible]
zielt.
Die allgemeine Grundlage beyder
ist der consensus, d. h. die
übereinstimmige Einwilligung in
die Geschäftsführung; beyde actio-
nes werden aus einem consens
hergeleitet, auch die Art
wie der Consensus er-
klärt ist, kann nur gewiß
seyn, der consensus muss aber
gegeben seyn:
a) entweder die Übernahme der
[illegible] Geschäftsführung, d.
Zeit [illegible] solche die [illegible]

den Unterschied desselben ganz
begrenzt kann sich äußern.
Übrigens kann es den
Bevollmächtigten betreffen
oder einen Dritten, oder
beyde zugleich. Daher
bemerken wir folgende
Unterscheidungen:

1. Wenn das Geschäft einzig
dem Bevollmächtigten eigenst
und nur keinem andern
ist, so entsteht [illegible]
[illegible] die actio mand.

2. Wenn derjenige, welcher
ein Geschäft übernimmt,
was nur ihn betrifft,
nur ein anderer auch über-
nehmen haben würde, so
[illegible] um den Willen des
Bevollmächtigten dessen
Geschäft zu besorgen,
und nicht den Vortheil
desselben einem andern
überlässt; im zweiten entsteht
doch nicht eine actio mandati

directa, sondern contraria, zu-
stehet nur als G. der actio
directa eine Regel, nisi
Mandantis intersit, kann der
Mandatar dabey etwas zu ge-
winnen (suchen.) Also zuletzt muß
ich nur bemerken folgendes

wenn das Geschäft nicht ein
Stammgeschäft, übrigens aber
den Geschäftsführer angeht,
z.B. wenn er als Procurator
in rem suam eintritt,
so können keine actiones man-
dati entstehen.

6, Der Census muß geschehen
und die erlaubte Sache, daß*
rei turpis nullum mandatum
est.

* versteht es sich von selbst daß

7. Der Census muß geschehen
und die Unentgeltlichkeit wo-
rüber das Geschäft sei, nach
der Regel: Mandatum nisi
gratuitum nullum est.

Zusätze meiner Bemerkung über den Begriff des Mandats,

1. Gegenstände der Geschäfte werden bei den Römern nothwendig ganz nicht als Vermögensstück angenommen. Bey diesem Schritt es nur, daß eine Dienstleistung [illegible] in eine locat. conductio oder eine Contr. [illegible] ist (das, x so daß nur als angenommen auch dann nicht, wenn wirklich eine Gegenleistung ein Salarium versprochen wurde, obgleich zufolge einer Extraordinaria cognitio es eine Klage auf die Erfüllung des Versprechens. Auch

L. 7. mand.
L. 1. C. mandati

Dieser auch halten in der späteren Zeit auch beim [illegible] Mandatum ein Salar

x [illegible] Aber

x Ordinaria

gehörendes [verwendet] wenn er ungewöhn-
lich, doch dieses würde nicht
durch eine actio mandati, sondern
durch eine Extraordem [illegible] †
Allerdings müßte aber nicht
ein Salarium in certum polli-
citationis x denn diese würde
nicht geklagt

† bedungen.

x [illegible] sein

b. Geschieht die Geschäfts-
[illegible] unentgeltlich ge-
macht worden, scheint darum
auch kein Mandat zu sein,
wenn ein [illegible] Geld
übernommen sind. Aber in den
Instit. wird die actio mand.
zugelassen, wenn einer Kleider
zu waschen unent-
geltlich übernommen hat.

§. 38.

Die actio mandati directa
geht:
1. auf [illegible], des übernom-
[illegible] Auftrags, einer [illegible]

die Geschäftsführung über-
tragen ist, haften sie
in solidum. Hier [illegible] die
Rechtsregel der [illegible] der
Aufkündigung des Geschäftes
entspringt.
Erlöschens [illegible] die Vollmacht
zum Geschäftsführen
auf:

1. durch den Tod des Man-
danten, wenn ingleichen
die res hand integra
est [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
werden.
2. durch den Tod des Man-
datars. Wenn ingleichen
die res nicht mehr inte-
gra ist, so [illegible] die
Erben allerdings
3. durch Zurücknehmen des
Auftrags
4. durch Ablehnung von
Seiten des Mandatars

dieser kann aber nur da geschehen:
a) wenn sie respective,
oder
b) Ex justa Causa geschieht.

II Auf Überschreitung der Grenzen des Auftrags. Wenn die Grenzen des Auftrags überschritten werden, so ist dieses immer als eine Culpa anzusehen, und wenn dies [illegible] auch nicht dadurch Culpa entsteht, so ist es doch den geschäftlichen Regeln [illegible]

diese Überschreitung [illegible]

x dadurch

III. Auf Anwendung der [illegible] Angelegenheit, in so ferne dies [illegible] ist, wenn [illegible] richtigen Handel, damit kein Schade entstehet.

C. 13. C. Mandati
Fr. 23. de R. J.

Es lassen sich gute Gründe angeben warum z. B. den Mandat nur [illegible] praestatio doli und custodia ~~nicht~~ Culpa findet, nämlich wenn [illegible] vergleichen

Fr. 8. §. 9. 10. } mandati
Fr. 10.

[illegible] beweisend ist Fr. 29. mandati.

Fr. 9. ~~de~~ mandati.

Der [illegible] dieser Gründe für [illegible] Grund der [illegible] doli und custod. [illegible] durch die

C. 21. C. mandati und
C. 11. C. ibid.

für [illegible] Grund der doli. und custodia zu [illegible] — was ist denn [illegible] exactum officium?

IV. die [illegible] mandati dereln gesch auf Rechnungs Ablegung

V. Aus Restitution des jenigen was zufolge des Auftrags in die Hände des Bevollmächtigten gekommen ist. Insbesondere muß restituirt werden

a) Was von dem Eigenthum des Mandanten in das Eigenthum* gekommen.

* des Mandatarii

b) Was er für den Mandans angeschafft.

c) Was er mit dem Vermögen des Mandanten gewonnen, namentlich die [illegible] [illegible] Zinsen, selbst wenn sie wider den Willen des Mandanten genommen sind. Doch nicht dabei ein Aufgeben in dem Falle wo der Promotor des Geld [illegible] seine Gefahr ausgeliehen

Fr. 10. §. 8. mandati

d, Wenn der Mandatar das Geld des Mandanten zu seinem Besitzen verwendet, so ist er verbindlich Zinsen X jedoch nur so daß sie nicht das erlaubten Maß [illegible]

X bezahlen

Wenn der Procurator [illegible] dem [illegible] den Auftrag [illegible] bezahlen [illegible], so

a) haftet er nur für die [illegible] Vorsicht.

b) Wenn aber in der Ueberlassung der Geschäfte eine Ueberschreitung der Vollmacht war, so haftet man auch für den Schaden der durch solche Subsitution geschieht.

§. 17.

Die Grundsätze b. der actio mandati contraria gilt: nemini gratia sua erga alium nocere debet. Diejenigen welche [illegible]

1. den Mandans und 3 die Auslagen und die Anlagen

ergeben, die der Mandatar bey der übernommenen Geschäfte unternommen habe. Jedoch müssen die Auslagen bona fide und necessario gemacht werden d.h. nicht übermäßig und nicht überflüssig. Jene welche voluptuariae werden als überflüssige angesehen, und [illegible] gehalten [illegible], und in solchen Fällen kommt es immer auf b. fides und [illegible] an.

2. Der Mandans muß 3 die Auslagen und die Zinsen derselben ersetzen [illegible], dieß ist der Grund der [illegible] Fall

a) wegen mora.

b) wenn er selbst hat borgen müssen

c) wenn man Zinsen [illegible] hat, weil man selbst hat Gelder [illegible] müssen und diese nicht [illegible]

[illegible]

nicht besorgen konnte.

3. Bei Umständen kann auch der Mandatar vom Mandans einen Vorschuß fordern

4. Der Mandans muß den Schaden ersetzen welchen durch ihn der Mandatar[1] erlitten; er muß nicht dolus und culpa; aber muß er auch den casus praestieren? nicht, wenig. L. 26. §. 6. mandati

5. Der Mandans muß den Mandatar gegen die Verbindlichkeiten befreien die er für ihn übernommen. Wenn diese Befreiung nicht möglich ist, so muß wenigstens Caution geleistet werden.

Alle diese 5. Verbindungen haben das gemeinschaftliche, daß sie:

[1] Mandatar

a) Gegen die Verschiedenen Mandanten in solidum ... Zugeständnisse ... gestatten ob die benefit... Divisionis nicht eintreten können? Bey den ... Mandanten qualificata ... dieß kein Zweifel mehr

C. 3. C. de constituta pecunia

aber so ein Mandatum qualificatum ist eine Bürgschaft, und dieß leidet keine Anwendung

b, Dieser obliegt den Mandatar gegen den Mandanten ... dann ab, daß die ... des Mandats nicht überschritten werden — Überschreitung ... Überschreitung des Mandats ... nicht ... oder nicht die Zeit aufsetzt, oder nicht in demselben Augenblicke ... vollzieht. Auch ist ... des Mandanten incertum

x der von

vel plurium causarum ist.

c, Erlischt das Mandat nicht ~~erst~~ erlöschen genommen sein, denn der dem Recht dem geschehenen Zufügung dadurch vergütet, so stellt auch die actio contraria weg. Auch wenn die Erben des Mandanten die geschehene Rechtshandlung umbrechen, vernichten, findet die actio mandati nicht statt.

§.

Ein besonderer Art des Mandats ist das Mandatum Qualificatum welches dann begründet wird wenn einer erklärt ein Rechtsgeschäft mit einem Dritten einzugehen worin ein ~~dort~~ ein Vortheil entstehen kann. Wenn so ein Rechtsgeschäft gemacht zusteht Mandator: dieß gleicht also der Intercession

× entstehen sich selbst über- nehmen will, der

daher hier dieselben Grün[de]
[illegible].
Die oblig. geht hier auf
Schadloshaltung, bis wohin
aber kann man fordern
eher man das Geschäft
übernommen daß man von
den Oblig. befreyet ~~[illegible]~~ werd[e]

§. 39.

(Wenn ein Vertrag geschlos-
sen der den Zweck hat
durch Vereinigung der Kräfte)
einen Vortheil zu erreichen
so heißt er Gesellschafts-
Vertrag. Wenn er in der Ge-
sellschaft geschlossen ist, so
wird erfodert:

x von mehreren Personen

1. daß er ein Vermögen und
Geschäft zum Vorzug habe

2. daß ein gemeinschaftlicher
dabey Vortheil, beabsichtigt seye
wegen dessen nur der ein-
zeitigen Vortheil beabsich-
tigt

ist, so gilt dieß nicht als eine Societas.

3. Es muß nicht etwas unerlaubtes oder schändliches zum Grunde liegen.

4. Es muß wechselseitiger Consensus seyn

5. Es muß nicht von beyden Seiten bey der Schließung des Contractus ein dolus da seyn.

Unter diesen Voraussetzungen wird der Societäts Contrakt ein Contractus Consensualis. Die Oblig. die daraus entsteht [illegible] geht auf die oblig. pro socio [illegible] denn wenn die Communio nicht [illegible] d. h. ohne Gesellschafts Vertrag entstanden [illegible] bedingt, so findet bey ihr die actio pro socio

nicht Statt, noch
der 31. pro Socio.

Es giebt aber ganz Per-
sonen gemeinschaftlich mit
Sachen und dieser einer
geschenkt und sich b. der
Auktion nicht zu überlassen-
lassen, so wird kein Societas
angenommen. — Übrigens
ist bey der actio pro Socio
kein Unterschied zwischen
directa und indirecta, denn
sie ist eine utrimque di-
recta.

Die ganze oblig. sind, besteht
a) auf bona fides.
b) besteht diejenigen, was der
Gegenstand der gesellschaftlichen
Vereinigung ausmacht. Dieser
besteht [illegible] kann nun besteh-
hen darin dass jeder
etwas besteht soll, und
dieses giebt die Societas

wenn d. [illegible] (kann) [illegible]
verzichtet übernehmen, oder
ein beliebiges übernehmen werden
zum Gebrauche gegeben;
im letztern Falle [illegible]
man es einen Privat-
[illegible] werden. Und in
[illegible]

Die Richtung [illegible] noch
bestehenden [illegible]
die [illegible]
mit [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Dieser Adel [illegible] aber
nur so lange als die
Geschlechter [illegible]
[illegible] also [illegible]?

aa) mit Ablauf der Zeit

bb) mit dem Todesfall eines, wenn sie sich nicht in einer neuen Gesellschaft vereinigen

Auf die [illegible] gesellschaftlichen Oblig. [illegible] nicht Recht, welches [illegible] ausdrücklich bemerkt ist, [illegible] ist [illegible] zu vollenden.

Eine Ausnahme findet statt bey der Societas Vectigalium, wo die gesellschaftliche Verbindlichkeit auch auf die Erben [illegible] kommt.

cc) Was von dem Todesfall gilt, das gilt auch von der Capitis deminutio maxima und media,

dd, die Gesellschaft ~~wird~~ ist erlöscht(?) durch Publicatio bonor.

ee, Nach Beendigung des Geschäfts

ff, durch den Untergang einer Sache wenn sich die Gesellschaft auf solche bezogen

gg, durch wechselseitige Vereinigung(?).

hh. Auch durch einseitige Aufkündigung, und hier gilt die Regel: Man kann abgehen(?) von der Gesellschaft selbst aber unzeitlich(?) ist nicht wegzugehen.

Rücksichten finden aber statt.

a) Wenn dolo malo die Renunciatio vorgenommen, so verliert man die

Rechten und der Verbindlich-
keit, befreit aber die
Schaden.

β, Wenn die Renunciatio
zu Unzeit geschieht, so
bleibt ebenfalls die Ver-
pflichtung desjenigen der
zurücktreten will

γ, Wenn die Societät auf
unbestimmte Zeit Termin geschlo-
ssen ist, so ~~[illegible]~~ man
nur aus besonderen
Gründen abtreten.

δ, Wenn die Renunciatio
während der Abwesenheit
des Socius geschieht, so
bleibt man so lange ver-
pflichtet, bis der Zurück-
kunft an welchem die
Renunciatio geschehen muß

Die siebente Abth. 6. der Soci[…]
das ist
I. die Vereinigung zur

Schaden leidet, so muß ein
[illegible] [illegible] [illegible]
als seinen verhältnißmäßigen
Gesellschafts-Antheil [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

a) die Verpflichtung
zur Vorsicht. daher
die Verbindlichkeit
zur praestatio culpae

b) seine Verpflichtung zur
sorgfältigen Geschäfts-
führung + [illegible] es heißt
sufficit talem diligentiam
adhibere qualem quis
suis in suis rebus
adhibere solet.

v. L. 9. de Societ.
Fr. 72. pro Socio.

+ Wenn jedoch der eine
socius die Geschäfte führen
[illegible] [illegible]
so ist er auch omnis
culpa praestiren [illegible]

+ Fr. 52. §. 2. pro socio

c, X. Die sorgfältige Sorge zu
Verwahrung der Verschreibung
ist auch hiezu die praestatio
custodia im eigentlichen Sinn
nicht anzunehmen.

X in engeren Sinn

Aber auch:
Tit. 52. §. 2. pro Locio
werden damna fatalia nicht
getragen.

II Die Verpflichtung zum Ersatz
der nothwendigen Auslagen, ist
[illegible] [illegible] [illegible].

III. Die Verpflichtung zu Rückgabe
[illegible] und zum Ersatz
alles [illegible] was er [illegible]
[illegible] genommen. — [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible], so
Schuldner [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] mora [illegible]
und Conversio in usum suum [illegible]
[illegible] gezogen müssen.
Tit. 60. pr. pro Locio
Ein Aufsehen [illegible] [illegible]

(Welche zusammen für beyde)

wenn der Socius gemeinschaft-lichen Gelder auf einen unver-wendeten [illegible] so kann er, mora [illegible] zu Nutzen, jedoch muss er doch Usuren gerech-net werden [illegible]

Fr. 1. §. 1. de Usuris

Diesen Nutzen Oblig[illegible] auch wenn auch die Gesellschaft getrennt ist, wenn [illegible] begründen [illegible] verstatten.

§. 40.

Die gesellschaftl. Verträge sind besonders [illegible] verschiedenartig; Die ersten an Dingen ist die Societas omnium bonorum vel societas Universalis. Hier müssen die Socii ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen so zusammenwerfen, daß ein gemeinschaftliches Gut daraus wird.

Allein für die neueren Autoren.

[illegible] eingezogen würde in
die geistlichen [illegible]
[illegible] nothwendig [illegible]
verwendet würde.

X und Veränderungen ge-
[illegible]

2. Dagegen müßte alle Ausgaben
der [illegible] und der [illegible]
zu [illegible] entsprechend
werden

3. Außerdem aber die neuen
Verfügungen [illegible] gehören
[illegible] in die geistlichen
Klöster. Diese Einrichtung
aber auch Aufsicht der
die [illegible] be-
stellten;

X aus diesem Geschäfte und für
unternehmen haben

a) [illegible] die [illegible]
weisen [illegible].

b) [illegible] die andere [illegible] Mit
Schuldigen [illegible]

3. [illegible] die [illegible] so
[illegible] die [illegible] und
[illegible] Grundsätze der [illegible]
[illegible]. Dazu bleibt

indem Gesellschaft [illegible] unter-
halten, die [illegible] vor ein-
gehen, wieder nützlich [illegible]
[illegible] in die Gesellschaft
contrahirten Schulden, und
des Gesellschaftsvermögens zu
bezahlen.

‡

Die gütliche [illegible] Gesellschaft und
Freund. ([illegible] zu [illegible])
Unterstand.

Wenn eine Societät geschlossen
[illegible] geschlossen [illegible] [illegible]
[illegible] an [illegible] aller
[illegible] [illegible] gemeinschaftliche
[illegible] societas universalis
[illegible] et [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

1. [illegible] et [illegible]
2. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

nachgelegt.
Es werden aber nicht Kennt-
nisse [illegible] geistiger [illegible]
und Verschmähen [illegible]
[illegible] Geschmacks. — Auf der
andern Seite aber wer-
den nicht gefordert werden
die [illegible] Anlagen,
welche in Beziehung auf
Selbstsucht genommen sind.
Doch übrigens der gemeine
und nicht solcher Gesell-
schaft der Gemein-x
~~[illegible]~~ gefordert war
dann kann ich nicht gewiss.

x der Einigen gemäß

Unterschied nach Geschlecht.

1. Einer kommt es bloß die
[illegible] [illegible] [illegible]
sich machen zu einem Vereine bildet
sich z. B. mehr in dieser oder jener
2. Begierden welche von allen
gleichmäßig oder ungleich
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] welche [illegible] einer

[Kunst auszubilden

zugeben haben welche
verzichten sein ~~[illegible]~~ bey
dem Aufhören der Stöhrung werden.

Nun entstehen folgende
Fragen.

1. Wie wird es mit der
Vertheilung des Gewinns
und des Verlustes?

a) Wenn sonst nichts [illegible]
als Gewinn [illegible]
ist aber derjenige als Ge-
winn zu betrachten was
nach [illegible] abzug
übrig bleibt.

b) Wenn aber Gewinn gewe-
sen ist, oder sich ~~[illegible]~~ ein
Überschuss am Gewinn
zeigt, so wird dieser nach
gleichen Theilen vertheilt.

Fr. 29. pr. pro Socio
§. 1. Inst. de societ.

Die Regel ändert aber sich,
wenn es festgesetzt
wird dass es nicht anders

Grundsätze ~~[illegible]~~ auch gegeben soll-
(letzter aber kein gemeinschaft-
liches Gewinn ist, ist keine
Societas. (Societas leonina) Da-
bey wird stillschweigend ange-
nommen, daß wenn bey dem Ge-
den ursprünglichen Theile fest-
gesetzt sind, diese auch für
den Gewinn gelten. Wenn
gut [?] [illegible] einem Dritten
überlassen sein die
Antheile der Gesellschafter
zu bestimmen. Gegen die
Beurtheilung aber dieses
findet die Klage statt,
weil man annimmt daß
hier das arbitrium boni
viri gemeint ist.

c/ Ist aber blos [?] Theilung der Ge-
winn bestimmt und nicht derselben
des Verlustes [?] bildet so
findet nach die Regel üblich
daß die gleichen Theile auch
für den Gewinn gelten.
§. 2. Inst. de societate. †

(auch Fr. 30. pro socio.
new [?] [illegible]

Auch kann es verabredet
werden daß man auch
einem am Gewinn Antheil
nimmt es am Verlusten keinen
Antheil nehmen wollen.
Übrigens wenn bey der
Übertragung einer Handlung
der Societät nicht den
Schaden leidet, so hat dieß
immer einen Ausnahmen
nöthig.

2. Wie es wird aber ganz
dieses gewöhnliche des
Einlags Capitals gehandelt?
In der Regel hinderlich
gehen sie capitalisirt
zurück, da die Einlage
nur bey der Vertheilung des
Gewinns kommen nicht zur
Anwendung.
Wie aber wenn das Einlag
Capital zu Grunde gegangen
ist?

zu der Regel der Causa bindet
domino. Wenn die Kirche
aber nicht die Absicht
hatten eine Gemeinschaft
zu bilden, so ist der Regel
dessen der [illegible] [illegible].

III. 3.

Von den Verbal Contracten

A. Natur derselben §. 41.

B. Gründung §. 42.

C. Aufhebung §. 43.

IV. 4.

Von den Litteral Contracten §. 44.

§. 41.

Was die Natur der Verbal contracte betrifft so ist
schon bemerkt daß 6. der
[illegible] die [illegible] Causa

gleich eine entscheiden

Civilis bezieht sich auf eine bestimmte [wesentlichen] Ursache welche durch eine bestimmte Art be- verantwortet ist.

Die V. Oblig. ist übrigens stricti juris d.h. es wird der Klage nur auf den Buchstaben der Verbindung gesehen, so daß dabey auf die b. f. nichts an kommt. Wenn ungeachtet einer Verb. O. sich auf mehrere Klagegegen Natur berufend ergiebt so müssen diese Verbindungen nur Theil der V. O. aus, und die übrigen können daraus gereicht seien.

Was die Subjekte der Stip. betrifft so dürfen nur solche daß man auch die Stip. stricti jenig war, die demnach sich ausgesprochen hat auch nicht Röm. Bürger und Latini. Auch

principii kom̄en die [illegible]
den die Acceptilatio ein
Correlat von Stip. wird
als Juris gentium angegeben.

Was die Gegenstände der
verbal Obl. anbelangt, so möchten
wir wohl sagen, daß ursprüng-
lich die Stip. bloß in Beziehung
auf Geld vorkam, [illegible]
[illegible] hatten wenn jeden beliebigen
Gegenstand durch eine Stipul.
sich ~~gült~~ zu sichern suchen,
in so ferne wenn eine poena
im Falle der Nichtleistung
bestimmt w. Allmählig aber wurde
die V.O. auf allen Fall
gemein, wie dem zuerst [illegible]
[illegible] Pandekten-[illegible] [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible] der Stip. [illegible]

Was den Inhalt der V.O. betrifft
so versteht es sich daß die Stipul.
auf etwas Unmögliches enthält
die Sache z.B. res extra commercium
oder eine Sache die man schon
zu Eigenthum hatte.

x die bloß auf Geld sich
bezog.

Zusätze können bey einer Stipul. vollständig werden
nahmentlich Bedingungen,
Zeitbestimmungen und Orts
bestimmungen. Was jedoch
die Orts Bestimmungen betrifft
so wird eigentlich bloß
auf dem verabredeten Orte
aus der Stipul. geklagt,
wollte man auch einem
andern Orte klagen
so hatte man actio de eo
quod certo loco, die aber denn
nicht stricti juris war, sondern
dem arbitrium des entschei-
denden eine Rücksicht auf
die Verschiedenheit des
Orts und des davon
entstandenen Interesses zu
gestattete.

§. 42.

Die Begründung der V. Ob. ge-
schieht durch eine mündliche
Verabredung der Parthien
die durch Frage und
Antwort abgemacht wird, und

diese heißt Stipulatio. Dann folgt nun:

1. Eine Stipulatio kann weder von einem (stummen) Tauben Thun, noch von einem Infans eingegangen werden.

2. Ein bloßes Nicken gilt nicht als eine Zusage, sondern es muß V. O. sein.

3. Nicht einer aber kann eine Stipul. eingehen. Doch wenn selbst sich in dem eigenen Sklaven oder Sohne (Kind) zur Stipul. hinzugibt.

4. Wenn zwischen sich noch etwas Anderes eingemischt hat, so daß es der promissio nicht gehört, so gilt die Stipul. nicht. Wenn aber bald zurückkommt und die Stipul. wiederholt, so gilt diese.

Auf die Sprache kommt es gar nicht an, besonders zur Zeit des Kaiserl. Rechts.

Vorsicht scheint in Rechts
gründen allerdings nöthig
gewesen sein. Wenigstens ist
es nicht möglich daß ~~[illegible]~~
man durch genaue Forsch-
ung und eine dieselben
Urkunden zu entkräften und
den man gestützt würde,
und diese müßte genau
das Geglückte ausgedrückt
sein.

Nach Justinianischem Rechte
ist es und der Begünstig-
ung der V. O. einige Strenge:
Wenn nämlich über eine
Stipul. ein Instrument
(Cautio) aufgenommen ist, so
soll nicht danach gefragt
werden ob die Worte der
Stip. wirklich gesprochen
sind oder bloß ob diese
die zu Folge der Schuldbe-
kenntniß verschrieben werden, zu-
sammengekommen sind, wodurch
die V. Obl. also ihrer Natur
nach verändert genommen

(Schuldbrief)

werden.

§. 42.

Die V. O. erlöschen auf den gewöhnlichen Wegen z. B. durch Solutio. Daneben haben sie aber eine eigenthümliche Form die als Gegensatz der [illegible] Form angesehen werden muß, wodurch die verbal Oblig. eingegangen. Diese Form erwähnt schon die [illegible], nämlich sie heißt Acceptilatio.

Diese Acceptilatio besteht darin daß derjenige welcher [illegible] werden soll fragt und derjenige [illegible] soll dem der [illegible] werden soll antwortet z. B. Acceptumne fers mihi centum? — Acceptum fero.

Diese Form bezog sich bloß auf die V. O. Doch da es wünschenswerth schien, auch bei den Oblig. durch Acceptilatio zu heben, so erfand man ein Mittel durch Acceptilatio [illegible] aufzuheben, nämlich man ver-

schwach oder durch die
Novatio ein neues und dieses
hob man wieder durch
die Acceptilatio auf.

§. ~~46~~. 44.

Bey dem Literal Contract
kann das schriftliche Ab-
fassen zur Verbindlichkeit
aber so nothwendig sein
lange ~~für~~ Obligat. die Verbind-
Verbindlichkeit. Es war aber
noch kein Literal Contract
wenn eine Cautio darüber
gemacht war.

(Cicero pro Roscio Comoedo
Theophilus.)

Zur Zeit v. Cicero kam
die Expensilatio die von
der Numeratio und Stipulatio
verschieden ist.
Expensilatio scheint bei ihrer
[illegible]
zu [illegible] Codices
accepti et expensi bez[illegible]
[illegible].
Man kann sich denken:

1. daß die Wissenschafts Bücher
in so fern die Basis der
Lit. Cont. waren, als aus
denen gründete auf die
eigenen Wissenschafts Bücher
a. [illegible] denken sich die Verfasser
[illegible] und Verzeichniß [illegible]
[illegible] aus den Schriften [illegible]
[illegible] werden soll. z. E. Glück

2. Man kann sich denken daß
ein ungründlicher [illegible]
zugezogen [illegible] sich dessen selber
bedienete und in die [x] [illegible]
latorischen [‡] Bücher eingetragen [illegible]
[illegible] sollen [illegible]
[illegible] und später [illegible]
[illegible] [illegible] oder [illegible]
[illegible] per forma oder [illegible]
zum [illegible]

[x] seinigen [x] Bücher die,
[‡] [illegible] genug darauf hinein-
zu führen.

1 Theophilus aber in seiner Magaz. zum
Artikel de literar. Obligationibus sagt
[illegible] zu dieser Oblig. verba und
scripta erfordert worden, in der
[illegible], daß Frage und Antwort

geschrieben werden, und
zwar eigenthümlich, der eine
schreibt die Frage und der
andre die Antwort. Also
eine geschriebene Stipula-
tion!

Inzwischen ist gewiß nicht daß
es Gaius den Lit. Oblig. [illegible]
eben so lose gemacht wie mit
der Stipul. Für die frü-
heren Zeiten ist uns Theophi-
lus keine Quelle, wohl aber
zeigt er uns jene [?] seine
Ansicht der Sache.

Über den Gebrauch der Litteral
Oblig. erzählt, so sagt uns
Theophil. daß sie zu dem Be-
hufe der Novatio gedient
haben.

Was die Wirkung der
Römischen Lit. Oblig. betrifft,
so entstand durch sie Oblig.
stricti juris der Klage
jedoch durch die Exceptio doli
geschwächt werden, daß
Sollte noch [?] analog de V.O.

damals zu Zeiten Theophilus

bloß

und besonders noch dadurch

abgesondert war.

) gekommen,

Zu Just. Just. d. [illegible] der Gelehrsamkeit, und formelle Justum in der Jurist. aber auch Theoph. [illegible] und neuer chirograph. Litt. Oblig.

V. 5.

Von dem Real Contrakten 45.

A. Übersicht §. 46.

B. Schuldverhältnisse aus dem Darlehen §. 47.

a, Übersicht §. 48.

b, Von der Exceptio Non Numeratae pecuniae §. 49.

c, Von Darlehen von [illegible] [illegible] f. f. §. [illegible]

C. Von der Schuldverhältnissen aus dem Commodat 51.

a) Übersicht §. 51.

b. Schuldforderung, des Verleihers §. 52.

c, Schuldforderung, des Empfängers §. 53.

d. Schuldverhältnisse aus dem Deposito. §. 54.

e. Schuldverhältnisse aus der Pfandgebung

a) Im Allgemeinen §. 55.

b, Rechte des Pfandgläubigers §. 56.

c, *Veränderungen des Pfandgläubigers §. 57.

* Veränderungen

f. Schuldverhältnisse aus dem Lotima di datio §. 58.

g. Schuldverhältnisse aus der Antichresis §. 59.

§. 45.

Das Röm. Civil Recht geht wenigstens von dem Grundsatz aus contrahiren oblig. d. h. wenn eine Schuldforderung wirklich begründet wird so

entsteht aus dem (ein einziger) pacto Con-
tractus, und der andern und
auch ein dadurch aus diesem
Vertrage verbunden.
Diese oblig. ex contractu
muß wohl unterschieden werden
von der oblig. quasi ex con-
tractu, die auch für den
Leistenden ist, und geltend
gemacht wird durch die
Causam datorum causa non se-
cuta. §. 46.

† Condictio ob

Im Allgemeinen lassen sich 4erley
Hauptfällen unterscheiden
wo die Schuldverhältnisse
begründet werden.

1. Das Schuldverhältniß wird
bestimmt durch das ~~dare~~ und
hier sind zwey ~~Formen~~ zu
unterscheiden:

a) do ut des

b) do ut facias

2. Durch ein ~~[illegible]~~ facere, wo
~~wiederum~~ zwey Formen zu unter[scheiden]

a) facio ut des

† scheiden sind;

6, facio ut facias.

Inzwischen gibt der Verf. [illegible] contrahiren ohne [illegible] allgemeinen [illegible] besonderen Gründen.

1. In einigen Fällen [illegible] [illegible] Civil [illegible] [illegible] [illegible] daß durch die Leistung eine Schuldverbindlichkeit begründet werde. Diese Fälle [illegible] [illegible] bestimmten Begriffe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Schuldverhältnissen [illegible] [illegible] die Namen [illegible] Contracte Contractus nominati, und dieser Fälle giebt 4,

1. Mutui datio
2, Commodatum
3. Depositum
4. Pignoris datio

Aus diesen ergeben [illegible] [illegible] Condictio [illegible], die [illegible] actio [illegible] rei.

2. In andern Fällen scheint erst allmählig [illegible] aus besondern Rücksichten Schuldforderung anerkannt zu sein. Hierher gehören die actiones [illegible] heißt actio in factum oder praescriptis verbis. — Die [illegible] [illegible] Unbenannten Contracten – Contractus Reales innominati.

Ueber die Frage in welchen unbenannten Contracten [illegible] entstehen, enthält das Fr. 5 § 1–4. de praescr. verbis (XIX. 5.) in diesem Gesetz [illegible]:

1. Wenn von einem do ut des die Rede ist, so kann dieser weder emptio venditio, noch permutatio sein, [illegible] [illegible] [illegible] aber [illegible] kein Zweifel daß actio praescriptis verbis zu gelassen werde.

2. Wenn von einem do ut facias die Rede ist, so kann dieser [illegible] locatio conductio sein, daß

beschreiben ist dieses nicht der
Fall wenn das Datum in
Geld und ist gewöhnlich
wird, auch kann ~~und~~ das Ganze nicht locari
~~nicht~~ genannt werden ~~—~~.
Im 1. Falle scheint hier bloß ~~dazu~~ eine
actio praescriptis verbis zu seyn.
Im 2. Falle findet ebenfalls
eine actio praescriptis verbis
Statt, wenigstens gehört dieser
wird das Geschäft dem
Anfange nach schon permuta-
tionis zu seyn scheint.

3. Wenn von numeratio ut
des die Rede ist, so gebricht
es an der civilrechtlichen
Analogie und daher würde
eine actio civilis nicht gegeben,
doch bleibt die Restitutionsfrage
dolus, so sagt auch Pau-
lus, und auch Ulpian billigend
diese Meinung im ganzen obgleich
Fr. 15. de praescriptis verbis et
in factum actionibus
er ganz als Fall dieser mit
praescriptis verbis zu erkennen zu
lassen.

4, Wenn man [illegible] ein facio ut
facias die Rede ist, so ist die
Sache entweder ein dando ut
a) [illegible], z. B. [illegible]
[illegible] dem [illegible]
[illegible] deposit. [illegible] pignus [illegible]
wenn es aber nicht ist, so
findet die actio in factum
civilis Statt.

Fr 1. § 2. } de praescriptis ver-
Fr. 20. } bis.

b) oder ein [illegible]
facio ut facias [illegible]
und eine Ähnlichkeit mit
der actione mandati, dann findet
die actio praescriptis verbis Statt
findet.

§. 47. et 48.

(Unverzinsliche Darlehen)

Wenn die Oblig aus dem Dar-
lehen Mutuum entsteht, so [illegible]
darin ein [illegible] nicht
[illegible] allein die [illegible]
[illegible] action begründen, [illegible] aber
die übrigen ist entweder eine actio
certi, oder Triticaria.

Erläuternd ist die durch mut. entstehende oblig. eine gänzliche. Es entsteht nemlich die Verpflichtung zur Restitution in gleichmäßiger Quantität und von eben derselben Güte und Gattung:

1. Es muß eben so viel zurückgegeben werden. Es kann verabredet sein daß eben weniger gegeben ist; nicht aber mehr; sonst wär es kein Mutuum.

Insofern das Abgezogene als eine Schenkung angesehen wird.

2. Ist es daß das was wiedergegeben wird von gleicher Güte sein, wie das Gegebene. —

Wenn aber die Restit. nicht erfolgt so daß eine Aestimation eintreten muß, so ist zu unterscheiden ob moram datam wo die Mora im Aufschub [illegible] wird. Oder ob gar keine moram datam. In letzteren kommt die Zeit in Berechnung die

nemlich dieß was dadurch ver-
säumt und verlohren gegangen
ist,

~~da~~ das Interesse ~~[illegible]~~ [illegible], um
zu bestimmen die Zeit der
Klage. Was den Ort be-
trifft so ist auf beyde Arten
zu unterscheiden.
Die [illegible] Recht auf Resti-
tution stattet bey jedem Verlust
statt. Es ergiebt sich daß der
Verlust nicht auf diesem
zeigt den [illegible] muß man
sich [illegible] durch eine Sti-
pulatio [illegible]. Wenn die
Conductio ex mutuo statt
finden soll, so muß:
1. Ein wirklicher Verlust
vorhanden sein. [illegible]
[illegible] daß man [illegible]
[illegible] durch die Oblig. in
[illegible] Mandati.
Fr. 35. pr. Mandati.

I Unter jedem [illegible]
[illegible] das geben
[illegible] denken [illegible]
[illegible] durch eine Leistung ver-
richten.

~~Einige~~ streitige Fälle giebt es aber bey der Anwendung dieser Grundsätze nemlich

1. Wenn man in Hinsicht des Geldes dann [illegible] die Schuld entsteht ein Rechtsstreit [illegible] ob er sein eigenes [illegible] dieses Geld ~~[illegible]~~ behalten, so werde kein Mutuum:

L. 26. pr. mandati

Nach einer vernünftigen Auslegung nemlich

L. 11. pr. de rebus creditis

wird das Mutuum angenommen.

2. Wenn ein ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~ Geld erhalten [illegible] eine Übereinkunft getroffen wird daß er es als sein Eigenes behalten so ist auch Africanus der Meinung [illegible] daß Mutuum

nemlich er

nicht mutuiren. Ulpians
aber nach
Fr. 18. de rebus creditis
nimmt eine mildere Ansicht an.

II. Es muß ferner jedem Darlehen
das Eigenthum an der Sache
dem Empfänger übertragen
worden sein. — In der Regel
muß daher der Darleihende
Eigenthümer sein, oder es
muß mit der Einwilligung
des Eigenthümers geschehen.
Außerdem muß die Möglichkeit
zu veräußern da sein. Zuwei-
len kann ein Darlehen [illegible]
am Anfang an dem Man-
gel der [illegible] Veräußerungs-
[illegible] nicht da war, es ein
Darlehen sein und es kann durch
die ratihabitio des Eigenthü-
mers bekräftigt sein, aber
auch durch die consumptio
und guten Glauben.

Einige haben gezweifelt ob die
condictio die Folge der

Consumptio des Darlehens
gegeben wird, die condictio
ex mutuo fing? doch dürfte
kaum nach der Theophil.
Paraphrase ad Inst. §. 2. quibus
alienare licet keinen Zweifel
haben.

III. Der Empfänger und der
Geber müssen darin überein-
gekommen sein, daß eine Oblig.
zur Restitution entstehen
soll. In diesem Consensus
liegt der Grund des
Empfängers eine Verbind-
lichkeit und es wird
nicht bloß an ihm die
Fähigkeit der Willenser-
klärung, sondern die besondere
~~Verbindlichkeits~~ Fähigkeit sich zu
a, verbinden erf. Daher der Pupill
der ein Darlehen aufnimmt
natürlich nicht verbunden
ist,* nur wenn er locu-
pletior ist, entsteht eine
Obligatio naturalis.

* unverbunden.

x und wenn man

6, Nun gleiches muß gelten bey Verschwendern, Prodigis und Minderjährigen die einen Curator haben.

Diese Richtigkeit ist denn nicht erforderlich; wenn man sich in der Sorge befindet x einen Wechsel nicht zu obligiren bevollmächtigt ist.

Wenn das Geld geborgt ist, und es inter vivos verschenkt [?] wird es der Creditor bekömmt, so entsteht nun die Frage wer denn den Schaden zu tragen haben? dieses ist nun nach den gewöhnlichen Gründen zu unterscheiden.

Dieses ändert aber Ausnahme bey der pecunia traiectitia.

nemlich:

Wenn eine Schuld unter der Bedingung gegeben ist, daß dem nicht anders zurückgegeben werden soll, wenn das Geld auf dem Meere nicht verlorgeht, er also das periculum maris zu tragen ist, so ist bey der Infeiction [?] der Pecunia, die Schuldigkeit

ex mutuo.

Sollen die Ausgabe bey der Oblig. ex mutuo bestehen so ist zu bemerken.

1. Wenn mehrere [illegible] sind, so Darleiher [illegible], so entsteht sich die Oblig. pro rata, doch kann auch die Oblig. in solidum begründet werden, nicht durch d. Stipul. sondern durch Oblig. wenn ~~die~~ die Absicht der ware eine Oblig in solidum zu constituiren.

2. Das Schuldverhältniß geht ~~[illegible]~~ auch auf die Erben, vergeht ~~auf~~ pro rata auf jeden

~~Die Oblig [illegible]~~

Es fragt sich nun gegen wen ~~[illegible]~~ entsteht denn das Recht aus der Oblig?

I, 1. das Recht entsteht für den, der das Darlehn gegen [illegible] [illegible] so [illegible] Condictio erhält daher die Condictio ex mutuo in [illegible] [illegible]

gegeben. In andern Fällen hält man sich an diesen ~~[illegible]~~ daß dessen Zuspruch andern [illegible] gebraucht.

Man geht übrigens dem so weit daß man ~~[illegible]~~ meint

1. Es erhalten diejenige Huren welche ihr das Darlehen gegeben selbst dennoch das Zurückforderungs Recht von dem ~~Unglücklichen~~ nicht weil an welche Rechte es gegeben ist.

L. 32. de rebus creditis

Doch ist dieses gewiß kein condictio ex mutuo, sondern condictio ~~ex~~ sine causa.

2. Es ~~wird~~ auch derjenigen die Schuldigkeit nicht erkundet in dessen Namen das Darlehen gegeben worden, wobey man gemeinsam sich ingleichen auf dieses ~~[illegible]~~ halten ist. Daher [illegible] ~~[illegible]~~ der Darlehen ~~[illegible]~~ von einem Kunde der [illegible] nichts davon gemacht ~~[illegible]~~ die condictio ex mutuo erhalten. Hingegen

[margin: [illegible] [illegible]]

die Ratihabitio muss so gut
wie negotium utiliter [illegible]
die Zurückforderung ins eigene
Vermögen.

II. Die Verpflichtung geschieht
an solchen, welchem gegeben
ist. Als solcher würde [illegible]
angesehen auch dieser [illegible]
dessen Auftrag man [illegible]
etwas gegeben. Wenn
[illegible] zwischen dem [illegible] gut
in fremdem Namen gehandelt
so kann dieser in dessen
Namen er gehandelt obligirt
werden [illegible] und allgemeinen
[illegible] und der [illegible]
in Rem.

§. 49.

Da die Oblig ex Mutuo
wesentlich beruht auf dem
Geben [illegible] Darlehen so
[illegible] sich daß [illegible]
[illegible] die Conditio Ex Mutuo

erfüllt haben sollte und dem
Empfang des Geldes be-
zeichnen müsse. Diesen konnte
te er nur durch den Schuld-
Urkunde bescheinigt werden.
Das Römische Recht ließ sich
aber darin nicht bewen-
den, sondern von dem
Schuldner den Empfang bezeugt
fordert und noch den Be-
weis numeratae pecuniae.
Dieses Läugnen heißt
Exceptio non numeratae pe-
cuniae. —
Diese ist aber ähnlich
zu betrachten
1. Auffallend ist der Aus-
druck Exceptio den
der das Läugnen des Klä-
gers die Actio ipso jure zer-
störet ohne daß das praetor-
ische Recht dazwischen zu kommen
so scheint man nicht zu wis-
sen noch die Exceptio da
ist?
Der Ausdruck Exceptio non
numeratae pecuniae erklärt

[illegible]

sich nur historisch.

Die Schuldbriefe über das Darlehn des Geldes stellten nur ein Stipul. oder Literal Contract zu [illegible]. Diese aber waren ursprünglich gewiß, daß Klagen also non numerata pecunia konnte bloß [illegible] ~~[illegible]~~ pretoris gelten, und denn konnte man sich nur durch die Exceptio doli schützen, die denn den Schuldner auch eine Exceptio non numeratae pecuniae war, obgleich dessen Ausdruck in den Pandekten nicht vorkommt, sondern in der

C. 3. C. De non numerata pecunia

Als nun in das besondere Privilegium mit der Exception n. n. p. eingeräumt wurde, auch auf dessen Bezug nun [illegible] (die Rede) Chirographar [illegible],

So war es natürlich daß
man diesen Schuldner durch
Exceptio begünstigte

nämlich dem Gläubiger

2. Es ist schwer zu beweisen daß
dabey nicht der Excipiente
den Beweis führt sondern
daß der andere, dieß gewöhnlich
wird.

Das Privilegium dieser Ex.
n. n. p. dauerte vor Ju-
stinian 5 Jahre. von ihm
wurde es auf 2 biennium
eingeschränkt. Dabei scheint
man aber auch die ein
annus utilis entstanden, der
annus utilis gegolten hat. Das
Kirchen gegolten hat. Das
von Justinian ausgezeichnete
biennium aber, ist gewiß
ein ~~tempus~~ annus utilis — Der
Grund der Beschränkung liegt
übrigens darin, wie man
glaubt, daß die Ausstellung
der Urkunde schon ihr be-
kräftigt sein, wenn in
der Zwischenzeit die Urkunde

† Zurücksendungs

zurückzusenden zu welcher man durch Zeit hat.

~~Weil die folgende~~ ~~oder~~: Aber wie ist es denn
†. wenn der Aussteller dann
Urkunden mit der Zeit
schickt?

Des übrigen Lagers halt
den Haber zu gute

Sehen aber wir Theile
das geldes zugestanden ist
fr. 2 der privilegij. für
den Aussteller weg thut?

Wenn zweifelhaft wegen

C. 2. C. de non num. pecun.

Allein während dieser Regel
nur [illegible] entscheidet
die
C. 3. C. ibid
ganz deutlich für den
beziehenden Theil.

Schließ aber was ... nach Ablauf
der gesetzmäßigen Zeit die
Exceptio n. numeratae pecu-
niae vorgeschützt, kann der
nicht ein Gegenbeweis ...
versagt werden daß die
Numeratio geschehen ist
Statt finde? oder ist so
ein Beweis durchaus unzu-
lässig?

Es ist eine gewöhnliche Meynung
daß so ein Beweis nicht
zulässig sey, und diese
Meynung wird gewöhnlich darin
begründet weil in dem
Gesetzbuch das Verhältniß nach
nach Ablauf der Zeit, also
nach verlohrenem Privileg. der
Except. n. n. p. eine Art, als
eine Literar. Oblig. darge-
stellt wird. Der Gesetzbe-
weis ist genau die Institut.
aber dieser ist doch nicht
entscheidend in dem noch
auch gegen die Liter. Oblig
die Exceptio doli ein Mittel
wäre.

Überhaupt ist die E. n. n. p.
bloß auf das Darlehen be-
schränkt. Zwar kommt es
bey Umständen die auf eine
andere Causa praecedens
gerichtet sind, zu Statten,
aber der Läugnende hat ihn
nicht zu fragen.

Daß Justinian in
C. 14. Cod. de n. n. p.
allgemein zu sprechen scheint,
und eigentlich depositum
[illegible] kann nicht für
den Gegenstand [illegible] ange-
sehen [illegible].

§. ~~49.~~ 50.

Wegen Darlehen an f. f. [illegible]
die Regel daß aus dem
Darlehen an Hauskinder
nicht statt findet, [illegible]
[illegible] und den Grund
[illegible] in dem SC.
Macedoniano

+ die Oblig

Dieses S.C. Maced. setzt voraus

1. Ein gegebenes geld Darlehn

2. Einen filius familias ohne Unterschied des Geschlechts. Der miles wegen peculii castrensis ist nicht als p.f. anzusehen so wie auch der welcher ein peculium quasi castr. besitzt. Ueberdem kommt es nicht in Betracht ob dem Mutuum eine causa castrensis zu Grunde liegt oder nicht. Dagegen kann sich ein miles gegen das Quantum des peculii nicht über das S.C. Maced. schützen obgleich andere aus der C. ult. §. 1. ad SC. Macedon. das Gegentheil zu erfahren glauben.

schaben für solche

Das S.C. Maced. begründet nicht eine Ungültigkeit mutui datio sondern die Ungültigkeit bezieht sich bloß auf die Oblig. die daraus entstehend

1 ist diese Oblig ~~[illegible]~~ ~~Gerichts~~ nur unverbindlich

Aber auch diese Oblig sind nur ex sanctione magistratus ungültig. Übrigens ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ ~~Verbindlichkeit~~ ~~des Gerichts~~

1. Von der Competenz des Gerichts

2. Von der obrigkeitlichen Gewalt

3. Von dem Subjecte welches den Zurückgeber des Verliehenen fordert. Denn nicht bloss dem Verleihenden bloss [illegible], sondern auch seinen Erben, sondern von dem Verleiher auch zu einem Dritten übertragen ~~[illegible]~~ ist so kann er es auch nicht gültig fordern

4. Von der Person des Obligirenden. Denn es entstehet aus einer solchen Verleihung [illegible] gegen den [illegible] und dessen Erben auch gegen den p.t. eine Obligatio

Auch die Ungültigkeit von
nicht von; der Art daß
nachfolgenden gültigen Wir-
kungen nicht/zulässig nicht entste-
hen kann das Princip
selbst deutlich aufzufinden
ist schwer daher:

1. Ein gültiges Schenkungs
kontrakt an eine J. P.
ist dem Grunde so nur
Oblig. nicht Statt finden.

2. Ob es eine Intercession
Statt finden sollte hängt
von Umständen ab. — Wenn
nemlich ein Regress. von
Seiten der Intercedenten
nicht Statt findet so gilt
die Intercession; also ei do-
nandi animo intervenerunt.
Außerdem gilt die Intercession
nicht.

3. Ein gültiges [illegible] zu-
Folge eines solchen ungült[illegible]
[illegible] keiner Statt
finden, denn Zahlung ist
indebitum [illegible]

oder Error juris ist gültig
wenn nicht ein absolutes
Verbot entgegen steht,
so ein absolutes Ver-
bot ist das S.C. Maced.
nicht. Paulus giebt den
Grund: quia naturalis oblig.
manet.
Fr. 10. ad S.C. Maced.
Auch Pomponius

Fr. 19. pr. de condictione inde-
biti.

11. Ob Compensation Statt
finden kann ist wegen
innerer Zweifelhaftigkeit, denn
auch der eine Theil
voll im debitor naturalis
zur Compensation gebraucht
werden kann; während
auch eine andere nämlich

Fr. 40. de cond. indebiti

diejenige dann die Ex.
indebiti hat, daß nicht zum
[illegible] werden kann was er
[illegible] geschenkt hat ge-
geben

geht.

beyde Sätze leiden jedoch ihre Ausnahmen, nemlich:

1. Auch b. der Condictio indebiti gilt es, qui exceptionem perpetuam habet solutum per errorem repetere potest fr. 40. de condict. indebiti

Aber es wird hinzugefügt sed hoc non est perpetuum, und schwerlich ist bey der Oblig. n. n. aus einem Mutuo eine Ausnahme.

2. Was die Wirksamkeit einer Oblig. naturalis betrifft, so leidet diese in der Verbindlichkeit durch die Intercessio ebenfalls eine Ausnahme.

Der Schluß also aus diesem allem ist x daß die Compensatio ~~findet~~ nicht Statt findet.

Das Darlehen welches dem f. f. gegeben wird, ist gültig

1. Wenn das Darlehen wegen dringender Bedürfnisse

dem f.f. gegeben worden ist.

2. Wegen Versio in rem, wobey nicht auf die Absicht, sondern auf die wirkliche Res gesehen. Also wenn der f.f. das Darlehen zum Besten des p.f. verwendet, so findet die Actio de in Rem verso gegen den Vater Statt.

3. Wenn ein besonderer Grund vorhanden ist in der Person des Creditors um ihn von aller Schuld frey zu sprechen. Nehmlich wenn der Creditor minderjährig ist, und wenn er sich in justo errore facti befindet indem er nicht wußte daß er mit einem fil.f. zu thun habe.

4. Wenn das Darlehen dem f.f. jussu patris geschieht. z.B. wenn er als Institor, Exercitor etc. angestellt wird.

5. Wenn der f.f. nachher als p.f. das Mutuum als gültig anerkannt, so wird es ein

auch gültig. Die Aenderung kann aber geschehen ausdrücklich durch eine novatio und constitutum. Stillschweigend aber dadurch:

1. Wenn er zur Hälfte zahlt
2. Wenn er Pfand bestellt.

In diesen Fällen wird aber angenommen der fil. f. habe [illegible] renunciirt wegen ad pignoris quantitatem.

Zuletzt müssen wir noch die Frage beantworten: Ob den fil. f. die Wirklichkeit des S.C. Maced. trifft? Ganz und gar nicht.

§. 51.

Aus dem Commodat steht die Actio Commodati Statt. Diese kommt hauptsächlich dem Verleiher zu Statten und ist eine Actio directa. Doch wenn dieselbe sie auch auf den Empfänger und dessen Erben geht heißt sie Actio contraria.

Im Allgemeinen gelten hier folgende Grundsätze

1. Die Grundbedingung ist das Commodatum. Wenn irgend eher doch vorher die Sache Deponirt war, und hernach dieselbe zum Gebrauch gegeben würde, so gilt die doch Actio. Nam pacto res inest

2. Oblig. ex contractu; und zwar re contrahitur oblig.

3. Unmittelbarer Zweck des Contracts ist Zurückgabe an den Verleiher

4. Dessen Schuldverhältniß ist b. f. daher wird nach Verhältniß dolus praestirt.

5. Es bestehet nur zwischen dem Verleiher und dem Entleiher Schuld, geht jedoch auf die Erben über. (die actio nämlich)

x der Sache

§. 52.

Klage des Verleihers geht dahin: dass die Zeit Oblig. auf die Restit. der Sache geht.
1. Auf Restit. derselben Sache
2. Auf Restit. der Sache ohne Deterioration. Dabei kommt es nicht an ob die Sache ein Eigenthum oder nicht des Verleihers war. denn wer auch eine Sache die ihm nicht gehört verleiht, muss sie restituirt werden sehen. Nur muss die Sache Eigenthum des Entleihers nicht sein, denn der ist er sie zu restituiren nicht genöthigt. Dieses Zurückforderung findet nach dem Gebrauche und von der bestimmten Zeit, nicht statt. ~~Oder es kann~~ doch erlaubt man die Revocatio in den Fällen, wo der Eigenthümer die Sache selbst braucht.

[illegible]

deshalb haftet der Entleiher
für jedes Versehen [illegible]
durch Untergang oder Verschlech-
terung der Sache gemacht worden
a) ist. Insbesondere muß er sich
dem Gebrauche in die ~~[illegible]~~
beschränken die ihm vorge-
schrieben ~~[illegible]~~ sind, durch den Ver-
leiher, oder durch die Natur.
Ueberschreitet er die Grenzen
so haftet er für den Scha-
den

derselben

b) der Entleiher muß Sorge
tragen, daß er nicht durch seine
Handlungen die Sache verderbe
d. h. er muß culpam praestare.

c) Er muß die Sache bewahren,
und zwar nicht so wie
er mit den seinigen Sachen
zu thun pflegt, sondern
qualem diligentissimus p. f.
adhibere solet. — Natürlich
darf der Entleiher bei
eintretender Gefahr seine
Sache nicht eher als diese
retten.

d, Er muß für die Erhaltung der Sache wo es möglich ist, möglichst besten Fleiß angewendet werden. diligentia praestanda.

Der Aufbewahrer wird hingegen bloß dolus und Culpa lata praestirt; ~~dagegen~~ so daß auch wenn der Commodatar zum Vortheile des Gebrauchs einzig und allein gewährt. Besonders soll auch der genannte ... bloß Culpa levis in custodiendo praestirt werden auch: Fr. 18. pr. Commodati

dieß aber nur dann wenn beyde Theile und dem Commodatar Nutzen haben.

Wenn irgend ohne die Culpa des Empfängers die Sache verloren geht so gilt der Satz casum sentit dominus.

In der Ansehung einer Res aestimata liegt nun in der Regel ~~ein~~ die Annahme einer stillschweigenden Übernahme der Gefahr.

die Fodrung auf Rest. wenn der eine wieder geht übrigens gegen Pupillen wenn sie das Commod. sine tutoris Auctorit. bekommen haben nur in so weit, quatenus locupletiores sunt. Gegen mehrere Commodatarien geht die Actio Commodati bloß in solidum. Uebrigens kann der Commodant seine Fodrungen nicht geltend machen, bis er den Gegenforderungen Genüge geleistet

Fr. 15 § 2. } de furtis
F. 29.

Man merke aber in der

C. ult. C. Commodati heißt die Restit. des Commodati soll nicht verzögert werden so auch diese solchen Sachen nicht ausstehen werden die Rechte sind Commodatum verwandt sind, solche also verleihen wenn ihm einer geborgt hat.

Nebenverwaltung der Verlassenschaft gehen:

1. Auf Herausgabe der Sache die zugleich als Erstattung derselben dem Empfänger zu geben sind

2. Auf Herausgabe der Früchte so wohl der eigentlichen Früchte als auch des Besitzes und der durch die Verwendung gezogenen Gewinne. Ob der Gewinn der nicht als solcher angesehen werden und welcher dem Verleiher zu erstatten worden ist, ob auch ~~eine solche~~ wieder gegeben werden, darüber schon ~~von~~ ~~in den~~ zwischen den alten Juristen Rechtsstreit gewesen selbst Papinian soll in diesen Fällen gewissenhaft gewesen sein.

Justinian hat ~~er~~ aber verordnet diese Sachen sollten nicht wieder gegeben werden.

§. 53.

1 ~~Der~~ Empfänger hat das Recht auf ~~den~~ Gebrauch der Sache

innerhalb der bestimmten Zeit, und daher auf Ersatz des durch intempestive Forderungen entstehenden Schadens

2. das Recht auf Auslagen, die außerordentlich sind.

3. ein Recht aus § 6. [illegible] und daher auf Recht des Ersatzes des [illegible] dolose [illegible] geschehenen Schadens

4. das Recht auf Rückgabe des Vertrages, den er für die zu bewahrende Sache gegeben, wenn nachher der Commodans selber die Sache bekommt.

† beweglichen

§. 54.

Das Geben einer Sache mit dem Auftrage sie zu Aufbewahren heißt Depositum; wenn man einem einen Auftrag auf unbewegliche Sachen giebt heißt Mandatum.

Im [illegible] kein Depositum ist, sondern der Gebrauch der-

Sachen einem übergegeben
wird, so kommen einige Grund-
sätze zur Anwendung.

Man könnte glauben es kommen
hier Grundsätze vom Mandate zur
Anwendung, aber die Grundsätze
sind b. dem Deposito in mancher
Rücksicht anders als beym
Mandato. Wenn b. Mandate
die Sache ausdrücklich zur
Aufbewahrung war, so war die-
ses allerdings ein Theil
des Mandat, und es könnte
die actio mandati in die-
ser Rücksicht statt.

Die Bedingung ~~ist dem Depositar~~
gesetzt im allgemeinen dieß

x des Deponenten

1. daß die Sache aufbewahrt
werde, jedoch braucht der Depos-
itar nur für den Dolus zu
haften nicht für Culpa, und
Exacta diligentia in custo-
dienda, sondern nur für eine
Custodia ut in suis rebus. Nun
war doch der Depositar

daher sich dazu selbst angebo-
ten hat.
[dann gilt es allerdings

[bestimmt

~~in dieses~~ [dessen freywillig] angenommen hat, +
oder dieses zum Nachtheil des
Depositars gereicht. +

2. Auf Restitut. der Sachen. Die-
notwendig auf Restitution ist so-
gleich bey der Deposition be-
gründet als bey dem Rest-
termin statt kein Dila-
tion statt, — sondern
[illegible] die Rückgabe be ab-
[illegible] verpflichtet ward. Auch kann
dieses Recht durch Compensation
nicht ausgeschlossen werden jedoch
dem Eigenthümer die Gründe
geben [illegible] so kann
~~es~~ es geltend [werden] quia depositi
dum sei und non commixtum.

Das quod interest geht auf
die einfache Restitution
bey dem Depositum Misse-
rabile geht es [aber] auf die dop-
pelte Restitution. Wenn
aber c. f. die Sachen
beschädigen und sie nicht
restituiren kann so respi-
[illegible] von dem [illegible].

schen an die Sache ander[illegible]
oder selbst bekommen hat
oder bekommen kann, so
muß er die Sache wiederge-
ben.

3. Die Forderung des deponenten
geht nicht auf dieselbe [illegible]
[illegible] b. dem Deposito
irregulare. So wie ist nur
jedem von denen [illegible]
des depositum das Recht zum
Verbrauch eingeräumt ist.
[illegible] Sachen dessen Forderungen
[illegible] [illegible] deponirt
oder auch dem in dessen
[illegible] deponirt ist. [illegible]
deponenten haben eine gemeinschaftliche
Forderung an die [illegible]
ist. Ist die Sache
untheilbar, so kann jeder
einzelne die Sache bekommen oder
gegen Caution für die Andern
[illegible]. — Auf der andern
Seite geht die Forderung gegen
mehrere Depositarien in soli-
dum, [illegible] so [illegible] die [illegible]

*constituirt

*bey ihm deponirt war.

~~ist.~~ Uebrigens obgleich die Oblig. persönlich ist, so geht sie doch auf seine Erben weil sie eine Contractus obligatio ist.

Die Rechte des Hinterlegers welche durch die A. depositi contraria dem Depositar zu stehen ist, daß ihm ersetzt werden wegen der nothwendigen Auslagen.

§. 55.

Wenn die Verpfändung durch eine bloße Hypothek entsteht, so entstehen keine Obligation zwischen beyden. Wenn dagegen die Bestellung des Pfandrechts mit Uebergabe verbunden ist, so entstehen daraus die Verbindlichkeiten einer re contrahirten Oblig. Und zwar gründet sich die actio pigneratitia Anwendung die Schuld. directa Schulds

auch / Contraria war. Ihr ähnlich ~~[illegible]~~
war die Actio fiduciae
welche auch directa und con-
traria war.

Im Allgemeinen ist in Ansehung
der Schuldigkeiten und
des des Pfandrecht entstehen[?]
zu bemerken daß:

1. Beyde Theile sind für
b. f. verpflichtet. dolus prae-
statur

2. Für Achtsamkeit[?], culpa
praestatur.

Aller dieser Oblig. gehen wo-
mit ein Pfandgebung. Es ist
aber nicht nothwendig daß ein
ein dingliches Recht entstehe
denn sie ist immer gültig wenn
die actio in personam statt
findet, auch nicht diesem Pfand-
gläubiger nicht die ~~eigene~~ Sache ver-
pfändet werden kann, nam rem
propriam nemo sibi ~~sua~~ oppignerare ~~[illegible]~~ potest.

Ingleichen gibt[?] es ein b.
der pignus tacitum des Inqui-
linus wenn er die Invecta und
Illata in Beschlag nimmt.

Auch bey andern Pfandrechten
die durch missio in possessio
nem entsteht, tritt ein Pfandrecht
ein.

Fr. 5. § 21. ut in possessionem
legator[um]

ausgenommen drückt man dieß
fragment so.

§. 56.

Die Rechte die dem Verpfänder
zu stehen sind:

1. die Haupt Oblig. geht
auf die Restit. des Pfandes
nach ~~ge~~ der getilgten Schuld,
es ist sogar ein Verbrech.
Eigentlich bewußt dieß bloß be-
zahlt zu werden wofür die
Schuld gemacht ist. Wenn aber
auch ein ~~…~~ für andere Recht
aus dem Pfande entsteht,
so kann er das Pfand
~~inder~~ behalten bis er
auch für dieser seine Forderung
entschädigt wird.

C. I. C. Etiam ob chirograph. unica
(8. 27)

dieselbe Rechte und Recht, kan
auch durch Verkauf nicht verloren
geh werden, wenn er dieses durch
verbunden wären daß so
lange er nicht ausgelöset
werden er an Stelle des Ge
hörig eigenthümlich
bleiben. — So eine andere V
verbindung kann erst im
Rom. Rechte wir zu ließ
Lex commissoria (committe
ein Geschäft schließen:)
Constitution der Gesetz verbot
und x zum besten der Schuldner
Es ist aber nicht verboten
man verabredet ist, daß
Fallen der nicht bezahlt der
Sache nach einer x Schätzung
~~dota~~ verkauft werden.

F. 16. §. ult. de pignor. (20.1.)

Das Recht fällt aber auf Resti-
tution weg

1. Wenn die Sache zu Grunde ge-
gangen oder beschädigt ist, in-
so fern nämlich dabey bloß

x bey Pfand Recht

x daran zu verhindern

Zu stellen ob, wodurch denn wenn
einem Untergehen ein Schaden
ist, so haftet der Pfandgläubiger
ohne Unterschied ob aus eigenem
Anschein oder aus Mangel an
Achtsamkeit dieß entstanden
ist.

C. 19. C. de pignoribus.

Aber auch

Fr. 13. §1. de pignoraticia actione

Dagegen wollen einige anführen
~~den~~ den)

§. 4. Inst. quibus modis contrahitur obligatio.

Aber der größte Grund ist hier
die custodiendam, auch das
Fr. 5. §. 2. Commodati.

stimmt damit ein.

Denn folgt daß das

Fr. 14. de pignor. actione

auf die praestatio diligentiae zu
beziehen ist. Und wie [illegible] [illegible]
es so durchaus [illegible] denn

~~Ueber~~ das

Fr. 15. de pignerat. actione

können auch [sonst] wiederholt werden
wenn wird es nicht so machen
wollten wir eben.

2. Das Recht auf Rest. hebt sich [illegible] durch den Zeitablauf. Praescriptio longi temporis kann ich im Betracht weil keine justa Titulus da ist, aber die 30. jährige] findet Anwendung

[Ersitzung
[längst für den
[bestritten worden

Aber von welcher Zeit? Das ist schon b. den Gläubiger

die Richtigere Meinung ist diese

1. daß es ~~erst~~ nur von der Zeit an die Verjährung anfängt wo die Sache gelöst ist [illegible] weil sie pfändenden konnte.
2. Weil die Praescription hier verschiedene Zahlung entstehen kann.

jedoch nicht

Andere Änderungen des Verpfändenden sind:

1. Wenn [illegible] nahe zu besorgen [illegible] der Pfandende ist so muß es doch Pfand Gläubiger thun er braucht dabei nicht ~~[illegible]~~ diligentiam ~~[illegible]~~ praestiren. Insbesondere

muß er

a. die Rechte ausüben welche mit der Sache verbunden sind, damit keine Verjährung eintrete

Fr. 15. de pignorat. actione

b, Wenn die Sache eine fruchttragende ist, so muß er dieselben zu erzeugen

c, Wenn ~~er~~ wegen nicht geleisteter Zahlung das Pfand recht verkauft werden muß, so muß er den Verkauf besorgen, hiemit muß er nicht nur custod. sondern auch diligent. prästiren:

Fr. 22. §. 4. de pignor

Fr. 9. pr. de distract. pignoris

2. Der Pfandgläubiger muß von demjenigen was er von der Sache gewonnen, den Überschuß restituiren was noch übrig bleibt, nachdem schon die ganze Schuld getilgt war, Was die Früchte betrifft

[auch dieselbe Art

betrifft, so giebt er den ...
alle jahr, sondern benutzt ...
auch Capital. — Er kann
aber eigentlich [+ ein der
b.f. possessor die Früchte
nicht lucriren, nur der ...
er das Capital ...
lich geborgt, und nur da
wo er mit der Sache Nutzen
hatte während der Schuld
... eigentlich [~~gehabt~~], so kann
er die Früchte genießen.

[den Nutzen von seinem Gelde zog.

Fr. 8. quibus causis pignus vel
hypoth. tacite contrahitur

Was den Überschuß der Sache
betrifft daß derselbe in so
ferne der Schuldner bezahlt
hat, auch wiedergegeben
werden, den übrigen ...
oder ... seine Klage zu
agiren

Fr. 24. § 2. de pignorat. action.
Fr. 23. ibid. scheint zu wider
sprechen

Sogar müßen Zinsen er-
setzt werden, über dessen Übersetzen gegeben
werden, theils wegen mora
theils wegen Verwendung
zu eigener Nutzung.

Pfandgläubiger

3. Außerdem muß es restituirt
werden und durch durch die
Condictio furtiva, oder actio
furti erlangt.

§. 57.

Bey diesem §. muß man
bemerken:

1. Wenn die Angefundete Sache
weniger Sicherheit bekommt so
muß der Gebrauchsfinder haften:
a) wenn der Verfinder einen
Sache untergeschoben hat
nach der Auffindung oder
während der Auffindung
b) wenn der Pfandgeber sich
etwas zu Schulden hat

x anderweit

kann lassen ~~der~~ oder er
für Ihn er anderweit / ~~oder~~
entgegeben.

c, Wenn sie schon von
einem andern weggepfän-
det war, so haftet er
auch wegen Dolus. Auch
braucht man dann nicht
auf die Eviction zu
warten, sondern hält
sich gleich an den Ge-
ber

d, Wenn die Sache von dem
Unterhändler verschleudert
worden ist, so muß er da-
für omnis culpa haften,
es wären denn daß die
Sache noch immer ihren Werth
hätte.

II. Wenn durch die Verhandlung
Sache dem Schuldner
ein Schaden zugefügt wird,
so haftet er für omnis culpa

III. Wenn Aufwand gemacht ist
so müssen Auslagen ersetzt
werden.

] muß vergütet werden.

a) Nothwendigen Aufwand

b) Nützlichen Aufwand muß hier der Pfandgeber nicht lästig suchen, oder sich bei- den wollen zu schenken. Hat man einen nützlichen Aufwand gegen das Ver- bot gethan, so gilt es nicht.

c, Überflüssigen Aufwand begründet bloß das jus tollendi

IV. Wenn dem Pfandgeber das Pfand precario oder miethe- weise wieder überlassen worden ist, so kann er auch restitution belangt werden

§. 58.

Wenn einem Sache das aestima tune vendit causa] gegeben worden, damit der andern sie verkaufen, so daß sie entweder] oder den Schätzungs

] Trödel Contrakt.

[Dieselben

Pfand verkauft geben, so
kann widerrechtlich gehandelt ~~beg~~
ob eine venditio, Condiction,
locatio oder eine Mandat
der Sache. Zugleich sind
wenn es schier besser ein
ganz unbenanntes Vertrags
Geschäft anzunehmen, und
die actio praescriptis ver-
bis an zu wenden. — Die
Oblig. geht hier entweder
auf Restit. der Sachen wo
bey aber doch nicht dolo
[illegible] werden ist. Oder
auf die praest. ~~Aestimatio~~ nis;
Wenn die Sache nicht restituirt
werden kann, so muß er das
pretium wenigstens geben.

+ doch

§. 59.

Die antichresis besteht in einem
Vertrag wodurch dem Gläubiger
des Pfand zum Gebrauch
überlassen wird, dergestalt,
daß er den Antheil statt
der Zinsen des Capitals ge-
brauchen.

+ mutuus pignoris usus

† dingliches Recht, eine

Grobschaden kann sie auch
b. den Häusern vorkommen.
Dessen ohnehin mitzählt
jedoch immer nicht schon-
ständig aber die Schuld-
verhältnisse die dabey be-
gründet werden stellen
nicht in die actio jedoch
sondern es findet eine actio
in rem statt, und diese
ist immer praescriptis ver-
bis.

Die Oblig. geht hier nicht dagegen
gen zwischen dem Pfand
gläub. und dem Schuldner statt
schließt das genau, daß nach
getilgter Schuld die Sache
wieder gegeben werde. Den
Rechnung Lieferte hier diese Zinsen
~~findet~~ statt, daher:

a) schon Früchte ~~Zinsen~~
Lucra der Gläubiger aus
der Sache bezogen so giebt
er es nicht heraus.

6) Wenn mehrere genannt werden konnten, als er genannt, so kann er nicht deshalb wegen bleiben [illegible] werden.

Solche Antichret. Verträge gelten immer eine für 6. d.h. ohne Absicht dem Zinsverbot zu entgehen gemacht worden.

In dem Sinne wie man es gemeinhin versteht gibt es [illegible] antichretische Verträge nicht [illegible] nach dem

Tit. 8. in quibus causis pignus [illegible]

läßt sich das nicht erläutern.

VI. 6.

Von außergerichtlichen Verträgen [illegible]

Obligationen

Lit. A. Schuldverhältnisse aus dem [illegible] §. 60.

B. Schuld Verhält. aus dem Constitutum §. 61.

C. Schuld Verhält aus Penal Stipul. §. 62.

D. Schuld Verhält aus Jus Stipulat. §. 63.

§. 60.

Die Fidejussio ist im V.O. zugelassen wenn jemand vermittelst eines nebenstehenden Schuldverhältnisses auf sich verpflichtet wird. – Jede Fidejussio wird eingegangen durch eine Stipul. wobey die formel war: fide tua esse jubes? fide mea esse jubeo.

Die Oblig. aus der Fidejussio geht nach der Natur der Sache nicht weiter als die Oblig. wohl aber kann sie

verneinend unitas geben,
daher kann eine unbe-
dingte fideiussio für eine
bedingte nicht Statt finden,
aber auch eine alternative
Bedingung für das Versprechen
medium. Auch kann die
fideiussio keinen local Be-
stimmung enthalten, wenn die
Haupt Oblig. keine Ortsbe-
stimmung enthält — Wechselbe-
kann eine fideiussio geschlossen
sein auf eine geringeren
Summe.
Übrigens wenn gleich die
Oblig. aus einer fideiussio
accessorisch ist, so ist sie
dadurch von der für sich
nicht subsidiarisch. d.h.
von der Haupt. sich stellt
der fideiussor vor der
Principal. Schuldner. Allein
nach Justinian. ihm Rechte

ist vollständig durch die
N. H. C. 1.
Hier nun soll das bene-
ficium Excussionis an Ordnung
eingeführt. Gegen unsere
Fidejussores geht die Oblig.
in solidum, wobey sich doch
von selbst versteht, daß
wenn einer bezahlt hat die
andern frey werden.

Dabey sind doch einige
benef. zu bemerken.

1. das benef. cedendarum a-
ctionum.

2. das benef. divisionis. Dieses
wurde durch eine Epistola
D. Hadriani eingeführt, sie
besteht darin daß der Fide-
jussor [illegible] konnte [illegible]
sollen den Hauptschuldner erst
ersuchen daß ihm von den übrigen
die Rata zu bezahlt werden
[illegible] [illegible] wenn sie es im
Stande sind.

Vr. des benef. ~~dolus~~ Exceptio doli ist, und dann nicht zu stehet die in dolo sind, dieß sagt man daß diese dürfen E benef. nicht geben die ihrem Verbindlichkeit läugnen

Aus dem fidejussio entsteht eine eine Recht zwischen dem fide iussor und dem die Schuld erlassen wird, nicht aber zwischen dem Haupt Schuldner und dem fidejussor. Zwar kann sich zwischen diesen die Obligation durch die fidejussio entstehen aber nicht unmittelbar sondern aus einem andern Grunde. Wenn nämlich daß ~~[illegible]~~ einer gebeten wird ~~[illegible] zu~~) ~~werden~~ so entsteht der ein mandatum, und aus diesem entsteht die actio mandati.

) für ihn ~~[illegible]~~ fideiubeatis

§. 61.

Das Constitutum pecuniae ist
ein Versprechen wodurch über
die Art und Weise wie
eine Verbindlichkeit geleistet
werden soll nähere
Bestimmungen gemacht [werden]. Es
werden der zu 6. den [illegible] Termin
gebracht und über den
locus zu verabreden, oder
sonst irgend einander ihre
Verbindlichkeit. Dieses bringt keine
Novation daher können sogar
das Objekt und Subjekt
verändert werden. Übrigens
wird dabei das Versprechen
[illegible] [illegible] für den einen
Schuldner einen andern zu
substituiren sie unterscheidet daher
sich die Bürgschaft. Hier
unterschied, das

Constitutum { proprium
alienum.

Zu 1. Aller bleibt das
Constituten dasselbe
nur bey jeder Hauptobli
gation in andern Rollen
[illegible] sich.

So aber ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ bezeugt noch denen als bey
Zinsen und die Hauptoblig
an sich ist aufgehoben,
so daß die Oblig. nur
dem Constituten an sich
eine Ausnahme z.B. es
ist schon oben bemerkt
worden daß das Constitut
zugleich ein bedingtes pa-
ctum de non petendo ist,
und als indirekte die
Aufhebung einer Haupt
Schuld bewirkt, oder be-
wirken kann.

Das Constit. hat seine
Kraft in dem Praet.
Edicte wodurch die actio
constitutoria eingeführt

wird. Auch hat Justinian in dem Rechte des Constitutum ~~[illegible]~~ gründlich

Sind die Bedingungen bewirkt so kommt es:

1. Es muß eine Oblig. da sein worauf sich das Constitutum bezieht.

2. Es mußten die Handlungen dem Interessenten nicht [illegible], die damit verbunden [illegible] beobachtet.

3. Es muß die Fähigkeit der Contrahenten da sein.

4. Was den Inhalt betrifft so wird erfordert, daß

a) derjenige der als promittent das Constitutum übernimmt sich bestimmt ausdrückte. Auch kann die Verpflichtung nicht auf einen andern gewälzt werden, es wäre denn daß es alternativ gestellt wäre [1]

[1] z. B. wenn man es so verabredet entweder bezahle ich dir oder mein Freund.

b, die Zahlung muß denjenigen ausgezahlt werden der als Acceptant nahm aufgestellt wird

c, Es muß nicht auf mehr gerichtet sein, als die Hauptoblig betrifft. Also zum Behuf des Constituts nicht dasselbe seyn* wie die Hauptoblig. In Ansehung des Gegenstands kann res pro re versprochen werden. In Ansehung der Gegenstände können auch verschiedene Neben-Bestimmungen seyn. Auch gilt es daß man einen Termin constituiren mußte, wo Zeit [illegible] oder ohne Zeit Bestimmung die Constitution seyn, und wenn es dieß seyn war, so mußte [illegible] 10. Tage der [illegible] Frist verlaufen waren.

* nicht von einer solchen Quantität

Was die Bürgen betrifft.
so ist zu bemerken

*. Die Oblig. ex Const. nimmt
[illegible] die Natur der
Haupt Oblig. an [illegible]
[illegible] die alte [illegible]
Oblig. Zustand in solchem
[illegible] Zeit [illegible],
Zustand in solchem [illegible]
begünstigten Causa dies
[illegible] ist.

* des Constitutum.

Was den Constituten des debiti
alieni betrifft so [illegible] der
[illegible] [illegible] Sicherheit

1. mit Rücksicht [illegible] des
benef. ordinis der Excussionis

2. mit Zulassung des benef.
divisionis wo der Constitu-
enten mehrere sind

§. 92.

Wenn nun die Fälle [illegible]
nicht [illegible] sind, [illegible]

Leistung bedingen wird, so heißen diese poena. Es versteht sich daß wenn die [illegible] poena durch Consensus nicht hinzutreten kann, sondern durch die Stipul. und so eine Stipul. heißt poenal Stipulat.

Vergleichen Strafen kann man [illegible]

1. wegen nicht erfüllten Oblig. besonders bey den Oblig. nicht ein Thun oder Lassen.

2. wegen Unterlassung und eine facti; eigentlich wo ein facti [illegible] versprochenen facten [illegible] wird. und bey Verlusten.

3. Allenfalls wird aber vorausgesetzt daß eine Conventionale Strafe kein [illegible] [illegible] zu gehört [illegible]

b) bey den selben Gesetzen eine poena constituirt

Arbeiter zu unterscheiden
a) wenn einer etwas macht [illegible] er einer poena [illegible] hat

o, wird; wenn bedingt ein
Geschäft eingegangen werden
soll. Dabei ist kein der
poen. conv. nicht bloß auf eine
Geld Strafe gerichtet seyn;
sondern auch auf was anders
nur muß sie auf etwas
Unerlaubtes nicht gehen.

Bey Oblig. auf ~~Sache~~ einen ~~eine~~
fungib. Sachen muß sie
nicht gehen, denn der übersteigt
wäre immer den Zinsfuß.

Was die Natur der p. C. betrifft
so ist diese nach der Ab-
sicht der Contrahenten zu be-
stimmen. Hauptsächlich wenn
der Grund die Causa der
nicht Erfüllung die poena
bestimmt ist, so kann die
Anzahl der sie zu stellen
die poena und daß von der
Oblig gefordert werden, so
daß die poena nur

x Möglichen

als ein Accessorium im eigentlichsten Sinne zu betrachten ist. Zugleich wird dadurch allen x Au-ßerlichen Interesses ein in so weit ausgeschlossen, als die poena dadurch nicht überstiegen wird.

2. Es kann die Frage sein daß die poena und der gefordert werden kann, wenn die Haupt Oblig. nicht erfüllt ist, so daß die poena das Haupt Interesse der Oblig. ausmacht

§. 63.

Wenn wegen des Mutuum eine Vergeltung an Zinsen bedungen werden soll so kann dieses nach den Grundsätzen des R. R. nicht durch ein pactum geschlossen werden nam ex pacto non nascitur

Abh. [illegible] es [illegible] daß durch
V. O. [illegible] aber doch
bleibt doch eine [illegible]
daß ~~[illegible]~~ [illegible]
werden, so kann [illegible]
Zinsen [illegible] [illegible].
übrigens [illegible] es steht
daß [illegible] Stipul. [illegible]
immer halten [illegible]
der [illegible] Zeit daß [illegible]
es [illegible] Zinsen von
Zinsen [illegible] werden.

Die Anlage von Zinsen
[illegible] auch [illegible] die
Summe des Capitals über
steigen, eine Bestimmung
die schon in Pandekten
vorkommen. — Allein Justi-
nian will daß auch die
Abschlagszahl soll mit
gerechnet werden, so daß
[illegible] nur das Capital
[illegible] und die Zinsen
der [illegible] diese Bestimmung

aber finden in den Neueren Zeiten keine Anwendung und allen die Stellen unglücklich sind. Auch möchte dieß wohl zu unseren Zuständen schwerlich passen.

III.

Von Schuldverhältnissen aus zustehenden Rechtsgeschäften

1.

Einseitige Rechtsgesch. durch Versprechung ohne Antrag §.

A. Vergabung §. 64.

a) Allgemeine Grundsätze §. 64/65

b) Wirkungen des Geschäftes §. 66

c) Aufhebung des Geschäftes §. 67

B. [illegible]

a) Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache, rei communis administratio §. 68.

b) Besorgung des Begräbnisses §. 69.

2.

C. Geschäfts Übernahme zu Folge einer Tutel und Curatel

a) Klagen gegen die Tut. und Curat. §. 70.

b) Gegenklagen §. 71.

3.

C. Übernahme fremder Sachen durch einen Schiffer oder Herbergierer, receptum §. 72.

4.

Übertragung der Rechte [illegible] Rechtskundigkeit [illegible] der [illegible]

A. Übertragung §. 73.

B. Condictio indebiti §. 74.

C. Condictio ob causam datorum, causa non secuta §. 75.

D. Condictio ob turpem causam §. 76.

E. Condictio sine causa §. 77.

5.

Annehmen ~~einer~~ Erbschaft [illegible] [illegible] Willen §. 78

6.

Eides Zuschiebung, delatio jurisjurandi §. 79

§. 64

[illegible]

behält das Geschäft genehmigt

~~vel~~

Diese Oblig. werden ange-
sehen als entstanden aus
der Geschäftsführung Nego-
tiorum gestio. Und in so
dem ~~[illegible]~~ vorausgesetzt
~~wird~~ daß es nicht erlaubt
sein wird, wenn einem
ohne seinen Auftrag be-
sorgt, so werden für einen Oblig.
Oblig. angesehen quasi ex
mandato.

+ ein Geschäft

Die Obligationen welche
aus dieser Oblig. entspringen
nennt man actio negotior.
gestor. Und diese ist theils
directa, theils contraria, nach
der Analogie d. actio mandati

Die Ursprung der Oblig. setzt
voraus, die Geschäfte für einen
Andern geführt.
1. daß fremde Geschäfte ge-
führt werden.

Zuweilen kann das End
derselben Geschäft in mehreren
Fragen Rücksicht des Ver-
hältn. und hinsichtl. die ne-
gotior. gestio ist mehreren
Personen bezogen. Es kann
nemlich sein, daß ein Ge-
schäft zum Theil eigenes
Geschäft des Führenden und
zum Theil eines Andern
ist [illegible] den [illegible] oblig
aber nur in so weit
als sie gefüllt [illegible]
[illegible].

Wenn Geschäfts Besorgung und
freywillig übernommen [illegible]
ohne mandato, zuerst [illegible]
Besorgung dieses Geschäfts [illegible]
geschieht eine oblig. zwischen
dem Dominus negotior. und
a) negotiorum gestor. — (Denn
ist dominus re ipsa, wenn
[illegible] er den Anfang des
[illegible] [illegible] [illegible].)

b) Aber wenn bey der Besorgung fremder Geschäfte interveniert ist. Casa.

c) Man kann auch kein Dominus negot. gest. Ratihabitione, die einfach wenn in die Geschäftsführung ~~die~~ ein anderer einzuwilligen.

~~Streitig~~ Daraus folgt daß die oblig. ~~der~~ ~~verpflichtete~~ Dominus des Negotiorum gestor auch wenn er geglaubt er führe die Geschäfte eines andern. — Auch können ~~Dies ist~~ die Grundsätze der Negotiorum gestione auch da zur Anwendung kommen wo die Negotia eines andern als [illegible] geführt, während er doch ein fremdes war.

Zu bemerken ist noch, daß bey der jetzigen oblig.

auf den Antrag geschehen ...
berechnet, wenn sie es ...
durch erkannt ob ein ...
bey oder im publicis geschehen ...
... hat.

Wenn unsere Negotia ...
geschehen sind, so werden ...
die Negotia ... nicht ...
sehen, wenn der ... Theil
mit Negotiis gemeint ...
... ...
darauf geschehen ...
die Negotia zu ...
... .

§. 6.

... allgemeinen Grundsätze ...
... zu bemerken:

1. Der ... ...
... die Negotia ...
... zu ...
... ...
... ...
... die ... zu ...
... ...
... ...
... ..., ...

... Geschäften

diesem überlassenen Gut.

Besonders muß er auch die [illegible] aufgeben die der Dom. N.g. selbst/gut, so nicht möglich ist alles was er in Händen hat, heraus zu geben. (Verjährung?)

gegen ihn.

2. Bey der Aufhebung der Rechts Geschäfte muß sich der N.g. keiner auch nicht der mindesten culpa zu Schulden kommen lassen.

Ausnahmen:

a) die Universal ~~[illegible]~~ Successoren [illegible] des Curators [illegible] mit der actio utilis [illegible] belangt werden, um ihnen culpa lata und dolus zu präsentiren

b) Auch dann wird nur dolus präsentirt wenn [illegible] in solchen dringenden Umständen [illegible] übernommen hat.

jeder Negotior. gestor [illegible] geschützt

i, letztern jenes ein ris-
kirtes Geschäft für ein
andern übernommen, und
ihn der Dominus nicht über-
nommen würde, so muß
er auch Casus prästiren.

3.) Nach der Ausführung der Ge-
schäfte ~~[illegible]~~ ist der
oblig. zu beweisen daß
er die Sachen gemäß ge-
endet die [illegible] der N.
be- die [illegible] [illegible] der N.
gestione hat. Will jedoch
der D. n. g. die [illegible]
[illegible] allerdings ~~[illegible]~~
aus der N. gestion [illegible]
dominus zur [illegible] [illegible]-
ben, so ~~[illegible]~~ [illegible]
die N. gestionem ratihabiren

Es frägt sich nun ob die
[illegible] Verbindungen obligat.
[illegible] derjenigen [illegible]
dem Animus Negotia gerendi
hat, oder obig. gegen den
der die Negotia gerendi [illegible]
schützt ohne es zu wissen.

x verlangen

er braucht nur solche diligentiam [illegible]

die actio N. g. directa
geht auch gegen diejenigen
die sein [illegible] Geschäften
zu besorgen [illegible], wenn
~~[illegible]~~ quandam in eis
rebus adhibere solet. Auch
geht sie auch gegen ihn in
in so weit er locupletior fa-
ctus est.

Fr. ult. de Negotiis gestis

Kann man die N. g. über-
nommen haben, so kommt
es darauf ob sie den Ver-
waltung [illegible] in der
Sache [illegible] oder nicht.
Der ~~[illegible]~~ im ersten Falle
kann er nur pro rata
belangt werden. Übrigens
wenden die Rechtsgelehrten
durch [illegible] dass
der N. g. die Geschäfts-
führung [illegible] varitabiliter hat.

[illegible] Sache

§. 66.

Zu diesem §. bemerke ~~man~~ folgendes:

1, Wenn der N.g. ~~einen~~ auf- und gesagt oder eine Oblig. contrahirt hat, so kann er Erstattung dafür fordern in so weit derselbe nicht ~~gesagt~~ ist.

2. Es ~~können~~ auch Zinsen für das Capital gefordert werden.

Diese Sätze sind doch bei einer beschränkt daß sie nicht auf das ganze und in solidum gehen ~~nämlich~~:

a) Wenn der D. N.g. ein ganz gill ist, so kann man ihn nur in so weit in Anspruch nehmen, als er bereichert zur Zeit der litis Contestation (bereichert worden ist.) completirt ~~[illegible]~~

b) Wenn sich eine keine causa in das Geschäft gemischt, so

* Ansprüche auf die Sache

hat/ner so nicht Unbe-
kehrte 2 Weg an so nicht ist,
der D. n. g. verpflichtet ist.

Damit die A. contraria
begründet ist

Zunächst

1. Muss N. G. von der Art
sein, dass für so
wie angefangen als oben
dem D. N. G. Vortheil
bringen würde. Ob es aber
bringe oder nicht, dies
ist gleichbedeutend.

2. Der N. G. muss in der Ab-
sicht sein, sich den andern
zu obligiren und muss der
sein animus obligandi also

a) die Geschäfte muss nicht
animo donandi oder pie-
tatis causa geführt seyn

b) Er muss jemand nicht
in der Meynung sein eigen
Geschäfte zu be-
sorgen, die der N. G. wenigen
[illegible]

[illegible] denn die R. [illegible] sequere ubi in rem meam aliquid impendo etc. noch

Fr. 14. §. 1. } Comuni dividundo
Fr. 21. pr.

Zu vindiziren gehört das
Fr. ult. de Negotiis gestis.

D. die N. g. [illegible] und [illegible] durch [illegible] des Domini genehmigt worden sein.

§. 667.

Wer gesellschaftliche ~~[illegible]~~ Angelegenheiten besorgt oder [illegible] der kann dafür entweder aus einer Gesellschaft ~~[illegible]~~ zu verhaften, oder er kann auch ~~[illegible]~~ aus keiner Gemeinschaftlichkeit [illegible] entstehen. Im ersten Falle [illegible] [illegible] die oblig. ex contractu [illegible] im zweiten quasi ex [illegible]

XXXVI.

contractu..

Ist kraft dieser einen oder nicht, keinem ... rei com. oder nicht ... hereditatis ... communio, so sind dann die communi dividendo etc. ... actiones ...

[illegible]

administratio ...

die actio aus

[illegible]

2. Wenn die Gesellschaft (societas) ...

auf die Schuld nicht gelegt
werden kann, so ist auch
jener Bezug zu den Ach[illegible]
abgeschnitten.

Ausnahme sind doch nur die
[illegible] Regel in der Art
daß die actio Comm. div. iden[illegible]
auch dann zugelassen werd[illegible]
konnte, wenn die Sache zu
Grunde gegangen war;

Die [illegible] die aus der [illegible]
[illegible] Ge[illegible]schäftlich[illegible]
Sache [illegible]

a) praestatio culpae, im Fall
durch unvorsichtige Handlung
die Sache verdorben oder zu
Grunde gegangen ist. — [illegible]
gegen

b. Wenn aber die [illegible]
x Sachen [illegible]
so braucht man nicht [illegible]
deliq. [illegible] qualen in [illegible]
bes. eius. größtem.

3. Hat man in einer vollen Gem[illegible]
[illegible] etwas [illegible]
[illegible], so ist nur [illegible]

einer
x gemeinschaftlichen

~~gezahlt~~ zurück bezahlen, nicht aber in solidum.

M. Wollen [illegible] man in Gemeinschaft [illegible] die Angelegenheiten ~~[illegible]~~ unterhalten, so ist [illegible] wiedergeben. Diese Gemeinschaftlichkeit ist aber nur wirklich, wenn sie sich verbindet, nicht, wenn man pro diviso besitzt.

x die Sache

Anstand ist die Absicht gemein sein ein Anderes Geschäft zu besorgen. Wenn man daher den animus hatte für sich zu agiren, und Schaden leidet, so kann man den Ersatz nicht verlangen. Wenn aber ich [illegible] agiren [illegible] ich aber in 6. f. [illegible] die Sachen gehören [illegible], dann kann ich den Ersatz des Schadens fordern.

x da man

§. 67

Die Besorgung des Leichenbegängnisses ist entweder eine nothwendige Pflicht, oder sie ist eine bloße Liebesdienst, wenn man aus allgemeiner Menschenliebe ohne den animus obligandi das Begräbniß verrichtet. Oder endlich ist es eine auch [illegible] Geschäftsführung ~~[illegible]~~ Auftrag, welcher die oblig. [illegible] [illegible]. Oder es endlich ohne Auftrag, und hieraus ist die eigentliche oblig. [illegible] welche man [illegible] braucht. Aber auch zum Theil ~~[illegible]~~ auf besonderen Grundsätzen die actio funeraria, die durch das positive Recht eingeführet ist.

Die Verbindlichkeiten [illegible] sind:

1. Man muß die Pflicht [illegible] haben das Begräbniß

zu ~~übertragen~~ unternehmen. Die [illegible] [illegible]
auf dem Vermögen, und
von dem [illegible] ... das
[illegible] ist der Mann die
auf dessen [illegible], ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ ist die das nicht
Repräsentant sein.

In Ermangelung des Vermögens
ist das [illegible]
zum bürgerlichen [illegible]
und [illegible] den [illegible] ~~[illegible]~~
noch [illegible] der [illegible] [illegible]
[illegible] zu [illegible]. Ist er aber
nicht im Stande, so kann
die Verpflichtung an den
[illegible]. Uebrigens zeigt
die Praxis daß diese [illegible]
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ zu alimentiren
haben ~~sie~~ auch erwerben
haben müssen

oder wenn er nicht hinreicht.

* Verbindung
die Pflicht zu

2. Die [illegible] auch nicht
in der Absicht [illegible] ~~[illegible]~~, ~~[illegible]~~
[illegible] zu [illegible] von jedes
~~[illegible]~~
sich für den [illegible] ~~[illegible]~~
~~und~~ [illegible] des

Begräbniß nimmt, so kann man wegen des Begräbnißkosten Klagen anstellen, und diese heißt actio funeraria utilis. Haben [illegible] so kann der Actionsoblig. auf einen unbestimmten, so wie auch auf einen bestimmten Person gerichtet seyn

Merkwürdig ist zu bemerken daß der Vormundschaft derjenige, der zur Beerdigung zu sehen hat die actio funeraria nicht [illegible] also wie b. der Negotiorum gestione!

Jeder andere kann nicht

Die actio fun. geht gegen denjenigen dem die Last des Begräbnisses eigentlich obliegt. Mit der actio fun. bekommt man Erstattung der Kosten insofern sie nöthig sind. So kann sie [illegible] auf den Stand des Verstorbenen und auf den Stand des zum Begräbniß [illegible] aufsehen

verbundenen geschehen.

Überhaupt zu Rechten können auch denen nicht gestattet werden, wenn sie im Zustande angewendet würden.

§. 69.

Was die Activ [illegible] betrifft so bemerken wir:

1. Die Tutores und Curatores sind während der Dauer der Tutel verpflichtet zur Geschäftsführung, so daß dadurch jedes Vermögens [illegible] Nichtführung ihnen zugerechnet wird. Diese Verpflichtung beginnt von dem Augenblicke an, wo der Tutor zur Tutel berufen war, und so fern nicht ein Ablehnungsgrund da war. Was aber zur Geschäftsführung gehört dieß [illegible] auf der Natur der Sache beurtheilen.

die Tutoren usw:
actiones führen
die gelder zu immobilien
verwenden, u. s. w.

Dagegen gehört jede Art
von Liberalität nicht in den
Geschäftskreis des Tutors
z.B. Schenkungen.

2. Bey der Geschäftsführung
muß der Tutor oder Cur.
jeden Grad der Vorsicht an-
wenden u. so thun als
ein vernünftiger [illegible] daß er diese
seine Handlungen den Pu-
pillen nicht schadet.

Fr. 32. de R. J.
C. 7. C. arbitrium Tutelae

Wenn dagegen von Administration
die Rede ist, so
haftet er für so viel
Aufmerksamkeit als in rebus
suis. gewöhnlich von [illegible] Geld
entwickelt ist hier die Rede

wegen lata negligentia

Fr. 7. § 2. de administr. tutelae
Fr. 1. pr. de tutelae et rat. distrahendis
Fr. 33. de administr. tutelae et periculo tutor
Fr. 53. de furtis.

Nachlässigkeiten wegen

C. 7. C. arbitrium tutelae
Fr. 10. de administrat. tutelae

Ist sie schon die Oblig. erst eine haben zu übertragt so brauchen sie nur eine culpa lata zu prästiren

3. Der Tutor muß zum Besten der Pupill. gleich vom Anfang der Tutel ein Inventarium machen, wenn er es nicht thut, so wird es ihm zum dolus gerechnet, und es findet gegen ihn juramentu in litem Statt.

von der Obrigkeit

4. Auch gemeinschaftlicher Zettel
muß an mehrere, welche
[illegible] ausgestellt [illegible] Zettel un-
hunden sind, und die
Gewaltigen nicht unter
ihnen getheilt sind, so haften
sie alle in solidum, in
~~[illegible]~~ bey der Zettel
Arbeit ausgeschlossen ist.
Wenn ~~die~~ mehrere Zutor
man sich auch privatim
in die Zettel getheilt
haben, so haften sie doch
in solidum. Eben so ist
es wenn von mehreren Zu-
toren gegen Caution bestellt
denen man die Verwaltung
der Güter zugelassen wird ~~haben~~
Jedoch soll der Admin[istration] nicht [illegible]
Zeiten den Curatoren zu erst
belangt werden, und wenn
durch Nachlässigkeit ein Ver-
lorener [illegible] insolvent gewor-
den ist, ~~sind~~, ~~geschehen~~ dann haften
die andern auch.

x oder einmischenden

Die honorarii Tutores sind zur Geschäfts Verwaltung nicht verbunden, sondern zur Ober-Aufsicht über den Ober-x Tutor. Wenn er sich aber in die Geschäfte mischt so haftet er [illegible] [illegible].

Die actio tutelae ist auch auf den Fall ausgedehnt wo jemand ohne T. und C. zu sein, die Geschäfte und Tutoris oder Curatoris besorgt. So einer heißt pro tutore, qui pro tutore negotia gerit. Und hier findet die actio protutelae Statt, die aber von der actio die gegen den wirklichen Tutor geht nicht unterschieden ist, nur haftet so ein pro tutor von dem Punkt an wo er sich mit den Sachen zu beschäftigen angefangen hat.

§. 70.

Die Klage die aus Anordnungen der Tutor oder Curator geht, gehen

1. auf Ersatz [illegible] oder Zinsen
2. auf Abwendung der Zutheilung [illegible] Unredlichkeit [illegible] [illegible] doch in [illegible] gegen den * [illegible] üblich. Actio Contraria wird auch [illegible] der Volle der [illegible] angewendet.

* Ausgaben

§. 71.

Aber diese Oblig. haben nur eine Veranlassung durch den Edikt [illegible] welches dahin ging: daß diejenigen, welche in die Sachen [illegible] eines [illegible] von dem jenigen einer Oblig. angestellt werden konnten, der mit ihnen was zu thun hatten.

† so wie bey uns

Zu den Postkutschen

die actio die aus dem
Edicte [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] eine actio de rece[illegible]
honoraria sei. Es setzt die
Schuldverhältniße voraus:

1. daß ~~der~~ alle diejenigen welche
dem Öffentlichkeit gehen gegen
welche die ~~[illegible]~~ Gewerbe
führen, als Nautae, Caupones, Stabularii
[illegible] [illegible] ~~[illegible]~~ wenn es
auf Postkutschen und [illegible]
ausgedehnt.

2. Es muß ein Übereinkommen (recep-
tio) der [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] ein Übereinkommen [illegible]
aber [illegible] [illegible] daß man
~~[illegible]~~ einen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und der Ge-
[illegible] selbst über
[illegible] oder [illegible]
[illegible] die [illegible]

Zimmerleute in seinem Hause

[illegible] [illegible] [illegible] die [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] die [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Mediastini des Kult zu übernehmen hätten.

Die Oblig. die aus der Receptio entsteht, geht dahin, daß der Unternehmer des Geschäfts für jeden Schaden einzustehen habe, die nicht Folge einer vis major ist. Es kommt nur nicht darauf an ob die Beschädigung von seinen Leuten etc. x geschieht, nur muß der Gast nicht selbst Schuld ~~an~~ daran sein.

x oder von irgend einem Fremden ~~ge~~

Die Oblig. geht nicht ~~auf~~ auf eine poena sondern auf das Interesse. daher kann keine actio poenalis ~~nicht~~ statt finden, sondern nur actio de recepto.

x sie begnügt sich schon mit

x schon

Diese Oblig. dauert ihrer Natur nach, nicht auf einen Annus utilis u. ist ~~auch~~ ~~gegen~~ auch den Erben verbindlich

x sie verjährt nicht

§. 72.

Wenn ipso jure eine Rechts Veränderung durch einen Zufall begründet ist, ohne daß eine Rechtshandlung zugleich geschehen, so hat derjenige der durch dies etwas gelitten hat, ~~dieser hat~~ das Recht alles dieß zu fordern was ~~er~~ auf den andern übertragen; diese Forderung würde durch eine Condictio gefordert. daher haben alle die Rechtsverhältnisse der von ihren Nehmern, * währenddessen im andern Falle von einer Actio dem Nehmen haben, also Actiones.

Bezeichnungen [illegible] diese Schuld Verhältnisse ohne Zweifel aus dem Civil Rechte.

§. 73.

Wenn in der ~~[illegible]~~ Meinung daß von [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

etwas

worden ist.

* ~~Actiones~~ Condictiones

geleistet ~~etwas~~ [vorher] zu leisten
es geleistet [hat], so kann man
es zurückfordern wenn man
weder civiliter noch naturaliter
verpflichtet gewesen.

~~Übrigens~~ ist diese Cond. indebi[ti]
die gegen eine Oblig. civilis
[illegible] ist sie aber nicht
stricti juris sondern d. Gentium
und daher bonae fidei.

I. Was kann zurückfordern?

In der Regel fordert diejen.
Zurück in diesem Namen ge-
leistet worden ist.

Ausnahmen:

1. Wenn derjenige der im Namen
dem Namen etwas geleistet
~~[illegible]~~ hatte, und die Wir-
kung von der Sache, die er sich ver-
sprochen nicht erfolgt war, so kann
er sie zurück fordern.

Fr. 53. } de Condict indebiti
Fr. 67. }

2. Wenn jemand als vermeintlicher
Erbe die Schulden aus der
Erbschaft bezahlt und es sich

zeigt daß er nicht haben
war oder kein Recht
auf die Verbindlichkeit zahlt, so wird
dieser wahre Erben anzufechten haben.
F. 3. 4. 5. ibid

* verloren

II. Von wem wird gefordert?

Von dem, dem die Leistung
geschehen, nicht die Comple-
tio des facti sunt. Wenn jedoch
von Jemand anderem als dem wir-
klichen Gläubiger be-
zahlt worden ist, so ist hier
zu bemerken daß: Wenn
auf Anweisung des Creditors
oder von einem Procurator
des Creditors indebite gelei-
stet worden ist, so kommt
es darauf an ob die Anweisung
auf das Indebitum gieng, oder
ob der Procurator zur Ein-
kassierung des Indebiti
bestellt war; denn* geht
die Condictio gegen den

* in diesen Fällen

vermeintlichen Creditor, und dem ~~dem~~ gegen diesen ~~dem~~ dem bezahlt worden ist, eine nicht ratihabitio eintritt.

III Was kann zurückgefordert werden?

1. Alles was indebite gezahlt ist und dies kann sein ein Quantität Geldes, oder sonst etwas.
2. Geleistete Dienste; wo man die Aestimatio bekommt.
3. Eine spezielle körperliche Sache, wo alsdann die dingliche Klage die actiones zurückgegeben werden müssen. Ist sie doch auf b. f. gestützt, so kann der Interessent bloß auf den Preis dringen.
4. Eine indebite quittirte oder contrahirte Oblig.
5. Ein jus in re, z. B. wenn eine Servitut indebite jemandem eingeräumt ist.

+ aber

IV. Warum kann gefordert werden?

Diesen Anspruch kennt man wegen einer N. g. bona fide geleistet. Nun fragt sich: hängt [illegible] des Rechts zugleich oder wann der Ko[illegible] N. g. [illegible] rat[illegible]? Hier kommt auch das alles auf die Grundsätze [illegible] an.

Fr. 58. pr. de condict. indebiti:

Grundsätze zur Lehre der Condictio indebiti sind folgende:

1. Es muß ein wirkliches Indebitum sein geleistet.

Als indebitum wird nicht angesehen

a) wenn jemand schuldig ist und statt ein anderer für ihn bezahlt.

b) Wenn jemand in diem schuldig ist, u. so kann er ante diem zahlen

c, Wenn jemand etwas ganz bezahlt hat, während er das Benef. competentiae gehabt hätte.

d, Was jemand naturaliter schuldig ist, obgleich er ihn nicht verklagen hätte können. z.B. aus dem S.C. Macedoniano.

e, Was durch richterlichen Urtheilspruch x [oder Vergleich] einem indebito in ein debitum per mutirt ist.

f, Was durch compens. aufgehoben worden

Dagegen findet die condictio indebiti statt:

α) Wenn ein debitum vorhanden war, einer aber etwas anderes gegeben, als was er schuldig war, hierbei waltet ob ein Irrthum.

β, Wenn ein debitum vorhanden war, aber [illegible] nicht an denjenigen gezahlt worden ist, dem

-eine schuldig war, oder ob er
von Dritten diesem in dieser
Absicht geleistet worden
ist.

γ, Wenn eine bedingte
Schuld noch schwebt.

δ, Wenn das debitum
nicht ipso jure aber
doch durch eine Exceptio
perpetua aufgehoben ist.
Doch nicht so ganz unbe-
dingt denn:

αα) Wenn nur eine Exce-
ptio J. gentium die
Grund ist, so ist unbe-
dingt die condict. indebiti
begründet.

ββ, Wenn hingegen eine
Except. Juris Civilis
begründet ist, so kommt
es darauf an ob dieß zum
besten des Schuldners
oder zum Nachtheile
des Gläubigers in odium
Creditoris eingeführt. Nur
im 1. Fall findet

die Condictio indebiti
Statt. — Ist endlich
eine Exceptio bloß im
Jus Civile begründet,
z.B. wer ipso jure
nicht absolvirt ist,
so ist die Exceptio mere
civilis

Fr. 60. pr. } de Con-
Fr. 28. } dictione
indebiti.

2. Irrthum des Leistenden; der-
jenige welcher weiß
daß er nicht schuldig ist, und
dennoch nicht leistet, kann es nicht
zurückfordern. Der Irrthum
muß auch ein Error facti sein
kein Error Juris seyn.

3. Es muß durch die Leistung des
Irrthum ... gegangen sein ...
lich:

a) die Solutio muß wenigstens
in so weit gültig gewesen,
daß dadurch die Übertragung des
Rechts selbst geschehen hätte.
Juristisch auch in diesem Falle

kann die Solutio indebiti durch Consumptio bereichert worden.

6, Es muß ferner die Solutio wirklich eine fremde Sache gewesen, d. i. ~~[illegible]~~ sie muß von dem Eigenthümer nicht veräußert worden seyn, so kann der [illegible] Condictio [illegible]. Doch [illegible] die [illegible] Condictio des Besitzes wegen statt gefunden.

Es giebt aber Ausnahmen:

1. Bey Strafgeldern, denn poena repeti non solent. [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]

depensa

2. Bey derjenigen Oblig. die man durch eine Transactio übernommen hat. ~~[illegible]~~ Der Schuldner [illegible] also die Condictio indebiti nicht statt, wenn die Transactio zu falschen Urkunden gemacht × oder die L. 2. C. de Transact.

× worden ist

zeigt daß dem Unkundigen die noch auf falsche Instrumente sich gründen, eine Condictio indebiti Statt findet.

3. die Condictio indebiti stellt man b. d. Oblig. wegen Läugnen wissentlich auf das duplum zu erweitern, (ubi vis inficiando crescit in duplum.)

§. 74.

Wenn etwas ex causa honesta gegeben ist, aber die causa nicht eingetreten oder weggefallen ist, so kann das Gegebene zurückgefordert werden, daher:

1. Wenn etwas x gegeben ist, damit der andere ihm etwas gebe, oder thue, und dieses welches [illegible] ist geschehen, so findet die Zurückforderung [illegible] Statt und [illegible] Q. [illegible] stellen

2) [illegible] mora debitoris [illegible]

x in der Absicht

davon geleistet worden ist.
β. Auch wenn der Empfänger
sich nicht in mora befindet
so findet diese Condictio
ob causam etc. Statt,
wenn der andere noch
nicht geleistet hat. Dieses
Recht gründet sich auf das
jus poenitendi, doch es ist
nicht so beschränkt wie das
vorige, denn wenn der
andere Anstalt gemacht(?)
zu begehren, so findet
das Zurückforderungs
Recht immer ein so weit(?)
der Aufwand es nicht
entschädigen(?) allein es(?)
muß ihm aber das
Interesse gänzlich vergü-
ten, weil er nicht durch
seine Schuld und den
Schaden gelitten hat,
sondern auch durch einen
reinen Zufall.

/ Statt

(vergleichen [illegible] Fr. 3. §. 3. 4. de Condictione causa data
Fr. 5. §. 3. 4. ibid. et
Fr. ultimum ibid.

Wenn die Erfüllung zufällig unmöglich geworden, so findet die zurückfordernde Klage [illegible] dieses durch die nicht vorhergesehene Mora des Empfängers nicht statt. Auch findet jus poenitendi statt doch das Interesse und des Empfängers [illegible] berücksichtigt.

zugefunden.

und erst alsdann

2. Wenn etwas gegeben worden um einer Bedingung Genüge zu leisten und dieses erfüllt war, der war im besten Willen [illegible] Wenn aber [illegible] dieses aber nicht geschehen so kann man es zurückfordern.

3. Wenn etwas aus einem gewissen Grund gegeben, und dieser nicht geschehen ist, so findet die Condictio ob causam datorum statt. Auch von mortis causa und auch einander geschenkt [illegible] jedoch bemerkt werden [illegible] dieser Absicht nicht die causa [illegible] z.B. wenn in der Absicht [illegible] einander etwas [illegible]

sich etwas geschenkt haben
so gilt die Schenkung nicht

geschenkt

Hoffnung auf dem Ertrag.

zu bekommen so kann ich
nichts finden wenn dies
~~kann nicht einfällt~~.

Die Condictio ob causam datam
geht auf Zurückgabe, wenn
1. der Verkehr von dieser Art
und Aufsicht … verschieden
werden müssen.
2. Herstellung der Obligation
wenn diese durch Auspicilatio
~~dieses~~ gestellt hat.

Es versteht sich übrigens von
selbst daß diese Condiktion
nicht ~~…~~ die Regel hat
~~gehabt~~ daß ich so … die
… nicht eingetreten …
… zu schenken …
… der andern Seite geht
… den …
… ausgeführt hat.

auch
so brauche ich es nicht zu
garantieren.

Die Zurückforderung …
… ob turpem causam

s. die Praescription:

Hier findet die Zweifel[illegible] der Schuld ihre Rücksicht ob die Zueignung geschehen oder nicht. Wenn aber ~~[illegible]~~ die Sträflichkeit im geringer ist so findet die condictio nicht Statt.

Als Turpitudo causae von Seiten des Annehmenden ist

1. Wenn etwas erpresst wird durch Furcht [illegible] von den Gesetzen verbotenen Handlungen.

2. Wenn man einem mit Gewalt etwas abgedrungen

Dagegen wird es als eine doppelseitige Turpitudo angenommen:

1. Wenn etwas ob stuprum gegeben worden ist, oder wenn in adulterio deprehensus etwas zur Redemptio gegeben hat.

2. Wenn dem Diener etwas gegeben [illegible] ist [illegible] zu [illegible] worden.

3. Wenn einem Richter etwas gegeben worden ist, und zwar wann man es bona oder mala causa gegeben.

x Etwas besonders findet bey den Spielschulden statt, wegen der [illegible] Rechten. Wenn [illegible] ein verbotenes Spiel gespielt wird, so kann der [illegible] das Geld nicht [illegible] erlegen. Justinian aber [illegible] und [illegible] soll durch 50 Jahre dauern. —

Außerdem kommt die Cond. ob injustam causam: Wenn einer dem Gesetze [illegible] geschenkt worden, und die Sache nicht mehr existirt.

Die Condictio geht auf Restitution der [illegible], ist [illegible] nicht den Gulden [illegible] oder [illegible] wieder [illegible] so geht es auf die Sache. Ist die Sache aber zu

x das selbe

1 Recht

Grunde gegangen, so kann die Condictio nicht gelten. Auf Anstalten zeigt die condictio auch nicht.

§. 75. u. 76.

Es kann sein, daß jemand Sachen hinreichenden Grunde sich in Besitz nimt, ihm übertragenen wesentlichen Vortheil befindet, ohne daß eine Solutio indebiti, noch eine Datio ob causam non secutam, noch eine datio ob turpem causam dabey Statt findet, in diesem Falle heißt die Condictio welche begründet ist eine Condictio sine causa.

Als eine Condictio sine causa kann betrachtet werden das Zurückforderungsrecht welches der Schenkende hat, wenn der Fall eintritt, wo er des Revocationsrecht geltend zu machen befugt ist. Von diesem kein hinzu zurück

Hiezu gehören

~~[illegible]~~ des Zurückforde-
rungs Recht wegen der
Arrha, wenn nemlich eine Arrha
gegeben ist und durch die
Schuld des Empfängers die
Oblig. nicht bestehen bleibt,
Verwendung die Arrha gege-
ben worden war, so kann
sie durch eine condictio
zugestanden. Wenn sie aber
durch eine Schuld des Gebers
rückgängig wird, so wird
sie nicht zurückgegeben; ingleichen
wo die Reue vorbehalten
und der Käufer sich es zu
nutzen machen will.

§. 77.

Wenn jemand ein Erbschaft-
lichen Vortheil annimmt, so
macht er sich anheischig, schon
durch die Annahme aller Ver-
bindlichkeiten Dingen zu übernehmen, mit welchen
~~[illegible]~~ Erbschaftlichen Vortheil
begünstigt ~~[illegible]~~, so er ist
daher quasi ex contractu

ungeschickt die erwarte-
ten Unmöglichkeit zu
erfüllen. Namentlich ist der
Erbe durch die [illegible]
[illegible] entbunden die
Legate und fidei commisse zu
gewähren die ihm von
dem Erblasser zu-
rückgelassen werden.

zu erfüllen

§. 78.

Wenn ein [illegible] Sache
die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] über [illegible]
[illegible] [illegible], und [illegible]
[illegible], so [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] die [illegible]
[illegible] ist das [illegible] [illegible]
[illegible] worden ist, und
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
mit einer Klage geltend
gemacht werden kann.

IV.

Schuldverhältnisse aus [illegible]
und Obrigkeitlichen Verfügungen

1.

Schuldverhältnisse aus [illegible]
[illegible] §. 79.

Schuld enthält aus der Missio in possessionem §. 80.

§. 79.

Eine richterliche Aufforderung in so ferne er dem Streite zwischen den Partheyen ein Ende machen will heißt Sententia, und wenn dadurch der Prozeß entschieden bestimmt wird, so heißt die Sache res judicata

Ist die Sentenz Condemnatoria, so heißt die actio [illegible], die Erfüllung dessen was die Condemnatio gebiethet [illegible]. Zu folge so wie Oblig. entsteht Actio judicati [illegible] die [illegible] Prozeß, welches ein Resultat [illegible] aus confessione juris.

Die Oblig. [illegible] welcher die res judicata [illegible] der [illegible] [illegible]

* Actio Condemnatoria

Entscheidung

diejenigen welcher condemnirt war
gesetzt er sich auch selbst
belangt werden. Allein die
Billigkeit [illegible] geht die actio
nicht gegen den Procur. [illegible]
[illegible] wenn er ein Procur.
in rem suam ist, oder wenn
er als ein solcher angesehen
werden wird, qui re lite abde-
-sit. Übrigens wenn res judi-
cata vorgekommen ist, ist die
Actio nicht so gleich vollzie-
hend sondern [illegible] be-
[illegible] [illegible] welche zu Folge
XII. Tafel [illegible] auf 30. Tage
zu Folge der [illegible] Rescripte
[illegible] auf 2 Monathen. Justinian
aber geht auf 4. [illegible]
die Kräfte den judicatoribus
nicht zustand so hat [illegible] doch
auf dingen [illegible] gedenken.
In manchen Fällen kommen es
kommen dass, der Condemnator
selbst auf eigene [illegible] zu-
gestellt. Denn [illegible] der
Condemnandus [illegible] zu Güter
als [illegible] es im [illegible]

X war [illegible] Procurator.

X Gelegenheit war
[illegible] Anordnungen

X der vorher

X die Kräfte

steht es also daß wenn der gesetzliche Preis länger ist dessen im Verkauf kund war aber die wirkliche ~~ist~~ länger ist, so wird auf diesen gemacht-
Stand.

§. 80.

Aus der Missio in possessionem entstehet Schuldverhältniß zwischen dem Missus und dem in cujus bona quis missus est, und daraus werden durch eine Actio in factum geltend gemacht.

Auf der einen Seite kann der Missus fordern

1. daß ihm die impensae ~~Forderungen~~ bezahlt werden

2. Es kann auf der andern Seite der in cujus bona missus quis est ~~f~~ von ihm fordern
   a) Vollständige Restitution der Sachen. doch nur für dolus und nicht für culpa hat er dafür zurück zustehen.

x für

b) die Künste die [illegible] gezeichnet sind, und die [illegible] angewendet werden können doch davon [illegible] bloß x daher [illegible].

3tes Hauptstück

die Schuld Verhältnisse aus unerlaubten Handlungen.

I.

Übersicht §. 81.

II

Schuldverhältnisse aus unerlaubten Verletzungen durch [illegible]

1.

Mit Rücksicht auf die Art der Verletzung

A. Schuld Verhält. aus unerlaubter Beschädigung § 82.

B. Schuld Verhältnisse aus der Entwendung.

a) Einleitung §. 83.

b) Condictio furtiva §. 84.

ζ. Actio furti §. 85.

C. Schuldverhältnisse aus Gewaltthätigkeit

α/ Schuldverhält. aus dem Raub §. 86.

β. Schuldverhält. aus erzwungenen Zusagen §. 87.

D. Schuldverhält. aus unbefugter Besitznahme der Legate § 88.

E. Schuldverhältn. aus heimlichen oder gewaltsamen Anlegen von Werken §. 89.

F. Schuldverhältn. aus der Angabe eines falschen Maaßes §. 90.

G. Schuldverhältn. aus wissentlicher Stiftung des Schadens überhaupt §. 91.

2.

Mit Rücksicht auf ~~einseitige Schadens Stiftung überhaupt~~ die Umstände der Verletzung

A. Vermögens Beschädigungen in der Mitte eines Aufstands § 92.

B. Von Verletzung bey Gelegenheit und ungläubig

3.

C. Mit Rücksicht auf die Gegenstände der Verletzung §. 93.

a, Bäume beschädigen

b, anwendig fremden Bau materialien

4.

Mit Rücksicht auf die Subjekten der Verletz.

a) bey Sklaven §. 94.

b, Hausdienern. §. 95.

c, bey Gesinde der Nautae, cauponum, etc. §. 96.

d, bey der Ehefrau. §. 97.

III.

Schuldverhältnis aus unerlaubten Verletzungen der Verfassung §. 98.

1.

Schadenhaftung aus Thierung

die den Besitz nicht erheben § 98.

2.

die den Besitz nicht aufheben §. 99.

IV.

Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen die sich nicht auf Vermögen beziehen. §. 100. et §. 101.

Einleitung §. 102.

A. Actio iniuriarum praetoria §. 103.

B. Actio iniuriarum Corneliae § 104.

H.

Schuldverhält. aus der Calumnia §. 105.

V.

Schuldverhältnisse aus ~~unerlaubten~~ unvollkommener Verletzung der in ~~gänzlichen~~ ~~[illegible]~~ Gebrauch gegebenen Sachen. §. 106.

VI.

Schuldverhältnisse aus gemeinschädlichen Handlungen.

1.

Interdicta de via et itinere publicis §. 107.

2.

Interdicta de fluminibus publ. §. 108.

3.

Interdicta de locis sacris et sanctis. §. 109.

4.

Actio de effusis et ejectis §. 11[illegible]

5.

Actio de positis et suspensis. §. 111.

II. Aus zufälligen [illegible] Schuldverhältnisse und Zufälligkeiten

I.

Schuldverhältnisse, die aus Exhibitio entspringen §. 112.

II.

Schuld Verhältniß unter Nachbarn §. 113.

III.

Schuld Verhältniß aus Unterhalt. §114.

§. 81.

Die Oblig. aus unerlaubten Handlungen gehen theils darauf das Interesse des Verletzten zu erhalten und da heißen sie actiones persecutoriae. Oder sie gehen auf Erlangung der Privat Strafe und da heißen sie actiones poenales. Manche gehen sie auf beydes und diese nennen die Neueren actiones mixtae.

Ueber die Natur dieser Oblig. [illegible] kann im Allgem. [illegible] werden, daß die actiones poenales in der Regel in so fern [illegible] auf die Erben übergehen als dieser [illegible] gehandelt

-nichen können aber sie gehen
nicht passive gegen die
Erben desselben der die Injurie
begangen hat.

(Was die actiones persecutoriae betrifft so gehen diese
active unbedingt auf die
Erben über d.h. auf die
Erben des Verletzten, allein
darum gehen sie nicht gleichfalls
auf die Erben desjenigen der die Verletzung
begangen hat, vielmehr ist
es Regel daß wenn die
Erben nicht reich sind auch
die persecutoria actio
gegen sie nicht Statt findet.

§. 82.

Beschädigung im engern Sinne
ist Verletzung des Rechts
an einer Sache, daß nun
hierin ein Verhältniß zwischen
dem beschädigten und dem
beschädigenden [illegible] handelt die
Lex Aquilia.

In dieser Lex war also festgesetzt daß wegen der Beschädigungen und dem Eigenthümer der beschädigten Sache eine Vergeltung geschehen sollte, in so ferne die Beschädigung corpore und corpori statt fand.

Nachher hat man aber diese Lex ~~ausgedehnt~~ ausgedehnt in und utiliter – oblig. angenommen:

1. Der Kläger derjenige der zwar nicht Eigenthümer ist, aber doch das Recht dazu hat.

2. Wenn eine Beschädigung die zwar nicht corpore aber an einem corpus ausgeübt.

Zuletzt wird vorausgesetzt:

1. daß ein damnum corpore geschehen.

2. daß die Beschädigung durch eine positive Handlung und nicht durch ~~die Handlung~~ eine Unterlassung geschehen.

*durch die Folgen meiner Handlung.

d. Unterlassung

3. Es muß kein unbedingtes Recht zur Handlung der gemeinen Sein [illegible]

4. Es muß in der Handlung irgend eine culpa seyn, wenn auch levissima! Hier entsteht aber die Frage daß der wo eine besondere Verbindl. Verhältniß Statt findet, und wo der [illegible] dem Dolus gestattet, ob der auch schon für levissima culpa nach der Lex Aquilia wenn gestattet?

Es hat die Klage aus dieser Lex bloß der Eigenthümer der beschädigten Sache, eine actio utilis hat doch aber auch jeder der das Recht an der Sache hat, also auch der pater f. wegen des Vermögens des f. f. auch der [illegible] der Verletzung des Pignus, obgleich nicht richtig, nam nemo dominus rei suae videtur. — Injuria corporis [illegible] nicht hat die Klage derjenige der bloß in Obligat. der Sache

l. d. b. bey Pignus.

ist, wie schon bemerkt ist.

Die Klage geht gegen den Beschädiger und den, der die Beschädigung veranlaßt. Gegen mehrere geht die Klage in solidum, und die Befriedigung des einen nimmt die andern nicht weg. Wenn es ungewiß ist, wer davon der Schuldige ist, so geht sie gegen alle in solidum.

Die Klage geht auf das pecuniäre Interesse. Übrigens wird nicht circa rem ipsam das Interesse vergütet, sondern jedes Interesse. In manchen Fällen wird ein jedes Interesse geschätzt, und so daß die Schätzung [illegible] nicht [illegible]. Also

† seiner Qualität

1. Wenn ein Sklave oder ein Pferd verwundet wird, so wird das höchste Interesse [illegible] ein [illegible] zurückverlangt wird.

2. Wenn ein geringerer Gegenstand, so wird ein

x) d. h. wenn man läugnend verfolgt, man das duplum.

Mensch nicht merkte. Das Läugnen geht auf das [illegible].x)

§. 83.

Furtum ist, in dieser [einer] Absicht [vorgenommenen] Handlung Entwendung von fremden Sachen gehört, indem man sich die Entziehung an der Sache [illegible] zieht, und jener dadurch [illegible] man sie ihm entrückt. Die Merkmale davon sind:

1. Animus furandi. der zu gehört:
   a) dolus malus.
   b) animus lucri faciendi.

dabey kann man [unterscheiden]
   α) furtum rei wo man sich die Sache gänzlich zu eignen will.
   β) furtum usus, wo bloß die Gebrauch sich einer zueignen will.
   γ) furtum possessionis, wo ich bloß den Besitz eine[illegible] nicht [illegible].

2. Kränkung des rechtlichen Interesses, da kommt vor
a) eine Kränkung der Handlung ohne Willen des Berechtigten.

b) Rechtliches Interesse. Dieses muß ein rechtliches Interesse sein; ein Schuldrecht, ein bloßes Recht. [illegible] Wenn aber ein Interesse geschützt wird und bloß aus einem Persönlichkeit entsteht, so gehört es nicht zum Furtum.

+ Rechten

3. Es muß eine Entziehung der Sache in der Handlung liegen, dazu gehört:
a) Eine Contrectatio, eine mit der Sache vorgenommene Handlung.
b) Eine Entziehung der Sache aus dem Vermögen desjenigen dem die Sache gehörte. N.B. Unter Sachen sind b. die beweglichen und unbeweglichen Sachen.

furtum ferre.

Diese kann geschehen durch eine Contrectatio und dem gleich die ~~[illegible]~~ durch die Ablatio, oder sie kann durch die (alienatio) Contrectatio improprie geschehen. Besitzergreifung ist zum Furtum gar nicht nöthig. In besonderen Fällen kann das Furtum auch gegen solche geschehen die nicht im Besitze gewesen sind.

§ 84.

Die Klage kann aus dem Furtum gehen:

1. Auf Wiedererstattung: Condictio furtiva
2. Auf die Strafe des Furti: Actio furti.

Es war eine große Abnormität im R. R. daß zur Wiedererlangung des Eigenthums eine Actio bestund war, außer der dinglichen Klage.

Encycl~~opaedia~~ios Scientiae Legitimae et nonnulli tituli ex Pandectis.

Alle Zwangsgesetze sind von
2erley Arten. Eingetheilt.

1. Natur gesetz. Natur.

2. Lex positiva.

Die Positiv gesetze sind veränder-
lich.

Die Regierungs Regierungs-
formen.

I Das Naturrecht
Nehmen Unterscheidung der Gesetze
von Natur und positiv Rechte.
Praktische Philosophie:
Ethik. Naturrecht. Politik

Die Handlungen der Menschen haben
2. Zwecke:

Der erste Zweck eines jeden soll
die Vollkommenheit seyn.

1. Wie muß Naturrecht studirt werden?
wie philosophisch.

an die Spitze dessen muß das Natur
Prinzip gestellt werden.

2. Das strenge Studium der Philoso-
phie, die zu vorbereitet auf die [illegible]
Logik

3. Politik. (Klugheitslehren)

4. Die Bemerkungen der Ethik. Anthologie.

II Studium des positiven Rechts

a) Historische Vorkenntnisse.

Im Mittelalter studierte man gleich, ließ gleich den Corpus Juris.

Die Neuern weit bequemer Auszug das R. R. nach einer systematischen Art.

Dabei müssen wir aber immer wissenschaftlich zu Werke gehen das System und Compendien [illegible] Breviarium mit den Quellen vergleichen.

b) Interpretatio Legum!

α. Erklärung d. J. [illegible]

β. Erklärung von Obern herab nennt man als einen Gesetzen betrachten u. S. diese heißt Authentica Interpretatio, jene Interpretatio doctrinalis.

Die authentica ist wiederum

xx) [illegible] wie es dem Fürsten [illegible] gefällt zu interpret[illegible]

ω. Usualis. nach dem Meinu[ng]

c, Interpretatio doctrinalis
αα) gramatica.
ααα) gründliche Kenntniß der Mutter Sprache, in allen Perioden ihrer Ausbildu[ng]
βββ. — der Lateinischen! —
γγγ. — der Griechischen! —
ββ. Critica.

Paulus!

16. C. C. G. Zabrotski. – Thesaurus Nermanni. Uhunkening. Fabrotka

In der Gesetzgebung muß der Gesetzgeber sich immer nach dem Zeitalter richten, also Studium des Menschlichen Herzens, nach ihnen den weisen dann würde die zu ernähren

d, Länder und Völkerkunde. Geschichte.

e. Logik. Logische consequenz.

f. historisch Kentigmarische Bildung

(Arten der Logisch. Interp. extensive, restrictive, declarativ[e]
in wegen engen beschränkten Sinn

nur ist fehlerhaften Anomalie
~~[illegible]~~ Anwendungen der Gesetzen
~~[illegible]~~, daher ist die Mittel die
Nothwendigkeit. Dabei muss
[illegible] [illegible]

x) ex argumento legis
Wenn der wirkliche Satz so
beginnen muss um [illegible]
zu zeigen. z.B. Der Tutor muss
reichen Mündel und seinem
Schwester soll die Alimente
aus dem Vermögen des [illegible]
für die Alimente der Schwester
bestreiten. Argumentum legis
also: aus dem Reichthum der
reichen Verwandten müssen
die armen Verwandten er-
nährt sein.

3. ex analogia legis.
um diese zu kennen müssen wir
die Gesetze ständig [illegible], und
sie nicht werden [illegible]

Praktische Wissenschaft
der Gesetzgebung.

Praxis

1. Gültige Processuale
Processualen Praxis.

a) Justiz Commissarien
b) Richteramt.

Ein jeder juristische Urtheil muß ein logischer Syllogismus sein.

Die Minor ist da die Hauptsache.

Außer den beynahe fast allen Wissenschaften die in die Juris Prudenz einschlagen sind folgende besonders

1. <u>Oekonomie</u> Cameralwissenschaft besonders Oeconomia forensis

2. <u>Mathematik</u>. mathematica forensis.

Arithmetik!

Geometrie!

Baukunst!

3. <u>Medicina</u> <u>forensis</u>!

sollen wir denn aber alles studiren wie Biener sagt?

<u>Charakteristik</u> eines Juris Consultus, eines Leguleius†, und eines Rabulisten.

Die Lükentischen Schriften.

Die anatomischen Tabellen von Celsus. —

Vesalius.

Loderschen Werke.

<u>Physiologie</u>

Metzgerschen Werke.

† eines Empirikers

Die eigentliche Methodologie

Das Naturrecht.

Posit. Europäisches Völkerrecht.

— Staats Recht.

— Privat Recht.

Das Positive K. Recht.

Das Römische Recht.

Das Staats Recht nach röm. Rechte ist doppelt:

Jus publicum im engeren Sinne

Jus publicum im weiteren Sinne z. B. bey der Monarchie die ~~[illegible]~~ rechtmässigen Lehen an der Erbfolge.

Positives Privat Recht Deutschlands.

Diesem gelten zum Grunde das Römische Justinianische und das Canonische Recht.

Die Jurisprudentia practica [illegible] Deutschen Advokaten [illegible] [illegible]:

ein Mischmasch, hier war nämlich
eine Jurisprudentia Romano-
-Canonico-Germanico forensis.

Die Jurisprudentia forensis ist
nicht so unwichtig wie die Theo-
retiker glauben!

Wagner zu Wittenberg schreibt
zuerst das deutsche Privat-
recht.

Die besten historischen Bearbei-
tungen des deutschen Rechts, ist
von Selger zu Marburg.

Erläuterung findet die condictio furtiva Statt- gegen furto rei, possessionis, et usus.

Es ist natürlich daß die condictio furtiva gegen den geht der sie begangen. Sie wird aber von dem angestellt der ein rechtliches Interesse daran hat. Gewöhnlich steht nur daß die condictio furtiva gegen den Entwendenden geht, und von dem dominus rei angestellt wird noch

Fr. 12. §. ult. de condict. indebiti

Die Analogie berechtigt uns auch weiter zu schließen, wie [illegible] daß auch der b. f. possessor die condictio furtiva noch mehr [illegible] dem [illegible] extendiert [illegible] zusteht, [illegible] die condictio selbst [illegible]

Fr. 25. §1. de furtis

Bey Emphyteut. und Superficies kann sie nicht Statt finden denn diese sind immobilia.

Der Usufructuar kann allerdings auch eine Cond. furtiva gebracht werden. — l. Wer kein dingliches Interesse an der gestohlenen Sache ~~nicht~~ hat der kann die ~~furt~~ Condictio furti nicht anstellen.

§. 14. Instit. de Condict. furt.?

Die Condictio furtiva geht gegen jeden Stehlenden, gegen den Gehülfen und Anstifter geht sie nicht

Fr. 6. de Condict. furti

obgleich das

Fr. 53. §. 2. de V. S.

zu widersprechen scheint.

Wenn auch die fures Thäter und auch den Gehülfen Gehülfen [illegible] binden. Gegen mehrere geht sie in solidum.

Die Condictio furtiva geht auch auf die Erben sowohl active als passive. Und zwar active auch

1. haben auch die Erben als Nachfolger die Cond. furtiva

2. Auch gegen den Erben des [illegible] geht die Cond. furtiva auch wenn die Sache nicht mehr existirt. Übrigens haften die Erben des fur pro rata.

Die Cond. furtiva erlischt

1. durch [illegible] des [illegible] nicht aber durch [illegible] der poenam [illegible]

† Sache

2. durch [illegible] Verbindung des [illegible] an einen singular Successor z. B. an einen Legatar des [illegible] überlassen [illegible]

Die C. f. geht auf [illegible] des [illegible]
Sache: [illegible]
1. die condictio certi auf [illegible] der Sache [illegible] der Causa.

2. die Condictio incerti auf das id quod interest.

[illegible] die [illegible] der Sache [illegible] so [illegible] dieser nicht allein [illegible] des [illegible]

reklamirt. Wenn die Sache zu Grunde geht, so geht sie zur Restitution des Geldes. Dennoch geht auch auf die Aestimatio quanti plurimi d. h. auf alle die Momente der Verbindlichkeit — Gleichgültig ist dabey ob die Sache durch Zufall oder durch Verschuldung zu Grunde gegangen. Auch kommt es darauf nicht an dass der Schuldner gemahnt worden, und derselbe in Mora gewesen ist.

Wenn der Werth der Sache sich in den Händen des Schuldners befindet, so kann er denn nicht mehr wachsen, also kann die Oblig. nicht mehr erhöht werden.

) in denen die Sache ihren Werth gehabt.

§. 85.

Schon nach der XII Tafel bestand [illegible] der Gestohlenen eine poena [illegible] Strafe, denn bey furtum nec [illegible] Capitalis blieb eine Geld Strafe in duplum. also wurden [illegible] der [illegible] gewiss eine actio. — Das Prätorische Recht bestimmte bey dem manifestum [illegible] & nec manifestum [illegible] [illegible] praetorium.

x nachzusehen scheint zu sein.

I

1. Die Actio furti hat derjenige gegen ~~den~~ welchen sie begangen ist.

2. Auch diejenigen welchen dem jenigen welchem die Entwendung geschehen, wegen der Sache nothwendig haften. Als da ist [illegible] als bon. d. Commodatar [illegible] fixirt. Diese aber [illegible] ist ab- [illegible] zu entscheiden wen- [illegible] als solche [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] Folge dieser ~~[illegible]~~ ein neuen dinglichen ~~[illegible]~~ Verpflichtung haben.

Diese obgedachten Actio furti setzt ~~[illegible]~~ voraus:

a) daß er wegen der Sache nothwendig hafte und zwar reel d. h. wenn er solvendo ist.

b) Man muß nicht durch dolus die Entwendung verursacht haben.

Weiter schließt die obgedachte Actio furti die ursprüngliche aus, d. h.

C. ult. C. de furtis

b) Hierdurch daß bey Commodaten der Commodans die actio furti ~~zu erheben~~ ~~[illegible]~~

× gegen den Entwender.

oder die actio commodati gegen den
~~den~~ Commodatarius geben, und dieser
dann erst die actio furti [illegible]

II. die actio furti geht gegen den
Entwender aber auch gegen
den Gehülfen und Rathgeber,
in so fern die nähern Theil-
nehmer der Entwendung sind.

III. Die actio furti geht bey [nennen]
furtum manifestum auf 4. und
bey nec manifestum auf doppeld. [illegible]
den furto lance licioque gesetz)
und den nec manifestum [illegible] nicht
manifestum] – die Lehre und
dieß Gesetz ist verschwunden.

× das merkwürdigen Gesetze [illegible]

Plato. Zeuder. Petronius.
licium, lictores!
[furtum nachgewiesen]

1. bey dem Rechtsgläubigen geht
die abgeleitete actio furti
auf das Maß, steht der Werth
und der Sache. Die Summe
wird entweder doppelt oder
quadrupliert, wenn dieselbe aber
die culpa des Possessor geschieht
so geht sie nur in so weit
er gehalt auf die er geborgt
hat.

b, bey den Urkunden berechnet der
Werth bloß in den Kosten die
auf sie gewendet sind

u. bey den Landgütern einige
Factoren. Daher muß man
untersuchen ob die Vorschüsse nicht dem Werthe
für ~~ab~~ eingesetzt waren weg-
getragen werden konnten,
in diesem Falle kommt das
ganze Convalut in ~~als~~ An-
schlag. Wenn aber das
Ganze nicht von der Art
war daß sie als Ganzes
entwendet werden konnten,
so wird das Interesse nach
den einzelnen Theilen berech-
net.

§. 86.

Die Schuld Verhältnisse die
aus dem Raube entspringen
sind einfältig. Der Raub
ist bloß ein modificirter
Diebstahl, und daher gelten
die Regeln, die bey
dem furtum manife-
stum vorkommen. Außerdem
hat das Prät. Recht noch
eine besondere Actio einge-
führt

die auf das quadruplum geht
[illegible]
Uebrigens ist diese actio ein
[illegible] doppelte [illegible]
[illegible] [illegible] sie eine
actio persecutoria und eine
poenalis actio ist.
Diese actio hat nur bloß
derjenige der [illegible]
[illegible] Interesse [illegible]
ist, [illegible] der [illegible]
[illegible] hat. [illegible] mit dem
[illegible] wird es auch
so [illegible] [illegible]
bey der actio furti.
Die actio bonor. rapt. geht
gegen den Raptor. der [illegible]
[illegible] des Raptor und gegen
den Gehülfen. Gegen den
Universal Successor geht sie
nicht. — Sie geht auf das
quadruplum der entwendeten
Sachen. Nach verlauf eines
annus utilis geht sie bloß
auf das [illegible], [illegible]
haben [illegible] die [illegible]
[illegible] die actio bonor.
raptor. mit der actio furti.

x [illegible]

XXXVIII.

§. 87.

Der Zwang ist eine gewalt-
same Handlung wodurch je-
mand zu einem erzwungenen [illegible] oder
Unterlassung gezwungen wird
entstehende [illegible] Vermögen
einem geschützt daher [illegible]
Civil der Raub in einer gesetz[illegible]
Gewalt besteht, [illegible] besteht
dieser in einer gesetzwi-
drigen Gewalt.

Dem Zwang besteht gegen
die Wirkung in der Resti-
tution in integrum, und zu
Folge dieses wird die actio
quod metus causa gegeben.
Die Bedingungen dieser actio
sind dieselben wie bey
der [illegible] in integrum. Aber
was die Wirkungen betrifft
so ist zu bemerken:

Restitutio

1. Sie ist gewissermaßen gegen
dritte [illegible] erzwungenen
[illegible] geschlossen [illegible] Vor-
theil hat, gegen den [illegible]
[illegible] Zwang [illegible]

[Eigner Dechs

auch denn

gesteht sie ... sich auch
nicht in ~~Besitz~~ Besitz
befindet. Gegen mehrere
gesteht sie in solidum.

Die actio quod metus causa
geht auf das Singulare
zweite gegen den Thäter und
das vollen Interesse des
Gezwungenen in Anschlag
gebracht, wenn sie aber
gegen den Dritten ange-
stellt wird, so kommt bloß
die Herausgabe dessen zu
[illegible], was für beschädig
[illegible] die [illegible] bereichert
bloß durch zu gewissen quan-
tum ad eos pervenit. Diese
actio ist überhaupt eine
arbitraria actio, d.h. eine
sich ist sie zwar stricti
juris, allein der judex
[illegible] [illegible] in [illegible]
stellen und arbiter auf, und
condemnirt den Beklag[ten]
auf so viel oder wie billig

verwandelt alsobald der Richter zum Rolle und der Verklagten wird nun

gesucht. Wenn aber der Verkläger nicht sogleich beweist, so [illegible] in contumaciam in das quadruplum verdammt, diese Verdammung auf das quadruplum findet bloß in der Zeit Statt in welcher die Restitution [illegible] gestellt werden kann

§. 88.

Es kann sein daß derjenige der mit einem Legate beschwert wird, dennoch verlangt, daß der Empfänger des Vermächtnisses sich nicht eigenmächtig in den Besitz des Legats setze. Hat dieser es gethan und er hat den Besitz ergriffen ein Interdict davor und es kann der Legatar mit dem Interd. [illegible] daß die Besitz wieder an ihn zurück kommen.

§. 289.

Nach dem praktischen Gerichtsbrauche
wird jeder der vi oder clam
aus einem Hause zu entsetzen
gesucht, verklagen zur Resti-
tution verurtheilt. Ein
Fund des Interdicten Werth
quod vi aut clam. ~~[illegible]~~
Als eine heimliche Anlage
wird angesehen, wenn jemand
heimlich ohne den Nachbar-
Bezug des ... gethan,
oder wenn man ... schon es
vorgenommen ...
Hauptes es seiner zeit doch
es ihm nicht gehörte. Als
gewaltthätige Anlagen wird
... angesehen wenn ...
ohngeachtet der Protestation
... dennoch fortgebaut
wird; jedoch gegen das was einer
heimlich gebaut einen
Retorsion, weil
nur vi et clam, es ge-
macht hat, so findet das
Interdicten keine Anwen-
dung weil ich es frey clam
gethan haben.

X nemlich das Grundstück

gegen

X Werth Fund

X nemlich das Retorsions Recht

§ 90.

Die Schuldverhältnisse heißen die aus einem falschen Messen hervorkommen, sind deren können bey der wenn der Mensor falsch ausmißt. Dabey findet Conductio, locat.x statt [illegible] über welche die actio statt. Auch kein Mandatum entstehend, aber warum? Jezuweilen hat der Praetor eine prätorische Oblig. eingeführt, und zwar bey Mensor agror. und dann bey jedem Mensor, und zuletzt überhaupt bey allen Personen die um [illegible] auch nicht Mensores waren ex professo doch sich damit beschäftigen. Die actio geht in factum, und man bekommt der keine poena sondern das Interesse. Daher nennt die ~~Mensor~~ enger

x Werth
] die Mensores

schlecht agirt so hafftet
er für dolus u. culpa;
wenn er sich aber nicht
der Aushändigung dolose
verzögerte, so war er nicht
verantwortlich. Dieses ist die-
ständig subsidiarisch wenn
man daher sich an den
andern hält † so gilt es
auch.

*weil er sich der mit der
Aufführung einen dolus
verschuldet hatte.

† Denn der Mensor bezahlt?

§. 91.

Die Schuldvergeltlichkeit des
wissentlich ~~ge~~ fälschlicher Schadens
schuldig ist nur von demjenigen die nicht
~~anderen~~ dessen bisherigen vergan-
dolus oder culpa begangen;
allein es waren noch
immer Fälle wo auch der
bürgern vergangenen oblig.
keine dolus war, daher
führet der Praetor eine
subsidiarische actio ein
so, daß wenn der dolus da
war, so findet actio doli
statt. wenn culpa lata
da, so fand actio in factum

wenn die actio doli nicht mehr Statt finden konnte, so wird sie nicht gegeben gegen den, der zum Schadenersatz schuldig ist, weil sie infamirt.

§ 92.

Die Umstände der Akademie gelten auch etwas besonders [illegible] im praetor. Edikte [illegible] ein Schaden [illegible] die actio in duplum Schade sind von zwei Zeit ein außerordentliche gesetzt dabey gehört, die

1. Eine Beschädigung
2. wenn die Anschuldigung in ein Aufsicht gestellt zu Aufsicht gehörenden 10. mastgemacht.
3. Dolus malus, daß [illegible] als Aufsicht erwählen [illegible]. — die actio ist zugleich persecutoria und poenalis. daher kann

die gemacht dem Gerben
zu gütes, gesetzt aber auch
auf die Fabrik des Verkäufers
des Varen produziert ein
nicht bloß [illegible] sie
wie es zur Zeit der
Beschädigung erst.

§. 93.

Ein [illegible] Verfügung
des [illegible] Edikt [illegible] sich
auf den Rest. bey den
Unglücksfällen. [illegible]
[illegible] dagegen im
[illegible] Jahre utiliter aber
nimmt [illegible] die [illegible] Zeit
nach [illegible] und sie auch
auf [illegible] einzelnen Fällen
[illegible] gesetzt.

1. auf allen Unglücksfällen,
Gewalt. etc.

2. wenn [illegible] und
wenn Unglücksfällen [illegible]

3. die Zeit der [illegible]
auf zur [illegible] [illegible]

[illegible]
der [illegible]
[illegible]

d.h. die Schuld zunächst

jeder ist dieselbe bewährt

seien, und hierauß beyzumessen seien.

Als actio poenalis gestehen ich. die Schuld über oder nicht gegen die selbe aufgenommen. wenn dieß [illegible] bey andern Gegenständen z.B. bey Bäumen findet die Anwendung statt, wenn wider durch eine Fahrlässigkeit, oder durch ein Damnum. injuria datum. dieser kann es auch angewendet werden als ein gemeinliches begünnen. Jedes besondere Gesetz aber die XII. Tafeln eine actio in duplum angesetzt. doch wird dabey vorausgesetzt:

1. daß die Handlung an Bäumen geschehen
1. daß sie durch Abfällen der Bäume geschehen aber abhauen untreiben sind die actio furti

Stadt, u. a. das Gesetz arborum
caesarum, aber ~~ist Stadt~~ ~~[illegible]~~ nicht Stadt.

3. Nun ist factum ge-
schehen, das soll der ge-
macht ist nicht mehr be-
griffen.

Diese Klage ~~[illegible]~~
actio poenalis jedoch so
daß sie nicht nur Schadenersatz
verschafft. — Diese Klage
geht gegen den ~~[illegible]~~
nicht aber die [illegible]
geht, gegen die Erben
geht sie nicht. Die [illegible]
geht sie nicht (utilis) annus; sondern
geht ~~sie~~ ewiglich weil sie
aus dem XII. Tafel kommt
wo die actiones perpetuae
waren. Geht man durch
andere Klagen schon die
Sache getheilt, so hört auch
diese auf.

Wegen dem Materiale die
[illegible] waren, was ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] zu

x sind hier dieselben [illegible] bey der

x wegen dieser

können dieselben schon ver-
braucht werden.

(den Neuern nur)

~~[illegible]~~ genommen zu Einschnitt)

~~[illegible]~~

Hervorgehoben sondern bloß
[illegible] [berührt] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ oder den Beschä-
digten wider die actio de
ligno juncto gegeben welche
auf duplum geht.
Dieser Schritt bloß [illegible]
Modif. der ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ welche [illegible] wie [illegible] Ma-
terialien zum Bau
verwendet ~~[illegible]~~ [illegible] Folgende Stellen an:

1. Fr 1. de ligno junct.
   Fr 63 de donat inter v. et u.
2. den Umstand, daß der Titel de ligno juncto noch immer ~~[illegible]~~ de furtis folgt.
3. die Unbilligkeit daß eine auf das duplum verwandt werden sollte.

Ich setze aber dagegen Folgendes:

1. Die XII. Tafel spricht
ganz allgemein von einem
tigno iuncto

2. Die actio de tigno iuncto
soll ~~noch~~ nur noch

Fr. 23. §. 6. de rei vind.
dem Anspruch der Rei vin-
dicatio [illegible], vin-
dicatio [illegible] Klage gegen
die [illegible]
[illegible], die [illegible]
[illegible] mala fide [illegible]
~~[illegible]~~.

3. Die actio de t. iuncto [illegible]
[illegible], wenn sie mit der Folge
[illegible] ist die Rei
vind. ~~[illegible]~~ noch

~~F~~ §. 29. 7. de test. divis.
[illegible] oder soll [illegible]
Fr. 2. de t. iuncto

[illegible] [illegible] [illegible] diese
ist dem Fall [illegible], also
[illegible] die [illegible] [illegible]

[könne] ich einen res amota
überall vindiziren

Fällen sprechen wo die
actio nicht Statt findet;
weswegen das eigentümlich die Fälle*
Durch wäre die actio de
tigno iuncto persecutoria und
poenalis zugleich. Hier wäre
actio poenalis wären sie in
den Fällen wo jemand mala
fide die tigni iunctio vor-
genommen hat, und so können
in diesen Fällen nur das
* in Frage stehende
also actio ad exhibendum
Statt finden könnten.

* nicht ist.

§. 94.

Wenn ein Sklave eine
unerlaubte Handlung begeht, so
entsteht die eine actio
noxalis gegen den Herrn
bey dieser actio steht aber
dem Herrn die Freyheit den
Sklaven hinzugeben zu
lassen, und dieses Recht
hieß noxa datio. In früheren
Zeit hat es auch

Ihm dasselbe zu [illegible], oder

in filios fam. Theilh. das [illegible] fiel es weg. ([illegible] Verkaufen des Kindes!)

§. 95.

Bey Hausthieren entsteht eine Klage gegen den Eigenthümer des Thiers wegen des Schadens. Der wegen des Thiers selbst oder des Unglücklichen [illegible] oder des [illegible] wird, so [illegible] [illegible] kann sich der Eigenthümer durch die noxae datio von der poena x abhalten.

Die oblig. entsteht nur [illegible] von den Thieren gemeinschaftlichen Schaden. Der Schade ist ein solcher [der [illegible] ist als [illegible] [illegible] von einer [illegible] [illegible] oder einem [illegible] [illegible] [illegible] zu ersten Zeiten entsteht. eine actio de pauperie zu [illegible] [illegible] den [illegible] [illegible] des Thiers

x entschädigen

[[illegible]

[Aufbewahrung

Pauperies! quadrupes!

ich finde [illegible] geht
[illegible] actio de pastu [illegible].

Die Actio de pauperie setzt
voraus daß ~~ein~~ ein
zahmes Thier durch eine
Ausschweifung von Wildheit
Schaden gestiftet hat, und
zwar so daß es vorher
von einer [illegible] gewiß
war, noch daß jemand
Ausschweifung nicht schon einem
Zufall angesehen wird.
(Wenn das Thier eine [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] ist keine
pauperies.)

§. 96.

Gebrauchen wird die actio aus
der Handlung eines dritten
gegen den [illegible] oder Be-
[illegible] [illegible] in so fern aber
durch seine Gesinde ausgeübt
wird, weil dem ihm selbst
eine Schuld beygelegt ist.
Es scheint daß ~~der~~ [illegible]

x in [illegible] [illegible] [illegible]

Recht von damno injuria
dato und von facto ge-
handelt hat.

Die Klage daraus wird prae-
torische Klage d. h. Actio-
nes in factum. Man muß
sie aber nicht als ein oblig.
de recepto [illegible].

Weil der Nauta etc.
[illegible] [illegible], [illegible]
[illegible] [illegible]

1. daß der Schaden [illegible]
Gütern der [illegible] ge-
schieht.

2. dieser Schaden muß von
den [illegible] began-
gen worden sein. Diese
können nun Sklaven oder
[illegible] sein. [illegible]
[illegible] der [illegible] für
die Passagiere die [illegible]
[illegible] gebracht wurden.
[illegible] Nauta [illegible] [illegible]
[illegible] nicht für die
[illegible] die bey ihm [illegible]

3. dieser Schaden muß bloß in

1 Für sein Gesinde

dere, in rave, geschehen.

4. Die actio ist ~~L~~ nicht lebenslänglich, doch meist ist sie mit den Jahren nicht.

§. 97.

Bey der Ehescheidung ist das besondere daß wenn sie während der Ehe doch in der Rücksicht + auch bey der Aufhebung der Ehe completio diese, das heißt aber nicht werden, bloß res amotae, das aber nicht sofern von der actio rerum amotarum unterschieden wird.

+ ist etwas entwendet, damit sie ~~...~~, so findet die actio allerdings Statt.

§. ~~100~~ 98. ~~§. 99. §. 100.~~

Die Bedingungen der Interdicte possessionis sind folgende:

1. der Kläger muß den Besitz haben.
2. der Besitz muß gewaltsam

~~* in duplum, konkurrirt [illegible] wird [illegible] als sich [illegible] der [illegible] ihm die Gesetz v. 1407. lag.~~

* Sicherheit vor

geschränkt sein. Erbzins
sind ein duplicia, so dass
der Gläubiger aber auch der
Belasteten ~~Grundeigenthum~~ sind.

Statt dem Zweck derselben
erfüllt
1. So ergeben sie sich die*
künftigen Störung
2. Auf dem Gesetz des Ger-
ichts
3. auf Restit. des Petitoris
Possessum, die ~~[illegible]~~ zuständigen
können miteinander sein:
a) Uti possidetis. dieses findet
wegen* unbeweglicher Sachen
Statt. Es ist auch ange-
wendet worden von einem
sich in der quasi possessio
einer Servitut befindenden dritten
Grundbesitzers ~~[illegible]~~ ist.

* unbeweglich

Wenn man sich in dem
Besitze eines Grundstücks
befindet, um sich gegen
die Störung des Grundes

die Störung des Besitzes selbst ist – daß hauptsächlich nicht bey den Interdicten uti possidetis – utrubi.

Nota! das Interdicten Besitz muß dem zu qui nec vi nec clam nec precario possidet, Erlangen dient das Interdicten bloß ein Zeichen

b, das Interd. Utrubi wenn einem im Besitz beweglicher Sachen gestört wird wenn der qui majore parte anni retroversi Sachen den Besitz ausgeübt. Nach Just. Recht ist dieß Interdicten dem Interdicten uti possidetis gleichgestellt. Auch hier sagt ... nec vi nec clam etc.

c, Interdictum de superficie. Diejenigen zu welchen der Superficianten Rechte gestört befindet oder verhindert sich vom ... dessen Nutzungen ...

Interdicto uti possidetis

d, Interdict. De itinere et via. dieses

1. sagt ein [einziges] Interdikt de via. [illegible] gilt [illegible] von jedem im letzten Jahre von Zeit den Klägern [illegible] zu [illegible] gehalten [illegible] 30 Tage des [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

2. [illegible] [illegible].
Auf den [illegible] ([illegible], daß man) [illegible] [illegible] nec vi nec clam nec [illegible] von [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

e, aa) Interdicta de aqua quotidiana vel aestiva [illegible].
dieses sagt [illegible]:
1. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] vidus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].
2. [illegible] [illegible].

bb) de Rivis. dieses geht

gegen den, der die Aus-
besserung oder Wiederherstellung [illegible] stört und setzt das
alles wieder in den ~~[illegible]~~ vorigen [illegible]. Uebrigens muß
Caution geleistet für
wegen Schadens [illegible]

8. *Interd.* [illegible] *de rivis vel*
Interdicta de fonte. Hier
sind 2. Interdicte, welche gehen
[illegible] des Rechts,
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], sie gelten [illegible]
vorigen gelten.

9. *Interdict. de Cloacis*. Wenn
wer in der Reparatur
der privat Cloaken gestört
wird, geht daß selbe hier
[illegible] [illegible] [illegible]
Nur die Mora muß hier
nicht [illegible] finden.

x weil diese sonst für alle [illegible]
dem zu [illegible].

§. ~~101.~~ 99.
Alle Interdicte [illegible]
[illegible] sind beschränkt.

das *Interdictum de vi* wenn Jemand gewaltsam entsetzt worden, und das *Interdict. de precario*. Wenn einem der Besitz der Sache oder das Recht aus gutem Glauben eingeräumt ist und er den nicht wieder geben will (x oder denselben läugnet), so er den Besitzer revocirt.

x oder denselben läugnet

~~107~~ §. 108.

Das Interdictum de vi vel de spolio findet nach heut. Recht so wohl bei unbeweglichen als auch bei beweglichen Sachen (x Statt.) wegen dass es bloß auf Gewalt (gegründet ist,) dazu eingerichtet.

x Statt.

gegründet ist,

1. Hat man einen juristischen Besitz haben.
2. Hat man in dessen gewesen sein.
3. Hat man aus dem Besitz durch vis atrox d. h. ...

vis corporalis angewendet sein. Ob sie aber ~~angewendet~~ angedroht oder ausgeübt durch Dritte, es tut nichts.

Das Interdikt ist gerichtet

1. auf Restit. des [illegible] Besitzes und der Sachen die mit verloren gegangen sind, außerdem auf Restit. der Früchte.

2. Wenn Beschädigungen vorgefallen sind, so muß der Schaden ersetzt werden, und auch der zufällige, ~~[illegible]~~ der Schaden x ~~[illegible]~~ durch ein Juramentum bestimmt, aber der Richter bestimmt aber das maximum, wie hoch er [illegible] geschworen werden darf.

x i. e. die vis

x wird bestellt

Das Interdikt geht daher gegen den Dejector, x aber auch den quasi possessor, und den Superficiarius. Auf den

x der nicht durch Vorsatz herausgeworfen ist

x Dnicirt, [illegible]

andern Seite geht es gegen den dritten ~~Detentor~~ x [illegible], und in dessen [illegible] Besitz es deizinst würde. Auf die Erben geht es in id quod ad eos pervenit.

§. 107.

Das Interdictum de precario setzt ein precaria possessio oder quasi possessio [illegible] voraus. Die Klage selbst geht auf Restitution nicht aber auf Schadenersatz, außer wo dieser durch Dolus oder culpa lata ge[illegible] wurde. Auch außerdem [illegible] Interdikten [illegible] die Wirkungen der Mora. Gegen die Erben ging es in id quod. etc. Übrigens ist das Interdikt nicht auf dasselbe einzuschränken daß nec clam nec vi nec precario etc. auch ist es nicht annus utilis

§. 102.

~~Obligation~~ Unerlaubte ~~H~~ Handlungen oder ~~Rügen~~ sind solche, die nicht das Vermögen betreffen. Auch den Allgemeinen Schutz Contumelia sind hier am Platze allein über Crimina sind hier aufgenommen.

Zu den Iniuriae ist noch R. R. eine Oblig. aus seinem ~~beliebt~~ obigen Rechte nun die Klage ... die Criminal Rüge wegen der ... Iniuria nicht ... gesetzt

1. ~~Iniuria~~ Rügung. drei sind Bedingung.

a) Iniuria quae ad corpus

b, Iniuria quae ad dignitatem

c, Iniuria quae ad infamiam pertinent. Rügung des guten Namens.

× Beleidigungen

] Verletzungen

× delektiv

Die Rücksichten ~~[illegible]~~ Verletzung kann
geschehen im Schweigen oder
in andern Sachen. Die
Beleidigungen der Ehre be-
stehen darin daß man
Andern theils nur die
vorzüglichen Achtung zu ent-
ziehen, deren er sich der
Ehre genieß.

~~Beleg~~ Verletzung des Guten Namens
werden gemacht durch Verbreitung
falschen schimpflichen Nach-
richten etc.

2. Dolus. Alle diese Beleidigungen
müssen wissentlich geschehen
werden. Bosheit (animus
injuriandi!) braucht nicht immer
da zu sein.

3. Widerrechtlichkeit. Man ist
nicht dazu berechtigt haben nur die
Injuria zu verfügen volenti non
fit injuria. Oder wenn Magi-
stratus . . .

Als Verletzung ~~Beleg~~ Verletzungen des Guten
Namens werden nicht das Anonymum [?]
[illegible] gemeint, oder der

~~Unerlaubt~~ was es sein [illegible] muss der Urheber gemacht.

Die XII. Tafel hatten einige Strafen der Injuriam wegen, die Criminal Strafen waren blos Rechts [illegible] gleich dem mosaischen Rechte. Und der XXV. apex. Denn [illegible] die Prätoren

einige Anordnungen dagegen bis die Lex Cornelia die Criminal Strafen wieder bestimmten.

§. 103.

Die actio Praetor. aestimatoria war für alle Injurien und nicht feine [illegible] von jeglichen gaben die Praetor andere actionen gegen die Convitia, andere gegen Nachstellungen gegen die Keuschheit etc.

Diese actio geht derjenigen ~~[illegible]~~ gegen den die Injuria geschehe unmittelbar oder mittelbar.

Sie geht gegen den Urheber ~~[illegible]~~ der Injuria aber auch gegen den Anstifter.

Die actio injuria geht auf eine Reparation im Gelde.

dieses Rechts für Verzeihung [?]
ueber dem Richter [illegible]
~~der~~ [illegible] dieser.

Die actio ~~[illegible]~~ erlischt

1. wenn man sich des Retorsionsrechts bedient.

2. durch abolitio. Ausdrücklich [?] aus der Retorsion [?] dieses [illegible] schon in [illegible] dissimulatio, etc.

3. durch den Tod des Beleidigten oder des Beleidigers.

4. durch Zeitablauf denn sie dauert nur 1. Jahr actio [illegible]

§. 104.

Diese geht auf die schwereren [?] Injurien. übrigens waren in der Lex Cornelia begriffen

1. Pulsatio Verberatio. Hierunter gehört [?] [illegible] in eine fremde [illegible]

2. Pasquille. Es hat übrigens [illegible] actio civilis der Beleidigte und sie ist auch

obstinatorisch und geht nicht
auf die Erben über. Auf
eine Anzahl [illegible] ist sie
nicht beschränkt

§. 105. *

Calumnia ist derjenige
wenn jemand einen unge-
rechten Prozeß gegen den
andern [illegible]. Wenn er
so einen Prozeß [illegible] unternim-
läßt so wird er [illegible]
quadruplum [illegible] doch
wird [illegible] geht es auf
simplum. Gegen die
Erben quanto locupletiores

§. 106.

Hiervon Ausnahmen:
1. Eine actio civilis aus
den XII. Tafeln war ein-
[illegible] zu [illegible]
[illegible] [illegible] Inficiatio

[illegible] für das ganze Publicum.

Für alle [illegible]

§. 107. 2. Anstehende Interdicta, in [illegible] de via et itinere publicis, wenn jemand in der [illegible] der Weg und der Reparaturen desselben gehindert wird.

§. 108. 3. de fluminibus et ripis [illegible] 22. theils Interdicta prohibitoria theils restitutoria. Die ersten [illegible] damit nicht der Flußlauf [illegible] und [illegible] so [illegible] daß jemand ein [illegible] zugefügt. Theils auch daß die Flußschifffahrt nicht gestört werde. — Das Interdicta restitutoria geht [illegible] daß Restitution wenn eine Beschädigung [illegible].

§. 109. 4. Es giebt Interdicta de locis publicis [illegible] et [illegible]

§. 102.

Sollen [illegible] an einen
Orte von [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], oder
[illegible] Dingen [illegible] [illegible]
[illegible] von [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
so [illegible] eine [illegible] [illegible]
[illegible] ist

1. Sollen [illegible] ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ vendidit? [illegible] ist
50. annos
2. [illegible] [illegible] [illegible] ist
ist ein [illegible] [illegible]
3. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible].

Diese actio zwar ist pecu-
niaria doch ist sie auch
penalis. Auf die Erben
geht sie nicht über. Sie
ist [illegible] actio per
petua oder annalis? Übrig
[illegible] geht sie gegen den
[illegible] der [illegible]

[illegible]

§. 111.

[illegible] actio de [illegible] [illegible] [illegible] actio [illegible]

§. 112.

[illegible] exhibere [illegible]

[illegible] Exhibere [illegible] C. Vindica [illegible]

XXXIX.

andern an, den andern selbst ~~für nöthig~~ ob sie ~~ihm~~ ein gehören.

Wenn die oblig. zu stellen [illegible] mit ~~[illegible]~~ Interesse die Sache zu haben [illegible] geht, so heißt die actio ad exhibendum. Die Bedingungen sind daß

1. daß auch irgend eine Ursache x Streit findet.
2. die Möglichkeit der Herausgabe das facere exhibere.
3. Es muß ein wesentliches Interesse an dem [illegible] der Sache zu [illegible] vorhanden sein. Die
   a) haben [illegible] sie ein wirklich [illegible] oder die actio [illegible] verloren [illegible]
   b) unmittelbar. wo die actio dem [illegible] Restitution geht.

x einer actio

Die oblig. geht.

1. auf Vorlegen der Sache und [illegible] Umstand, [illegible], etc. auf

[illegible] des [illegible] ist [illegible].

2. Act. Omnis Causa d. h. [illegible] [illegible] von der [illegible] [illegible] [illegible], wenn die [illegible] ihm [illegible] gegeben werden.

Auf den [illegible] der Exhibition [illegible] sich die

Interdicta de libero homine exhibendo. d. h. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], so [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Int. De liberis exhibendis et ducendis. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] p. fam.

Int. De tabulis exhibendis [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Tabulae [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

§. 164.

Die [illegible] sind sich in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

1. [illegible] der [illegible].

a terra

schon nemlich von dem
Baum des einen Nachbars
auf den Grund des andern fielen,
so kann man [illegible] mit
tertio quoque die glandem
legere liceat. Nach den Zwölf
Tafeln das Nachbarrecht

2. Überhangende Bäume müssen
gleich zu nehmen oder weg
ad XV. pedes zu zu stutzen.
Ergo hat man äußerlich
[illegible] über XV. pedes
[illegible] die [illegible]
~~[illegible]~~ unter XV. pedes. Hier
findet Statt Interdictum de
arboribus caedendis.

3. Auf den Wasserlauf. Es
ist hier der Grundsatz, daß
in dem natürlichen Wasser-
lauf kein [illegible] Statt
findet und hier findet
[illegible]. Aquae ~~[illegible]~~ arcen-
dae.

4. Jeder Eigenthümer ist befugt
[illegible] [illegible] nicht [illegible]
[illegible] zu [illegible] wenn
[illegible] ~~[illegible]~~ [illegible] schädlich
[illegible] kann.

§. 114.

Die Verpflichtung zur Ali-
mentation (Unterhalt) ruht
der einem Dritten, wenn ...
wenn sein Vermögen [illegible]
seine Kinder [illegible] Un-
terhalt nicht finden kann
die bestimmten Grade dazu
sind

1. Verwandtschaft.

a) Zunächst [illegible] unter
den Ascendenten und Descen-
denten zuerst. Der Pflege
zu erst der die Väterliche
und dann die Mütterliche.

b) Zwischen den Brüdern
und Schwestern.

c) Was die außerehe-
lichen Verwandten betrifft, so
[illegible] den außerordentlichen
Vater nicht [illegible]
sondern die Mütterliche. Nur
die Kinder der Concubine
[illegible] den Vater alimen-
tiren, und diese [illegible]
auch die legitime Kinder
dessen alimentiren.

2. Heiliges Unterpfand [illegible]. Ihr
so können die Mann ihre
das erhalten und an sich
nehmen. denn aber nur
wenn sie einen ich
bringt er sie zu nehmen
das Recht zur aller anderen
Zeiten erlangt mit der
Nothwendigkeit ebendieselbe
denn von dieser Eigenschaft
der Stücke und kein
solchen Menschen gestellt
auch vergesst sie zu solchen
mit großen Vorrechten
und Vorzüge.
Wenn die Quantität be-
setzt ist bestimmt sind die
Rechte [illegible] [illegible] den

